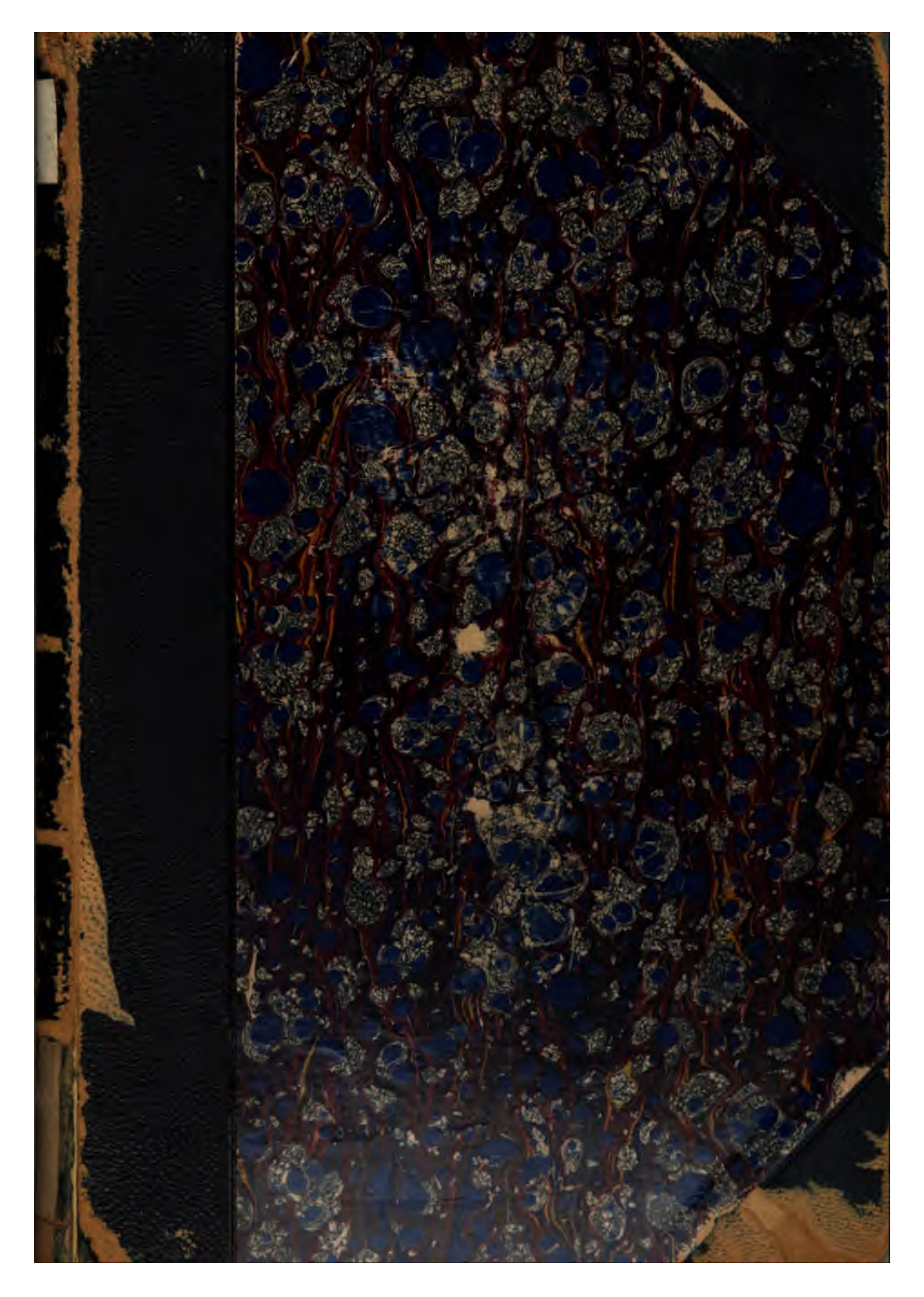




DIE
WELTCHRONIK DES EUSEBIUS

IN IHRER BEARBEITUNG

DURCH

HIERONYMUS

VON

ALFRED SCHÖNE.

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1900.

MEINEM BRUDER

RICHARD SCHÖNE

ZUGEEIGNET.

5. FEBRUAR 1900.

MEINEM BRUDER

RICHARD SCHÖNE

ZUGEEIGNET.

5. FEBRUAR 1900.

Vorwort.

Ein Vierteljahrhundert ist vergangen, seit ich (i. J. 1875) die Chronographia in Armenischer und Griechischer Überlieferung als ersten Band der Eusebischen Chronica herausgegeben habe, nachdem bereits i. J. 1866 die Canones nach der Armenischen Übersetzung und der Lateinischen Bearbeitung des Hieronymus als zweiter Band vorausgegangen waren.

Nun bin ich nach so langer Frist wiederum auf dasselbe Arbeitsgebiet zurückgekehrt und habe die Eusebische Weltchronik in ihrer Bearbeitung durch Hieronymus einer Untersuchung unterzogen, deren Schwierigkeit und unvermeidlicher Umfang die ohnehin schon geringe Zahl der diesen Fragen zugewandten Leser noch vermindern wird. Und es mag leicht den Anschein haben, als gedächte ich auf die Betheiligung an anderen willkommneren und vom Centrum minder weit abgelegenen Aufgaben zu verzichten, und als wäre ich durch eine ganz persönliche Vorliebe an jenes umfangreichste und bedeutendste Werk der antiken Chronographie gefesselt.

Indessen sind es andre Gründe, die mich, insbesondre in den letztvergangenen Jahren, bestimmt haben, mich wiederum eingehend mit der Eusebischen Chronik zu beschäftigen und zuletzt andre dem Abschlusse nahe Arbeiten so lange bei Seite zu stellen, bis die vorliegende oft verlassene, immer wieder aufgenommene Untersuchung abgeschlossen sein würde. Jedesfalls bin ich dabei nicht durch eine besonders lebhafte Neigung für jenes Werk geleitet worden, wenn ich gleich, wie natürlich, die

Hieronymus-Chronik auch nach ihrer Herausgabe nie völlig aus den Augen verloren habe. Denn von meiner ehemaligen langen Beschäftigung mit ihr war ebensowohl der sehr bestimmte Eindruck, dass sie eine Fülle von noch unbemerkten Problemen sowie manche Spuren in sich bewahre, welche zur Lösung derselben leiten könnten, als auch die Hoffnung in mir haften geblieben, dass es möglich sein müsse, die Anlage und Ausführung der Chronik und den Bestand wie die Geschichte ihrer Überlieferung eindringender zu ergründen, als bisher geschehen war.

So habe ich auch nachmals die Chronik nicht allein als unentbehrliches Hülfsmittel benutzt, wie wir Alle bei philologisch-historischen Arbeiten thun müssen, sondern bin auch zeitweilig zu ihr zurückgekehrt, um mit dem Werke selbst, seiner Gestalt und Überlieferung immer vertrauter zu werden. Dies wurde mir dadurch erleichtert, dass ich von fünf der theils ältesten theils charakteristischsten Codices facsimilirte Abschriften besafs, von denen drei ich selbst angefertigt, zwei unter meiner Leitung hatte herstellen lassen, und ohne deren bereitstehende Hülfe es mir nicht möglich gewesen sein würde, meine Untersuchungen zu führen und zu einem gewissen Abschluss zu bringen.

Denn ohne Zweifel gehören die Canones zu denjenigen Werken des Alterthums, bei denen man auch die sorgfältigste Kollation, derengleichen für zwei wichtige Handschriften ich meinem Bruder Richard S. und Franz Rühl zu verdanken habe, nur dann recht verstehen und völlig ausnutzen kann, sobald man wenigstens mit der einen oder anderen der entscheidenden Handschriften durch Autopsie persönlich vertraut geworden, und dadurch in Stand gesetzt ist, auch eine nicht selbst eingesehene Handschrift in ihre synchronistisch-tabellarische Gestalt gleichsam zu übersetzen, und sich schliefslich selbst von dem allen Handschriften zu Grunde liegenden Archetypus eine lebendig-anschauliche Vorstellung bilden zu können.

Und ich bekenne, dass bei der Aufgabe, die Probleme der vorliegenden Untersuchung und ihre Lösung möglichst verständlich und mit der erforderlichen Anschaulichkeit darzustellen,

mir nichts so viel Schwierigkeit bereitet hat, als das Bewusstsein, dass unter den Lesern auf die ich hoffen darf, ich kaum bei dem einen oder anderen das Recht habe, auf persönliche Vertrautheit mit der Eigenart der Disposition und äufseren Einrichtung der Chronik zu rechnen, oder doch vielleicht auf Autopsie wenigstens Einer der älteren Handschriften, wie sie für das Verständniss der Untersuchung fast unerlässlich ist. Dieser Schwierigkeit möglichst zu begegnen ist mein stetes Bemühen gewesen, und wenn ich deshalb für erlaubt gehalten habe, einzelne wesentliche Eigenthümlichkeiten der synchronistisch-tabellarischen Form, der Königs- und Zahlenreihen sowie der Stellung des Textes zu denselben immer wieder hervorzuheben und mich vor der Wiederholung dieser Hinweise nicht zu scheuen, so wolle man mir diese kaum zu vermeidende Weitläufigkeit zu Gute halten.

Das Jahr 1889 brachte die glückliche Auffindung des Oxforder Codex, über welchen Theodor Mommsen im Hermes (Bd. 24, 1889) einen vorläufigen Bericht erstattete, der die ungemeine Bedeutung dieser jahrhundertelang unbeachtet und verborgen gebliebenen Handschrift jedem Sachkundigen sofort erweisen musste. Da ich von dieser Zeit an, und insbesondre seitdem eine Kollation des Oxoniensis mich hierbei unterstützte, die früheren Untersuchungen im Zusammenhange wieder aufgenommen und weiter geführt hatte, glaubte ich mich bereit erklären zu sollen, auf den mir damals gemachten Vorschlag einer Neuherausgabe der Hieronymus-Chronik auf Grund des durch den Oxoniensis erheblich verstärkten kritischen Apparates einzugehen.

Aber auch nachdem ich bald darauf es für geboten erachtet hatte, von diesem mir vorgelegten Plane zurückzutreten, blieb mein Interesse und meine Thätigkeit der Chronik zugewendet. Bei den bisherigen Vorarbeiten zu einer Ausgabe hatten sich mir allmählich manche neue Gesichtspunkte ergeben, welche zu weiteren Untersuchungen leiteten, deren Resultate aber die einer Ausgabe gezogenen Grenzen überschritten und mit den ihr zu Gebote stehenden Darstellungsmitteln kaum zum Ausdruck gebracht werden konnten. Es ist öfters unternommen worden, die

successiv umgestaltete und durch aktive oder passive Benutzung verwandter Schriftwerke aufsergewöhnlich verwickelte und schwierige Überlieferung gewisser Quellenwerke des Alterthums durch scharfsinnig erdachte Druckeinrichtung wiederzugeben. So gut dies auch in manchen Fällen gelungen sein mag, so bleibt doch zumeist zu bedauern, dass das Werk selbst dadurch nicht in gleichem Mafse anschaulich, einleuchtend, und vor Allem nicht dem Verständniss rasch zugänglich zur Erscheinung kommt. Sobald man es nicht zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung machen, sondern es nur gegebenen Falles vorübergehend benutzen will, wird man sich dann leicht an ein Wort des Hieronymus (Chron. Praef. Ed. AS. p. 2, 10) gemahnt fühlen, wenn die Darstellung im Druck so kunstreich eingerichtet ist: 'ut paene difficilius sit legendi ordinem discere, quam ad lectionis notitiam pervenire'.

Dies muss in besonders hohem Grade von der Chronik gelten, welche sich allen dergleichen Versuchen als schwer zugänglich erweisen wird. Wenn beispielsweise O. von Gebhardt in seiner vortrefflichen Untersuchung (Texte u. U. XIV, 1b, 1896 S. XXVI) entdeckt hat, dass in den Viri illustres nach ihrer Herausgabe Hieronymus Nachträge und Veränderungen selbst angebracht hat, und wenn ich hiefür im vorliegenden Buche aus den Handschriften der Chronik zahlreiche Analogien habe nachweisen können, so würde sich dies Verhältniss vom früheren zum späteren Text recht wohl ohne Störung im Druck kenntlich machen lassen. Schwerer schon würde es auszudrücken sein, wenn sich erweisen sollte, dass einzelne dieser Veränderungen und Zusätze verschiedenen Zeiten angehören. Sobald es sich aber um so eingreifende und nicht auszugleichende Differenzen handeln sollte, wie sie die Überlieferung der Chronik bezüglich der Königslisten, der Olympiadenansätze, Zahlenreihen und der Stellung des Textes zu den letzteren gelegentlich aufweist, so würde dies überhaupt nicht, oder nur überaus schwierig zu einigermassen verständlicher Vorstellung gebracht werden können.

Diese und verwandte Erwägungen haben mich im Laufe der Zeit veranlasst, von dem Gedanken an eine neue Ausgabe der

Chronik sei es des Eusebius oder auch nur des Hieronymus zunächst abzusehen, und statt dessen meine über die Chronik angestellten Untersuchungen in einer selbständigen Arbeit zu veröffentlichen.

Ich lege sie den Fachgenossen mit der Hoffnung vor, dass sie denen nicht unwillkommen sein werde, welche mit diesen Fragen bereits vertraut sind, und mit dem Wunsche, dass man sie mit der geduldigen Beharrlichkeit aufnehmen und prüfen möge, welche eine eingehende Spezialuntersuchung dieser Art bei ihren Lesern vorauszusetzen genöthigt ist.

Die Resultate meiner Untersuchung sind in langer Arbeit gesucht und langsam gefunden worden, auch die Ausarbeitung und der Druck hat nur langsam bewerkstelligt werden können, was zur Folge gehabt hat, dass manche kleine Unebenheiten und Versehen unbemerkt geblieben sind. Um diese zu beseitigen, habe ich am Schlusse Berichtigungen und Nachträge beigefügt, in welche letzteren ich sowohl noch einige erst nach dem Abschlusse des Druckes von mir gewonnene Ergebnisse, als auch insbesondre die auf die Namensformen 'Vesuvius' und 'Besbius' (zu S. 173) bezüglichen Bemerkungen sowie mehrere Verbesserungen aufgenommen habe, für deren freundliche Mittheilung ich meinem Bruder Richard S. und seinem Sohne Dr. Hermann S. Privatdozent an der Universität zu Berlin dankbar bin.

Ebenso spreche ich auch an dieser Stelle der Weidmannschen Buchhandlung meinen Dank für ihr liebenswürdiges Entgegenkommen aus, das sich in unseren langjährigen Beziehungen jederzeit bewährt hat.

Es war mein Wunsch, im Interesse der Leser ein Wort- und Sachregister beizugeben und ich habe mehrfache Versuche gemacht, ein solches zusammenzustellen. Aber ich musste mich dabei überzeugen, dass vermöge der Eigenart des Buches ein nach dem üblichen Schema angelegtes Register leicht seinen Zweck verfehlen und eher irreführend wirken könnte, da z. B. gelegentlich der im Texte des Buches zahlreich vorkommenden Namen theils ihre Träger eingehend besprochen, theils nur um

deswillen erwähnt sind, um eine bestimmte Stelle der Chronik zu bezeichnen. Um hierbei vor Irrthümern zu bewahren, hätte dem Register eine Ausführlichkeit gegeben werden müssen, die dem Umfange und der Bedeutung meines Buches nicht entsprochen haben würde.

Deshalb habe ich vorgezogen, ein möglichst ausführliches Inhaltsverzeichniss voranzustellen, von dem ich hoffe, dass es dem Leser einen Überblick ebenso über den ganzen Gang der Untersuchung wie über ihre einzelnen bestimmenden Momente gewähren wird.

Kiel, im Dezember 1899.

Alfred Schöne.

Inhaltsverzeichniss.

Die Aufgabe, ein aus dem Alterthum überkommenes Werk von den Fehlern der Überlieferung gesäubert so wiederherzustellen, wie der Wille des Verfassers es ursprünglich abgefasst hatte, wird sich fast ausnahmslos auf die Wiedergewinnung des ursprünglichen Wortlautes beschränken müssen, und nie oder nur in sehr seltenen Fällen den Versuch wagen dürfen, sich auch auf die äufsere Gestalt zu erstrecken, die dem Werke bei seinem Entstehen und seiner Veröffentlichung gegeben worden war. Allerdings sind die Wandelungen, welche der Text im Laufe der Überlieferung erleidet, von vorn herein dadurch sehr wesentlich bedingt, ob das Werk auf Papyrus oder Pergament, in Buch- oder Rollenform, einseitig oder doppelseitig, in schmalen oder breiten Kolumnen, mit oder ohne Worttrennung und Interpunktion veröffentlicht, und in welchem Schriftcharakter es geschrieben wurde, und da es in allen Fällen gilt, soweit als erreichbar ist, eine Geschichte der Überlieferung des einzelnen Schriftwerkes herzustellen, so werden auch diese Fragen nicht aufser Acht gelassen werden können. Aber nur in ganz vereinzelten Fällen wird es möglich sein, sie auch nur annähernd zu lösen, und man wird vielmehr zufrieden sein dürfen, wenn man wenigstens zuweilen dahin gelangt, eine möglichst weit zurückliegende Zwischenstufe der Überlieferung auch nach ihren äufserlichen Eigenthümlichkeiten in der Weise zu rekonstruiren, für welche Lachmanns Lucrezuntersuchung vorbildlich geworden ist. Indessen auch dies wird nicht oft zu erreichen sein, und zumeist wird man aus Mangel an hinreichenden Anhaltspunkten auf die Erforschung jener Äufserlichkeiten verzichten und sich auf die kritische Sicherung des Textes beschränken müssen.

Dieser Verzicht wird dadurch erleichtert, dass die äufsere Gestalt und Erscheinungsform der meisten antiken Schriftwerke in der Regel auf dem jeweilig herrschenden Brauch der Schreiber und Verleger, allenfalls wohl einmal auf gelegentlicher Liebhaberei des Autors oder auf anderen Zufälligkeiten beruht, fast ausnahmslos aber von der eigentlich schriftstellerischen Absicht des betreffenden Werkes unabhängig ist, welche für die Wissenschaft das Wesentliche bleibt.

Indessen giebt es vereinzelte Werke, deren ursprüngliche äufsere Gestalt in erkennbarem engem Zusammenhange mit ihrem schriftstellerischen Zwecke steht, wie beispielsweise alle diejenigen, welche den Text mit mathematischen geometrischen astronomischen geographischen ethnographischen medizinischen und technologischen Abbildungen verbinden.

Beispielsweise ist, von Varro's Imagines abgesehen, auch bei Philon und Heron, dem Geographen Ptolemäus, der Notitia dignitatum, dem Excerptor Barbarus, Cosmas Indicopleustes, dem Chronographen v. J. 354, den Agrimensoren, den Carmina Figurata und noch manchen anderen Schriften eine Untersuchung und Rekonstruktion auch ihrer äufseren Einrichtung zum Verständniss unentbehrlich.

In noch höherem Mafse gilt dies von einem Werke des späteren Alterthums, den Chronici Canones des Eusebius. Denn bei diesem historischen Hülfsbuche beruht der Grundgedanke in so hohem Grade auf der äufseren Einrichtung, dass selbst die einzelnen Textabschnitte ihre volle und eigentliche Bedeutung nur vermöge der ihnen angewiesenen Stelle gewinnen. So erwächst der philologischen Kritik die Aufgabe, weit über die einfache Textkonstituirung hinaus zu greifen und, so weit als erreichbar, rückwärts gehend das ganze Werk, Blatt für Blatt, Seite für Seite, und gelegentlich wohl selbst Zeile für Zeile zu rekonstruiren.

Da die Chronici Canones des Eusebius ursprünglich nicht als Einzelschrift, sondern als zweiter Theil seiner Chronica verfasst waren, und zu einem selbständigen Werke erst durch die Bearbeitung des Hieronymus geworden sind, so schicke ich

über jene umfassende chronographische Arbeit des griechischen Kirchenvaters einen kurzen Überblick voraus, insoweit er für das Verständniss der folgenden Untersuchungen unentbehrlich erscheint.

Cap. I.

Unter den zahlreichen Schriften des Eusebius Pamphili, Bischofs von Caesarea (ca. 260—340), befand sich ein chronographisches Werk in zwei Büchern, das im griechischen Urtext und als Ganzes leider verloren gegangen, dagegen in zahlreichen und zum Theil höchst umfänglichen griechischen Fragmenten, aufserdem aber in drei mehr oder minder vollständigen Übersetzungen erhalten ist.

Von diesen dreien gebührt der armenischen insofern der Vorrang, als sie allein nicht nur das zweite Buch, die Canones chronici, sondern auch das erste umfasst, und dadurch vorzugsweise geeignet ist, von der Anlage und Ausführung des Originalwerkes ein annähernd getreues Bild zu gewähren.

Die Arbeit des Eusebius ruht auf polemischem und apologetischem Grunde. Gegenüber den Gegnern, welche dem Christenthum seine Neuheit und geschichtslose Jugend vorzuwerfen pflegten, war schon frühzeitig die enge Verbindung, in welcher sich die neue Religion zu dem Alten Testamente fühlte, benutzt worden, um auch für sie und ihre neue Glaubensgemeinschaft eine bis in das höchste Alterthum reichende geschichtliche Tradition aufzuweisen, ja sogar der alttestamentlichen Überlieferung ein alle übrigen Völker der Vorzeit übertreffendes Alter zuzusprechen. Diesen Gesichtspunkt führte Eusebius durch, indem er, ausgehend von der *ἀρχαιότης*[1]) des Moses, zunächst die biblische Zeitrechnung nach rückwärts und vorwärts untersuchte, zugleich aber auch mit allen in der vorchristlichen Zeit hervorgetretenen Völkern ein Gleiches zu thun unternahm, und, wie

[1]) Urzeitigkeit, wie es Overbeck in seiner gelehrten Abhandlung über die Anfänge der Kirchengeschichtsschreibung, Basel 1892 S. 28 u. 29 not. 65, gut verdeutscht.

es Overbeck a. a. O. S. 28 zutreffend bezeichnet, 'eine aus den Quellen geschöpfte Darstellung der Aeren oder der meist auf Dynastienreihen beruhenden chronologischen Systeme' der einzelnen Völker ausarbeitete. Diese Arbeit liegt in dem ersten Buche, der eigentlichen Chronographie, vor, das als Ganzes nur in armenischer Version erhalten ist.

Dieses erste Buch ist von hohem Werthe, insbesondere um der zahlreichen und zum Theil sehr umfangreichen Bruchstücke willen, welche Eusebius aus älteren und nicht mehr vorhandenen Historikern und Chronographen ausgeschrieben und uns dadurch bewahrt hat, und unter denen der erste Rang zweifellos der Olympionikenliste des Sex. Julius Africanus gebührt, welche durch die Gunst des Schicksals auch in originaler griechischer Fassung überliefert ist[1]).

Nicht zufällig ist es nun, dass Eusebius, wo er nachmals, wie Hist. Eccl. 1, 1, 7; Ecl. Proph. ed. Gaisford p. 1; Praep. Evang. ed. Gaisford 10, 9, 11, dieses seines chronographischen Werkes gedenkt, hauptsächlich das zweite Buch, die Canones, hervorhebt, nicht aber das erste, die Chronographie, obgleich diese die eigentliche gelehrte Arbeit, die chronologische Untersuchung und ihre Resultate, enthält. Dies erklärt sich daraus, dass, wie es Overbeck l. c. S. 28 zutreffend bezeichnet hat, 'für Eusebius das zweite Buch die Hauptsache, und dass auf dieses zweite das vorangestellte Buch angelegt ist'.

Das zweite Buch liegt nicht nur in Einer, sondern in mehreren Überlieferungen vor, insbesondere stellt sich neben die armenische Übersetzung die lateinische Bearbeitung, welche Hieronymus verfasst hat. Zwischen diesen beiden Überlieferungen bestehen Verschiedenheiten, welche im Laufe dieser Untersuchung eingehende Besprechung finden werden. Sieht man zunächst von diesen z. Th. sehr erheblichen Differenzen ab, um das beiden

[1]) Dem Vorwurfe A. Nauck's (Jamblichus p. XIX not. 13) gegenüber bemerke ich, dass meine Ausgabe die Aufgabe hatte, den Bestand der Überlieferung möglichst gesichert wiederzugeben. Dies ist, mit Gutschmids Hülfe, auf Grund einer, lange nach Rutgers, durch Paul de Lagarde (A S. Ed. I p. XII) angefertigten vortrefflichen Neukollation der Pariser Handschrift geschehen.

Überlieferungen Gemeinsame festzuhalten, so ergiebt sich vorläufig ungefähr folgendes Bild von dem zweiten Buche der eusebischen Chronographie.

Dasselbe trägt den Titel *Χρονικοὶ κανόνες*, Chronici Canones, und besteht ausschliefslich aus Tabellen oder Zeittafeln, in denen die Aera von Abrahams Geburt durchgeführt und sämmtliche Jahre der nacheinander und nebeneinander auftretenden Dynastien, deren Aeren im 1. Buche dargelegt worden waren, in vertikalen Ziffernreihen (*κανόνες*, *fila regnorum*) synchronistisch verzeichnet sind. Demzufolge ist ohne weiteres ersichtlich, welchen Jahren aller gleichzeitig bestehenden Dynastien irgend ein bestimmtes Jahr einer biblischen oder profanen Dynastie entspricht; durch das ganze Werk ist die Zählung nach Jahren Abrahams durchgeführt, deren Dekadenzahlen am Rande beigeschrieben sind.

Doch begnügen sich diese Tabellen nicht mit der synchronistischen Nebeneinanderstellung der Dynastienjahre, sondern sie geben auch die bemerkenswerthesten Thatsachen der alttestamentlichen Geschichtserzählung, indem sie dieselben, dem Tabellencharakter entsprechend in knappste Form gefasst, neben die Zahlenreihe der biblischen Dynastien schreiben und somit, durch Nebenstellung an ein bestimmtes Jahr, zugleich datiren. Ein gleiches geschieht mit den wissenswerthen Begebenheiten der aufserbiblischen Geschichte, welche ihrerseits wiederum den Jahresziffern einer profanen Dynastie beigeschrieben und dadurch datirt werden. Der Text bildet also zwei einander gegenüberstehende Textgruppen die je an eine biblische und eine profane Ziffernreihe gebunden sind.

Um das Verständniss der folgenden Untersuchungen zu erleichtern, stelle ich 4 Tafeln voran, welche die verschiedenen Gestalten veranschaulichen sollen, in denen diese Zeittafeln (für ihre erste Hälfte) überliefert sind. So gut wie es im Druck möglich ist, ist die Schreibung der Handschriften facsimilirt wiedergegeben; für die armenische stand mir keine andere Möglichkeit zu Gebote, als eine Seite der Ausgabe von Aucher zum Abdruck zu wählen.

	Assyrior,	hebraeor,			sycionior,
	XXVII	XCIII			LX
	XXVIII	XCIIII	CCCLXXX · annus		LXI
	XXVIIII	XCV	repromissionis	XXX	LXII
	XXX	XCVI		ann. mosi	LXIII
	assyriorum · XV				sicyoniorum XIII ·
	sparaethus · an · XL ·				marathus · ann · XXX ·
	I	XCVII			I
	II	XCVIII	XXXV · mosi anno		II
CCCCLX	III	XCVIIII	cecrops regnabat		III
	IIII	C	in attica aquousq:		IIII
	V	CI	adtroiaecaptiuita		V
	VI	CII	tem fiunt anni		VI
	VII	CIII	CCCLXXXV		VII
				ф	
	VIII	CIIII	CCCXC · ann.	XL · an	VIII
	VIIII	CV	repromissi onis	nus mosi	VIIII
	X	CVI			X
	XI	CVII			XI
	XII	CVIII	moses aegyptum derelinquens in heremophiloso phatur		XII
CCCCLXX	XIII	CVIIII			XIII
	XIIII	CX			XIIII
	XV	CXI			XV
	XVI	CXII			XVI
	(*minio*)				(*minio*)

1.

Fol. 32[b] und 33[a].

arginor,		atheniensium regni principiū	aegyptior,
XXV			XXIIII
XXVI			XXV
XXVII			XXVI
XXVIII			XXVII
	(*minio*)	his temporibus in acta quae nunc actica nun cupatur primus regna uit cecrops quiet dyfi es · annis L.	
XXVIIII			XXVIII
XXX			XXVIIII
XXXI			XXX
XXXII	I	a cecrope usque ad primā	XXXI
XXXIII	II	olympiadem numeran	XXXII
XXXIIII	III	tur reges XVII · principes	XXXIII
XXXV	IIII	uero quos mors tantū	XXXIIII
argis · VII · tri ophas . an · XLVI		finiebat · XII · sub quib · aput graecos multa mi randa narrantur	
I	V		XXXV
II	VI		XXXVI
III	VII		XXXVII
IIII	VIII	cecroperegnantepri mum in arce oliua orta est et ex mineruæ no mine quae graece athe na · athenae nuncupa	XXXVIII
			aegypti · achē cheres · an · XII
V	VIIII	tae dicebatur autem	I
VI	X	difyes siue oblongitu	II
VII	XI	dinem corporis siue id	III
VIII	XII	circo quod cum esset	IIII
VIIII	XIII	aegyptius utrāquelingu am sciebat	V
	(*minio*)	primus cecrops bouē immolans iouēapella uit et cecropia regio ab eo nuncupata	

Tafel 2.

Cod. *B* Fol. 18[a].

Assyrior.	hebraeor.		sicyoniorū	argiuor.		atheniensiū regni principiū	aegiptiorum
XXX	XCVI		LXIII	XXVIIII		his temporib, in ac	XXVII
assyrio	XCVII		Sycioniorū XIII			ta. quae nunc attica	XXVIII
rū XV · s	XCVIII	· XXXV · moysi	marathius			nuncupatur. Primus	(*minio*)
parae	XCVIIII	anno	an̄n̄ · XXX ·			regnauit cecrops	XXVIIII
thus an̄n̄ XL ·	C	cecropsreg		XXVIIII		qui et difyes an̄ · L ·	XXX
I	CI	nabat in attica		XXX			XXXI
II	CII	a quousq: ad troiae capti	I	XXXI	I	A cecropeusq: ad pri	XXXII
CC III	CIII	uitatē fiunt	II	XXXII	II	mā olympiadē. nume	XXXIII
CC LX IIII		anni CCCLXXV		XXXIII	III	rantur reges XVII · prin	
V	CIIII		III	XXXIIII	IIII	cipes uero quos mors	
VI	CV	CCCXC an̄	IIII	XXXV	V	tantu finiebat · XII ·	XXXIIII
VII	CVI	repromissio	V	Argis · VII · Tri		Sub quib, aput grecos	XXXV
VIII	CVII	nis · XL an̄	VI	opas · an̄ · XLVI		multa miranda nar	XXXVI
VIIII		moysi	VII		VI	rantur	XXXVII
X	CVIII			I	VII		XXXVIII
	CVIIII	Moysis	VIII	II	VIII	Cecroperegnante	Aegygti adchen
XI	CX	aegyptū de	VIIII	III	VIIII	primum in arche oli	cheres
XII		relinquens	X	IIII	X	ua orta est · Et ex mi	an̄n̄ XII

CCC LXX	XIII	CXI	inheremo		XI	V	nerue	nomine quae grece	I
	XIIII	CXII	filosofatur			VI	XI	athena · Athenae nun	II
		CXIII			XII	VII	XII	cupatae dicebatur au	III
	XV				XIII	VIII	XIII	tem difyes siue ob	IIII
	XVI	CXIIII	· CCC an ·		XIIII	VIIII	XIIII	longitudinē corpo	V
	XVII	CXV	repromis ·	L · añ moysi		X	XV	ris · Siue idcirco quod	VI
	XVIII	CXVI	sionis			XI	XVI	cū esset aegyptius	VII
	XVIIII				XV	XII	XVII	utramq: linguam	VIII
	XX	CXVII			XVI	XIII	XVIII	sciebat ·	VIIII
		CXVIII			XVII	XV	Primus	· cecrops · bouēim	X
	XXI				XVIII	XVI	XVIIII	molans iouē appellauit	
		CXVIIII			XVIIII		XX	et cecropiaregio ab eo	
	XXII				XX		(*minio*)	nuncupata	XI
					XXI	Curetes et corybantes enosson condiderunt			
CCCC LXXX	XXIII (*minio*)				XXII	qui modolatam et interse concinentē in armis saltationem repperire·			XII
					XXIII (*minio*)	Caldaei contra foenicas dimicant· musicus euthei et nimfae filius agnoscitur·			

Tafel 3.

Cod. Leidensis *c* Fol. 12ᵇ.

Hebr. assyr̄. sych̄ argiv̄. athen aegypt

l. paretus
*A*ssyriorum ·XV· Sparetus

XCVII I I XXVIIII XXVIII annis ·XL· *S*ychioniorum

XCVIII II II XXX XXVIIII ·XIII· marathius an̄n̄ ·XXX·

CCCCLX XCVIIII III III XXXI XXX *T*ricesimo quinto anno

moysi cecrops regnabat ī attica· a quo usque ad troie captiuitatem fuint anni ·CCC·LXXV· *C*ecrops athe niensium regni principium. *C*ecrope regnante primū in arce oliua orta ē . et ex minerue nomine que grece athena dicitur athene nuncupate. Dicebatur autem defies siue ob longitudinem corporis siue idcirco quod cum esset egyptius utramque linguam sciebat.

C *IIII* *IIII* *XXXII* *I* *XXXI*

CI V V XXXIII II XXXII

CII VI VI XXXIIII III XXXIII

CIII VII VII XXXV IIII XXXIIII ſann ·XLVI·

*P*rimus cecrops bouem immolans iouem *Triopas* [A]rgis ·VII· Triopas

appelauit· et cecropia regio ab eo nuncupata ē· a quo ad primam olimpiadem numerantur re ges ·XVII· Principes uero quos mors tantum finiebat ·XII· sub quibus apud grecos multa mira narrantur. ſsionis ·moysi ·XL·

CIIII VIII VIII I V XXXV ·CCC·XC· annus repromis

*M*oyses aegyptum derelinquens· in heremo philosophatur·

	CV	VIIII	VIIII	II	VI	XXXVI	
	CVI	X	X	III	VII	XXXVII	
	CVII	XI	XI	IIII	VIII	XXXVIII	ſann ·XII·
						Acencis	*A*egyptiorum acencis
	CVIII	XII	XII	V	VIIII	I	
CCCCLXX	CVIIII	XIII	XIII	VI	X	II	
	CX	*XIIII*	*XIIII*	*VII*	*XI*	*III*	*C*uretes et coribantes
	gnoson condiderunt· qui modulatam et inter se concinentem in armis saltationem repperere· ſmicant.						
	CXI	XV	XV	VIII	XII	IIII	*C*haldei contra phenices di
	CXII	XVI	XVI	VIIII	XIII	V	[M]usicus euctei et nimphe
	CXIIII	XVII	XVII	X	XIIII	VI	filius agnoscitur.
	CVIIII	XVIII	XVIII	XI	XV	VII	*C*· CCC· annus repromissionis ·L· moysi·
	CXV	XVIIII	XVIIII	XII	XVI	VIII	[D]eucalion ap̄ eos regna
	CXVI	XX	XX	XIII	XVII	VIIII	re orsus· qui circa parnasum
	CXVII	XXI	XXI	XIIII	XVIII	X	morabantur·
	CXVIII	XXII	XXII	XV	XVIIII	XI	*D*eorum iudicium neptuni
CCCLXXX	CXVIIII	XXIII	XXIII	XVI	XX	XII	et minerue de contenti
	one regionis ap̄ cecropē fuisse confingitur					*Achoris*	*A*choris aegyptiorum
							ſannis ·VII·

Das *Kursiv* gedruckte ist roth; die eingeklammerten [ ] Buchstaben fehlen und sollten vom Miniator ausgefüllt werden.

Tafel 4.

Armenische Übers. Ed. Aucher pag. 109.

	Anni Abrahae	Hebr. Moyses.	Assyr. Ascatades	Cicyon. Chereus	Argiv. Crotopas	Athen. Amphictus.	Aegypt. XVIII. Dyn. Armais qui et Danaus ann V.	
Is Erichthonius est filius Vulcani quem Homerus Erechtheum vocat. Dicitur autem, quod Minervae filius fuerit.	529	24	32	21	18	10	1	Epaphus (filius) Jo et Jovis Memphim condidit: in secunda Aegypto regnavit.
						Erichteus ann · L ·		
	530	25	33	22	19	1	2	
	531	26	34	23	20	2	3	
Castor, XL anno principatus argivorum, Sthenelo expulso, Danaus, Argos, inquit, tenuit: eiusque posteri usque ad Euristheum (filium) Stheneli filii Persei. Post quem Pelopidae regnum exceperunt.	532	27	35	24	21	3	4	Arcas (filius) Callistae et Jovis Pelasgos obtinuit et Arcadiam regionem nuncupavit.
					Sthenelus ann · XI			
	533	28	36	25	1	4	5	
							Aegyptus ann LXVIII	Aegyptus, quae prius Aeria vocabatur, ab Aegypto rege nomen habuit.
	534	29	37	26	2	5	1	
	535	30	38	27	3	6	2	
	536	31	39	28	4	7	3	
	537	32	40	29	5	8	4	

Left notes								Right notes
			Amyntas ann. XLV.					
	538	33	1	30	6	9	5	Dardanus condidit Dardaniam.
	539	34	2	31	7	10	6	
	540	35	3	32	8	11	7	
	541	36	4	33	9	12	8	
	542	37	5	34	10	13	9	
	543	38	6	35	11	14	10	
					Danaus ann. L.			
	544	39	7	36	1	15	11	
Moyses moritur.	545	40	8	37	2	16	12	
Post quem Hebraeorum dux efficitur Jesu annis XXVII.		Josue ann. XXVII						
Hucusque quinque libri Moysis; quibus conti-	546	1	9	38	3	17	13	

Tfl. 1, aus Cod. A; auf je zwei gegenüberstehenden paginae, also allemal auf fol. verso und fol. recto geschrieben; der Text in je 2 Kolumnen zwischen den Zahlenreihen.

„ 2, aus Cod. B.; auf je Eine pag. zusammengedrängt, die Textabschnitte in 2 Kolumnen geschrieben; Beispiel völliger Verkennung der synchronistischen Anordnung und daraus folgender Verwirrung.

„ 3, aus Cod. Leid. c; auf je Eine pag. zusammengedrängt; der Text in Einer auf den Rand rechts verwiesenen Kolumne geschrieben; wo diese nicht ausreicht, pausiren die Zahlenreihen, und die Textabschnitte werden in den dadurch gewonnenen freien Raum querüberlaufend geschrieben. Beispiel des sogen. *Spatium historicum.*

„ 4, Armenische Übersetzung, nach der Ausgabe von Aucher: Zahlen und Text auf je Eine pagina zusammengedrängt; die Textabschnitte nicht zwischen die Zahlenkolumnen geschrieben, sondern auf den äufseren und den inneren Rand vertheilt.

Soweit die alttestamentliche Überlieferung als Quelle reicht, enthalten diese Canones mithin eine anschauliche und jederzeit leicht zu konsultirende Gegenüberstellung der gleichzeitigen Thatsachen, einerseits der biblischen Bücher, andrerseits der hellenischen und Barbaren-Geschichte, und das ist es, was Euseb. Ecl. proph. p. 1, 28 mit den Worten ἐπιτομήν τε τούτοις παντοδαπῆς ἱστορίας Ἑλλήνων τε καὶ βαρβάρων ἀντιπαραθέντες bezeichnet. Und ohne Zweifel dient dieser ganze erste Abschnitt der Canones zu gutem Theile dazu, den oben hervorgehobenen apologetischen Gesichtspunkt von dem zeitlichen Vorrange, der den alttestamentlichen Persönlichkeiten und Thatsachen gegenüber analogen Erscheinungen der Profangeschichte zukommt, im Ganzen wie im Einzelnen anschaulich zu machen. Nicht nur die Synchronismen der gleichzeitig bestehenden Dynastien treten durch die in vertikalen Reihen neben einander stehenden *fila regnorum* d. i.

Ziffern der Regierungsjahre hervor, sondern ebenso wird das zeitliche Verhältniss sichtbar gemacht, in welchem die grofsen Persönlichkeiten und Begebenheiten des Alten Testamentes zu den entsprechenden Erscheinungen der Graeci und Barbari stehen. Es erweist sich dadurch, dass die *praeclara quaedam facta quae a barbaris et graecis . . . gesta sunt, nec non uniuscuiusque mirandi exercitus, magistri militiae, sapientes strenui, poetae, historiographi, philosophi* (Euseb. Chron. Versio Armen. 1 praef. p. 1, 7) auch zeitlich dem Alten Testamente nachstehen. Beispielsweise stützt sich Augustin de Civ. Dei 18, 37 (= Vol. 2, 312, 8 u. 20 Dombart) auf die Eusebischen Canones um zu beweisen, dass die hervorragendsten griechischen Philosophen erheblich jünger sind als die biblischen Propheten, und dass nur *illi theologi poetae: Orpheus Linus Musaeus et siquis alius apud Graecos fuit* jenen Propheten in der Zeit vorangegangen seien.

Mit dem Jahre Abrahams 1241 tritt die Olympiadenzählung ein, deren Ziffern von 4 zu 4 Jahren bis zum Schlusse des Werkes die vertikalen Zahlenreihen und den Text unterbrechen.

Dieser erste Theil der Canones der durch die Gegenüberstellung der biblischen und Profangeschichte charakterisirt ist, umfasst rund 1500 Jahre Abrahams, mithin zwar nicht dem Umfange nach, aber, da das ganze Werk 2342, resp. 2395 Jahre Abrahams enthält, nach der Zahl der Jahre etwas mehr als $^{3}/_{5}$ des Ganzen.

Er findet seinen Abschluss mit dem Ende des prophetischen Zeitalters und dem Beginn der nachexilischen Periode der jüdischen Geschichte. Die eigentlich biblische Geschichte welche in den kirchlich anerkannten kanonischen Büchern des Alten Testamentes niedergelegt ist endigt mit diesem Zeitpunkte, was auch Eusebius (in der Übers. des Hieron. z. J. Abr. 1571 = 446 v. Chr.) ausdrücklich hervorhebt: *Huc usque Hebraeorum divinae scripturae annales temporum continent. Ea vero quae post haec apud eos gesta sunt, exhibebimus de libro Macchabeorum et Josephi et Africani scriptis, qui deinceps universam historiam usque ad Romana tempora persecuti sunt* womit vgl. Sync. 474, 9.

Von nun an giebt es also für Eusebius keine gesonderte

heilige und Profan-Geschichte mehr, deren Thatsachen einander gegenübergestellt werden könnten und müssten, und der universale Charakter der Canones als einer Weltchronik tritt mehr in den Vordergrund. Bei Hieronymus wird dies auch dadurch ersichtlich, dass zwar die synchronistische Nebeneinanderstellung der Jahresreihen der einzelnen gleichzeitigen Dynastien in der begonnenen Weise weitergeführt wird, die Textabschnitte aber nicht mehr auf zwei Kolumnen vertheilt, sondern in Eine Kolumne zusammengedrängt geschrieben werden.

Der Armenier dagegen behält die Vertheilung der Textabschnitte auf 2 Kolumnen auch weiterhin bei und führt sie bis zum Abschluss des Werkes durch. Diese Differenz zwischen ihm und Hieronymus wird, wie andere mehr oder weniger wichtige Abweichungen beider Übersetzungen von einander, später im Zusammenhange untersucht werden. Vorläufig aber wird man berechtigt sein, der von Hieronymus vertretenen Einrichtung des Textes die gröſsere Wahrscheinlichkeit zuzuerkennen, und sie zunächst als die echt-eusebische anzusehen, da von Ol. 67 an, als dem Aufhören der alttestamentlich-biblischen Geschichte, ein innerer Grund für die Theilung in 2 Textkolumnen und eine Gegenüberstellung der biblischen und Profangeschichte nicht mehr vorhanden ist. Jedenfalls bildet Ol. 67 einen innerlich wie äuſserlich wichtigen Hauptabschnitt des ganzen Werkes.

Jene Einrichtung der einheitlichen Textkolumnen beginnt Eusebius mit dem Jahre Abr. 1505 = Ol. 67 = 512 v. Chr., welches Jahr einerseits dem obengenannten groſsen Wendepunkte in der alttestamentlichen Geschichte nahe liegt, andererseits wegen seiner Bedeutung sowohl für die Attische, vor Allem aber für die Römische Geschichte gewählt erscheint.

Eusebius, als Grieche und orientalischer Bischof, schöpft auch in dieser zweiten Hälfte der Canones vorzugsweise, wenn nicht ausschlieſslich, aus griechischen Quellen, und die Bedeutung seines Werkes beruht nicht zum kleinen Theile darauf, dass er werthvolle Alexandrinische Chronographien hineingearbeitet hat. Dagegen konnte diese Beschränkung auf griechische Quellen seiner Behandlung der römischen Geschichte nicht zum Vortheil ge-

reichen. Leider ist vom ersten Buche, der Chronographie, die armenische Übersetzung am Ende nicht vollständig erhalten und bricht bei der Betrachtung der Römer (Ed. Vol. 1 p. 263 bis 295) vor dem Abschlusse ab. Aber das Vorhandene zeigt hinlänglich die unbedingte Abhängigkeit des Verfassers von griechischen Quellen, und wenn man in der armenischen Version der zweiten Hälfte der Canones das durchmustert was über römische Geschichte gegeben wird, so sieht man, wie unzureichend es ist, und wie berechtigt das Unternehmen des Hieronymus war, bei seiner Übersetzung aus römischen Quellen ergänzend einzutreten.

Indessen haben doch weder die griechischen Quellen des Eusebius noch er selbst es verkennen können, dass mit dem römischen Regifugium die eigentliche Geschichte desjenigen Volkes anhebt, dessen Herrschaft sich zum römischen Weltreiche auswächst. Und so wird schon in der ersten Hälfte, v. J. Abr. 839 an, unter den Dynastien auch den Latinerkönigen, und v. J. 1265 an den römischen Königen eine Zahlenreihe zugewiesen. Und in der zweiten Hälfte, vom Regifugium an, fällt zwar die Zahlenkolumne der römischen Regierungsjahre zunächst weg[1]): offenbar aber hielt es Eusebius nicht für nöthig, die Consulnliste in seine Canones aufzunehmen, oder es schon um deswillen nicht für rathsam, weil dadurch der Umfang des Ganzen unnöthig gewachsen wäre. Denn entsprechend der Einrichtung der Tabellen hätte jedes Consuln-Paar Eine besondere Zeile und damit die jedesmalige Unterbrechung der vertikalen Jahresreihen beanspruchen müssen, und darum hat auch Hieronymus bei seiner Bearbeitung darauf verzichtet. So beschränkt sich Eusebius darauf, für den Zeitraum der römischen Republik (wie auch später für die Kaiserzeit) eine freilich überaus magere und schlechtgemachte Auswahl von Notizen über römische Dinge seinem Texte einzuverleiben, während Hieronymus, von seinen zahlreichen Ergänzungen abgesehen, für den Zeitabschnitt der römischen Republik dem Mangel einer speziellen römischen

[1]) Im ersten Buche ist ein Verzeichniss der Röm. Consuln gewesen, vgl. Wachsmuth, Einleitung in d. Stud. d. Alten Geschichte S. 167.

Zahlenkolumne dadurch einigermaſsen abzuhelfen sucht, dass, nach Ausweis der Handschriften, er am Kopfe jedes Blattes den Textkolumnen die Überschrift Romanorum Consulum giebt[1]).

Endlich, v. J. Abr. 1969 an, beginnt Eusebius mit dem Diktator C. Julius Caesar die Zahlrenreihe der Regierungsjahre der römischen Kaiser, neben welcher die übrigen Dynastiereihen nach wenig mehr als 100 Jahren, im J. Abr. 2087, d. h. von der Zerstörung Jerusalems an, völlig verschwinden.

Inzwischen ist Eusebius des kirchlich anerkannten Zusammenhanges zwischen dem Alten Testament und dem Christenthum als zwischen Verheissung und Erfüllung eingedenk gewesen, und hat nicht versäumt, die einzelnen Phasen auch der nachexilischen jüdischen Geschichte zu berücksichtigen. Von den Makkabäern (i. J. Abr. 1857 = 160 a. C.) an erhalten die Juden wieder eine selbstständige Zahlenreihe, welche erst mit dem Jahre 70 p. C. aufhört, und insbesondere werden die Schicksale des Tempels in Jerusalem, wie schon in der ersten Hälfte der Chronik, so auch in der zweiten, gleichsam als typisch für die Geschichte des jüdischen Volkes verfolgt und verzeichnet.

Mit dem Auftreten des die Erfüllung der alttestamentlichen Verheiſsungen bringenden Christenthums endlich beginnt der letzte Abschnitt der Canones, und wie zu erwarten, tritt von da an das religiös-kirchliche Interesse wieder in den Vordergrund. Die Mittheilungen aus der Profangeschichte sind und bleiben dürftig, und den Kern des Ganzen bilden die Notizen über die Schicksale der neuen Religion und ihrer allmählich wachsenden und sich über das römische Reich ausbreitenden Bekenner, über die Begründung der Bischofssitze und die Successionen ihrer Inhaber,

---

1) Hierauf beruht auch die evidente Lösung, welche Gundermann (N Rh. Mus. 46 S. 490 ff.) für die bekannte Notiz: *Titus Lucretius poeta nascitur sub consulibus* gefunden hat. Aber es findet sich für diese Form der Datirung auch ein griechisches Beispiel, das allerdings, so viel mir bekannt, ganz vereinzelt dasteht: Suid. s. v. *Ἵππαρχος Νικαεὺς* sagt: *φιλόσοφος, γεγονὼς ἐπὶ τῶν ὑπάτων· ἔγραψε* u. s. w., wo Clinton Fast. hell. 3[2] p. 553 not. a, irrthümlich den Ausfall der Consulnnamen annimmt. Dagegen Bernhardy's Deutung, welche Rohde N Rh. Mus. 33, 179 not. 1 sehr mit Unrecht ‚abenteuerlich' nennt, kommt dem Richtigen recht nahe.

die auftauchenden Sekten und Häresien, die Synoden und Konzile, vor Allem auch über die Reihe der Verfolgungen, die mit dem endlichen Siege der neuen Religion abgeschlossen wird. Mit welchem Jahre das griechische Exemplar geschlossen hat, welches der Armenier übersetzte, wissen wir nicht, da die armenische Übersetzung am Schlusse unvollständig ist und bei dem J. Abr. 2319 = 301 p. C. abbricht[1]). Aber das steht fest, dass das griechische Exemplar der Eusebischen Canones, welches Hieronymus ins Lateinische übersetzte, und ebenso das, welches der Syrer (Euseb. Chron. Vol. 2 p. 218) epitomirte, mit dem 20. Regierungsjahre des Kaiser Constantinus abschloss, d. i. mit dem Jahre Abr. 2342 = 324 n. Chr. Mithin war es dem Eusebius vergönnt, seine Weltchronik bis zu dem Zeitpunkte zu führen, wo das Christentham nach kaum 300jährigem Kampfe den Sieg errungen hatte und als Staatsreligion des römischen Reiches anerkannt wurde.

Ein günstigerer und wirkungsvollerer Zeitpunkt für den Abschluss der Canones konnte kaum gedacht werden, und es hat etwas Bestechendes, diese Zeittafeln als ein in sich geschlossenes Ganzes zu betrachten, in welchem die Entwickelung der gesammten Weltgeschichte unter dem Gesichtspunkte der vorbereitenden Periode des Alten Testaments, der Zwischenzeit des allmählig heranwachsenden römischen Reiches, der Entstehung des Christenthums und seines endlichen durch Identifizirung mit dem römischen Weltreiche gewonnenen Sieges zu anschaulicher Darstellung gelangt ist.

---

[1]) Allerdings würde das Schlussjahr auch aus der am Schlusse der Praefatio des Eusebius stehenden Computatio ersichtlich sein, wenn nicht die armenische Übersetzung leider auch am Anfange unvollständig wäre, wo die Praefatio und die ersten Blätter der Canones verloren gegangen sind. Die Übersetzung, welche Hieronymus von der Eusebischen Praefatio giebt, kann keinen Ersatz bieten; denn einerseits bezeugt er zwar (Ed. p. 3, 7), dass sein griechisches Exemplar bis zu den Vicennalia des Constantin reichte, aber andererseits hat er es für erlaubt gehalten, in seiner Übersetzung (Ed. 2 p. 9, 37—39) das Schlussjahr seiner eignen Fortsetzung Ann. Abr. 2395 = 378 n. Chr. dem Originaljahre des Eusebius stillschweigend zu substituiren.

Indessen wird man gut thun, darüber nicht das zu übersehen, was Eusebius selbst, und so bestimmt als möglich, als das eigentliche Ziel und die wirkliche Aufgabe seiner Chronici Canones bezeichnet hat, und zwar zu zweien Malen.

In der Praef. zur Chronographie (Vol. 1 p. 6) sagt er (nach der armenischen Übersetzung): *Atque materias ex his omnibus mihi recolligens* . . . (und p. 7) *numeros quoque annorum eorum se invicem apponam, ut facile et promptius assequamur, quo quisque tempore fuerit* ... und damit stimmt durchaus überein der bei Hieronymus erhaltene Schluss seiner Praefatio zu den Canones selbst (Vol. 2 p. 10, 1): *Et ne forte longus ordo numerorum aliquid turbationis adferret, omnem annorum congeriem in decadas cecidimus, quas ex singularum gentium historiis congregantes sibi invicem fecimus esse contrarias, ut facilis praebeatur inventio, cuius Graeci aetate vel barbari prophetae et reges et sacerdotes fuerint Hebraeorum, item qui diversarum gentium falso crediti dii, qui heroes, quae quando urbs condita, qui de inlustribus viris philosophi poetae principes scriptoresque variorum operum extiterint et si qua alia digna memoria putavit antiquitas, quae universa in suis locis cum summa brevitate ponemus.* Damit ist ausdrücklich gesagt, dafs die Canones nichts anderes sein wollen, als ein historisches Hülfsmittel, ein Nachschlagebuch, in dem auf dem Wege des Synchronismus, dem einzigen der für das einer einheitlichen Zeitrechnung entbehrende Alterthum möglich war, für jede gesuchte Thatsache oder Persönlichkeit die Datirung anschaulich dargelegt war und rasch und zuverlässig aufgefunden werden konnte.

Cap. II.

Wenn nun diese im griechischen Original verloren gegangenen Chronici Canones im Ganzen wie im Einzelnen untersucht und rekonstruirt werden sollen, so erhebt sich vor Allem die Frage nach ihrer Überlieferung, und man muss sich darüber entscheiden, welche der drei theils vollständigen, theils auszugsweise erhaltenen Übersetzungen dabei am besten zu Grunde gelegt werden solle. Denn nur um die Übersetzungen kann es sich da-

bei handeln. Von dem ersten Buche, die Chronographie, sind sehr beträchtliche Bruchstücke in direkter griechischer Überlieferung erhalten, vornehmlich die Olympioniken-Liste des Iulius Africanus, aber was aus den Canones an griechischen Fragmenten vorliegt, findet sich fast ausnahmslos als ursprünglich Eusebisches aber vielfach mehr oder weniger umgestaltetes Gut aus zweiter und dritter Hand bei späteren griechischen Chronographen und Historikern überliefert. Es muss sorgfältig gesammelt, gesichtet und verwendet werden, reicht aber keinesfalls dazu aus, für eine das Werk als Ganzes ins Auge fassende Untersuchung als Grundlage zu dienen.

Ähnliches gilt von den Fragmenten syrischer Übersetzungen und von der syrischen Chronik des Dionysius Telmaharensis, welche einen reichhaltigen und ziemlich genauen Auszug des sogen. Spatium historicum d. h. der Gesammtheit der Eusebischen Text-Abschnitte wiedergiebt, unter Weglassung des gesammten Zahlengerüstes nur durch die beigefügten Jahre Abrahams datirt, und daher nur zur Ergänzung und Kontrole der Überlieferung verwendet werden kann.

So stehen für die Rekonstruktion der Canones zur Wahl nur die beiden Übersetzungen: die armenische des zweiten Buches von der Eusebischen Chronographie, und die lateinische des Hieronymus.

Zu Gunsten des Armeniers spricht vor Allem das, dass er nicht nur die Canones, sondern auch das erste Buch übersetzt hat, also ein vollständiges Exemplar des ganzen Werkes vor sich hatte. Die Canones sind vorzugsweise zum praktischen Handgebrauch bestimmt und es ist nicht unmöglich, dass sie auch im griechischen Originaltext schon frühzeitig von dem mehr wissenschaftlich-theoretischen ersten Buche abgezweigt und in selbständiger Überlieferung vervielfältigt worden sind, wobei denn erfahrungsmässig, wie die Übersetzung des Hieronymus und der Syrer ausreichend beweisen, Zusätze und Weglassungen, Modificationen im Einzelnen und im Ganzen einzutreten pflegen. Insofern trägt mithin die armenische Version eine gewisse Gewähr ungetrübterer Überlieferung in sich.

Ein zweiter Vorzug liegt in ihren Fehlern, die allerdings ebenso zahlreich sind als störend und den Text entstellend und die später noch näher betrachtet werden müssen. Aber sie sind naive Fehler eines Übersetzers, der dem Inhalte seiner Vorlage höchst unbefangen gegenübersteht, dem die Thatsachen, selbst die Namen insbesondere der Profangeschichte wenig oder gar nicht bekannt sind, so dass er sich mit der oft ganz unverständlichen und unverständigen wörtlichen Übertragung seines griechischen Originals zufrieden giebt. Aber allerdings scheint eben deshalb seine Übersetzung von willkürlichen Änderungen und Zusätzen frei zu sein, welche der besser und gelehrter Gebildete sich absichtlich oder auch unabsichtlich zu gestatten pflegt, und so trägt sie in der That die Gewähr der Treue und Ehrlichkeit in sich. Recht verstanden werden gerade die Fehler des Armeniers für die Reinheit seiner Überlieferung sprechen, und die Vermuthung ist zunächst nicht unberechtigt, dass seine Treue in der Wiedergabe des Wortlauts sich auch auf die äufsere Gestalt der Chronik erstreckt haben werde. Deshalb darf man auch nach dieser Seite hin die Bedeutung der armenischen Übersetzung nicht unterschätzen, zumal da, trotzdem die handschriftliche Überlieferung nur sehr ung ist, man doch erkennen kann, dass die Abschreiber überaus sorgfältig zu Werke gegangen sein müssen, wenigstens was die Bindung der Textabschnitte an die Zahlenreihen anbelangt.

Dagegen ist nun allerdings das ungünstig, dass die handschriftliche Überlieferung des Armeniers nur bis ins 12. Jahrhundert zurückreicht, falls Mommsens Vermuthung (Hermes 1895 S. 336) das Richtige trifft, woran ich nicht zweifle. Noch ungünstiger ist, dass wie Mommsen a. a. O. S. 337 evident nachgewiesen hat, zwei von den vorhandenen Handschriften der armenischen Version aus der dritten abgeschrieben sind, dass mithin die ganze armenische Überlieferung auf einer einzigen Handschrift, dem Codex E von Etschmiadsin beruht. Da nun dieser seinerzeit von Petermann vergeblich gesuchte Codex bis jetzt noch nicht bekannt gemacht ist, und Mommsen seine Untersuchung nur auf Grund einer ihm zugegangenen Abschrift

der ersten 14 Seiten und einiger ergänzender Mittheilungen geführt hat, so beruht unsere Kenntniss von der armenischen Überlieferung bis jetzt nur auf den Angaben über E in Mommsens Aufsatz und sodann auf den beiden Abschriften G und N, welche Petermann für seine in meiner Ausgabe enthaltene Revision der lateinischen Übersetzung des armenischen Textes verwerthet hat.

Unter diesen Umständen lenkt sich die Wahl von Ausgangspunkt und Grundlage der Untersuchung von selbst auf die lateinische Übersetzung des Hieronymus, die sich zwar selbst nicht als eine schlichte Version, sondern als eine ergänzende und fortsetzende Bearbeitung giebt, aber zugleich auch mit aller wünschenswerthen Bestimmtheit den Umfang und den Zweck der Modifikationen bezeichnet, welchen das Original unterzogen worden ist. Schon das gewährt der Untersuchung eine Sicherheit, wie sie dergleichen Aufgaben selten gewährleistet werden kann. Aber es kommt hinzu, dass die Hieronymus-Chronik in einer ansehnlichen Anzahl von eben so alten als sorgfältig geschriebenen Handschriften erhalten ist, deren mehrere in die Merowingerzeit, andere wenigstens noch in die Karolingische Periode gehören, während die älteste nicht viel mehr als 100 Jahre jünger ist als das Werk selbst. Diese aufserordentliche Güte und Reichhaltigkeit der direkten Überlieferung macht es möglich, auf ein prinzipielles Heranziehen der indirekten zu verzichten und erspart dadurch eine Arbeit voll unendlicher Mühsal und einem schwer abzuschätzenden Umfange, da die Weltchronik des Hieronymus von den umfassenden Chroniken des Mittelalters vollständig oder auszugsweise übernommen worden ist (Wattenbach Geschichtsquellen 1[6] S. 53) und aus ihnen ausgezogen werden müsste.

Dagegen treten eine Reihe von Fragmenten hinzu welche in frühester Zeit, z. Th. schon bei seinen Lebzeiten, aus seiner Chronik entnommen worden sind, und endlich eine Anzahl gleichzeitiger Testimonia, die sich für die Untersuchung als förderlich und theilweise sogar von entscheidender Bedeutung erweisen werden.

Ich gebe zunächst ein Verzeichniss der von mir benutzten

Handschriften, wobei ich auf die ausführlicheren Angaben meiner Ausgabe von 1866 verweise, die ich der Kürze wegen mit Ed. bezeichne. Ebenso soll es der Kürze dienen, wenn in der Folge die Übersetzung des Hieronymus öfters als Itala bezeichnet wird.

Cap. III.

Die handschriftliche Überlieferung der Hieronymus-Chronik.

B 1. Bernensis 219 B, Ed. p. X (bei Scaliger Bongarsianus, bei Pontacus Aurelianensis A) aus dem 7. Jahrhundert; H. Hagen, Catalogus Codicum Bernens. S. 269, Zangemeister-Wattenbach Exempla Suppl. Tab. 59.

Der Codex gehörte dem Jacques Bongars, der ihn an Scaliger (Animadv. p. 6 links oben) mitgetheilt hat. Vorher war er im Besitz von Peter Daniel (Mabillon Liturgia Gallicana Praef. cap. XII), dem Pontacus (Apparatus p. 26) seine Mittheilung verdankte. Pontacus bezeugt, dass er ursprünglich der Benediktinerabtei Fleury an der Loire (Abb. Floriacensis ad Ligerin) gehört habe, und in der That findet sich auf Fol. 63ᵇ zwischen Kol. 1 und 2 die Notiz eingetragen: *Hic est liber sancti Benedicti abb. Floriacensis cenobi*, und ebenso finden sich auf dem zweiten leer gelassenen Vorsetzblatte am oberen Rande die Spuren einer verlöschten Inschrift, deren erste Zeile, wie die Buchstabenreste erweisen, gelautet haben wird: *Hic est liber Sancti Benedicti abb. Floriacensis.*

Damit stimmt auch die Bemerkung in Hagens Catalogus p. XVIII, dass fast ausnahmslos alle Codd. Bern. des 9. und 10. Jahrhunderts (womit offenbar die dortigen ältesten Codd. überhaupt bezeichnet werden sollen) auf Floriacum zurückzuführen seien.

Der Codex ist vollständig erhalten, in Unzialen vortrefflich geschrieben; 76 Blätter; ohne eine der Fortsetzungen.

A 2. Amandinus A; Ed. p. X, Mangeart Catalogue des Mss. de Valenciennes 1860 p. 453. Pontacus und Scaliger haben ihn nicht gekannt, aber Aubert Miraeus, Chronica rerum toto orbe gestarum, Antverp. 1608 hat ihn von Ann. Abr. 2015 (Christi Geburt) an benutzt, und einem zufälligen Blättern in dem Berner

Bibliotheksexemplar seines Buches verdanke ich es, auf diese werthvolle und verschollene Handschrift aufmerksam gemacht worden zu sein, die ich dann in Valenciennes aufgesucht und kopirt habe. Sie gehörte der Benediktinerabtei von St. Amand, ist jetzt in der Stadtbibliothek von Valenciennes; aus dem 7. Jahrhundert; vollständig erhalten, in Unzialen vortrefflich geschrieben; 167 Blätter; ohne eine der Fortetzungen.

3. Leidensis F, Ms. Scal. 14; Ed. p. XI; bei Scaliger Freherianus; Anfang des 9. Jahrhundert, in den drei Farben schwarz, roth und grün kalligraphisch luxuriös geschrieben, was vermuthlich auf das ihr zu Grunde liegende Original zurückgeht. Dieses war durch einen gewissen Bonifatius für Marcianus und Domitianus, die Söhne des Marinus angefertigt worden, den Mommsen (AS Quaestiones Hieronymianae p. 58) als Praefectus Praetorio i. J. 515 unter Anastasius nachgewiesen hat. Die Handschrift trägt im Wortlaut wie in der Einrichtung und den Zahlenreihen die Spuren einer stark eingreifenden, oft die Fehler erkennenden, aber übereilten und willkürlichen Diorthose. Scaliger bevorzugt sie. Sie enthält aufser der Chronik auf 167 Blättern noch das sogenannte Exordium, das Chronicon consulare des Prosper und am Schlusse eine Dedikationsepistel und ein Carmen votivum des Bonifatius. F

4. Petavianus P, Leidensis, Ms. Lat. Voss. C. 110; Ed. p. XI; geschrieben auf 166 Blättern Ende des 9. oder Anfang des 10. Jahrhunderts; sehr gut erhalten, ohne eine der Fortsetzungen. Auf fol. 2ª steht: *Hic est liber Sancti* — das folgende ist ausgelöscht, kann aber nach folgender in dem Codex mehrmals, z. B. Fol. 80ᵇ und 81ª zum Theil wiederholten Notiz ergänzt werden: *Maximini Miciacensis* (St. Mesmin bei Orleans) *Monasterii, quem Helias Monachus rogante Petro abbate scripsit et ipse Petrus cum salutari hostia die caenae Domini super sanctum altare Sancti Stephani martyris domino et sancto Maximino habendum obtulit, sub huiusmodi voto, ut quisquis eum de isto loco aliquo ingenio non redditurus* etc., was auf das beste mit der Nachricht bei L. Lalanne, Curiosités bibliographiques, Paris 1857 p. 149 übereinstimmt. — Dieser Codex war von seinem Besitzer Paulus Petavius aus Paris an P

Pontacus zur Benützung geschickt worden (Pontacus, Apparatus p. 29) und wird in jener Ausgabe mit Peta. bezeichnet. — Scaliger dagegen nennt ihn Pet. und hat ihn nur in einer von dem Pariser Jacobus Gillotius angefertigten Abschrift (Scal. Animadvers. p. 6 oben) benutzen können, welche noch jetzt als Ms. Scal. No. 41 in der Leidener Bibliothek vorhanden ist.

S 5. Fragmenta Petaviana S; Ed. p. XII. Damit seien zunächst 6 Blätter bezeichnet, die dem Cod. Petavianus am Schlusse angebunden sind, Bruchstücke einer überaus alten Handschrift, die meinem Eindrucke nach älter noch als A und B, also wohl dem Ende des 6. oder Anfang des 7. Jahrhunderts angehörig ist. Die Blätter sind übel beschädigt, vielfach an den Rändern stark verkürzt und es lässt sich erkennen, dass die zusammenhängenden Blätter 1 und 2, und höchst wahrscheinlich ebenfalls 3 und 4 als Buchumschläge verwendet gewesen und nachmals erst sorgfältig wieder losgelöst worden sind. Geschehen muss das sein spätestens zu der Zeit, wo sie im Besitz von P. Petavius waren, also gegen den Ausgang des 16. Jahrhunderts, da Pontacus (a. a. O.) bezeugt, dass Petavius ihm diese Fragmente ebenfalls mitgetheilt habe. Scaliger dagegen hat sie nicht gekannt, da die Abschrift des Gillotius sich auf den eigentlichen Petavianus beschränkte. — Die Fragmente sind in einer klaren Unziale sehr sorgfältig geschrieben, und nicht selten in einer kleinen, aber wie mich dünkt, fast gleichzeitigen Minuskel durchkorrigirt, ganz ähnlich wie das auch im Cod. Oxoniensis zu bemerken ist. Die vier letzten Blätter gehören in den Schlusstheil der Chronik, Blatt 1 und 2 in die Mitte derselben. Diese Fragmente stimmen in Seiten- und Zeilenabtheilung wie im Wortlaute auf das Genaueste mit Cod. P.

Es finden sich ferner (Ed. p. XII), durch Mommsen zuerst nachgewiesen, in Rom im Cod. Vat. Reg. 1709, einer Miscellanhandschrift, zwei zusammenhängende Blätter, welche ebenfalls einer Hieronymus-Chronik angehört haben und von Reifferscheid Bibliotheca Patrum, Heft 5 S. 414 dem 6. bis 7. Jahrhundert zugewiesen werden. Eine mir vorliegende Kollation erweist, dass sie ebenfalls sehr verlöscht und in schlechtem Zustande

sind. Es ist leicht zu erkennen, dass das gleiche Verhältniss, welches zwischen den Fragmenta Petaviana und P besteht, auch zwischen diesen zwei Blättern des Vatic. Reginensis und den Fragmenta Petaviana obwaltet, so dass jene sechs und diese zwei Blätter, wenn nicht, wie höchst wahrscheinlich, demselben Codex, so doch zum mindesten zweien Zwillingshandschriften ursprünglich angehört haben müssen.

Dasselbe gilt nun auch von den in Cod. Paris. 6400 B (Catalogus mscr. Bibl. reg. Paris. T. 4 Appendix p. 526) befindlichen Fragmenten, von denen seltsamerweise durch frühere Besitzer acht Blätter an den Anfang und sechs an den Schluss eingeheftet worden sind, da man nicht erkannt hat, dass beide Gruppen ohne Lücke zusammenhängen. Die Fragmente sind gut erhalten und in sorgfältigen Unzialen geschrieben, die gelegentlich mit einer sehr alten Kursive durchkorrigirt sind. Ganz so alt will mir die Schrift nicht erscheinen, wie die der Fragmenta Petaviana, doch zeigte sich beim Vergleichen beider eine Zusammengehörigkeit als höchst wahrscheinlich, und so formulirte auch Franz Rühl sein Urtheil über diese Frage.

Ein günstiger Zufall hat es gefügt, dass die ursprüngliche Heimath dieser Pariser Blätter, und damit, falls ich richtig kombinire, auch der römischen und der Fragmenta Petaviana konstatirt werden kann, und zwar ist es dieselbe, der auch Cod. B angehört hat. Denn gleich auf dem ersten Pariser Blatte Fol. 1^a steht am äufseren Rande, Buchstab unter Buchstab geschrieben von sehr alter Hand: *Codex beati Benedicti Floria⟨censis⟩*, und ebenso auf dem ersten Stücke dieses Miszellanbandes Fol. 9^a: *Sancti Benedicti ad Ligerin.* Die Codices dieser i. J. 1562 durch die Hugenotten zerstörten Abtei sind in wunderbaren Schicksalen überall hin zerstreut worden und liegen in Paris, Rom, Bern, Heidelberg und Leiden. Ich verfolge das hier nicht weiter und begnüge mich mit der Bemerkung, dass auch für die römischen wie für die Leidener Blätter die Vermuthung ihrer Herkunft aus der Bibliotheca Floriacensis grofse Wahrscheinlichkeit für sich hat.

So fasse ich die Leidener Pariser und römischen Blätter als unter sich auf das intimste zusammenhängend unter der bis-

her nur auf die Fragmenta Petaviana bezüglichen Signatur S zusammen, und bedaure nur, dass der Gewinn aus diesen zusammen 22 Blättern einer durch Alter und Vorzüglichkeit ganz hervorragenden, ja fast unvergleichlichen Handschrift, der Erwartung nicht entspricht, da sie zufällig keine der Stellen enthalten, welche für die Würdigung der einzelnen Handschriften und für die Geschichte der Überlieferung von entscheidender Bedeutung sind.

M 6. Middlehillensis 1829 M, jetzt in Berlin; Ed. 1 p. XVI. 103; Mommsen Hermes 1889, 396. 401; id. Chronica min. 1 p. 78. 202; nach der im Codex selbst vermerkten Notiz aus dem 9., noch aus dem 8. Jahrhundert nach dem Urtheile von Franz Rühl dem ich mich anschliefse. Ich danke diesem Gelehrten die von mir Ed. Vol. 1. a. a. O. mitgetheilte Kollation, deren Sicherheit sich mir bei einer im Oktober 1889 vorgenommenen Nachvergleichung vollkommen bewährt hat. Die Handschrift ist gut und sorgfältig in Halbuncial und Minuskel geschrieben und enthält die Chronik auf 154 Blättern, denen als Fortsetzung der sogenannte Liber Generationis (Mommsen Chron. min. 1, 78) und der vollständige Idacius (Mommsen a. a. O. 1, 205; 2, 13) angeschlossen ist.

R 7. Vaticanus Reginensis 560 R; Ed. 2, XVII; 1, XIV. 103; aus dem 13.—14. Jahrhundert. Mommsen hatte ihn entdeckt und nachgewiesen, dass er mit dem von Pontacus benutzten Fuxensis übereinstimme. Da insbesondere Gutschmid seinen eigentlichen Werth hervorgehoben hatte, so kollationnirte ihn auf mein Bitten mein damals in Rom lebender Bruder Richard Schöne für mich, und seine überaus sorgfältige Kollation ist von mir in Ed. 1 p. 103 mitgetheilt worden. Inzwischen hat sich des Pontacus ächter Fuxensis (Foix) gefunden, vgl. Mommsen Chron. min. 1, 203. Es ist der Codex in Montpellier Bibl. de l'Ecole de Médecine 32, aus dem 12.—13. Jahrhundert. Da sich nicht nur zwischen seinen von Pontacus mitgetheilten Lesarten und denen des Regin., sondern auch, in den angehängten Fasti Idatiani die gröfste Übereinstimmung zeigt, so darf angenommen werden, dass Regin. eine sehr getreue Kopie des Montpellierschen

Fuxensis ist, und da ich aufser Stande bin, letztere Handschrift hier oder in Montpellier zu vergleichen, so möge die genaue Kollation des Reginensis als ein ausreichender Ersatz angesehen werden. Der Codex enthält auf 116 Blättern die Chronik und am Schlusse die sogenannten Fasti Idatiani als Anhang.

Zu diesen von mir theils bei der ersten Ausgabe benutzten theils im später erschienenen ersten Bande als Nachtrag mitgetheilten Handschriften sind nun in den letzten Jahren noch einige gekommen, die den Apparat in einer Weise ergänzt und vervollkommnet haben, wie sie nie gehofft, aber sicherlich besser nicht gewünscht werden konnte.

An ihrer Spitze steht, nach Mommsens Meinung an Werth, zweifellos an Alter alle übrigen Handschriften (vielleicht mit Ausnahme von S) überragend:

8. Oxoniensis Bodlejanus Mscr. Lat. auct. T. II, 6, olim Claramontanus, postea Meermannianus; vgl. Mommsen Hermes 1889 a. a. O.; Palaeogr. Society Ser. II Vol. 1 pl. 129 und 130; E. M. Thompson, Greek and Latin Palaeography p. 197; Hardy. Journal of Philol. 1890 p. 277. — Der Codex ist sorgfältig in schönen Unzialen geschrieben und stammt nach E. M. Thompson's Urtheil sicher aus der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts. Eine ansehnliche Menge von Additamenta und Marginalien ist in einer aus Unziale mit Kursive gemischten Schrift geschrieben, aber nach demselben Gewährsmanne nicht viel jünger als die erste Hand und jedenfalls auch noch in's 6. Jahrhundert gehörig. — Leider ist die Chronik nicht vollständig erhalten, denn die ersten Anfangsblätter fehlen und sind durch eine Hand des 16. Jahrhunderts ergänzt. Der ächte Text beginnt erst mit Ann. Abr. 555, umfasst 113 Blätter und bricht mit den Worten *per avaritiam Maximi* bei Ann. Abr. 2393 ab, so dass auch am Ende mindestens ein Blatt verloren gegangen sein muss. Am Ende enthält der Codex ein eingeschobenes Blatt von der Hand der Additamenta und schliefst dann die Chronik des Marcellinus Comes nebst der ihm zugeschriebenen Fortsetzung an. Eine von E. G. Hardy angefertigte Kollation des Codex O habe ich O

der geneigten Vermittelung von Th. Mommsen und der Weidmannschen Buchhandlung zu danken.

N 9. Middlehillensis N, No. 1872, jetzt, wie M, in Berlin, vgl. Mommsen, Hermes a. a. O. S. 400 Anm. 1. Der Codex stammt aus dem 10, vielleicht noch aus dem Ausgang des 9. Jahrhunderts, enthält die Chronik auf 166 Blättern, und stimmt nicht nur in dieser Blätterzahl, sondern auch in der Eintheilung der paginae, der ganzen Einrichtung und dem Texte genau mit Cod. P. Ich habe deshalb darauf verzichtet, ihn durchzukollationniren und mich darauf beschränkt, in ihm die Praefationes und die für die Textgeschichte charakteristischen Stellen zu vergleichen, aufserdem aber auch die zahlreichen Korrekturen und Varianten zu vermerken, die in ihm von einer völlig oder beinahe gleichzeitigen Hand mit grofser Sorgfalt eingetragen sind.

Noch enger als die schon sehr nahen Beziehungen von Cod. N zu Codex P scheint sein Zusammenhang mit Fragmenta S zu sein, wie unter anderem aus der Übereinstimmung beider in gewissen kalligraphischen Kunststücken hervorgeht, derengleichen auch sonst noch in manchen anderen Handschriften, wie z. B. im Cod. F und im Cod. Paris 4859 saec. 10 besonders hervortreten. Ein Beispiel ist nicht nur für die Beziehungen jener beiden Handschriften, sondern auch für die aufserordentliche Treue, welche die Kopisten der einen Handschriftengruppe bewahrt haben, zu bezeichnend, als dass ich es nicht anführen sollte.

Bei Ann. Abr. 693 nämlich ist ein kleiner Textabschnitt zu einer kalligraphischen Spielerei gestaltet, die ich auf der nebenstehenden Seite wiedergebe:

L 10. Codex Londinensis L, Brit. Mus. No. 16974; Ed. p. XIV; Mommsen Chron. min. 1 p. 366. 620; ders. Hermes a. a. O. S. 398. Die Handschrift gehört dem 10. Jahrhundert an und enthält zunächst den Kommentar des Hieronymus zum Matthaeus. Darauf folgt fol. 57[a] die Chronik welche bis fol. 108[b] reicht. Daran schliefst sich das sogenannte Chronicon imperiale des Prosper und die Chronik des Marius von Aventicum, für welche beide nach Mommsens Zeugniss dieser Codex einzige Quelle ist.

in S (= Cod. Regin. 1709 fol. 34[b]):	in N, fol. 41[b]:
post aod hebraeos	Post aod hebraeos
in dicionem redi	in dicionem redi
cunt alienige	gunt alienige
nae annis ·XX·	ne annis ·XX·
qui coniun	qui coniun
guuntur tem	guntur tē
poribus · de	porib; de
b · borae	bborae
et bar	et bar
ac se	ac · se
cu	cu
n	n
d	d
u	u
m	m
Iudaeorum tr	iudaeorum tr
a	a
d	d
i	i
t	t
i	i
o	o
n	n
es	es

So genau ist die Übereinstimmung, obgleich die beiden Handschriften um ungefähr drei Jahrhunderte auseinanderliegen.

Ich verdanke, wie vom Oxoniensis, eine genaue Kollation dieser Handschrift der freundlichen Vermittelung von Th. Mommsen und der Weidmannschen Buchhandlung.

11. Codex Leidensis c, Ms. Lat. 30; Ed. 2 p. XIII. Nach einem Schreibervermerk auf fol. 1[a] gehörte er dem Kloster Sancti Petri Corbeiensis und ist im Jahre 1153 geschrieben. Er gehört zu einer eigenthümlichen Handschriftenfamilie, deren ältester mir bekannter Vertreter Cod. L ist und der sich auch sonst noch zahlreiche meist jüngere Handschriften anschliefsen. Dergleichen sind z. B. noch Cod. Bamberg. E. III 18 und Monac. Univ. 7, beide aus dem 11. Jahrhundert, und beide von Mommsen als gemelli des Londinensis L bezeichnet, doch so, dass der Monacensis besser ist als der Bambergensis. c

Cap. IV.

Die Einrichtung der Chronik des Hieronymus.

Für die Frage nach der ursprünglichen Gestalt und Einrichtung dieser synchronistischen Geschichtstabellen stehen vor Allem die im Vorhergehenden aufgeführten Handschriften, meist von hohem Alter, zu Gebote. Aufserdem aber noch die Angaben, welche Hieronymus selbst in seiner Praefatio macht und welche theils direkt darüber Auskunft geben, theils zu bestimmten Folgerungen bezüglich wichtiger Einzelpunkte berechtigen. Bei einigen Einzelheiten treten noch alte gleichzeitige Testimonia ergänzend hinzu.

Wie es natürlich ist bei einer handschriftlichen Überlieferung, welche 6—8 Jahrhunderte umfasst und, nach der Eigenthümlichkeit des Werkes, aufsergewöhnliche Schwierigkeiten zu bewältigen hat, zeigen sich zwischen den einzelnen Trägern der Überlieferung zahlreiche und erhebliche Verschiedenheiten. Indessen ist doch wahrzunehmen, dass nicht nur in fast allen Grundzügen der Einrichtung, sondern auch bis in geringfügige und scheinbar individuelle Einzelheiten unter den Handschriften eine überraschende Übereinstimmung herrscht, insbesondere unter den ältesten welche vom 10. bis ins 6. Jahrhundert hinaufreichen. Man darf vermuthen, dass dies seinen Grund gerade in der ganz besonderen Schwierigkeit hat, welche der handschriftlichen Vervielfältigung entgegenstanden, und es ist psychologisch wohl begreiflich, dass gerade vermöge derselben auch die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Abschreiber sich gesteigert hat. Man braucht hierbei nicht einmal anzunehmen, dass die Abschreiber insgesammt Einsicht in die Bedeutung der Anlage des Werkes gehabt und aus diesem Grunde so getreulich kopirt haben. Vielmehr erklärt sich die relative Genauigkeit der Abschriften einfach durch die Erwägung, wie unvermeidlich ein jeder Abschreiber, gleichviel ob einsichtig oder nicht, zu der Erkenntniss kommen musste, dass wenn er nicht sofort in die hülfloseste Verwirrung gerathen wollte, es für ihn immer noch das einfachste und leich-

teste blieb, die ganze äufsere Einrichtung seiner Vorlage, die Stellung der Zahlenreihen wie der Textabschnitte zu einander zu bewahren und womöglich selbst bis zur Beibehaltung der Absätze und Zeilenabtheilungen getreu wiederzugeben.

So hat es geschehen können, dass aus der ganzen Reihe der älteren Handschriften nur Eine, Codex Bernensis B, zwar in der zweiten Hälfte der Chronik an Zuverlässigkeit der Überlieferung den anderen kaum etwas nachgiebt, dagegen in der ersten Hälfte gar nicht oder nur schwer und nur unter Anwendung mühsamster Einzeluntersuchung von Fall zu Fall für die Datirungen verwendbar bleibt. Denn der Schreiber von B hat keine Ahnung davon gehabt, dass auf der Stellung der Textabschnitte zu den Zahlenreihen das Grundprinzip des ganzen Werkes beruht, und hat sich infolge dessen damit begnügt, alles was er von Zahlenreihen und von Text auf Einer pagina seiner Vorlage vorfand, wiederum auf Einer pagina seiner Abschrift unterzubringen, gänzlich unbekümmert um die Disposition des einen zu dem anderen, ja selbst unter völliger Auflösung der den Zahlenreihen zugewiesenen Gleichheit ihrer Anordnung.

Aber eine zweite Handschrift von derselben oder selbst nur annähernd gleicher Verwirrung ist mir bis jetzt nicht vorgekommen, und, wie bereits oben hervorgehoben, im Ganzen wie im Einzelnen zeigt die Überlieferung bezüglich der äufseren Einrichtung und Anlage des Werkes eine eben so grofse als unverhoffte Übereinstimmung.

Unter diesen Umständen ergiebt es sich von selbst, welchen Weg die Untersuchung zu nehmen hat.

Zunächst ist Alles festzustellen, was sich im Ganzen wie im Einzelnen der äufseren Einrichtung der Chronik übereinstimmend in allen Handschriften vorfindet und womit die Angaben des Hieronymus selbst wie die Testimonia zusammentreffen. Dies wird als der originalen Gestalt der Chronik angehörig zu betrachten sein.

Wo dagegen Differenzen zwischen einzelnen oder ganzen Gruppen von Handschriften hervortreten — und es fehlt keineswegs an dergleichen von bald gröfserer bald geringerer Erheb-

lichkeit — müssen ihre Ansprüche gegenseitig abgewogen und muss untersucht werden, welche Gestalt der Überlieferung die gröfsere innere und äufsere Beglaubigung besitzt und den höheren Grad von Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Von diesem vorgezeichneten Gange der Untersuchung ist es nur eine scheinbare Abweichung, die sich durch ihr Resultat rechtfertigen wird, wenn ich zuvor eine tiefgreifende, insbesondere in der ersten Hälfte der Chronik hervortretende aber auch in der zweiten Hälfte nachwirkende Differenz bespreche, vermöge deren alle bisher bekannten Handschriften in zwei Gruppen auseinandergehen. Es handelt sich darum zu entscheiden, ob die Einrichtung der zwei sich entsprechenden Textkolumnen, oder das einheitliche sogenannte Spatium historicum besser beglaubigt und als das ursprüngliche anzusehen ist.

1. Die zwei Textkolumnen, und das Spatium historicum.

In der Mehrzahl der oben aufgeführten Handschriften ist die feststehende Einrichtung, dass in der ersten Hälfte der Chronik die Textabschnitte in zwei Kolumnen zwischen je zwei der vertikalen Zahlenreihen geschrieben sind. Um diese Einrichtung zu veranschaulichen habe ich auf S. 6 und 7 Tafel 1, soweit als im Druck möglich ist, facsimilirt zwei zusammengehörige paginae aus Cod. A gegeben. Ich würde aus Zweckmäfsigkeitsgründen vorgezogen haben, die Probe aus einem der wenigen Codices zu wählen, die nicht auf je zwei Seiten en regard schreiben, sondern Alles auf Eine Blattseite zusammendrängen. Aber von dergleichen Codices besitze ich zwar Kollationen, dagegen in hierzu erforderlicher facsimilirender Abschrift nur Cod. B, der wegen seiner argen Verwirrung (vgl. oben S. 8 Tafel 2) unverwendbar ist.

Diese Einrichtung der zwei Textkolumnen in der ersten Hälfte der Chronik ist allen ältesten Handschriften gemeinsam und findet sich von den elf oben aufgeführten bei OBSAPFMNR.

Infolge dessen zerfällt die Chronik in zwei durch die äufsere Einrichtung deutlich von einander unterschiedene Hälften, da

jene Zweitheilung der Textkolumnen bis Ol. 65 resp. 67 reicht und erst von da an, bis zum Schlusse des Werkes, alle Textabschnitte in Einer Kolumne vereinigt geschrieben werden.

Demgegenüber sind zahlreiche Handschriften, meist jüngeren Datums, vorhanden, bei denen die Schreibung des Textes von Anfang bis zu Ende einheitlich durchgeführt ist, indem auch vor Ol. 65 alle Textabschnitte nicht auf zwei Kolumnen einander gegenübergestellt, sondern in Eine Textkolumne zusammengedrängt sind, welche auf jeder Blattseite nach sämmtlichen vertikalen Zahlenreihen rechts als letzte und wichtigste Kolumne beigefügt erscheint und von Scaliger Animadversiones p. 5 A. sehr zutreffend als Spatium historicum, *Χωρίον ἱστωρικόν*, bezeichnet worden ist.

Von den mir zu Gebote stehenden Handschriften ist Londinensis L (10. Jahrhundert) die älteste, welche diese Einrichtung des Spatium befolgt, wie ich aus der für mich angefertigten Kollation und aus Mommsens Bemerkung zu den Chronica minora 1 p. 620 ersehe. Da ich aber von L eine facsimilirende Abschrift nicht besitze, so habe ich oben S. 10 und 11 auf Taf. 3, so getreu als es im Druck möglich ist, eine Blattseite von dem das Spatium historicum ebenfalls aufweisenden Codex Leidensis c (12. Jahrhundert) gegeben, welche wohl geeignet ist, die Einrichtung des Spatium historicum im Ganzen wie in ihren Einzelheiten zu veranschaulichen.

Vergleicht man beide Tafeln mit einander, so wird man eingestehen müssen, dass das Spatium historicum unläugbar viele Vorzüge hat. Die vertikalen Zahlenreihen stehen gedrängt neben einander und sind leicht fehlerlos zu kopiren, weil bei dem Auftreten eines neuen Herrschers in einer derselben regelmäſsig nur der einfache Name geschrieben und demzufolge in den übrigen Zahlenreihen nicht mehr als Eine Zeile leer zu lassen ist, wie z. B. auf Taf. 3 bei dem Regierungsantritt von Triopas in der Argiverkolumne. Während die andere (ältere) Familie in solchem Falle die Regierungsjahre nebst gelegentlichen weiteren Bemerkungen gleich in die Ziffernreihe schreibt, und zu einer Unterbrechung von einer bis drei und gelegentlich

noch mehr Zeilen genöthigt ist, sind im Codex c diese Notizen in das Spatium historicum verlegt, wie z. B. a. a. O. sich daselbst findet: Argis VII Triopas ann. XLVI. Freilich muss, um diese Vereinfachung zu erzielen, von jedem neu auftretenden Regenten mindestens der Name an zwei verschiedenen Stellen wiederholt werden.

Auch die Schreibung der eigentlichen Textabschnitte ist beim Spatium historicum wesentlich leichter. Denn es werden, wie man auf Tafel 3 verfolgen kann, da, wo für die einzelnen Text-Kola der Raum der Textkolumne nicht ausreicht, ohne irgendwelche Schwierigkeiten die Zahlenkolumnen unterbrochen und der Text quer über die ganze Blattseite geschrieben, während bei der älteren Familie es weit schwieriger ist, längere Abschnitte in dem Raum der schmalen einen oder anderen Textkolumne unterzubringen, und unter Umständen alle Zahlenkolumnen deshalb pausiren zu lassen.

Der Einrichtung des Spatium historicum steht nun allerdings vor Allem das Eine Bedenken entgegen, dass sie zwischen Text und Zahlen nur einen lockeren Zusammenhang herzustellen vermag, und der, wie die Vergleichung beider Handschriftenfamilien einleuchtend erweist, an unmittelbarer Anschaulichkeit und Deutlichkeit durch die ältere Familie weit übertroffen wird. Die Datirung der einzelnen Textabschnitte durch Beischreiben derselben an die bestimmte Zahl einer der Regentenreihen ist aber ganz zweifellos der Grundgedanke des ganzen Werkes und das Bestimmende in seiner Anlage. Diejenige Einrichtung also, welche diesem Grundgedanken am besten entspricht, hat ohne Zweifel die gröſsere Präsumption der Ächtheit für sich, und demzufolge liegt die gröſsere Wahrscheinlichkeit auf Seiten der älteren Handschriften.

Trotzdem hat Scaliger in seinem Thesaurus Temporum 1604, (2ᵉ Ausg. 1658) die Auffassung durchgeführt und in den Animadversiones p. 4—6 sowie in den Anmerkungen zu einzelnen Stellen beharrlich vertreten, dass die Einrichtung des Spatium historicum die ächte und ältere sei und dass die Schreibung in zwei Textkolumnen von einer späteren Umgestaltung herrühre. Er kannte

Handschriften beider Familien, und bezeichnete jener Auffassung entsprechend diejenigen, welche Spatium historicum haben, mit PRiores, die, welche zwei Textkolumnen aufweisen, mit POSTeriores, was freilich die befremdliche Folge hatte, dass durch Posteriores ausnahmslos die zeitlich älteren, durch Priores die jüngeren Handschriften bezeichnet wurden. Scaliger hat in seinem Thesaurus (vgl. Animadv. p. 6 B oben) das Prinzip des Spatium historicum durchgeführt, allerdings nur bis Ol. 1, oder, genauer genommen, noch etwas weiter, nämlich bis Ol. 67, von wo an er in begreiflicher Anerkennung der in der Zweikolumnenfamilie deutlich hervortretenden besseren Überlieferung die wirklich ältere Familie, d. i. seine POST, zur Führerin genommen hat.

Zu diesem schon wegen seiner inneren Widersprüche überaus auffallenden Verfahren war Scaliger durch einen Abschnitt in der Praefatio des Hieronymus bestimmt worden, wo sich dieser über die ganz besonderen Schwierigkeiten seines Werkes folgendermaſsen (Ed. p. 2, 8) äuſsert:

Et ad communem difficultatem, quam in omni interpretatione causati sumus, hoc nobis proprium accedat, quod historia multiplex est, habens barbara nomina, res incognitas Latinis, numeros inextricabiles, virgulas rebus pariter ac numeris intertextas, ut paene difficilius sit legendi ordinem discere quam ad lectionis notitiam pervenire. Hieran schlieſst sich folgende Auseinandersetzung (2, 12—20):

Ut autem manifesto cognoscatur, ad quem numerum historia quaeque pertineat, has distinctiones positas lector advertat, ut si ad primum numerum regni primitus adnotati historia referenda est, primam litteram in explanatione historiae contempletur. Et si quidem eam ex minio viderit, illi tempori adplicandam vel anno sciat quem sugesserit numerus similiter eodem minio figuratus. Si vero numerum non puro minio sed mixto nigro notatum esse perviderit, secundae lineae numero debetur historia. Si autem tertio numerorum ordini applicandum est quod fuerit descriptum, medium puro minio numerum et partem reliquam ex solo nigro expressam conspicabitur. Quarta numeri linea nihil habebit ex minio, sed indicio erit quod sibi historia debeatur cum minio facta littera in

principio enodationis historiae, quae etiamsi superioribus signis subdenda est, nihilominus apparebit, nullo superius memoratorum signorum in numeris respondente. Sin vero non minio sed mixtim nigro rubroque littera fuerit expressa, refulgens ex rubro numerus in quintam numerorum lineam poterit adverti. Et ita sexta linea numeri ut secunda, septima ut tertia designabitur, octava quoque ut quarta apparenti littera bicolori. Cum vero nec in numeris nec in explanatione historiae ullum illorum quae praediximus signorum fuerit, nona linea quod adnotatum fuerit, vindicabit. Non tamen omnia huiusmodi requirenda sunt necessaria, cum minor est numerus linearum.

Zum Verständniss dieser wortreichen aber nicht sonderlich klaren Erläuterungen bemerke ich, dass mit den 'lineae' die vertikalen Zahlenreihen gemeint sein müssen, wie schon daraus hervorgeht, dass die Casuistik des Rezepts bis zu neun reicht, und dass neun die höchste Ziffer ist, welche in den Canones die Summe der nebeneinanderstehenden bald zu- bald abnehmenden vertikalen Zahlenreihen erreicht, indem bei Ann. Abr. 1204 die Zahlen-Kolumnen Med. Ind. Isr. Ath. Lat. Laced. Maced. Corinth. Aegypt. gleichzeitig aufgeführt sind. Zumeist aber stehen, selbst in der ersten an gleichzeitigen Völkerreihen reichen Hälfte nur sechs bis acht nebeneinander, was der obenstehende Abschnitt mit dem 'cum minor est numerus linearum' bezeichnet.

Auch der Zweck der ganzen darin explizirten Einrichtung ist in dem ersten Satze klar ausgesprochen: sie ist dazu gemacht, dafs offen erkennbar sei: *ad quem numerum historia quaeque pertineat*, zu welcher Zahl der betreffende Textabschnitt gehöre. Mithin ist diese künstliche Einrichtung für diejenige Handschriftenfamilie gemacht, welche das Spatium historicum hat, wo es in der That nicht leicht zu erkennen ist, zu welcher Zahl die einzelne 'historia' gehört und damit datirt ist. Diese Zusammengehörigkeit soll nach jenen Vorschriften dadurch erzielt werden, dass der Anfangsbuchstabe des Textabschnittes ebenso gefärbt ist, wie die Zahl, auf die er datirt wird. Diese Subtilitäten weiter zu verfolgen lohnt aber nicht der Mühe. Denn derselbe Zweck, dem sie dienen sollen, ist nur bei den

Codices des Spatium historicum auf so schwierigen Umwegen zu erreichen, während er bei den Codices mit den zwei Textkolumnen schlicht und einfach dadurch erfüllt wird, dass der Textabschnitt direkt rechts neben die Zahl geschrieben ist, durch die er datirt werden soll. Und hierfür reicht Hieron. Praef. 2, 26—30 als Anweisung völlig aus.

In allen diesen Handschriften, welche den Text in zwei Kolumnen geben und, als dem 6.–9. saec. angehörig, die ältesten sind, fehlen daher auch jene Vorschriften, die sich nur in Londin. L und Leidensis c meiner Liste finden, also in zwei Codices des 10. und des 12. Jahrhunderts.

Daraus ergiebt sich, dass die älteste handschriftliche Überlieferung das System nicht der Einen, sondern der zwei Textkolumnen als ächt beglaubigt, und dass die Einrichtung des Spatium historicum später gemacht ist und zugleich das Einschiebsel in der Praefatio zu Folge gehabt hat. Es ist also als Interpolation anzusehen.

Bis jetzt ist von den mir bekannten Handschriften Londinensis L aus dem 10. saec. die älteste, welche das Spatium historicum und das Additamentum der Praefatio aufweist, und zwar giebt dieser Codex die Praefatio zweimal, von erster Hand geschrieben, aber in doppelter Version. Die erste Abschrift enthält in der Mitte das oben mittgetheilte Additamentum, dafür aber fehlen in dieser Version die sonst in allen Handschriften folgenden Worte Ed. p. 2, 26 *Unde praemonendum* — 3, 5 *mihi videbatur:* nur der Satz 3, 2 *Sciendum enim est, me et interpretis et scribtoris ex parte officio usum* ist beibehalten. Die zweite auf Fol. 27 a. E. beginnende Version dieser Praefatio stimmt mit der Überlieferung der ältesten Codices überein und lässt die interpolierte Stelle weg.

Es ist mithin augenscheinlich, dass mit diesem Codex eine Abwendung von der ältesten und ungetrübten Überlieferung auftritt. Zwar weisen, wie im folgenden noch dargelegt werden wird, deutliche Anzeichen darauf hin, dass Codex L zur — direkten oder indirekten — Grundlage eine der allerältesten Handschriften gehabt haben muss. Allein es wird sich im Laufe

der Untersuchung zeigen, dass er eine durchaus bewusste Umarbeitung derselben repräsentirt, welche die gesammte Einrichtung, insbesondere das Verhältniss des Textes zu den Zahlenreihen vom Anfang an bis ungefähr zu Ol. 172 = Ann. Abr. 1925 neu disponirt, und ebensowenig in der Wiedergabe des Textes sich von Änderungen und Einschiebseln, wie z. B. in der Praefatio, frei hält. Denn wenn Mommsen Chron. min. 1 p. 620 bemerkt, dass der letzte, von Hieronymus selbst verfasste Abschnitt der Chronik in L ziemlich intakt überliefert erscheint, so ist dies insbesondere in der ersten Hälfte des Werkes keineswegs der Fall, wo die Textworte vielfach umgeändert und durch reichliche Additamenta heimgesucht worden sind, derengleichen übrigens nach Mommsens Ansicht (vgl. a. a. O. p. 620 und 631) sich auch im Schlusstheile etliche zeigen.

Es wäre sicherlich nicht ohne Interesse, dieser Umarbeitung der Hieronymus-Chronik weiter nachzugehen, und zu versuchen, die Zeit in der sie entstanden, und den Boden auf dem sie erwachsen ist, zu ermitteln. Vielleicht ließe sich sogar hoffen, den frühmittelalterlichen Annalisten einmal durch Nachforschen oder durch glücklichen Zufall zu entdecken, der zuerst auf den Einfall gerieth, die erste Hälfte der Chronik ihrer charakteristischen Anordnung zu entkleiden und der zweiten so viel als möglich zu assimiliren. Allerdings hat er dabei, wenigstens theilweise, die Grundgedanken verkannt, welchen Eusebius und Hieronymus zur Darstellung gebracht hatten, aber er hat nicht ohne Geschick es zu erreichen verstanden, dass von da an auch jene erste Hälfte, gegen die Missverständnisse und den Leichtsinn der Schreiber einigermaßen gesichert, mit der zweiten zu einem geschlossenen Ganzen vereinigt, und geeignet erschien, als Basis für die allmählich sich daran schließenden Fortsetzungen zu dienen, in Gemeinschaft mit denen sie sich schließlich zu den großen Annalen und den Weltchroniken des Mittelalters ausgestaltete.

Allein dies zu verfolgen würde vielmehr den Forschern auf dem Gebiete der mittelalterlichen Annalistik zukommen. Jedenfalls liegt es außerhalb meiner Aufgabe, welche sich darauf be-

schränkt, zunächst die älteste und ungetrübteste Gestalt der Hieronymus-Chronik so viel als erreichbar wiederzugewinnen, dagegen ihre Schicksale nicht weiter hinaus zu verfolgen, als von ihrer ersten Veröffentlichung an bis ungefähr zum Jahre 420, dem Todesjahre des Hieronymus.

Für das System der doppelten zwischen je zwei Zahlenreihen eingestellten Textkolumnen in der ersten Hälfte der Chronik spricht aber nicht nur die älteste und ungetrübteste handschriftliche Überlieferung, und die durch sie bewerkstelligte direkte und anschauliche Datirung, sondern auch ihre Zweizahl, die auf einer erweislichen und bestimmt ausgesprochenen schriftstellerischen Absicht des Eusebius beruht, dem sein Übersetzer Hieronymus hier in engem Anschluss folgt.

Von den zwei Textkolumnen ist die eine der biblischen, die zweite der Profangeschichte bestimmt. Eusebius selbst spricht sich hierüber aus in der durch Hieronymus übersetzten Praefatio (Ed. 2 p. 4, 22): *In praesenti autem stilo eadem tempora contra se invicem ponens et singularum gentium annos dinumerans, ut quid cuique coaetaneum fuit, ita curioso ordine coaptavi* und noch ausführlicher am Schlusse (p. 10, 1—7): *Et ne forte longus ordo numerorum aliquid turbationis afferret, omnem annorum congeriem in decadas cecidimus quas ex singularum gentium historiis congregantes sibi invicem fecimus esse contrarias* (im Griech. hat offenbar gestanden ἀντιπαραθέντες), *ut facilis praebeatur inventio, cuius Graeci aetate vel barbari prophetae et reges et sacerdotes fuerint Hebraeorum* cett.

Hier sei einschaltend bemerkt, dass die Eingangsworte des zweiten Citates leicht zu der Meinung verleiten könnten, als habe Eusebius auf die Datirung der einzelnen Begebenheiten auf einzelne bestimmte Jahre verzichtet und sich damit begnügt, die parallelen Zahlenkolumnen von 10 zu 10 Jahren abzutheilen und die Begebenheiten durch Einschreiben in eine dieser Dekaden nur approximativ zu datiren. Freilich könnte auch aufser dem Wortlaute jener Stelle noch Manches hierfür zu sprechen scheinen.

Allein mit dieser Vermuthung würde man der Äufserung des Eusebius zu viel Gewicht beilegen, zumal sie nicht im

griechischen Original-Wortlaut vorhanden ist, sondern nur in der lateinischen Übersetzung des Hieronymus, dessen hinreichend bekannte Flüchtigkeitsfehler und Missverständnisse beim Übersetzen aus dem Griechischen noch zur Sprache kommen werden und gerade in der Chronik durch zahlreiche Beispiele zu belegen sind.

Denn es sprechen viele und gewichtige Gründe gegen die Annahme, dass Eusebius-Hieronymus sich damit begnügt haben sollte, die einzelnen historischen Thatsachen nur approximativ[1]) und zwar durch Einordnung in Dekaden der Jahre Abrahams zu datiren.

Erstlich würde die Datirung in Dekaden dem Wortlaute einzelner Textabschnitte geradezu widersprechen, welcher zuweilen, wie z. B. bei den Angaben über das Lebensalter der Patriarchen, über die anni repromissionis u. ähnl., die Bindung an bestimmte Jahre zweifellos verlangt. Dementsprechend finden sie sich nun auch in der älteren Familie einem bestimmten einzelnen Jahre direkt beigeschrieben, und zwar zumeist dem der Rechnung entsprechenden.

Ferner sind im zweiten Theile der Chronik, von Initium Consulum, also von da an, wo die Zweitheilung des Textes endigt und alle historischen Abschnitte nur in Einer Kolumne geschrieben werden, dieselben ganz offenbar zu einzelnen ganz bestimmten Jahren datirt, und dasselbe Datirungsprinzip wird mithin auch für die erste Hälfte vorauszusetzen sein. In der That ist auch bei einer grofsen Reihe von historischen Notizen nachweislich, dass das Jahr bei dem sie in der Überlieferung

---

[1]) Die streng annalistische Gestaltung der Canones hat den Nachtheil, dass sie approximative Datirungen ausschliefst (vgl. Seeck, Entwickelung der Antiken Geschichtschreibung S. 54), was bei der Beurtheilung der Datirungen des Eusebius und Hieronymus nicht immer hinreichend berücksichtigt worden ist. Gröfseren Spielraum gewährt eine auf die Angabe der Olympiaden beschränkte Datirung, wie sie in chronologischen Tabellen schwerlich, aber praktisch vielfach, z. B. bei Plinius und Suidas angewendet zu werden pflegt. Von der Kombination der Olympiadenrechnung mit der Attischen Archontenliste und der hierauf beruhenden Datirungsweise liegt jetzt ein interessantes Beispiel vor in dem chronologischen Fragment aus dem 2. Jahrhundert p. C. (Oxyrhynchus Papyri 1, 1898 p. 25), bei welchem die Hinzufügung der Olympioniken mir als besonders charakteristisch erscheint und an die Anagraphe des Stesikleides (Diog. Laert. 2, 6, 55) erinnert.

des Hieronymus sowie beim Armenier und Syrer stehen, direkt oder indirekt der genauen Datirung entspricht, welche für sie in anderen Quellen überliefert ist, worüber ich auf die Tabellen bei v. Gutschmid (Kleine Schriften 1 S. 492 ff. und 516 ff.) verweise.

Es ist also daran festzuhalten, dass in der ganzen Chronik die einzelnen Begebenheiten durch das betreffende Regierungsjahr datirt werden dem sie beigeschrieben sind, und dass in der ersten Hälfte des Werkes durch die Vertheilung des Textes auf zwei Kolumnen, nämlich auf eine biblische und eine profane, die Gleichzeitigkeiten der biblischen und der griechisch-profanen Personen und Begebenheiten veranschaulicht werden.

Dass dies die Absicht des Eusebius gewesen ist, hat v. Gutschmid Kl. Schr. 1, S. 431; Overbeck, Anfänge der Kirchengeschichtsschreibung Basel 1892 S. 28, 29, und G(eorge) S(almon) in Smith and Wace, Dictionary of Christian Biography 2 p. 352 aus der Anordnung der Chronik sowie aus den Worten geschlossen und erwiesen, mit denen Eusebius selbst gelegentlich den Zweck seiner Chronici Canones bezeichnet. Es sind nur wenige Stellen, aber sie stimmen unter einander überein und sind hinreichend deutlich. Aufser der oben (S. 15. 20) angeführten Praefatio zu den Canones gehört hierher noch die Praefatio zum ersten Buche, der Chronographie, wo es heifst (Ed. 1 p. 6 f.): *Atque materias ex his omnibus mihi recolligens ad c h r o n i c o s t e m p o r a l e s c a n o n e s me convertam; ac resumens jam inde ab initio ex iis quae in qualibet gente regnaverunt, tempora, singulas in partes seorsum dividam; numeros quoque annorum uniuscujusque eorum coram se invicem apponam* (*ἀντιπαραθέντες*)*: ut facile et promtius assequamur, quo quisque tempore fuerit*, wobei nicht aufser Acht gelassen werden darf, dass der Wortlaut nur in der lateinischen Version der armenischen Übersetzung vorliegt. Darum tritt auch der Grundgedanke deutlicher hervor in den übrigen Stellen, wo die Worte des Eusebius direkt überliefert sind: Euseb. Ecl. prophet. p. 1, 27: *Ἰστέον δ' ὡς πρὸ τῆς παρούσης ὑποθέσεως Χ ρ ο ν ι κ ο ὺ ς συντάξαντες Κ α ν ό ν α ς, ἐπιτομήν τε τούτοις παντοδαπῆς ἱστορίας Ἑ λ λ ή ν ω ν τε καὶ βαρβάρων ἀ ν τ ι π α ρ α θ έ ν τ ε ς, τὴν Μωσέως καὶ τῶν ἐξ αὐτοῦ προφητῶν ἀρχαιότητα δι' αὐτῶν παρεστήσαμεν.*

Ahnlich lautet die Stelle Praepar. evang. 10, 9 wo Eusebius in einer ausführlichen Untersuchung erweist, dass Moses nach biblisch-profanen Synchronismen beträchtlich älter sei als die meisten von den Griechen als uralt gefeierten Helden und Begebenheiten, welche sich als jünger herausstellen als der dem Moses gleichzeitige Cecrops, und dass mithin auch Abraham, als Zeitgenosse des Assyrers Ninus, in die älteste geschichtliche Zeit hinaufrücke: *ταῦτα μὲν οὖν*, fügt er 11 hinzu, *ἀποδεικτικῶς ἐν τοῖς πονηθεῖσιν ἡμῖν Χρονικοῖς Κανόσιν οὕτως ἔχοντα συνέστη*. Eine dritte Stelle, Hist. eccl. 1, 1, 6, bietet nichts als eine einfache Erwähnnng seiner Canones chronici.

Selbstverständlich kann dieser auch äufserlich hervortretende Parallelismus biblischer und profaner Historie nur so lange durchgeführt werden, als eine selbständige biblisch-jüdische Geschichte bestanden hat und in den alttestamentlichen Quellen überliefert ist. Er muss also, wie oben S. 15 dargelegt worden ist, seinen Abschluss spätestens mit dem Ende des prophetischen Zeitalters und dem Beginne der nachexilischen Periode finden, da die eigentliche biblische Geschichte, welche in den kirchlich anerkannten kanonischen Büchern des Alten Testamentes niedergelegt ist, mit diesem Zeitpunkte endigt. Daher bemerkt auch Eusebius - Hieronymus (vgl. Sync. 474, 9) zu Ann. Abr. 1571 = dem 19. Jahre des Artaxerxes = Ol. 83, 3: *Huc usque Hebraeorum divinae scripturae annales temporum continent. Ea vero quae post haec apud eos gesta sunt, exhibebimus de libro Macchabeorum et Josephi et Africani scriptis qui deinceps universam historiam ad Romana tempora persecuti sunt.*

Aber nicht erst mit diesem Jahre hört die Zweitheilung des Textes auf, sondern schon etwas früher, bei Olymp. 65 = Ann. Abr. 1497, von wo an die Zahlenkolumne Judaeorum und zugleich die bisher an sie gebundene biblische Textkolumne schwindet und nur noch die bisherige profane Textkolumne unter den Titel Initium Consulum oder Romanorum Consulum, übrig bleibt, in welcher von nun an auch alles das Aufnahme findet, was noch von den Thatsachen der späteren jüdischen Geschichte für die Chronik ausgewählt wird.

Damit erhält das Werk den Charakter einer allgemeinen Weltchronik in synchronistischer Form, den sie bis an den Schluss bewahrt. Und da Ol. 65 den für den Osten wie den Westen gleich wichtigen Synchronismus des Regifugium in Athen und in Rom bietet, so ist bereits dieses früherliegende Datum zum entscheidenden Abschnitt bestimmt worden. Fortan erscheinen alle Textabschnitte ausschliefslich an Einer, der ersten links stehenden Zahlenkolumne, datirt, die nach einander den Persern, Alexander d. Gr. und den alexandrinischen Ptolemäern bestimmt ist, bis mit Ann. Abr. 1969 = Ol. 183, 1 = dem ersten Jahre des C. Julius Caesar die römische Kaiser-Reihe beginnt, welche hinfort die erste, und von Ann. Abr. 2089 = Ol. 213, 1 an, die einzige Zahlenkolumne bildet.

Der Armenier stimmt in der ersten Hälfte mit der Einrichtung der Itala darin überein, dass er ebenfalls den Text auf zwei Kolumnen vertheilt, die er aber nicht zwischen je zwei Zahlenreihen, sondern am äufseren und dem inneren Rande jedes Blattes schreibt, so dass bei ihm der Text die Gesammtheit der vertikalen Zahlenkolumnen einrahmt. Auch in den Hieronymus-Codices kommt es gelegentlich vor, dass, zumeist aus Raummangel, ein profaner Textabschnitt in oder neben die biblische Kolumne geschrieben wird. Im Armenier aber kommt diese Vermischung so häufig vor, dass die in der Itala deutlich und streng festgehaltene Individualität beider Kolumnen fast völlig verwischt ist und vom Urheber der Übersetzung entweder nicht vorgefunden oder nicht erkannt, oder auch absichtlich aufgegeben worden ist.

In der zweiten Hälfte unterscheidet sich der Armenier noch schärfer von der Itala, indem er die zwei Textkolumnen, auch von Ol. 65 an, und bis zum Schlusse beibehält, ohne dass irgend ein Prinzip erkennbar wäre, nach dem diese Zweitheilung auch der zweiten Hälfte durchgeführt sein könnte. Offenbar ist die Raumbenutzung am meisten bestimmend gewesen, soweit ich das beurtheilen kann ohne die armenischen Handschriften gesehen zu haben. Und nicht minder deutlich erweist sich, dass im Armenier alle am linken Rande stehenden Textabschnitte

direkt an der ausgeschriebenen Kolumne der Jahre Abrahams, und dass auch die rechts stehenden nicht an den Regierungsjahren der jeweiligen letzten Zahlenkolumne, sondern ebenfalls lediglich an den Jahren Abrahams datirt erscheinen, und zwar durchschnittlich sehr korrekt.

Ob die durchgeführte doppelte Textkolumne des Armeniers oder die Anordnung der Itala die gröfsere Gewähr für sich hat, wird noch zur Erwägung kommen.

Der Syrer Dionysius Telmaharensis stimmt hierin mit dem Armenier überein, indem er in seinem Auszuge aus den Chronica durchweg nach vorangestellten Jahren Abrahams datirt, und man könnte wegen der Übereinstimmung der beiden Überlieferungen versucht sein, in dieser Datirungsweise die ächte zu erkennen und anzunehmen, dass auch Eusebius in seinem griechischen Original so disponirt und so datirt habe.

Indessen würde man dann mit Nothwendigkeit annehmen müssen, dass Hieronymus es gewesen sei, der die Vertheilung der zwei Textkolumnen zwischen je zwei vertikale Zahlenreihen sowie, in der zweiten Hälfte, die Vereinigung des Textes in Eine Kolumne erfunden und durchgeführt habe. Ich werde hierüber noch im Folgenden zu handeln haben, da, wo die Bindung des Textes an die wechselnden Zahlenreihen erörtert werden soll, will aber vorläufig so viel bemerken, dass Alles dagegen spricht, dem Hieronymus eine so durchgreifende und die Anordnung der Tabellen so gründlich umgestaltende und zudem ebenso schwierige als zeitraubende Arbeit zuzutrauen. Wer ihn kennt, und seine persönliche Arbeit an der Eusebius-Chronik kennt, wird wissen, dass er allesfalls auf eine Vereinfachung hätte bedacht sein können, dass aber eine freiwillig unternommene Erschwerung seine Sache sicherlich nicht gewesen ist. Dass nun die Einordnung, besonders der zweiten, profanen, Textkolumne ihre wissenschaftliche Bedeutung hat, wird später noch dargelegt werden. Aber es ist so gut wie undenkbar, dass dem Hieronymus diese wissenschaftlichen Rücksichten überhaupt bekannt waren, um derentwillen z. B. während eines Zeitraums von 124 Jahren, von Ann. Abr. 1345 bis 1469, die Profan-Textabschnitte neben

die Zahlenreihe der Lyder geschrieben und an den Jahren der Lydischen Könige datirt werden. Und wenn das dem Hieronymus bekannt gewesen wäre, so würde es für ihn sicherlich nicht so wichtig gewesen sein, um deswegen die wirklich grofse Mühsal der völligen Umarbeitung auf sich zu nehmen. Man erwäge nur unter Vergleichung der beiden Anordnungen, der Itala und der des Armeniers, dass es nicht schwierig ist, aus der Itala die beiden Textkolumnen herauszuziehen, für jeden einzelnen Textabschnitt das ihm gehörige Jahr Abrahams auszusuchen und ihn dann je nach Mafsgabe des verfügbaren Raumes, links oder rechts an den Rand zu schreiben. Dadurch gewinnt man die ziemlich ununterbrochen und hart neben einander gestellten Zahlenreihen, und erleichtert das Kopiren in hohem Grade, ganz ähnlich wie nachmals die Handschriften des Spatium historicum für den gleichen Zweck erfunden worden sein mögen. Hätte Hieronymus diese Einrichtung im griechischen Eusebius vorgefunden, so wäre er der letzte gewesen, der sie aufgegeben hätte. Denn das umgekehrte Verfahren, den Text von dem Rande in die Zahlenreihen hineinzustellen, ist schon um deswillen so schwierig, weil es das ganze Zahlengerüst umzugestalten nöthigt.

Weitere und noch verstärkende Gründe werden im Folfolgenden beigebracht werden. Aber schon das bisher Gesagte wird es zunächst rechtfertigen, wenn für die erste Hälfte die von der Itala vertretene doppelte Textkolumne innerhalb der Zahlenreihen als die von dem Griechen Eusebius selbst gewählte Einrichtung, die armenische Anordnung dagegen, aufserhalb der Zahlenreihen, als eine später, unbekannt von wem, getroffene Vereinfachung angesehen und auf den letzteren Gesichtspunkt auch die Einrichtung des syrischen Exzerpts zurückgeführt wird.

2. Buchform und Pergament.

Als feststehend wird ferner die Thatsache zu betrachten sein, dass die Chronik zu denjenigen Werken gehört, für welche gleich bei ihrer Entstehung nicht die Rolle und der Papyrus als Form und Material, sondern die Buchform und das Pergament bestimmt gewesen sein muss. Dies geht mit Sicherheit aus der

Stelle der Praef. p. 2, 29 hervor, wo der Verfasser erklärt, dass er neben der schwarzen auch rothe Tinte zu verwenden für nöthig erachtet habe, damit *eundem coloris locum quem prior membrana signaverat, etiam posterior scriptura servaret.* Indessen bedürfte es kaum dieses ausdrücklichen Zeugnisses, um zu erkennen, dass für diese synchronistischen Geschichtstabellen die Rollenform unverwendbar, und dass für ein nicht sowohl zum Lesen als vielmehr zum Nachschlagen und raschen gelegentlichen Befragen bestimmtes Hülfswerk der Papyrus als Schreibmaterial allzu empfindlich und viel zu wenig widerstandsfähig gewesen sein würde.

3. Schwarz und roth.

Allen obengenannten Handschriften ist gemeinsam, dass sie neben schwarzer auch rothe Tinte verwenden, und zwar nicht nur wie sonst auch sehr viele Handschriften, zu Überschriften, Initialen u. dgl., sondern fast ausnahmslos sind in der zweiten Hälfte nicht nur die regelmäfsig verzeichneten Olympiaden roth geschrieben, sondern durchweg erschienen die vertikal nebeneinanderstehenden Zahlenreihen (Regierungsjahre der einzelnen gleichzeitigen Nationen) abwechselnd schwarz und roth geschrieben, wie dies denn auch vielfach die älteren Drucke, z. B. der Venediger v. J. 1483, der Pariser des H. Stephanus v. J. 1512 und insbesondere noch Scaliger's erste Ausgabe v. J. 1606 beibehalten hat. Einzelne Handschriften, wie z. B. Freherianus F und der Oisellinus des Pontacus (Apparatus p. 28) verwenden aufserdem noch andere Tinten, wie grün und blau: der Wechsel zwischen Schwarz und Roth aber erscheint in allen Handschriften. Auch dieses ist durch Hieronymus selbst bezeugt, der in der Praef. p. 2, 26 darüber sagt: *Unde praemonendum puto, ut prout quaeque scripta sunt, etiam colorum diversitate serventur, ne quis inrationabili aestimet voluptate oculis tantum rem esse quaesitam, et dum scribendi taedium fugit, labyrinthum erroris intexat. Id enim elucubratum est, quo regnorum tramites qui per vicinitatem nimiam paene mixti erant, distinctione minii separarentur, et eundem coloris locum quem prior membrana signaverat, etiam posterior scriptura servaret.*

4. Schreibung auf einzelnen, und auf zwei zusammengehörigen paginae.

Das Kopiren der Chronik zumal in ihrer ersten (die zwei Textkolumnen aufweisenden) Hälfte war, wie aus dem Bisherigen deutlich geworden sein wird, mit ganz besonderen Schwierigkeiten verbunden. Gerade um diese zu beseitigen ist später die Einrichtung des Spatium historicum erfunden worden, und es widerspricht aller Wahrscheinlichkeit, wenn man das Umgekehrte annehmen und glauben wollte, dass die einfache in das Spatium historicum zusammengedrängte Textkolumne erst nachmals in die zwei Textkolumnen auseinandergezogen worden sein könnte. Hier ist das Einfachere nicht ursprünglich, sondern Resultat späterer Diorthose, und das Echte und Ursprüngliche ist komplizirter, weil es, (vgl. No. 1 dieses Kapitels, S. 46) manche spezielle Eigenthümlichkeiten seiner älteren Quellen bewahrend, eine Methode der Datirung an einzelnen nationalen Königslisten durchführt, welche durch die Einführung des Spatium historicum völlig verwischt ist.

Hieran knüpft sich die Frage, ob die Chronik ursprünglich auf einzelne paginae geschrieben war, oder ob man sie auf zwei einander gegenüberstehende paginae en regard stellte, so dass also von der Summe der jeweilig zusammengehörigen Zahlenkolumnen die Hälfte auf ein Fol. versum, die andre Hälfte auf das gegenüberstehende Fol. rectum, geschrieben wurde, und ebenso von den je zwei zusammengehörenden Textkolumnen die eine (biblische) auf der pagina links, die andere (profane) auf der pagina rechts geschrieben stand, wobei natürlich die Horizontalzeilen beider paginae einander genau entsprechen und beide paginae wie Eine einzige mit durchlaufender Schrift beschriebene pagina erscheinen mussten, vgl. Tafel 1, S. 6 u. 7.

Beide Schreibweisen, die ich der Kürze wegen mit einheitliche und doppelte bezeichnen will, sind in den alten wie den jüngeren Handschriften vertreten. Zunächst beginnt Bernensis B, bei dem die Praefat. auf einem Fol. recto (7^a) schliefst, mit doppelter Schreibung, so dass 7^b und 8^a zusammengehören.

Dies wird aber alsbald aufgegeben und die beiden folgenden paginae (Fol. 8^b und 9^a) sind einheitlich. Darauf gehören die beiden folgenden paginae Fol. 9^b und 10^a wieder zusammen und sind doppelt. Von da an aber, d. h. von Fol. 10^b Ann. Abr. 98 an wird die einheitliche Schreibung ohne Unterbrechung festgehalten, bis Fol. 46^b, wo Olympias 65 eintritt, mit ihr die doppelte Textkolumne verschwindet und von wo an in B jede pagina halbirt wird, so dass die einzige Textkolumne Romanor. Consulum nebst den wenigen Zahlenkolumnen der ersten Hälfte auf der zweiten Hälfte der pagina selbständig fortgesetzt wird.

Diese Einrichtung habe ich in der früheren Ausgabe, insbesondre für die erste Hälfte des Werkes, als die ältere ansehen zu sollen geglaubt, indem ich mich besonders auf eine Äufserung des Hieronymus sowie darauf stützte (Ed. 2 p. XXXIV med.), dass solange im Anfange nur vier Zahlenreihen nebeneinander vorkommen, bei einheitlicher Schreibung die biblische Textkolumne zweckentsprecher gestellt werden konnte und gestellt wird, als bei der doppelten Schreibung.

Die Stelle des Hieronymus aber (Ed. 2 p. XXVIII) motivirt die Abwechslung zwischen rother und schwarzer Tinte bei den Zahlenkolumnen damit, dass *regnorum tramites, qui per vicinitatem nimiam paene mixti erant, distinctione minii separarentur*, und während bei der Schreibweise auf zwei paginae en regard die Zahlenreihen keineswegs allzunahe an einander gedrängt sind, muss dies in der That vielfach geschehen, wo 6—9 Zahlenkolumnen nebst zwei Textkolumnen auf Einer pagina untergebracht werden sollen.

Auch kann für die Ursprünglichkeit der einheitlichen Schreibung noch angeführt werden, dass Codex R (Fuxensis), dessen Original in das erste Drittel des fünften Jahrhunderts zurückreichen muss (v. Gutschmidt kl. Schr. 1, 425), streng einheitlich geschrieben ist, sowie dass die ebenfalls auf eine sehr alte Handschrift zurückgehende Familie des Spatium historicum, wie z. B. Londinensis L und Leidensis c, die Schreibung auf Einer pagina ausnahmslos durchführen.

Nimmt man nun noch hinzu, dass der Armenier ebenfalls

einheitlich schreibt, so scheint in der That die Wahrscheinlichkeit dafür zu sprechen, dass auch das griechische Original des Eusebius einheitlich geschrieben war und dass Hieronymus zunächst diese Einrichtung beibehalten haben wird.

Aber wenigstens muss man schon frühzeitig, vermuthlich nicht lange nach der Herausgabe, dazu übergegangen sein, die Tafeln über je zwei paginae auszubreiten, ohne Zweifel aus dem Grunde, weil die einseitige Schreibung aufserordentliche Schwierigkeiten bot und allzu grofse Anforderungen an die Genauigkeit und das Geschick des Abschreibers stellte. Besafs er diese Eigenschaften nicht in ganz besonderem Mafse, so konnte die zusammengedrängte Menge der vertikalen Zahlenreihen, ihre zuweilen rasch nach und neben einander eintretende Unterbrechung durch neue Tituli regum, und die immer zunehmende Fülle der Textabschnitte in den beiden Textkolumnen leicht zu einer so vollständigen Auflösung und Verwirrung führen, wie sie sich im Bernensis B zeigt, von dem Tafel 2 eine facsimilirt gedruckte Probe giebt. Man sieht, dass der Schreiber das synchronistische Prinzip überhaupt nicht erkannt und sich damit begnügt hat, Alles an Zahlenreihen und Text, was er auf je Einer pagina seiner Vorlage vorfand, nach Mafsgabe des verfügbaren Raumes unterzubringen und dabei wenigstens zuweilen, aber allerdings ohne Verständniss die ursprüngliche Anordnung von Zahlen und Text zu bewahren.

Ganz unbrauchbar und unzuverlässig in der ersten Hälfte ist darum Bernensis B dennoch nicht, und seine Datirungen, die in bekannter Weise durch Nebenstellung des Textabschnittes neben ein bestimmtes Regierungsjahr vollzogen werden, darf man nicht ohne Weiteres als rein willkürlich verwerfen. Denn es zeigt sich, dass er die zwei Textkolumnen und die links neben ihnen stehenden Zahlenkolumnen immer noch relativ am sorgfältigsten kopirt, und es muss von Fall zu Fall untersucht werden, ob seine Datirung lediglich auf willkürlicher Ausnutzung des Raumes beruht oder auf Wiedergabe der Überlieferung.

Verhältnissmäfsig am leichtesten ist es, sein heillos verwirrtes Zahlengerippe in Ordnung zu bringen. Denn es zeigt

sich, dass er seine Vorlage pagina für pagina kopirt hat, da die Ziffern am Anfange wie am Ende jeder pagina zu einander stimmen. Denn es sind auf Tafel 2 nicht nur die Ziffern der ersten Parallelzeile:

Assyrior.	Hebraeor.	Sicyonior.	Argivor.	Athen.	Aegypt.
30	96	63	28	vac.	27

sondern auch, trotzdem sie dem Anscheine nach nicht zusammengehören, auch die letzten Ziffern jeder Zahlenreihe, also:

23	119	23	16	20	12

wirklich die sich synchronistisch entsprechenden Zahlen.

Daraus ergiebt sich, dass dasjenige in B, was am Ende und am Beginn der pagina steht, relativ am zuverlässigsten sein wird. Am Ende der pagina haben seine Angaben mehr eine negative Bedeutung, insofern beispielsweise zwar nicht ersichtlich ist, zu welchem Jahre der Athener nach der Vorlage von B die auf Tafel 2 am Ende der Profankolumne stehenden drei Textabschnitte: *Curetes et corybantes* etc.
Caldaei contra Phoenicas etc.
Musicus etc.
ursprünglich wirklich datirt waren, dagegen unbedingt sicher ist, dass dies Datum nicht später als Athen. 20 gewesen sein kann, da ann. 21 sich erst auf der nächsten pagina vorfindet. Und wiederum haben die am Beginne der pagina stehenden Datirungen insofern gröfsere Gewähr für sich, als da die Raumverhältnisse noch am günstigsten liegen und der Schreiber noch am ersten in der Lage ist, seiner Vorlage getreu folgen zu können. Jedenfalls ist bei aller argen Verwirrung, welche den Gebrauch von Codex B in höchstem Mafse erschwert und vielfach unmöglich macht, doch der Umstand günstig zu nennen, dass sie vermöge der genauen Bewahrung der pagina-Abtheilung räumlich begrenzt ist und das innerhalb jeder einzelnen pagina beschlossene Gebiet weder rückwärts noch vorwärts überschreiten kann.

Unter den ältesten Handschriften ist B die einzige mit einheitlicher Schreibung. Neben ihm steht Codex R (Fuxensis), der,

wenn auch späteren Ursprungs, doch auf eine sehr alte Überlieferung zurückgeht. Nach der mir vorliegenden Kollation ist er mit musterhafter Sorgfalt geschrieben und kann trotz seiner Jugend als ein sehr getreues und anschauliches Abbild der alten einheitlichen Schreibung angesehen werden.

Endlich beruht die Familie des Spatium historicum augenscheinlich auf einer alten und einheitlich geschriebenen Handschrift und hat von ihr diese Beschränkung auf Eine pagina übernommen. Mir ist aus der Familie des Spatium kein Codex vorgekommen, der nicht darin übereinstimmte, insbesondere zeigen Londinensis L und Leidensis c diese Anordnung.

Wenn ich auch aus den bereits erörterten Gründen noch jetzt geneigt bin, die Schreibung der Canones auf je Einer pagina für die erste und ursprünglichste Gestalt anzusehen, so lege ich doch der Umgestaltung, welche die Schreibung auf je zwei paginae en regard einführte, nicht mehr die Bedeutung bei wie früher (Ed. 2 p. XXXVII) und gebe die Vermuthung auf, dass sie das Werk einer Grammatiker-Diorthose sei und eine prinzipielle Scheidung der Handschriftenfamilie darstelle, wofür es an entscheidenden Gründen fehlt. Eben so gut kann sie zeitlich in nächste Nähe des Hieronymus selbst gerückt, ja vielleicht, wie weiter unten noch erwogen werden wird, in direkter Beziehung zu ihm selbst gedacht werden.

Dass die Itala in relativ sehr guter und ungetrübter handschriftlicher Überlieferung vorliegt, wird zum grofsen Theil der Einführung der Doppel-paginae verdankt. Während bis jetzt eine einzige Handschrift (Cod. R) bekannt ist, welche in einheitlicher Schreibung auch die erste Hälfte korrekt und verständlich überliefert, stehen nicht weniger als sechs (resp. sieben) der ältesten Codices in Doppelschreibung zu Gebote, die denselben Vorzug, und in gleichem, wenn nicht verstärktem Mafse besitzen.

5. Übereinstimmung in der pagina-Abtheilung.

Die oben bei Bernensis B hervorgehobene Thatsache, dass er erweislich seine Vorlage pagina für pagina kopirt hat, steht keineswegs vereinzelt da. Denn es kann nur auf dem gleichen Verfahren der Abschreiber beruhen, wenn sich herausstellt, dass eine ansehnliche Anzahl der ältesten und besten Handschriften in der Abtheilung der paginae genau mit einander übereinstimmt, theils durch das ganze Werk hindurch, theils, und sehr erklärlicherweise, nur im ersten Theile bis Ol. 65, weil nur in ihm die Subtilitäten der synchronistischen Anordnung und die Schwierigkeiten getreuen Kopirens in aufsergewöhnlichem Mafse hervortreten. Dass Codex L und c als Vertreter des Spatium historicum bei dieser Betrachtung bei Seite gelassen werden, wird sich nach dem bisher Gesagten von selbst verstehen.

Von ganz geringfügigen Abweichungen abgesehen stimmen nun in der Abtheilung der paginae von Anfang bis Schluss die Codices S N P A M untereinander überein, und zwar bezeichnet diese Reihenfolge ihre Übereinstimmung mit S in abnehmender Folge, wobei aber nicht übersehen werden darf, dass S leider fragmentarisch ist und eine Vergleichung mit den anderen Handschriften nur für etwa $^1/_5$ des Ganzen ermöglicht. Sie alle stimmen auch darin mit einander, dass sie zweiseitig schreiben.

Auffallenderweise aber stimmt auch der einseitig schreibende Codex R (Fux.) in der Seitenabtheilung genau mit den vorgenannten. Nur von Ol. 65 an erscheint dieser Zusammenhang gelöst. Aber von da an ist auch die Chronik kaum schwieriger zu kopiren, als jedes andere beliebige Schriftwerk.

Die drei Handschriften O B F hingegen haben jede ihre selbständige Seiten - Abtheilung und stimmen in ihr weder unter einander noch mit der Gruppe S N P A M R. Es ist bei der grofsen Anzahl der erhaltenen Handschriften möglich und wahrscheinlich, dass sich unter ihnen noch welche finden werden, deren pagina-Abtheilung erweist, dass sie zu einer jener drei isolirt stehenden gehören, und es würde von Werth sein dergleichen ausfindig zu machen, insbesondere etwa noch eine Hand-

schrift aufzutreiben, die sich nach jenem Kriterium als zu B gehörig erwiese, ohne ihm auch in seiner bodenlosen Verwirrung zu gleichen. Und ebenso würde es willkommen sein, eine zu O gehörende Handschrift zu finden, welche den Ausfall einigermafsen ersetzen könnte, der durch die grofse Lücke in ihm am Anfang und durch den Ausfall eines Blattes am Schlusse entstanden ist.

Für Freherianus F dagegen existirt oder hat eine Schwesterhandschrift existirt, der jetzt verschollene Lodonensis des Pontacus (Pontacus, Apparatus p. 28 sub v. Lo.) von dem ich aus bestimmten Anzeichen (Ed. 1 p. XIII, Gött. Gel. Anz. 1875 S. 1494) nachweisen konnte, dass er in der Abtheilung seiner paginae mit F übereingestimmt haben muss.

6. Reihenfolge der Zahlenkolumnen.

Es ist ferner die Reihenfolge zu beachten, in welcher die Zahlenreihen der gleichzeitig neben einander bestehenden Reiche geordnet erscheinen. Mustert man die älteren Drucke, Pontacus und Scaliger mit eingeschlossen, so sieht man, dass sie in dieser Reihenfolge vielfach und sehr erheblich von einander abweichen. Dem gegenüber stimmen meine ältesten Codices No. 1—9 auch hierin ausnahmslos mit einander überein, vor Allem darin, dass sie von Anfang der Canones an, trotz der Bedeutung, welche die Reiche der Hebraeer, sowie nachmals Juda und Israel für den christlichen Chronisten haben, dennoch nicht die Hebraeer, sondern die Assyrer an erste Stelle stellen. In der Folge behauptet die Zahlenkolumne Assyrior. diesen Vorrang bis zum J. Abr. 1198, wo das assyrische Reich erlischt. Aber auch da erhalten nicht Juda und Israel die beiden ersten Stellen, sondern die Meder werden vorangestellt und so auch im weiteren Verlaufe die ihre Stelle einnehmenden Perser, Alexandriner u. A. —

Nur die jüngere Familie des Spatium historicum, Scaligers PRiores, weichen davon ab, voran Londin. L, welcher von Anfang an nicht Assyr. sondern Hebraeor. als erste Zahlenkolumne schreibt, und Leidensis c stimmt mit ihm nicht nur darin über-

ein, sondern lässt Hebraeor., Juda et Israel und nachmals wieder Jud. bis zum Ann. Abr. 1505 regelmäfsig die Reihe beginnen. Ob dasselbe auch in Londinensis L stattfindet, kann ich aus der mir zu Gebote stehenden Kollation nicht mit hinreichender Sicherheit ersehen, doch halte ich es für wahrscheinlich.

Das sind nicht bedeutungslose Äufserlichkeiten. Denn man braucht nur zu bedenken, dass das Abschreiben synchronistischer Tabellen an die Sorgfalt des Kopisten ganz besondere Anforderungen stellt, und dass selbst die einfache Umstellung zweier Zahlenreihen seine Aufmerksamkeit in höherem Grade beansprucht, als bei der Abschrift irgend welches anderen Schriftwerkes der Fall ist, wo selbst eine vom Schreiber vorgenommene Änderung der Disposition, wie z. B. das Umschreiben des Textes aus schmalen in breite Kolumnen u. dgl. ohne Schwierigkeit oder sonderliche Überlegung bewerkstelligt werden kann. Andererseits zeigt die in allen älteren Codices, mit einziger Ausnahme von Bernensis B, vorzüglich bewahrte Korrektheit des synchronistischen Zahlengerippes, dass die Abschreiber sich durchweg eigener Abänderungen enthalten und sich mit peinlich genauem Kopiren desselben begnügt haben. Wo also Änderungen vorkommen, sei es in der Reihenfolge, oder der sonstigen Überlieferung der Zahlenkolumnen, werden sie mit Wahrscheinlichkeit einer mehr oder minder eingreifenden aber immer bewussten und prinzipiellen Umarbeitung zuzuschreiben sein. Eine solche liegt in dem Codex F vor, und ebenso in der jüngeren Familie des Spatium historicum, deren Entstehung, wie aus dem Alter von L hervorgeht, nicht später als in das 10. Jahrhundert, höchst wahrscheinlich aber um viele Jahrhunderte früher zu setzen ist.

Darum sei wenigstens vorläufig darauf hingewiesen, dass in der armenischen Übersetzuug die Ordnung der vertikalen Zahlenreihen von der der acht alten Hieronymus-Handschriften ebenfalls und noch viel erheblicher abweicht als die ihrer Spatium historicum-Familie, vorausgesetzt natürlich, dass man sich in dieser Hinsicht auf die Drucke von Aucher, Zohrab und Petermann verlassen kann und dass sie mit der kürzlich entdeckten

Handschrift von Edschmiatsin E übereinstimmen, die (vgl. Mommsen, Hermes 1895 S. 321 ff.) sich als die älteste und einzige Quelle der armenischen Überlieferung erweist. Mit der Reihenfolge der jüngeren Hieronymus - Codices stimmt der Armenier insofern, als er (abgerechnet die drei Kol.: Urb. cond., Olymp., und Ann. Abrahae) bis Ann. Abr. 1497 konstant Hebr. oder Jud. als erste Kolumne stellt. Allein auch in der Reihenfolge der übrigen Zahlenreihen stimmt er durchaus nicht mit den ältesten Hieronymus-Codices und es wird sich noch Gelegenheit bieten, auf diesen Umstand zurückzukommen. Nur das sei noch hinzugefügt, dass die Reihenfolge der Zahlenreihen sowohl im Armenischen als auch im Hieronymus weder mit der Ordnung stimmt, nach welcher im ersten Buche, der Chronographie, die einzelnen Reiche behandelt werden (vgl. den Index in Ed. 1 p. 297), noch auch mit der Reihenfolge, in welcher Eusebius selbst in der durch Hieronymus übersetzten Praefatio zum zweiten Buche, den Canones (Ed. 2 p. 4, 18—22), die einzelnen Kapitel seines ersten Buches anführt. —

7. Bei welchen Regna stehen die Textkolumnen?

Hieran schliefst sich die Frage, nach der Stellung der Textkolumnen innerhalb der vertikalen Zahlenreihen.

a) Wo die Aufgabe gestellt war, in ein komplizirtes Zahlengerüst einen nicht minder komplizirten Text einzutragen, wird es nicht befremden, wenn die einzelnen Handschriften zuweilen von einander abweichen.

Meist erklären sich dergleichen Differenzen durch Mangel an Raum, um dessentwillen gröfsere oder kleinere Textabschnitte nicht bei der einen Zahlenkolumne eingetragen werden, für die sie eigentlich bestimmt sind, sondern zuweilen in der gegenüberstehenden, oder auch da, wo sich überhaupt Unterkunft für sie findet. Dergleichen Differenzen sind leicht mit Hülfe der übrigen Codices zu erledigen und haben häufig gar nicht das Recht, als selbständige Varianten der Datirung angesehen zu werden.

Im Ganzen aber zeigen auch in der Vertheilung des Textes zu den Zahlenreihen die Handschriften der älteren Familie eine bis ins Einzelne gehende Übereinstimmung, selbst in gewissen Unregelmäſsigkeiten. So z. B. stehen bei Ann. Abr. 1221, 1339, 1349, 1397 und 1419 die vier Textabschnitte über Numitor, Tullus Hostilius, Ancus Martius und Tarquinius Pricsus nicht in der Profantextkolumne der Maced. beziehentlich der Lyder, sondern in der biblischen der Hebräer, in Codex R dagegen in der sonst nicht als Textkolumne dienenden der Römer oder Lacedaemonier, weil, wie man bei genauerem Zusehen leicht erkennt, in der Kol. Lydor. der verfügbare Raum nicht ausreicht. Und da diese Unregelmäſsigkeit sich ausnahmslos in allen Handschriften der älteren Familie findet, so mannigfach sie sonst in Disposition und Text von einander abweichen, so muss man annehmen, dass sie bis auf die älteste, allen gemeinsame Überlieferung, d. i. bis auf Hieronymus selbst zurückreicht.

Ich glaube aber daraus noch Weiteres folgern zu dürfen. In ähnlichen Fällen pflegt, wo der Raum nicht ausreicht, mit den vertikalen Zahlenreihen eine oder mehrere Zeilen lang pausirt zu werden, gerade so wie dies beim Auftreten eines neuen Herrschers die Regel ist, und wie es beispielsweise Ann. Abr. 505 bezüglich der Notiz über Moses und bei 838 mit dem kleinen Abschnitt über die Latiner geschehen ist. Und es ist auffallend, dass jene fünf Textabschnitte nicht in ähnlicher Weise bei der Profantextkolumne, wohin sie normal gehören, untergebracht worden sind. Aber die Erklärung ergiebt sich leicht. Denn die Notizen über die römischen Könige finden sich beim Armenier nicht, gehören also zu denen, über welche Hieronymus in der Praefatio (Ed. p. 3, 7) sagt: *A Troja capta usque ad XX Constantini annum nunc addita nunc admixta sunt plurima quae de Tranquillo et ceteris inlustribus historicis curiosissime excerpsi*, und das besonders in der römischen Geschichte, auf welche Eusebius als griechischer Autor minderes Gewicht gelegt habe.

Daraus ergiebt sich aber die weitere Folge, dass nicht Hieronymus die Disposition des Zahlengerüstes mit der darauf beruhenden Raum-Eintheilung und Anordnung des Textes zu den

Zahlen ausgearbeitet hat, sondern dass es ihm von Eusebius überkommen sein muss, und dass mithin auch von der ganzen äufseren Einrichtung gilt, was er Praef. p. 3, 6 sagt: *A Nino et Abraham usque ad Troiae captivitatem pura graeca translatio est.* Welche äufsere Einrichtung für das eusebische Original anzunehmen ist, ob die armenische oder die des Hieronymus, wird noch näher erörtert werden. Vorläufig kann die oben besprochene Abweichung der Itala von ihrer sonstigen Textanordnung als ein Beweis dafür betrachtet werden, dass Hieronymus nicht, wie der Armenier, die eusebische Anordnung modifizirt, sondern sie unverändert herübergenommen hat.

b) Auch in der zweiten Hälfte der Chronik wechseln, wie auf S. 45 besprochen worden ist, die synchronistisch neben einander gestellten Reiche und ihre Zahl wächst und nimmt ab. In viel höherem Mafse ist dies, wie bereits gesagt, in der ersten Hälfte der Fall, und demzufolge können in ihr auch die zwei Textkolumnen nicht unverändert an die Zahlenreihen desselben Reiches gebunden werden, sondern wechseln ihren Herrn.

In der folgenden Tabelle habe ich dies veranschaulicht und durch den Druck diejenigen Regna ausgezeichnet, neben welchen zeitweilig die beiden Textkolumnen geschrieben, und an deren Jahren die einzelnen Textabschnitte derselben datirt sind.

Ann. Abr.	1	Assyr.	Hebr.	Sicyon.	Aegypt.					
	161	Assyr.	Hebr.	Sicyon.	Argiv.	Aegypt.				
	461	Assyr.	Hebr.	Sicyon.	Argiv.	Athen.	Aegypt.			
	711	Assyr.	Hebr.	Sicyon.	Mycen.	Athen.	Aegypt.			
	839	Assyr.	Hebr.	Sicyon.	Athen.	Latin.	Aegypt.			
	890	Assyr.	Hebr.	Athen.	Latin.	Aegypt.				
	916	Assyr.	Hebr.	Athen.	Latin.	Laced.	Corinth.	Aegypt.		
	1021	Assyr.	Jud.	Isr.	Athen.	Latin.	Laced.	Corinth.	Aegypt.	
	1198	Medor.	Jud.	Isr.	Athen.	Latin.	Laced.	Corinth.	Aegypt.	
	1204	Med.	Jud.	Isr.	Athen.	Latin.	Laced.	Maced.	Corinth.	Aegypt.
	1241	Med.	Jud.	Isr.	Athen.	Latin.	Maced.	Lyd.	Aegypt.	
	1271	Med.	Jud.	Ath.	Rom.	Maced.	Lyd.	Aegypt.		
	1334	Med.	Jud.	Rom.	Maced.	Lyd.	Aegypt.			
= Ol. 27, 1:	1345	Med.	Jud.	Rom.	Maced.	Lyd.	Aegypt.			
	1457	Pers.	Jud.	Rom.	Maced.	Lyd.	Aegypt.			
	1470	Pers.	Jud.	Rom.	Maced.	Aegypt.				
	1493	Pers.	Jud.	Rom.	Maced.					
	1497	Pers.	Rom.	Maced.						
	1505	Pers.	Maced.							

Von hier an giebt es nur Eine Textkolumne, die fortan rechts neben der ersten Zahlenkolumne, also zunächst und bis zu weiterer Umgestaltung, zwischen Pers. und Maced. steht.

Es ist aus dieser Tabelle ersichtlich, dass die erste, biblische, Textkolumne von Anfang an bis zu Ann. Abr. 1496 rechts neben die zweite Zahlenkolumne geschrieben ist und zwar reicht die Zahlenkolumne Hebraeorum bis Ann. Abr. 1020; dann nach der Theilung des Reiches von 1021 an tritt die Kol. Judae dafür ein und reicht bis zum Jahre 1492. In der kurzen Strecke 1497—1504 steht der Text bereits neben der ersten Kolumne, der Pers., weil eigentlich schon da die zwei Textkolumnen in die einheitliche Textgestaltung übergegangen sind, die bis zum Schlusse beibehalten wird.

Dagegen hat das allmähliche Aufkommen und Vergehen neuer Profan-Reiche zur natürlichen Folge, dass auch die Stellung der zweiten, d. h. der Profan-Textkolumne vielfach wechselt. In dem Zeitraum von Ann. Abr. 1—1492 steht sie neben den Regna Sicyon., Argiv., Athen., Latin., Laced., Maced., Lydor., und schliefst wieder mit Maced. ab.

Nach welchen Gesichtspunkten Hieronymus, oder wie ich annehmen muss, bereits Eusebius bei der Auswahl der einzelnen Regna zu Trägern der Textkolumne verfahren ist, findet sich weder in der Chronik ausgesprochen, noch ist es ohne Weiteres aus ihr zu erschliefsen. Der Zufall mag mitgewirkt haben, aber dagegen, dass er allein diese Auswahl bestimmt habe, spricht folgende Erwägung.

An und für sich wäre die Anlage der Zeittafeln und ihre Vervielfältigung durch Schreiber sehr erleichtert worden, wenn man wie für die biblische das Regnum der Hebräer und Juden, so auch für die Profankolumnen ein möglichst stetiges Regnum zum Träger gewält hatte. Als solches musste sich das Regnum Aegyptior. empfehlen, das einzige von allen, welches durch die ganze erste Hälfte der Chronik, von Ann. Abr. 1—1492 ununterbrochen durchgeführt erscheint.

Dem Chronographen hat das nicht entgehen können, und wenn er auf den naheliegenden Gedanken verzichtete, die Aegypter stets an vorletzte Stelle zu setzen und die Profantexte durchweg an ihrer Zahlenreihe zu datiren, so wird er durch schwerer wiegende Rücksichten dazu bestimmt worden sein, die auch,

wenigstens einigermafsen, errathen werden können. Der gröfste Theil des Inhalts der Profantextkolumne bezieht sich begreiflicherweise auf griechische Dinge, auf griechische Götter- und Helden-Sage, Geschichte und Kultur, und es ist ganz natürlich, sie auch zu griechischen Königslisten zu stellen und an ihnen zu datiren, zumal da die griechischen chronographischen Quellen ebenso verfahren sein werden, deren Überlieferung Eusebius in seine Chronik hineinarbeitete. So erklärt es sich ungesucht, wenn die Profantextkolumne successive rechts zu der Kolumne Sicyon., Argiv., Athen., Laced. und Maced. gerückt wird: weshalb von Ann. Abr. 839 bis 915 an der Stelle der Athen. und vor dem Beginn der Laced. die Latiner die Führung übernehmen, soll hier nicht untersucht werden.

Um so mehr verdient ein Abschnitt der Chronik beachtet zu werden, der in der Wahl der Regna, zu denen der Profantext gestellt ist, einen sehr affallend und willkürlich erscheinenden Wechsel zeigt.

Nach der obigen Tabelle ordnen sich von Ann. Abr. 1334 bis 1470 die drei letzten Zahlenkolumnen folgendermafsen (wobei wiederum diejenige Kolumne durch den Druck ausgezeichnet ist, neben welcher der Profantext steht):

Ann. Abr. 1241	Maced.	Lyd.	Aegypt.
1345	Maced.	Lyd.	Aegypt.
1470	Maced.		Aegypt.

In der letzten Reihe fehlen die Lyder, weil ihr Reich mit 1469 zu Grunde geht.

Also bestehen die Lyder schon von 1241 an, aber die Macedoner führen. Unerwartet übernehmen von 1345 an die Lyder die Führung, und die Macedoner treten zurück. Die Lyder behalten die Führung bis 1469, und die Macedoner übernehmen sie wieder, um sie noch bis 1493 zu behalten, wo das System der zwei Textkolumnen faktisch ein Ende hat. Diese zeitweilige, vom Ann. Abr. 1345—1469 reichende Unterbrechung der Macedonischen Führung durch das Hervortreten der Lyder kann kein Zufall sein, und wenn Eusebius-Hieronymus sich und den

Schreibern die Unbequemlichkeit auferlegte, der Macedonerkolumne die vorher und nachher befolgte Führung zu nehmen und sie für den Zeitraum von 135 Jahren den Lydern zu übertragen, so ist die Vermuthung berechtigt, dass er hierbei durch eine bestimmte Absicht geleitet worden ist. Beobachtet man nun, dass jener Wechsel in der Textkolumne mit dem 28.—30. Regierungsjahre des Gyges, d. i. mit dem 1.—3. Jahre der 27. Olympiade (672—670 v. Chr.) eintritt, so zeigt sich, dass dies mit einer Periode zusammenfällt, für welche von den griechischen Chronographen zur Datirung einzelner Thatsachen und Persönlichkeiten nicht selten ebenfalls die Regierungsjahre der lydischen Mermnadenkönige benutzt worden sind[1]).

Zur Erläuterung werden die folgenden Beispiele genügen.

1. Suid. s. v. *Ἀλκμάν . . . ἦν δ' ἐπὶ τῆς κζ' ὀλυμπιάδος βασιλεύοντος Λυδῶν Ἄρδυος τοῦ Ἀλυάττου πατρός.*

2. Suid. s. v. *Φερεκύδης . . . γέγονε δὲ κατὰ τὸν Λυδῶν βασιλέα Ἀλυάττην ὡς συγχρονεῖν τοῖς ζ' σοφοῖς καὶ τετέχθαι περὶ τὴν κε' ὀλυμπιάδα.*

Allerdings wäre in diesem Falle die Möglichkeit nicht absolut ausgeschlossen, dass Suidas oder vielmehr seine Quelle diese beiden Datirungen aus der Chronik des Eusebius entlehnt habe, und wiederum, dass von Eusebius die Wahl der Lyderkönige als Textkolumne durch Zufall oder aus irgendwelchen, vielleicht rein äufserlichen Gründen getroffen worden sei. Aber die Stellen gewinnen Beweiskraft durch drei andere, die einen Zweifel nicht zulassen:

---

[1]) Vermuthlich ist es dieser Zeitabschnitt von rund 135 Jahren, den O. Crusius im Sinne hat, wenn er (Pauly-Wissowa R E I, 2 S. 1564, 58) sagt: 'die lydischen Königsreihen mussten zu oft den [chronolog.] Rahmen abgeben, als dass man darauf [d. h. auf eine mit lydischen Königsjahren gegebene Datirung] besonderes Gewicht legen dürfte'. Wenn man die Stellen abrechnet, in denen der Fall des Kroisos und die Eroberung von Sardes durch Kyros, welche einer Reihe von Chronographen als Epoche gilt, zur Datirung verwandt wird, so muss ich bekennen, dass mir nicht viel weitere Fälle bekannt sind, in denen die antike Chronographie nach lydischen Regierungsjahren datirt hat: einige derselben führe ich im Texte an; vgl. meine Untersuchungen über das Leben der Sappho S. 758.

3. Tatian. or. ad Graecos 49: *Ἀρχίλοχος ἤκμασε περὶ ὀλυμπιάδα τρίτην καὶ εἰκοστήν, κατὰ Γύγην τὸν Λυδόν, τῶν Ἰλιακῶν ὕστερον ἔτεσι πεντακοσίοις*, was von Euseb. Praep. Ev. 10, 11 p. 492 C aufgenommen und wiederholt worden ist;

4. Athen. 13, 599 *ἐν τούτοις ὁ Ἑρμησιάναξ σφάλλεται συγχρονεῖν οἰόμενος Σαπφὼ καὶ Ἀνακρέοντα, τὸν μὲν κατὰ Κῦρον καὶ Πολυκράτην γενόμενον, τὴν δὲ κατ' Ἀλυάττην τὸν Κροίσου πατέρα.*

5. Pausan. 5, 10, 3 *τὸ δὲ εὕρημα ἀνδρὸς Ναξίου λέγουσιν εἶναι Βύζου . . . ἡλικίαν δὲ ὁ Βύζης οὗτος κατὰ Ἀλυάττην τὸν Λυδὸν καὶ Ἀστυάγην τὸν Κυαξάρου, βασιλεύοντα ἐν Μήδοις.*

In Zusammenhang hiermit stehen andre Stellen, wie z. B. die Datirung des Alyattes im Marmor Parium (Ep. 35), sowie die Notiz bei Plin. h. n. 35, 55: *duodevicesima Olympiade interiit Candaules.*

Diese voreusebischen Zeugnisse beweisen, dass schon die ältere griechische Chronographie, der im Grunde bereits von Herodot gegebenen Anregung folgend, die Mermnadenliste zur Datirung verwendet hat[1]). Mithin ist die Annahme berechtigt, dass Eusebius-Hieronymus dies aus seinen älteren Quellen in die Canones herübergenommen und ausdrücklich beabsichtigt hat, die Begebenheiten der genannten 135 Jahre, nicht nur, dem Plane der Chronik folgend, nach Jahren Abrahams und Olympiadenjahren, sondern auch nach lydischen Königsjahren zu datiren, und dieses letztere durch die Bindung seiner Profan-Textkolumne an die lydischen Regierungsjahre direkt zu veranschaulichen. Diese letztgenannte Absicht geht bei der Einrichtung des Armeniers verloren, da er beide Textkolumnen auf den äufseren und inneren Rand verweist, wodurch die biblische Textkolumne wie die Profankolumne durch das ganze Werk hindurch unverändert an die Zahlenkolumne der Juden oder die Jahre Abrahams, beziehentlich an die letztstehende Zahlenkolumne der Ägypter geknüpft wird.

---

[1]) s. Rohde Rh. Mus. 33 S. 199.

Daraus wiederum folgt, dass die von Hieronymus beobachtete Einrichtung in der Stellung des Textes zu den Zahlenreihen den Vorzug gröſserer Echtheit beanspruchen darf, da sie einer aus alter chronographischer Tradition hervorgegangenen schriftstellerischen Absicht Ausdruck verleiht. Und da diese mit vollem Rechte auf Eusebius zurückzuführen ist, so ergiebt sich hieraus, dass, für die genannten 135 Jahre, diese Einrichtung der Textkolumnen in den Canones des Eusebius selbst bestanden haben muss und nicht erst von Hieronymus in seiner Bearbeitung eingeführt sein kann. Im weiteren Verlaufe werde ich noch andere uud nicht minder gewichtige Gründe beibringen, welche gegen die Annahme sprechen, dass Eusebius sich mit der leichteren und bequemeren Einrichtung des Armeniers begnügt, und erst Hieronymus die Textkolumnen vom Rande innerhalb der Zahlenreihen verlegt haben könnte. Ist aber jene Einrichtung mit Recht für den Zeitraum der 135 Jahre, welcher mit der Eroberung von Sardes schlieſst, als Eusebisch anzusehen, so ergiebt sich daraus mit Nothwendigkeit, dass dies nicht nur für den angegebenen kleinen Zeitabschnitt zu gelten hat, sondern für die ganze erste Hälfte der Canones. Denn es ist undenkbar, dass Eusebius-Hieronymus mit der Disposition des Textes zu den Zahlenreihen im Verlaufe gewechselt und beispielsweise für einzelne Abschnitte die Armenische, für andere wieder diejenige Einrichtung beobachtet haben sollte, welche die ältesten Codices des Hieronymus übereinstimmend aufweisen.

So möge also vorläufig anch bezüglich dieser Frage als erwiesen angesehen werden, dass die Disposition der Itala die gröſsere Gewähr für sich hat, und dass mithin in der ersten Hälfte der Chronik sowohl Hieronymus als auch sein griechisches Original Eusebius die Textabschnitte in zwei Kolumnen theilten, deren erste, biblische, rechts neben die Regierungsjahre Hebraeorum geschrieben war, während die Profankolumne, je nach dem Wechsel der zu geschichtlicher Bedeutung gelangenden Profanreiche, an eine ihrer Zahlenkolumnen, zumeist an die vorletzte geknüpft wurden. Den letzten Platz der Zahlenreihen behaupten unverändert die Aegypter; in Ann. Abr. 1345—1410

sind die Lyder als die führende Zahlenkolumne als absichtlich gewählt zu betrachten und festgestellt.

8. Unterabtheilungen der Chronik.

Ebenso stimmen alle älteren Hieronymus-Codices unter einander in einer Anzahl von Unterabtheilungen überein, welche dadurch hervortreten, dass an bestimmten Stellen die Zahlen- wie die Textkolumnen durch Textabtheilungen unterbrochen werden, welche, quer über das ganze Blatt geschrieben, die synchronistische Darstellung unterbrechen. Solche Zwischensätze finden sich da, wo Ereignisse von einer gewissen aufsergewöhnlichen, sei es biblischen, sei es universalhistorischen oder chronologischen Bedeutung hervorgehoben werden sollen, wie bei den beiden auf die Eratosthemische Chronographie zurückgehenden und für die gesammte Chronologie bedeutsamen Abschnitten von Troia capta Ann. Abr. 835, und Olympias prima Ann. Abr. 1241, ferner bei Primus annus captivitatis Hierusalem Ann. Abr. 1426, sowie bei der Zerstörung Jerusalems unter Titus Ann. Abr. 2086. Die besondere Bedeutung dieser vier Abschnitte ist zwiefach hervorgehoben, zunächst dadurch, dass ihnen eine kurze Summirung des vorangegangenen Zeitraumes beigegeben ist, welche bei einigen anderen ähnlichen, aber für minder wichtig erachteten Stellen wie bei Ann. Abr. 984 und 1270 fehlt. Aber auch äufserlich sind jene Abschnitte durch Überschriften und eigenthümliche Gliederung ihrer Textzeilen möglichst ausgezeichnet worden, und auch dies ist in allen älteren Hieronymus-Codices getreu und übereinstimmend bewahrt.

Der Armenier stimmt in der auszeichnenden Disposition dieser Abschnitte und die dadurch hervortretenden Unterabtheilungen des Ganzen im Wesentlichen mit der Itala überein.

9. Einzelne allen oder mehreren Handschriften gemeinsame Abweichungen vom synchronistischen Prinzip.

Einige weitere allen älteren Codices gemeinsame Merkmale sollen später noch hervorgehoben werden. Dagegen liegen noch mehrere Stellen vor, an denen die Zusammengehörigkeit dieser Handschriften und die Übereinstimmung ihrer Überlieferung um so deutlicher wird, als es sich um bedenkliche Abweichungen von dem synchronistischen Schema handelt, das dem ganzen Werke, und in besonderem Maſse seiner ersten Hälfte zur Grundlage dient.

Wie auf S. 66 unter No. 8 bemerkt, ist in der Chronik ein groſser Absatz für einen längeren Textabschnitt Troia capta, der die Zahlenreihen unterbricht, so dass die letzte derselben parallel gelesen lautet:

Ann. Abr.	Ass.	Hebr.	Sic.	Myc.	Ath.	Aeg.
835	25	3	29	15	23	7

In dieser Reihe bilden nun bei den Athenern und den Aegyptern die Ziffern 23 und 7 das letzte Regierungsjahr des betreffenden Regenten, so dass, bevor nach dem Absatz über Troja capta die Zahlenreihen weiter fortgesetzt werden, der Antritt des neuen athenischen Königs Demophon und der neuen, zwanzigsten, ägyptischen Dynastie vermerkt wird. Demzufolge müsste bei der Fortsetzung die nächstfolgende Zahlenreihe lauten:

Ann. Abr.	Ass.	Hebr.	Sic.	Myc.	Ath.	Aeg.
836	26	4	30	16	1	1

sie wird aber in den Codices verschieden überliefert. Zunächst zeigt sich, dass die Kol. Mycen. abgebrochen wird: offenbar wird mit Trojas Fall die Regierung des Agamemnon als abgeschlossen angesehen, und über diese Kolumne wird alsbald (s. S. 70) noch zu sprechen sein.

Allein in der Kolumne Aegypt. zeigt sich, wenn man nach-

rechnet, dass sie Ein Jahr zu viel hat, d. h. dass sie das erste oder eines der folgenden Jahre der 20. Dynastie aufserhalb des Synchronismus stellt. Die Handschriften verfahren hierin verschieden, indem die meisten die überschüssige Zahl bei den ersten Jahren der 20. Dynastie unterzubringen suchen, O dagegen das 7. Jahr extra ordinem schreibt; allein darin stimmen A P S B M N O überein, dass in der Dekade von Ann. Abr. 836—845 oder von Athen. Demophon 1—10 in der Ägypter-Kolumne statt 10 Jahre deren 11 verzeichnet sind.

Der Fehler ist alt, und der Armenier hat ihn nicht, obschon auch er nicht frei von analogen Inkorrektheiten ist und beispielsweise Ed. p. 78 zu Ann. Abr. 1241 in der Kolumne Lydor. nicht Ein sondern zwei Jahre (2 und 3) schreibt.

Dagegen ist sehr bemerkenswerth, wie sich Codex L und c und ihre Sippe, die Spatium historicum-Familie stellt, auf deren Seite bei jener Stelle von Troia capta auch Codex F und Codex R treten. Diese Handschriften vermeiden ebenfalls, in der Dekade Ann. Abr. 836—845 bei der Kolumne Aegypt. 11 statt 10 Jahre unterzubringen, und dies hat natürlich eine Differenz von Einem Jahre in der Kolumne Aegypt. zur Folge, welche sich lange hinauszieht. Leider ist die mir vorliegende Kollation von L nicht eingehend genug, um darüber völlige Sicherheit zu bieten, aber in Codex R (Fux.) wie in Codex F reicht die Differenz bis Ol. 11, 1 = Ann. Abr. 1281. Erst von da an stimmen die synchronistischen Zahlenreihen von R wieder mit denen der übrigen alten Handschriften.

Allein sieht man genauer zu, so wird diese Korrektheit und die endliche Ausgleichung auch nur durch Mittel erreicht, die nicht ohne Bedenken sind. Bei Ann. Abr. 1280 nämlich schliefst R die Regierung des Aegypt. Bocchoris mit ihrem 45. Jahre ab, während die Mehrzahl der ältesten Codices (A P M N O), der Armenier und Eusebius selbst im ersten Buche 1 p. 147, 11 ihm 44, Codex B dagegen ihm 46 Regierungsjahre zuweist. Darin allerdings vertreten O A P die bestbeglaubigte Überlieferung, dass sie dem Bocchoris wirklich nur 44 Jahre geben. Allein in den synchronistischen Zahlenreihen erreichen sie das nur dadurch,

dass O bei Ann. Abr. 1238 in Kolumne Aegypt. das Jahr 3 einfach auslässt und bei Ann. Abr. 1271 das 34. Jahr zweimal schreibt, während A P das Jahr 3 ebenfalls weglässt, und das Jahr 34 allerdings nicht zweimal schreibt, dafür aber in derselben Kolumne ein Jahr, das Ann. Abr. 1273, unausgefüllt und ohne synchronistische Responsion lässt. Es füllt also synchronistisch gerechnet, auch in A P O Bocchoris nicht 44 sondern 46 Jahre.

Für die Frage, in wie weit die Überlieferung auch der ältesten Handschriften in den synchronistischen Zahlenreihen und den Regierungsjahren zuverlässig ist, giebt noch die an sich nicht sehr gewichtige Beobachtung einen Beitrag, dass Codex O bei Ann. Abr. 1240 in der Kolumne Latinor. das Jahr 20 auslässt, dementsprechend weiter zählt und Ann. Abr. 1264 die Regierung des Latinor. Amulius Silvins mit dem Jahre 43 statt 44 schliefst. Dies beweist, was kaum des Beweises bedurfte, dass bei den Zahlenreihen die Abschreiber nicht Ziffer für Ziffer sklavisch nachmalten, sondern, wo es anging, die Zahlenreihen mechanisch ausfüllten, zufrieden damit, sie in paralleler Responsion zu erhalten und gleichmäfsig zu unterbrechen, wo das Eintreten eines neuen Regenten zu einer Generalpause von 1—2 Zeilen nöthigte.

Solche in den synchronistischen Zahlenreihen auftretende Unregelmäfsigkeiten sind mithin doppelter Art. Einmal sind sie nichts, als individuelle und momentane Irrthümer der einzelnen Schreiber, nach deren verschiedener Einsicht und Gewissenhaftigkeit die synchronistische Responsion ihres Originals mit verschiedenen Mitteln wiederzugewinnen versucht wird. Ihnen gegenüber stehen gewisse Abweichungen vom synchronistischen Prinzip und mancherlei tiefgreifende Differenzen in seiner Durchführung zwischen den einzelnen Handschriften und Handschriftenfamilien, welche auf eine weiter zurückliegende gemeinsame Quelle hinweisen und auf das Original sei es des Eusebius, sei es des Hieronymus zurückführen. Diese letztere schwierig zu erledigende Gattung von Irrthümern findet sich fast ausschliefslich

innerhalb der Ann. Abr. 835 und 1281, das ist in dem Zeitraume von Troia capta bis zu Ol. 11, 1.

Unmittelbar vor Troia capta ist nun noch die Eine Stelle, welche in die eben bezeichnete Gattung zu gehören scheint. Der Itala eigenthümlich ist eine mit Ann. Abr. 711 beginnende Kolumne Mycenarum, welche mit Eurystheus beginnt und mit Agamemnon endigt, der Ann. Abr. 821 zur Regierung kommt, unter der üblichen zwischen die Zahlenreihen gestellten Überschrift: Mycenarum Agamemnon a. XXXV. Beigeschrieben ist unmittelbar vorher in der Textkolumne (Ed. p. 53 b) Mycenis imperat Agamemnon ann. XXXV, cuius regni XVIII anno Troia capitur. Leider ist durch ein Versehen in meiner Ausgabe stehen geblieben XV anno, statt des XVIII anno, das die Codices O B M R N A P übereinstimmend geben — in S ist zwar das betreffende Blatt erhalten (Paris. 6400 B fol. 1^{a}), aber die Stelle ist so abgescheuert und verwischt, dass die Zahl nicht mehr sicher zu lesen ist.

Demzufolge ist zu erwarten, dass der Abschnitt Troia capta erst beim synchronistischen 18. Jahre des Agamemnon eintreten werde. Allein die letzte Horizontalreihe vor Troia capta lautet (s. o. S. 67):

Ann. Abr.	Assyr.	Hebr.	Sicyon.	Mycen.	Athen.	Aegypt.
...	...	...	...	...	...	...
835	25	3	29	15	23	7
	vac.			16	vac.	
	vac.			17	vac.	
	vac.			18	vac.	
	Troia capta.				Troia capta.	

Das heifst, im synchronistischen Schema wird Troia capta zu dem 15. Jahre des Agamemnon gesetzt, da aber 18 Jahre überliefert sind, so sind die drei überschüssigen Jahre aufserhalb aller Synchronismen hingeschrieben worden, und zwar in O B M N A P R S übereinstimmend.

Der Armenier kann zur Kontrole nicht herangezogen werden, da er eine Kolumne Mycenar. überhaupt nicht hat, aber im

ersten Buche (Ed. 1 p. 181, 2[b]) heifst es übereinstimmend: *Agamemnon . . cuius tempore, anno XVIII, Ilion captum est.*

Bei einer solchen Übereinstimmung der Codices, die noch durch das Citat aus dem ersten Buche beglaubigt wird, lässt sich kaum daran zweifeln, dass die Ansetzung von Troia capta nicht auf das 15. sondern auf das 18. Jahr des Agamemnon ebenso zuverlässig den Wortlaut des Eusebius und Hieronymus wiedergiebt, wie die völlig sinnwidrige Ansetzung der Jahre 16, 17, 18 des Agamemnon aufserhalb der synchronistischen Entsprechung, so falsch sie ist, dennoch die originale Disposition dieser Stelle in den Canones bewahrt haben wird.

Nun ist es sehr lehrreich, zu prüfen, wie sich die nicht mit der Mehrzahl der Handschriften stimmenden zu dieser Abnormität verhalten.

Zunächst Codex F stimmt in dem kleinen auf Agamemnon bezüglichen Textabschnitt (Ed. p. 53[b]) mit den übrigen und hat ebenfalls . . . . *cuius regni XVIII anno Troia capitur.* Allein als Tit. in der Zahlenreihe Mycenar. schreibt er: Mycenar. Agamemnon a. XVIII, die Regierungsjahre des Agamemnon endlich schliefst er, synchronistisch ganz richtig, mit dem 15. ab. Diese Formulirung, sowohl des Wortlautes wie der Zahlenkolumne, wird man schwerlich anders betrachten können, denn als das Resultat einer Diorthose, deren Oberflächlichkeit sich damit begnügte, den scheinbaren Widerspruch des ann. XVIII des Textes mit den ann. XXXV des Tit. dadurch zu beseitigen, dass sie die kleinere Zahl der gröfseren substituirte und sich bei der einfachen Streichung der drei überschüssigen Jahre in der Zahlenkolumne beruhigte. Einen anderen und minder ungenügenden Ausgleich zeigen die Handschriften des Spatium historicum. Codex L und c nämlich erkennen, dass die drei Jahre 16, 17, 18 dem Synchronismus widersprechen. Indem sie dieselben weglassen, ändern sie dementsprechend auch die Textnotiz p. 53[b] in: *cuius regni XV* (statt XVIII) *anno Troia capitur*, lassen aber im Tit. die ann. XXXV, d. h. die gesammten Regierungsjahre des Agamemnon unangetastet.

Wie bereits mehrfach hervorgehoben, fehlt es nicht an

Anzeichen dafür, dass die Familie des Spatium historicum, also L und c, auf einer sehr alten Handschrift beruhen muss, und weitere hierfür sprechende Gründe werden noch erörtert werden.

Der Gedanke liegt somit nahe, dass vielleicht die dieser, ihren Zeugnissen nach, jüngeren Familie zu Grunde liegende Handschrift von ganz besonderer Güte und noch frei von solchen Irrthümern und Willkürlichkeiten war, wie sie oben bei Gelegenheit der Jahre des Agamemnon in der Gesammtheit aller übrigen Handschriften nachgewiesen worden sind. Demzufolge würde die mehrfach hervortretende Korrektheit der Spatium-Familie als die Folge ungetrübterer Überlieferung und als ein Erbtheil der alten Handschrift anzusehen sein, der diese Familie entstammt.

Allein diese Vermuthung kann nicht aufrecht erhalten werden, wenn man den gesammten Charakter der Spatium-Familie sorgfältig erwägt. Unzweifelhaft ist in ihr gelegentlich der Rest einer sehr alten Überlieferung erhalten, aber ebenso unzweifelhaft ist, dass sie das Resultat einer prinzipiellen Überarbeitung darstellt, welche die in der Praefatio später eingefügte Auseinandersetzung offen eingesteht und erläutert.

Es war daher ein Irrthum, wenn ich in der ersten Ausgabe geglaubt habe, diese überarbeitete Familie ganz unberücksichtigt lassen zu sollen. Vielmehr müssen die echten alten Bestandtheile, die sie bewahrt hat, bei der Recensio ebenso sorgsam verfolgt werden, wie die im Freherianus F, trotz seiner eingreifenden Diorthose, erhaltenen analogen Reste alter Überlieferung. Aber als die hauptsächlichsten und zuverlässigsten Zeugen für den Wortlaut des Textes wie für die äufsere Anordnung des Werkes und die Weise, wie das synchronistische Prinzip mehr oder minder erfolgreich darin durchgeführt erscheint, wird immer die ansehnliche Zahl der ältesten Handschriften zu gelten haben, insbesondere da, wo sie unter einander übereinstimmen.

10.

Damit ist die Prüfung der einzelnen Momente abgeschlossen, die sich bei der Untersuchung der äufseren Anordnung in den

Handschriften als charakteristisch herausgestellt haben. Je nach den verschiedenen Gesichtspunkten ergeben sich in den Handschriften folgende Gruppen.

1. Allen Handschriften ist das gemeinsam, dass sie a) die vertikalen Zahlenreihen durch Anwendung von schwarz und roth differenziren. Hieronymus selbst schreibt diese Einrichtung vor, in seiner Praefatio, A S p. 2, 26: *Unde praemonendum puto, ut quout quaeque scripta sunt, etiam colorum diversitate serventur, ne quis inrationabili aestimet voluptate oculis tantum rem esse quaesitam, et dum scribendi taedium fugit, labyrinthum erroris intexat. Id enim clucubratum est, ut regnorum tramites, qui per vicinitatem nimiam paene mixti erant, distinctione minii separarentur, et eundem coloris locum quem prior membrana signaverat, etiam posterior scriptura servaret.*

Dafür, dass die Einrichtung bereits von Eusebius herstamme, liegen ausdrückliche Zeugnisse nicht vor. Da aber der Gebrauch des Roth neben dem Schwarz sehr alt und besonders auch auf orientalischem Boden eingebürgert erscheint, so halte ich es für wahrscheinlich, dass auch diese Eigenthümlichkeit der Chronici Canones nicht eine Erfindung des Hieronymus, sondern auf Eusebius zurückzuführen ist.

b) Ebenso stimmen alle Handschriften darin überein, dass sie die Chronik dnrch Haupt- und Unter-Abtheilungen in einzelne Abschnitte gliedern.

2. Auf das engste zusammengeschlossen in ihren einzelnen Exemplaren erscheint die Familie des Spatium historicum, vertreten durch Lond. L und c.

3. Ihr gegenüber stehen alle übrigen Codices O B S A P M N R F, insofern sie bis zu Ol. 65 (initium Romanorum consulum) den Text in je zwei gegenüberstehenden Kolumnen schreiben.

4. Gewisse Abweichungen vom synchronistischen Prinzip in der Anordnung scheinen den Handschriften O B (S) P A M N R gemeinsam zu sein: sie sind durch mehr oder minder willkürliche Diorthose in Codex F und in der Familie des Spatium historicum beseitigt.

5. Die meisten Handschriften, nämlich O S A P M N F, schreiben die Tabellen en regard auf den je zwei Blattseiten eines fol. versum und eines fol. rectum. Dagegen schreiben Alles auf Eine pagina zusammengedrängt B (mit Ausnahme zweier Blätter ganz am Anfange) und R, sowie die durch L und c vertretene Familie des Spatium historicum.

6. Von den, zur letztgenannten Familie nicht gehörenden, ältesten und vorzüglichsten Handschriften schliefst sich vermöge eines gemeinsamen Merkmals eine Anzahl als eng verwandt zusammen. Die Codices S P A N M R stimmen nämlich auf das Genaueste überein in der pagina-Abtheilung und beginnen und schliefsen jede einzelne pagina mit denselben horizontalgelesenen Zahlenreihen, sowie mit denselben Textabschnitten. Daraus ergiebt sich mit voller Gewissheit, dass sie insgesammt auf Eine gemeinsame Originaleinrichtung zurückgehen, während die drei übrigen O B F jeder seine eigene pagina-Abtheilung aufweisen und somit ebenso viele von einander individuell verschiedenen Originale repräsentiren.

11.

Die bisherige Untersuchung hat erwiesen, dass bezüglich der äufseren Anordnung der ersten Hälfte der Chronik die ältesten und besten Handschriften O B S P A N M R (F) zwar in einzelnen und zum Theil nicht unwichtigen Punkten von einander abweichen, im Ganzen aber so genau unter einander übereinstimmen, wie es bei einem Werke, das den Abschreibern ganz aufsergewöhnliche Anforderungen stellte, kaum erwartet werden konnte. Unter den genannten Handschriften ist keine einzelne oder keine Gruppe so vollkommen oder fehlerlos, dass sie das Original in jeder Hinsicht unverändert widerspiegelte und mithin die unbedingte Führung beanspruchen könnte. Vielmehr lässt sich aus der Übereinstimmung aller Handschriften und aus der vorsichtigen Verwendung einzelner in einzelnen derselben bewahrten Originalzüge die ursprüngliche Gestalt der ersten Hälfte des Werkes nicht nur im Ganzen sondern bis ins Detail rekonstruiren.

Was von ihrer Anordnung und äufseren Einrichtung gilt, gilt ebenso von dem Wortlaute des Textes, denn trotz vielfacher Varianten im Einzelnen zeigen die genannten Handschriften im eigentlichen Texte der ersten Hälfte, einige wenige Stellen ausgenommen, dieselbe Übereinstimmung, wie in der Anordnung.

Von der 65. Olympiade, dem Beginne der zweiten Hälfte, verliert die äufsere Einrichtung an Eigenthümlichkeit und damit zugleich an Schwierigkeit. Die Summe der Zahlenreihen mindert sich allmählich und sinkt zuletzt bis auf zwei. So kann der Text auf dem verfügbaren Raume ohne Mühe untergebracht werden, obschon er an Umfang beträchtlich zunimmt, da die Zahl der einzelnen historischen Notizen, welche einem und demselben Regierungsjahre beigeschrieben sind, sich stetig vergröfsert. Die Chronik entwickelt sich je näher das Werk sich der Gegenwart seiner Verfasser nähert, ihrem äufseren Anscheine nach, immer mehr zu einer fortlaufenden Geschichtserzählung und kann mithin im weiteren Verlaufe wenigstens annähernd mit derselben Leichtigkeit kopirt werden, wie jedes andere Prosawerk. Durch die Verminderung der Zahlenreihen mindert sich auch der Raum, den die Chronik ihrer Breitenausdehnung nach vorher beanspruchte, so dass die numerisch umfangreichere Gruppe, welche zuvor je zwei Blattseiten en regard verwendete, fortan nur je Eine verwendet, während Codex B der bisher nur je Eine Seite gebraucht hatte, sie fortan in zwei Hälften theilt und in zwei Kolumnen (vgl. Tafel 2) schreibt.

Die Folge dieser Umgestaltung ist, dass der einzelne Kopist seiner Vorlage gegenüber an Freiheit gewinnt und dass die peinliche Genauigkeit, mit der sie bis dahin unter Bewahrung aller ihrer Äufseren Zufälligkeiten abgeschrieben oder gleichsam facsimilirt wurde, allmählich gelockert und zuweilen gänzlich aufgegeben werden konnte.

Allerdings ist es auch im zweiten Theile möglich, die äufsere Einrichtung desselben auf Grund der Übereinstimmung unter den mafsgebenden Handschriften zu rekonstruiren. Denn trotz der sich mehrenden Differenzen und der gröfseren Lässlichkeit in den Kopieen ist diese Übereinstimmung immer noch hin-

reichend grofs, und dieselbe Gruppirung der Handschriften, welche im ersten Theile nach einzelnen charakteristischen Eigenthümlickeiten der Anordnung nachzuweisen war, ist auch im zweiten Theile noch erkennbar. Aber für die alsbald zu erwägende Frage nach der Filiation der Handschriften und für das Gewicht, welches die Überlieferung in ihrer Gesammtheit oder ihren einzelnen Vertretern beanspruchen kann, sind jene äufseren Merkmale nicht mehr so entscheidend beweiskräftig, wie in der ersten Hälfte.

Dafür tritt nun in der zweiten Hälfte der eigentliche Text mehr in den Vordergrund und seine Prüfung ergiebt für die Frage nach dem Mafse der Autorität, welche den einzelnen Handschriften oder Handschriftengruppen zuzuweisen ist, eine Reihe von Problemen, die alsbald erörtert werden sollen.

Cap. V.

Besondere Bedeutung für die Beurtheilung der Itala gewinnt noch eine Mittheilung des Hieronymus über die Art und Weise, wie er seine Übersetzung der Eusebischen Canones ausgearbeitet hat, Ed. Praef. p. 1, 13: *Itaque mi Vincenti carissime et tu Galliene pars animae meae, obsecro, ut quidquid hoc tumultuarii operis est, amicorum, non judicum animo relegatis, praesertim cum et notario, ut scitis, velocissime dictaverim* . . . Er nennt also seine Arbeit nicht nur *opus tumultuarium*, ein Werk der Eile und Überstürzung, sondern er fügt noch hinzu, dass er es dem Schreiber mit gröfster Schnelligkeit diktirt habe.

Wer mit den Canones des Hieronymus auch nur einigermafsen vertraut ist, wird es begreifen, dass diese Worte des Hieronymus vielfachen Bedenken begegnet sind, wie denn z. B. Jo. Clericus (Quaestiones Hieronymianae, Amstelod. 1700, p. 61) offen bekennt: *Opus quidem ipsum quomodo velocissime dictari potuerit non capere me fateor, nec facile intellegent, qui oculos in id conjicient, cum tot sint numeri, certis intervallis disponendi, et res ipsae e regione numerorum accurate notandae.*

Gewiss wird es immer als ein abenteuerlicher Gedanke erscheinen, gerade dieses Werk, und noch dazu, aus irgendwelchem Grunde, mit gesteigerter Eile, einem Schreiber in die Feder zu diktiren. Indessen ist es doch wohl möglich, sich eine Vorstellung von dem Wege — wie ich gaube, dem einzigen — zu bilden, auf dem es Hieronymus erreichen konnte, seine Übersetzung und Bearbeitung der Chronik dictando herzustellen. Ja, Clericus hat die Frage schwerlich hinreichend erwogen, sonst würde er zu der Einsicht gekommen sein, dass es allerdings unmöglich war, die Übersetzung der vertikalen Zahlreihen zu diktiren, und dass mithin das Diktiren des Hieronymus im Wesentlichen auf die eigentlichen Textabschnitte beschränkt gewesen sein muss. Geht man von dieser Erkenntniss aus, so ergeben sich daraus die weiteren Folgerungen fast mit Nothwendigkeit, und man gewinnt von dem Verfahren des Hieronymus ungefähr folgende Vorstellung.

Hieronymus liefs zuvor durch den notarius[1]) das ganze Zahlengerippe aus dem Griechischen ins Lateinische umschreiben und diktirte nun die einzelnen kleinen Textabschnitte in der Weise, dass er dem Schreiber die Zahlenkolumne und von ihr das betreffende Regierungsjahr bezeichnete, neben welches der Textabschnitt zu schreiben war. Dies wiederum bedingte, dass nicht nur die griechischen Zahlenreihen zuvor lateinisch umgeschrieben, sondern dass auch ihre Unterbrechungen sorgfältig bewahrt werden mussten.

Dies schiefst natürlich nicht aus, dass selbst dem notarius des Hieronymus hierbei ebenso gut gelegentliche Versehen begegnet sein können, wie den nachfolgenden Abschreibern, von denen auch die frühesten und sorgfältigsten nicht vor dergleichen

[1]) Richtiger wäre zu sagen: librarius, da notarius eigentlich nur der Schnellschreiber ist, der das Diktat nachschrieb, und, falls er stenographirte, dann noch in gewöhnliche Schrift umschreiben musste. Doch wird vermuthlich bei Hieronymus der librarius und notarius Eine Person gewesen sein, sonst hätte die Dictando-Herstellung noch schwieriger werden müssen. Denn man wird wohl annehmen dürfen, dass es librarii gab, die auch als notarii ausgebildet waren und gegebenen Falles als solche dienen konnten.

Fehlern behütet geblieben sind. So, um nur Ein Beispiel anzuführen, zeigt sich bei Ann. Abr. 1171, dass Codex O in der Kolumne Athen. dem Fereclus nicht 19 sondern 18 Jahre zutheilt. Er lässt daher in der Vertikalkolumne das Jahr 19 weg und schiebt demzufolge um ein Jahr früher den Titulus des neuen Königs Arifron ein, dessen erste Regierungsjahre dadurch heraufrücken. Schliefslich, bei ann. 7 des Arifron, bemerkt er, dass es statt bei Ann. Abr. 1177, erst bei 1178 stehen müsste, und verbessert seinen Irrthum, indem er bei Ann. Abr. 1178 mit der Jahresreihe des Arifron pausirt und sein ann. 8 erst dem ann. Abr. 1179, beischreibt. Dadurch ist die Ordnung wiederhergestellt, allerdings ohne dass der falsch eingerückte Titulus mit den ersten sieben Jahren korrigirt worden wäre. Desgleichen in allen Codices nicht seltene Versehen fallen augenscheinlich nur den Abschreibern zur Last, und dürfen nicht mit den von Eusebius-Hieronymus selbst zugelassenen Abweichungen von der synchronistischen Korrektheit zusammengehalten werden, über die ich oben S. 67 ff. gehandelt habe.

Da also zunächst das gesammte Zahlengerippe vom librarius des Übersetzers ins Lateinische umgeschrieben wurde, so steht zu vermuthen, dass es ihm überlassen worden ist, ebenfalls gleich aus dem Griechischen ins Lateinische die Tituli Regum umzuschreiben, welche die gesammten vertikalen Zahlenreihen zumeist um zwei Zeilen zu unterbrechen nöthigen, indem beim Regierungsantritt eines neuen Königs sein Name und die Jahre seiner Regierung vermerkt werden. Es handelte sich da nicht eigentlich um eine Übersetzung, sondern es war der Königsname lediglich aus griechischer Kapital- oder Unzialschrift in die entsprechende lateinische Schriftform umzuschreiben, was an den Schreiber keine zu hohen Anforderungen stellen hiefs. Doch sind hierbei vielfach Irrthümer mit untergelaufen, und hieraus erklären sich am einfachsten die zahlreichen inkorrekten Namenformen in den Königsnamen der Itala, über welche A. Sundermeier (Quaestiones chronographicae, Diss. Kiel 1896 p. 36 ff.) gehandelt hat.

Es war ferner erforderlich, dass der Schreiber bei seiner

Vorarbeit den nöthigen Raum da frei liefs, wo, wie bei Troia capta, Prima Olympias und ähnlichen, gröfsere, breit über die pagina weg geschriebene Textabschnitte die Zahlenreihen zeitweilig unterbrachen, und das natürlichste Mafs für den frei zu lassenden Raum wird wohl die entsprechende Zeilenzahl des griechischen Originaltextes dargeboten haben.

Endlich aber zeigt sich, in den Theilen der Chronik wo der Text quantitativ anwächst, dass er in den Kolumnen nicht untergebracht werden kann, sobald man die Zahlenreihen Zeile auf Zeile folgen lässt. Dann wird, wenn zu irgend einem Regierungsjahr ein oder selbst mehrere Textabschnitte gehören, die nächste Zahl erst da weiter geschrieben, wo der Textabschnitt zu Ende ist, und dies bedingt natürlich wieder, dass alle synchronistischen Zahlen rechts und links davon die gleiche Unterbrechung erleiden müssen.

So ist die ganze Chronik voll von Stellen, wo die Zahlenreihen um des beigeschriebenen Textes willen pausiren, und es lässt sich nicht anders denken, als dass der librarius auch diese Unterbrechungen getreu beibehielt, um dem vom notarius daneben zu stellenden diktirten Text Unterkunft bieten zu können. Auch hierbei wird er sich bei der Abmessung dieser leer zu lassenden Spatien am natürlichsten eng an die Mafse seiner griechischen Vorlage angeschlossen haben, und da nach dem eigenen Zeugniss des Hieronymus (Praef. p. 3, 6 *a Mino et Abraham usque ad Troiae captivitatem pura graeca translatio est*) er bis zur Captivitas Troiae ohne alle Zusätze gearbeitet und nur übersetzt hat, so wird dieser erste Theil der lateinischen Bearbeitung im Ganzen wie im Einzelnen, in den Zahlenreihen, Spatien, kurz in der ganzen Einrichtung und Anordnung das griechische Original genau wiedergegeben haben. Besäfsen wir das erste Diktat des Hieronymus von diesem ersten Theile, so würde es, abgesehen von den etwaigen Versehen des Übersetzers und des notarius, nach Inhalt und Form als ein getreues Abbild des griechischen Originals gelten können.

Geringe oder leicht zu beseitigende Schwierigkeiten, auch für das Diktiren, bot der dritte Abschnitt, von dem Hieronymus

a. a. O. S. 3, 8 sagt: *A Constantino autem supra dicto [XX°] anno usque ad consulatum augustorum Valentis sexies et Valentiniani iterum totum meum est.* Denn in diesem Schlusstheil der Chronik sind die vertikalen Zahlenkolumnen auf das Mindestmafs reduzirt und beschränken sich, von den Dekadenjahren Abrahams und den Olympiadenjahren abgesehen, auf die einzige Zahlenreihe der Regierungsjahre der römischen Kaiser. Von diesem nur 52—53 Jahre umfassenden Abschnitte das erforderliche Zahlengerüst zu entwerfen, konnte selbst einem so flüchtigen Arbeiter wie Hieronymus nicht schwer fallen, und mit Zuhülfenahme dieser Skizze, bei der nur die Olympiaden und die Kaiserjahre in Betracht kamen, liefsen sich Zahlenreihen und Text unbedenklich dictando herstellen.

Verhältnissmäfsig die gröfste Schwierigkeit muss der zweite, mittlere, Theil der Canones für den diktirenden Übersetzer wie für den notarius bereitet haben. Über diesen Theil sagt Hieronymus a. a. O. Z. 6: *a Troia autem usque ad XX Constantini annum nunc addita nunc admixta sunt plurima quae de Tranquillo et ceteris inlustribus historicis curiosissime excerpsi.* Über die Ausdehnung und Bedeutung dieser additamenta des Hieronymus wird später noch eingehender zu handeln sein, indessen erkennt man bei sorgsamer Prüfung auch dieses, von Troia capta bis zu den Vicennalia Constantini reichenden Abschnittes, dass er sich ebenfalls in der äufseren Einrichtung auf das engste an das griechische Original angeschlosses haben muss.

Hält man an der Thatsache des Diktirens fest, so muss auch in diesem Abschnitte der librarius genau so verfahren sein wie in dem vorhergehenden und er muss zunächst die eusebische Anordnung der Zahlenreihen und Textabschnitte im Ganzen wie im Einzelnen getreu bewahrt haben. Hieronymus aber wird seine Additamenta entweder in dem griechischen Original suo loco kurz notirt und beim Diktiren der Übersetzung eingeflochten haben oder, was aus schreibtechnischen Gründen das Wahrscheinlichere ist, er hat sie in das zuvor angefertigte Diktat der Übersetzung nachmals eingetragen und dann diesen Abschnitt wiederum kopiren lassen, wobei dann der Schreiber

gegebenen Falles um der Zusätze willen die Zahlenkolumnen auseinandergerückt und die Spatien erweitert haben muss.

Gewiss war die Anfertigung der Übersetzung und Bearbeitung, auch äufserlich angesehen, keine bequeme Aufgabe, die durch das Diktiren des Übersetzers und die Eile, die er für geboten hielt, noch erschwert wurde. Denn die Aufrechterhaltung synchronistischer Korrektheit in den Zahlenreihen stellte an den Diktirenden und seinen notarius nicht minder lästige Anforderungen, als die Vertheilung des Textes auf das Zahlengerüst, wie sie in den ältesten Handschriften vorliegt.

Ungleich leichter wäre es für den diktirenden Übersetzer gewesen, wenn er der Einrichtung des Armeniers (vgl. oben S. 12 u. 13 Tafel 4) hätte folgen wollen oder können, die den gesammten Text in zwei Kolumnen schreibt und auf den äufseren und inneren Rand verweist. Hätte Hieronymus diese Einrichtung im griechischen Original vorgefunden, so würde er schwerlich von ihr zu Gunsten einer weit unbequemeren abgewichen sein. Und ich betrachte es als völlig ausgeschlossen, dass er, sein opus tumultuarium schnell diktirend, die Einrichtung des ganzen Werkes umgestaltet und noch dazu beträchtlich erschwert haben sollte.

Hieraus folgt aber ein neuer Beweis dafür, dass das griechische von Hieronymus übersetzte Original nicht die Gestalt der armenischen Übersetzung gehabt haben kann, sondern dass es im Ganzen wie im Einzelnen mit der von Hieronymus beobachteten Einrichtung übereingestimmt haben muss. Also nicht die armenische Übersetzung, wie man bis jetzt wohl allgemein angenommen hat[1]), sondern die Recensio der ältesten Hieronymus-Handschriften giebt von den Canones des Eusebius das getreueste Abbild.

[1]) vgl. Wachsmuth, Einleitung in d. Stud. d. Alten Geschichte S. 165 wo sich bei dem in Anm. 1 gegebenen Schema die Plätze der beiden Spatien der biblischen und der Profan-Geschichte durch ein Versehen vertauscht finden. — Warum ich statt dieses auf dem Armenier beruhenden Schema's vielmehr das des Hieronymus für das original-eusebische halten muss, ist im Text dargelegt worden.

Cap. VI.

Im Vorstehenden (s. o. S. 80) ist hervorgehoben worden, dass für Hieronymus wie für seinen notarius die verhältnismäfsig gröfste Schwierigkeit in dem umfangreichsten, dem zweiten, mittleren Theile der Chronik von Troia capta bis zu den Vicennalia des Constantin gelegen haben müsse, wo er der Übersetzung des Griechischen seine eignen Additamenda, *nunc addita, nunc admixta*, wie er selbst a. a. O. 3, 7 sagt, hinzufügte. Denn es musste vermieden werden, dass diese Additamenta weder zu zahlreich noch zu umfangreich wurden, da sie sonst die festgeschlossene Gestalt des Zahlengerüstes wie den korrekten Zusammenhang zwischen Zahlen und Text gefährdet haben würden.

Indessen wird es dem notarius wohl möglich gewesen sein, die Zusätze des Hieronymus in den Tafeln unterzubringen, ohne eine erhebliche Umänderung der dem Original entlehnten Vertheilung des Textes zu den Zahlenreihen vornehmen zu müssen. Auf Grund von Mommsens Zusammenstellung [1]) kann man sämmtliche Hieronymus-Additamenta auf einige, höchstens drei, Hundert veranschlagen, was eher zu hoch als zu niedrig gerechnet sein wird, da natürlich keineswegs alle im Hieronymus stehenden Textabschnitte, die im Armenier fehlen, deshalb auch als Hieronymus-Zusätze zu gelten haben, sondern der Armenier nicht selten griechisch-eusebisches Gut ausgelassen oder ausgeschieden zu haben scheint. Da sich nun diese Summe auf einen Zeitraum von rund 1500 Jahren vertheilt, so kommt hoch gerechnet nur auf jedes fünfte Jahr ein Zusatz, und dies wird erlaubt haben, diese Additamenta ohne Umgestaltung der eusebischen Originaleinrichtung einzufügen.

Dass, um dieses letztere zu vermeiden, selbst kleine Unregelmäfsigkeiten zugelassen wurden, ist daraus ersichtlich, dass zuweilen Textabschnitte, die der Profankolumne zugehören, in der biblischen oder selbst in einer der der Regel nach freibleibenden Kolumnen untergebracht erscheinen. Dies ist nun freilich sehr oft nichts als ein Ausweg der späteren Abschreiber, wenn sie

[1]) Chronograph v. J. 354 S. 685 ff.

den Text nicht hinreichend zusammengedrängt hatten, und es findet sich dergleichen in den verschiedenen Handschriften an verschiedenen Stellen. Allein einzelne dieser regelwidrigen Eintragungen sind allen ältesten Handschriften gemeinsam, wie z. B. der Abschnitt über Homer, Ed. p. 59 b. sich nicht in der Profankolumne findet, sondern in der der Hebräer oder in der benachbarten der Athener, offenbar deshalb, weil er zu lang ist, als dass er nicht hätte die folgenden Lemmata c. *Heraclidarum descensus* und d. *Eurystheus* aus der ihnen zugewiesenen Stelle verdrängen müssen, wenn man nicht in den Zahlenreihen eine synchronistische Generalpause eintreten lassen wollte. Und ganz das Gleiche gilt von Ed. p. 77 a., dem langen Abschnitt über Numitor, der, um das Lemma b. *Lycurgi leges* nicht zu stören, direkt in der zufällig ziemlich lange unbesetzten biblischen Kolumne der Hebräer untergebracht worden ist. Da die ältesten Codices hierin übereinstimmen und es sich zugleich um ein Additamentum des Hieronymus handelt, so wird man berechtigt sein, auch diese inkorrekte Einordnung auf Hieronymus und seinen notarius zurückzuführen.

Am allerbezeichnendsten aber ist die Stelle Ed. p. 83 a.: *Tarpeia clypeis Sabinorum obruta, unde mons Tarpeius, in quo nunc Capitolium*, und b.: *Romani Tatio Sabinorum rege regnante cum Romulo a Curibus Quirites appellati.* Ohne Zweifel gehören beide Abschnitte in die Profantextkolumne, die in diesem Theile der Canones der Zahlenreihe der Macedoner beigeschrieben ist. Allein in allen älteren Codices stehen sie aufserhalb derselben, theils, und zumeist, in der biblischen Kolumne Judaeorum oder Hebraeorum (O B A P M N), theils (R F) in der Kolumne Romanorum. Ferner sind die aufsergewöhnlich grofsen Diskrepanzen in der Datirung auffallend, welche zwischen Ann. Abr. 1259, 1271, 1274, 1284, 1288, 1289, 1290 schwankt. Dies findet seine Erklärung in einem Additamentum, welches P N am linken Rande, A und F aber innerhalb der Kolumne Judaeorum, beziehendlich Romanorum, beifügen: *Hoc in primis annis Romuli gestum est, sed quia pagina* ⟨*non*⟩ *vacabat, hic scriptum A P* (*quia ipse locus occupatus est, merito hic positum est F*).

Es fragt sich, von wem diese Beischrift herrührt. Am nächsten liegt es zu vermuthen, dass ein Schreiber in der Vorlage die beiden Kola a und b bei einem der ersten Jahre des Romulus vorfand, aber da er sie wegen der dort bereits vorhandenen Textabschnitte nicht unterbringen konnte, sie auf eine freiere Stelle verlegte und durch seine Beischrift den Leser vor Irrthum zu bewahren suchte. Denn sie findet sich, wie erwähnt, nur in APNF. Dann würden aber doch wohl in einem der übrigen Codices die beiden Kola an der ihnen ursprünglich gebührenden Stelle stehen, weil sonst kaum zu erklären wäre, woher jener Abschreiber von der echten Datirung Kunde erhalten hätte. Indessen stimmen mit APNF auch diejenigen Codices, die das Additamentum nicht haben, darin überein, dass sie die beiden Kola inkorrekt einordnen. Ich bin daher geneigt, jene Notiz dem Hieronymus selbst zuzuschreiben, gleichviel ob er sie sofort bei der Ausarbeitung oder vielleicht erst später in einem seiner Exemplare beigefügt hat. Letzteres ist mir das wahrscheinlichere, weil es zugleich auf das einfachste den Umstand erklärt, dass in den beiden ältesten Codices B und O sowie in R und M, und ebenso in L und c, welche auf sehr alte Überlieferung zurückgehen, die erklärende Anmerkung sich nicht vorfindet.

Eng verwandt ist die Stelle Ann. Abr. 2209 und 2210, wo in der — einzigen — Zahlenreihe Romanorum die zwei Tituli auf einander folgen:

	Romanor. XVI regnavit
Ann. Abr.	Helvius Pertinax
	mens. VI
2209	I
	Romanor. XVII regnavit
	Severus
	a. XVIII.
2210	II

Das bedeutet, dass das erste Regierungsjahr des Severus gleich als zweites bezeichnet wird, weil Pertinax nur sechs Monate regiert hat und mithin das erste Jahr des Severus noch

theilweise in das dem Pertinax zugemessene Jahr fällt. In R ist dies etwas anders dargestellt, indem Pertinax kein Regierungsjahr, Severus dagegen seine normalen 1. und 2. Regierungsjahr erhält, was rechnerisch auf dasselbe hinauskommt. Dies wird nun in einzelnen Handschriften erklärt: B schreibt neben das 2. Severusjahr am Rande: *eo quod superioris anni sex mensibus regnavit severus*; N giebt dieselbe Notiz am Rande als Variante, und A schreibt in der Textkolumne: *ideo autem hic duo anni positi sunt, quia superiore anno sex menses regnavit Severus*, während das Additamentum in O P F M R fehlt.

Ich bin geneigt, über diese Stelle ebenso zu urtheilen, wie über die im Vorangehenden besprochene.

Allein angenommen selbst, dass diese beiden zur Erklärung und Rechtfertigung gewisser kleiner Inkorrektheiten dienenden Marginalien nicht von späteren Abschreibern, sondern, wie ich glaube, von Hieronymus herrühren, so wird man daraus nicht allzu günstige Schlüsse für seine Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ziehen dürfen. Denn einmal ist seit lange erkannt und wird noch besprochen werden, dass er seine Arbeit nicht mit Unrecht ein tumultuarium opus nennt, und dass nicht nur seine Übersetzung zahlreiche Missverständnisse des griechischen Originals aufweist, sondern dass auch seine fast ausnahmslos lateinischen Quellen entlehnten Zusätze öfters seine mangelhaften Kenntnisse, vor Allem aber seinen Leichtsinn und die Überhast seiner Arbeit verrathen. Andrerseits ist nicht minder wahr, dass die Datirungen seiner Zusätze, d. h. also die ihnen bei den Zahlenreihen angewiesene Stelle nicht selten Anlass zu grofsen Bedenken geben, und dass diese Versehen in der Datirung sowohl auf sachlichen Irrthümern, als auf übereilter Eintragung in die Canones beruhen werden.

Ich halte es darum für keineswegs ausgeschlossen, dass er es mit seinen Datirungen gelegentlich nicht allzu genau genommen, und bei etwaigem Platzmangel, auch ohne ausdrücklich hinzugefügte Entschuldigung, das eine und andre seiner Additamenta in der Nachbarschaft und da untergebracht haben wird, wo sich gerade etliche unbesetzte Jahre darboten. Und Alles

führt zu der Annahme, dass Hieronymus bemüht war, die Zahlen- und Texteinrichtung des ihm vorliegenden griechischen Originals möglichst unverändert wiederzugeben.

Nur mit Einem Worte sei noch bemerkt, dass eine Reihe kleiner Bemerkungen wie die Zählung der Anni jubelei und repromissionis, sowie der persecutiones u. ähnl. offenbar von Anfang an, zumeist in kleinerer Schrift am Rande oder zwischen den Zahlenreihen angebracht worden sind. Aus dieser nicht hinreichend exakten Form der Eintragung erklärt es sich, dass die Handschriften bezüglich dieser kleinen Textabschnitte vielfach von einander abweichen. Einiges wird noch in dem Verzeichniss der Additamenta angeführt werden.

Da nun Hieronymus, seinem ausdrücklichen Zeugniss zufolge, auch diesen mittleren Abschnitt dem Schreiber ebenso in die Feder diktirt hat, wie den ersten und den dritten, so war dies kaum anders zu bewerkstelligen, als dass er sich in sein griechisches Exemplar der Eusebius-Canones am betreffenden Orte jedesmal seinen Zusatz, sei es im vollen Wortlaute, sei es, was natürlicher anzunehmen ist, in kurzer Notiz vermerkte, zumal da er auch sonst bei verwandten schriftstellerischen Ausarbeitungen dergleichen Stichworte an dem Rande vermerkt hat. So erzählt er selbst in der Epist. ad Pammachium LVII (Vol. 1 p. 569, 2 Ed. Migne), dass Eusebius Cremonensis ihn gebeten habe, einen Brief des Epiphanius ihm aus dem Griechischen ins Lateinische zu übersetzen, und fügt dann hinzu: *Feci quod voluit, accitoque notario raptim celeriterque dictavi; ex latere in pagina breviter adnotans, quem intrinsecus sensum singula capitula continerent: Siquidem et hoc ut sibi soli facerem, oppido flagitarat.*

Vielleicht weisen etliche Spuren in den ältesten lateinischen Handschriften der Chronik darauf hin, dass Hieronymus sich bei diesem Werke des gleichen Hilfsmittels bedient hat. Wenigstens findet sich (vgl. A S Ed. praefat. p. XXXVII), in dem Textabschnitte zu Ol. 65 (Ed. p. 99) das Wort *Clementis* in B O im Text aufserhalb des syntaktischen Zusammenhanges, oder *Clemens* in A P am Rande geschrieben, was sich am einfachsten so er-

klärt, dass es als Kennwort für den Autor oder die Leser dienen sollte.

Ganz verwandt hiermit ist es, wenn Ed. 139 h. am Rande bemerkt ist von B[2] *quarta falcidia*, von P *falcidius*; — desgleichen wenn bei dem Titulus: '*Prima Captivitas Israel* (Ann. Abr. 1271) in den Codices A P F am Rande steht: *Salmanassar*. — Dagegen bezeichnet es wohl eine historische Erläuterung, wenn zu Ed. 189 m. '*Herculius Maximianus*' etc. allein B am Rande bemerkt: '*Sabarensis*'. Aber es ist unerfindlich, was die Erwähnung der Stadt Sabaria mit Maximian zu thun haben soll. Das Räthsel löst sich, wenn man annimmt, dass die Randnote an die falsche Stelle gerathen ist und vielmehr zum folgenden Lemma n. gehört: *Quirinus episcopus Siscianus gloriose pro Christo interficitur.* Denn die Acta Sincera ed. Ruinart p. 554 berichten: *Amantio eodem die revertente . . . offertur ei beatus Quirinus episcopus, quem Praeses ad urbem Sabariensem ad audiendum censuit repedari.* Das Sabarensis oder Sabariensis soll also zur näheren Bezeichnung des Märtyrers Quirinus dienen und kann ebensowohl von einem Leser beigeschrieben als von Hieronymus selbst hinzugefügt, nachmals aber von der Mehrzahl der Schreiber übersehen worden sein. —

Damit möge die Untersuchung über die ursprüngliche Gestalt und die äufsere Einrichtung der Chronici Canones sowohl des Hieronymus als des Eusebius abgeschlossen sein.

Ich würde gerne gleich hier, im Zusammenhang mit dem Voranstehenden, noch die Besprechung der Additamenta, deren sich in den verschiedenen ältesten Codices verschiedene finden, sowie der insbesondere im Codex O vorhandenen zahlreichen Marginalien anfügen, da sie auch für die bisher behandelte Frage nicht ohne Bedeutung sind. Allein da sie noch weit gröfseres Gewicht für die Frage nach der Überlieferung des eigentlichen Textes und die Filiation der Handschriften haben, zu der ich jetzt übergehe, so ziehe ich vor, erst nach Abschluss der Untersuchung die Additamenta und Marginalien, mit den nöthigen

Erläuterungen versehen, folgen zu lassen und wende mich zunächst zu der Untersuchung des Textes.

Cap. VII.

Man darf sagen, dass der eigentliche Text der Chronik vor wie nach Ol. 65, also wie in der ersten, so auch in der zweiten Hälfte sehr gut und sicher überliefert ist. Der Varianten, welche kritische Schwierigkeiten bereiten, sind nicht viele, und durchschnittlich stimmen auch bezüglich des Textes die einzelnen Handschriften genau überein; denn offenbar haben die Schreiber, welche, wie die bisherige Untersuchung erwiesen hat, eine ungemeine Sorgfalt auf die Wiedergabe der äufseren Einrichtung wendeten, ähnliche Treue gegenüber dem Wortlaute des Textes geübt.

Ein grofses Bruchtheil der Varianten fällt auf die unzähligen Eigennamen, wie bereits Hieronymus vorausgesehen hat, indem er (Praef. p. 2, 9) auf die 'barbara nomina' und die 'res incognitas Latinis' hinwies. Dass er seine Übersetzung diktirte, mag hier ganz besonders verderblich eingewirkt haben: viele falsche Eigennamen in den Textabschnitten scheinen vielmehr verhört als verlesen zu sein. Dagegen ist wieder eine grofse Zahl von Varianten in den tituli regum auf falsche Transskription aus dem Griechischen ins Lateinische zu erklären, mag der Fehler dem Hieronymus zur Last fallen, oder, wie ich vermuthe und oben (S. 78) kurz besprochen habe, seinem librarius.

Daneben aber zeigen sich in der Überlieferung einige weit tiefer liegende Differenzen, welche nicht durch Versehen im Nachschreiben und Kopiren oder Transskribiren zu erklären sind und für welche eine andere Deutung zu suchen bleibt.

Dergleichen Differenzen zeigen sich auf zweierlei Weise:

1. im Bestande des Textes, indem einzelne gröfsere oder kleinere Textabschnitte sich nur in einzelnen Handschriften vorfinden, oder auch in einzelnen Handschriften fehlen;

2. im Wortlaute des Textes, indem einzelne, allerdings nur wenige, Varianten hervortreten, zu deren Erklärung und

Verständniss die Annahme gewöhnlicher Schreiberversehen oder gelegentlicher, absichtlicher oder unabsichtlicher, Änderungen durch Schreiber oder Leser nicht ausreicht.

Hierfür sind die charakteristischsten Beispiele folgende.

1. Athlamos.

Bei Ann. Abr. 2262 findet sich im Armenier (Ed. p. 180) folgende Eintragung: *In principio regni Philipi cum filio millesimus annus Romae completus est, et bestiae in Circo maximo interfectae, ludique theatrales in Campo Martio (Aris) per noctem tribus diebus celebrati (constituti) sunt, peragebant autem tres dies per noctem. Theatrum Pompeii uocatum (lege: incensum) et Hecatostylon. Stadia in encaeniis Romae incedebant.*

Damit stimmt Hieronymus überein: *Regnantibus Filippis millesimus annus Romanae urbis expletus est, ob quam solemnitatem innumerabiles bestiae in Circo magno interfectae ludique in Campo Martio theatrales triebus diebus ac noctibus populo peruigilante celebrati.*

Theatrum Pompei incensum et Ecatonstylon.

Athlamos natali urbis Romae cucurrit et agon mille annorum actus.

Bei Hieronymus ist also das Ganze in drei Theile zerlegt, deren erster bei dem zweiten Regierungsjahre des Philippus steht; während die beiden kleineren, aber durch Absatz getrennt, zum dritten Jahre geschrieben sind. Diese Dreitheilung rührt nicht von einem Abschreiber her, sondern ist ursprünglich, denn um für das erste, längste, Kolon Raum zu gewinnen, ist in A P B F — nur von diesen, (und aufserdem noch von c), besitze ich nicht nur Kollationen, sondern facsimilirende Abschriften — zwischen dem zweiten und dritten Regierungsjahre ein entsprechend gröfserer Zwischenraum von sieben bis acht Zeilen gelassen:

II *Regnantibus Filippis millesimus annus*
romanae urbis expletus est
ob quam solemnitatem innu

merabiles bestiae in circo mag
no interfectae ludique in cam
po martio theatrales tribus
diebus ac noctibus populo
peruigilante celebrati

III *Theatrum Pompei incensum*
et ecatonstylon
Athlamos natali romanae
urbis cucurrit et agon mille
annorum actus

IV *Filippus urbem cognomine*
suo in thracia construxit.

Trotzdem bedarf es keines Beweises dafür, dass diese Dreitheilung nur eine sachliche ist und keine zeitliche Vertheilung der drei Kola auf die beiden Jahre II und III des Philippus bedeuten kann, da der Inhalt des dritten Abschnittes sich ganz offenbar auf dasselbe Jahr bezieht, dem der erste Abschnitt angehört. Daher ist der Armenier im Recht, welcher alle drei Kola vereinigt und zu Einem Jahre des Philippus stellt, während der notarius des Hieronymus das erste Spatium etwas zu kurz bemessen hatte, und deshalb für Kolon zwei und drei noch das — unbesetzte — ann. III des Philippus verwendete. Darin liegt übrigens ein braucharer Hinweis auf den relativen Werth vieler seiner mit voller Präzision und von den ältesten Handschriften übereinstimmend gegebenen Datirungen.

Der Armenier schliefst mit dem Satze: *Stadia in encaeniis Romae incedebant*, und diesem muss das Kolon der Itala: *Athlamos natali urbis Romae cucurrit et agon mille annorum actus* entsprechen, wenngleich es den Anschein hat, als ob der Armenier das griechische Original etwas verkürzt oder Hieronymus es etwas umschrieben habe. Leider hat keiner der zahlreichen griechischen Chronisten und Ausschreiber, welche methodisch oder gelegentlich den Eusebius benutzen, die Stelle der Beachtung für werth gehalten, so dass das griechische Original des Satzes nicht erhalten ist. Dagegen liegt der lateinische Text in

doppelter Überlieferung vor; denn gegenüber dem *Athlamos* (oder *Athalamos*) *natali Romanae urbis cucurrit* erscheint in Handschriften, welche den ältesten und besten an Werth und Alter beinahe gleichstehen, folgende Fassung: *quadraginta missus natali Romanae urbis cucurrerunt.*

Diese zweite Gestalt der Überlieferung ist zunächst an sich dem Sinne und Ausdruck nach untadelig. Es ist bekannt, dass 'missus' in den Cirkusspielen ein Rennen bedeutet[1]), und die Zahl von 40 solcher Rennen ist für den aufsergewöhnlichen Anlass nicht unerhört, sondern (vgl. die Zitate der Anmerkung) in ähnlichen Fällen noch übertroffen worden. Auch dem Texte des Armeniers widerstreitet der Wortlaut nicht, znmal man bedenken muss, wie der armenische Übersetzer sehr oft sein griechisches Original unbeholfen wiedergiebt und missverständlich verkürzt. Die wesentlichen Momente finden sich auch im Armenier: in dem 'Stadia . . . incedebant' liegt zunächst das 'cucurrerunt' und sodann ein Hinweis auf die Wettrennen, und das, was Hieronymus in zwei Sätzen ausdrückt, ist in dem Worte encaenia enthalten, das, wie ich nach Petermanns lateinischer Übersetzung schliefsen muss, im Armenischen beibehalten sein wird. Ferner wird wohl im griechischen Original noch ein auf den Chiliasmos des Festes bezügliches Adjektivum bei den ἐγκαίνια gestanden haben, das der Armenier, zumal mit Rücksicht auf den Anfang des ganzen Abschnittes, recht wohl für entbehrlich halten durfte.

Ich theile daher Th. Mommsens (Chronogr. v. J. 354 S. 693) Vermuthung nicht, dass der Satz von Hieronymus durch ein Additamentum aus der Stadtchronik erweitert worden ist, sondern glaube, dass er nur das Griechische etwas umschrieben hat, wie andrerseits der Armenier es einigermafsen verkürzte.

Es bleibt noch übrig, eine Erklärung der Version: 'Athlamos . . . cucurrit' zu finden. Die Handschriften schwanken zwischen Athlamos und Athalamos, und Pontacus p. 644—646,

---

1) vgl. Eckhel Doctr. Numor. 7 p. 326; Friedländer in Marquardts Röm. Staatsverw. 3 S. 514 ff.; ders. Sittengeschichte 2^6, S. 353 f.

Scaliger Animadversiones p. 234 und Vallarsi haben mancherlei scharfsinnige Vorschläge zur Lösung des Räthsels beigebracht, ohne zum Ziele zu gelangen. Sobald man davon ausgeht, dass es sich um die lateinische Übersetzung eines griechischen Originals handelt, ergiebt sich das Richtige fast von selbst[1]). Das Athlamos wird daraus entstanden sein, dass das griechische ἆθλα μ̄ (= ἆθλα τεσσαράκοντα) vom Übersetzer bei flüchtigem Lesen für ein Nomen proprium angesehen, und dass er durch den beim Neutrum plur. korrekten Verbalsingular in diesem Irrthum bestärkt worden ist. Das ursprüngliche ἆθλος ist schon frühzeitig in die Nebenform ἆθλον, besonders als Plural ἆθλα übergegangen[2]), und in der Bedeutung von 'Rennen' oder 'missus' wird ἆθλος und ἆθλα neben ἅμιλλα vielfach gebraucht. So deckt sich also das ἆθλα μ̄ der einen Handschriftenreihe mit dem 'Quadraginta missus' der anderen[3]).

Dieses Ergebniss ist nicht ohne Bedeutung. Zunächst ist offenbar, dass *Athlamos cucurrit* als die älteste Fassung der Stelle zu gelten hat. Wäre das völlig klare und verständliche *Quadraginta missus cucurrerunt* von Anfang an diktirt worden, so würde es unmöglich sein zu erklären, wie und warum an seine Stelle das unverständliche Athlamos gesetzt worden wäre, das ohnehin nur mit Hinzuziehung des griechischen Originals erfunden werden konnte, und hier hat Scaliger bereits ganz richtig geurtheilt. Zwar hat er im Text *Atlas mons* gedruckt, weil er (Animadv. Ed.[1] p. 214, Ed.[2] p. 234) in dem von ihm selbst (Animadv. p. 5 a. E. und p. 6 oben) verglichenen Bongarsianus (B)

[1]) vgl. meine Bemerkungen in den Gött. Gel. Anz. 1875, S. 1496ff.

[2]) Selbst in das Lateinische ist es aufgenommen worden, vgl. Wölfflin im Archiv 9 S. 334; Varro Sat. Men. ed. Buecheler 76. 162; Petron. 57 a. E.; O. Weise, d. griech. Wörter im Latein S. 354; G. A. Saalfeld, Thesaurus Italograecus S. 131.

[3]) Wenn der entsprechende Schlusssatz beim Armenier lautet: *Stadia in encaeniis Romae incedebant*, so entspricht mithin ebenso das 'cucurrit' dem 'incedebant', wie das 'Stadia' dem 'Athlamos', oder dem ἆθλα μ̄. Woraus zu schliefsen ist, dass auch in dem griechischen Original, das der Armenier übersetzte, nicht τεσσαράκοντα stand, sondern die Ziffer μ̄, welche der Armenier übersah, während Hieronymus sie irrthümlich als eine zu ἆθλα gehörige Endsilbe ansah. —

irrthümlich (denn B hat Athlamos) diese Lesung notirt hatte. Aber obgleich er für Atlas mons eine sichere Deutung nicht anerkennt, verfährt er doch methodisch richtig, indem er sagt: *quare consultius visum est, haec ita . . . relinquere, praesertim quum Bongarsianus . . . ita habeat.* Und vorher: *Quare vulgarem lectionem* (*scil. Atlas mons*) *in suis sedibus reliquimus, quod utra sit, quam reliquit Hieronymus, quum utraque vera sit,, nobis exploratum non est. Nam unde Atlantis montis* ⟨*mentio*⟩ *in mentem venisset ei, qui haec interpolare voluerit, siquidem voluit interpolare? Quid enim tam inopinatum, quam mentio Atlantis montis in Circi missibus, in quibus ne vestigium quidem Atlantis montis superest?*

Ist es also völlig ausgeschlossen, dass das 'Athlamos' sich in den Text eingedrängt habe, falls in ihm bereits das richtige 'quadraginta missus' vorhanden war, so bleibt nur die Annahme übrig, dass es die älteste ursprüngliche Übersetzung des Hieronymus wiedergiebt und mithin als ein neues bezeichnendes Beispiel für die vielberufenen Übersetzungs- nnd Flüchtigkeitsfehler des Hieronymus [1]) angesehen werden muss.

Da nun aber mehrere und zwar ebenfalls sehr alte Handschriften vorliegen, in welchen an Stelle des 'Athlamos' die evident richtige Verbesserung 'Quadraginta missus' und dementsprechend nicht 'cucurrit' sondern 'cucurrerunt' überliefert ist, so gewinnt das Athlamos die Bedeutung eines Merkzeichens, vermöge dessen man eine ältere vorangegangene Überlieferung von einer jüngeren unterscheiden kann, denn im Allgemeinen wird als sicher zu betrachten sein, dass die Handschriften, welche Athlamos haben, eine ältere Überlieferung repräsentiren, als die, welche Quadraginta missus darbieten.

Damit stimmt nun auch die Prüfung der Handschriften sehr gut überein. Die beiden ältesten haben: O (saec. 6) Athalamos, und B (saec. 7) Athlamos, so dass also B die korrektere Lesung

---

[1]) Über diese von Hieronymus in der Chronik begangenen Übersetzungsfehler vgl. Scaliger Thes. temporum, Prolegomena Ed.[1] fol. XXIV ff., Ed.[2] fol. XXX 2 ff.; ders. Thes. Ed.[1] Animadversiones und Index rerum p. 282 ff.; Jo. Clericus, Quaest. Hieronymianae p. 43 ff.; A. Sundermeier, Quaest. chronographicae p. 41 ff.

bietet. Ebenso wie O (nur currit statt cucurrit) hat M und ebenso L und c, d. i. die Handschriften des Spatium historicum, zu denen zum Beispiel auch Codex Wolfenbüttel. 83. 23 gehört, der die Abschrift einer von Petrarca kopirten Hieronymus-Chronik enthält, und an der obigen Stelle *Athlas mons* . . . . *ucurrit* hat. Auch Codex N, dem von erster Hand eine grofse Anzahl von Varianten beigeschrieben ist, stimmt im Text zwar nicht mit O B, hat aber am Rande die Variante: *Athlamos natali romanae urbis cucurrerunt.* — Für die Handschriften des Spatium historicum (L c u. a.) ergiebt sich hieraus, dass sie auf einem zeitlich sehr weit zurückliegenden Exemplare beruhen, in dem der Übersetzungsfehler des Hieronymus noch nicht korrigirt war.

Die verbesserte Lesung: *quadraginta missus* findet sich in A P R F sowie in Cassiodors Chron. ed. Mommsen 1861 S. 643, wo nur vor *missus* ein *etiam* eingeschoben ist, sowie im Text von N. Wenn die Angaben, die Pontacus p. 644 über die Varianten seiner Handschriften macht, etwas genauer wären, so würden aus ihm die Zeugnisse für die beiden Lesungen vermehrt werden können, wie ich ebenfalls aus mehreren von mir nur eingesehenen und nicht durchkollationirten Codices die Belegstellen vermehren könnte.

Indessen bedarf es dessen nicht, und aus dem klar vorliegenden Thatbestande lässt sich mit Sicherheit erschliefsen, dass *Athlamos* die ursprüngliche Lesart sein muss und dass das Richtige erst durch Korrektur hergestellt worden ist. Von wem die Korrektur herrührt, ist nicht bekannt. Aber schwerlich wird sie einem Abschreiber verdankt, sondern einem Gelehrten, da sie ohne Einblick in das Griechische kaum gefunden werden konnte. Und es werden noch mehrere Gründe zn Tage treten, welche dafür sprechen, dass die Verbesserung von Hieronymus selbst bei Gelegenheit einer neu hergestellten Abschrift der Chronik angebracht worden ist.

2. Epimenides.

Bei Ann. Abr. 1420 oder 1422, Ol. 45, 4 oder 46, 2, Lydor. Alyattes 15 oder 17 findet sich das Kolon: *Epimenides Athenas*

emundauit[1]). So haben übereinstimmend die Codices O B A P F R M N, und was damit gemeint ist, erklärt sich durch Suid. s. v. Epimenides: ἐκάθηρε γοῦν τὰς Ἀθήνας τοῦ Κυλωνείου ἄγους, so dass an der Richtigkeit und Echtheit der lateinischen Version kein Zweifel bleibt. Allein dem gegenüber steht im Codex L und c die überraschende Lesung: *Epimenides Athenas subuertit*, und N notirt von m[1] am Rande die zwei Varianten: *af destituit* und *af subuertit*. Desgleichen hat der Wolfenbüttler Codex im Texte: *subuertit*, am Rande aber: *af emundauit*. —

Im Text geben Scaliger und Pontacus *emundauit*, und Pontacus beruhigt sich dabei, indem er aus einigen minderwerthigen Codices (L. Pi. Vi. Oisellin.) *subuertit* als Variante anführt. Dagegen hat Scaliger die kritische Schwierigkeit richtig erkannt (Animadv. p. 87 Kol. B) und sagt mit vollem Rechte: *Profecto Hieronymus 'subvertit' scriptum reliquit, non 'emundavit'. Nam quis unquam divinasset 'subvertit' legendum esse, si Hieronymus 'emundavit' scripsisset?* Auch hier wieder ist offenbar, dass der Irrthum von Hieronymus selbst ausgegangen ist und dass die Korrektur sicherlich nicht von einem Abschreiber gefunden worden sein wird, sondern von einem Gelehrten und am wahrscheinlichsten von Hieronymus selbst. Für einen flüchtigen und der Geschichte nicht sonderlich kundigen Übersetzer lag die Verwechslung nahe, da καθαίρει, *emundat* oder besser *lustrat*, ohne Akzent geschrieben, genau so aussah wie καθαιρεῖ, *subvertit* oder *destruit*. Und Scaliger fügt schliesslich die Vermuthung hinzu (a. a. O. p. 87 Kol. B alin. 5 a. E.) dass Hieronymus möglicherweise über die Bedeutung des Verbums geschwankt haben und beide Bedeutungen nebeneinander geschrieben haben könne: *Possumus etiam dicere, Hieronymum utramque lectionem interpretatum fuisse, καθαίρει emundat, καθαιρεῖ subvertit. Unde factum, ut pars librorum priorem, pars altera posteriorem tenuerit*, was ich nicht für wahrscheinlich halten kann. Denn er würde dann seiner eignen wie der Rathlosigkeit seiner Leser durch ein eingefügtes 'sive' zu Hülfe gekommen sein.

---

[1]) vgl. Sandermeier a. a. O. p. 43, 3.

Unter allen Umständen aber ist gewiss, dass der Fehler wie seine Verbesserung zeitlich vor allen unseren ältesten und besten Handschriften liegt. Und da die Codices L und c und ihre Sippe des Spatium historicum die einzigen sind, die den alten Fehler bewahrt haben, so ergiebt sich auch hieraus, dass die relativ jungen Handschriften des Spatium historicum auf einer sehr alten Handschrift beruhen, d. h. auf einer, welche älter ist als der Archetypus aller übrigen wenn auch noch so alten Handschriften, die das Spatium historicum nicht haben, sondern die Original-Einrichtung.

Als ganz besonders auffallend hebe ich schliefslich noch die Thatsache hervor, dass der Armenier hier genau denselben Fehler begangen haben soll, da Petermann (Ed. p. 92 e) folgendes giebt: *Massilia condita est. Epeminedes destruxit Athenas*, und Mommsen (die Armen. Handschriften der Chronik des Eusebius, Hermes 30, 1895) auf S. 332 aus dem einzigen mafsgebenden Codex E zwar eine Variante in der Transskription von Epimenides anmerkt, aber das 'destruxit' unerwähnt lässt. Diese Frage wird unten zur weiteren Besprechung kommen.

3. Probus und Equitius.

Ed. p. 197 v., bei Ann. Abr. 2388, Ol. 287, 4, ann. Valentiniani et Valentis 8 steht in Codex O: *Probus praefectus Illyrici iniquissimis tributorum exactionibus ante pronincias quas regebat, quam a barbaris uastarentur, erasit.* Mit ihm stimmt überein M; sodann N hat zwar im Text eine andere Lesart, giebt aber, seiner Gewohnheit folgend, am Rande als Variante: *af: probus praefectus* [*Illyrici*]. Mit diesen beiden auf das engste verwandt, aber mit einer nicht unwesentlichen Modifikation in der Formulirung des Satzes, welche von Mommsen Hermes 24, 1889 S. 399 unberücksichtigt gelassen worden ist, schreibt Codex L: *Probus praefectus Illirici iniquissimis tributorum exactionibus prouincias quas regebat, tamquam a barbaris uastarentur, euasit*, und mit ihm stimmen, auch in dem *euasit*, Cod. Leid. c und Monacensis Univ. 7 sowie Bamberg. E III 18 überein, nur dass die letzt-

genannten tractarentur statt vastarentur geben, und dass alle drei die beiden Versionen kontaminiren, indem sie, trotz des folgenden tamquam, vor prouincias, wie O, ein ante eingeschoben haben. Diese Gruppe ist die des Spatium historicum, und nach Pontacus Notae p. 743 stimmen bezüglich des Namens Probus mit ihr noch fünf Codices überein; die auch aus anderen Anzeichen mit Wahrscheinlichkeit der Klasse des Spatium historicum zugehört haben werden. Scaliger Animadv. p. 259 A giebt nur an, dass seine PR. d. i. die Klasse des Spatium historicum, Probus haben. Endlich Codex R giebt: *Probus prefectus Illirici Equitius comes iniquissimis* (*suprascr.: vel iniquissimus*) *tributorum exactionibus ante prouintias quas regebat, quam a barbaris uastarentur, erasit*, schliefst sich also in der Formulirung des Satzes genau an O an, und fügt am Anfang zu Probus noch einen anderen Namen ein, über den alsbald zu handeln sein wird.

Die genannten Handschriften stimmen also alle in dem 'Probus praefectus Illyrici' überein, formuliren aber den Satz verschieden, indem O M R:

Probus . . . exactionibus ante prouincias quas regebat, quam a barbaris uastarentur, erasit, L aber und die Klasse des Spatium historicum:

Probus . . . exactionibus prouincias quas regebat, tamquam a barbaris uastarentur, erasit schreiben.

Die Differenz zwischen beiden Versionen ist augenscheinlich keine zufällige, etwa durch eine Verschreibung entstandene, aber welcher von beiden der Vorrang gebührt, wird nicht leicht zu entscheiden sein. Mich dünkt, dass die letztere, d. h. die Version von L, den Eindruck der Ächtheit macht[1]), während die erstere klingt, als ob sie durch Korrektur hergestellt wäre.

Dem gegenüber steht nun eine zweite Überlieferung: *Illyrici Equitius* (*aequitius* mehrfach im Cod. Vatic. des Ammian und ebenso im Cod. Paris. 4858 des Hieronymus) *comes iniquissimis*

[1]) Der Satz erinnert an Ammian, 27, 9, 2 wo es vom Romanus, Comes Africae, heifst: *qui uenturi prouidus transferendaeque in alios inuidiae artifex saeuitia morum multis erat exosus, hac praecipue causa, quod superare hostes in uastandis prouinciis festinabat . . .*

(iniquissimus F, vgl. R) *tributorum exactionibus ante prouincias quas regebat, quam a barbaris uastarentur, erasit.* Sie ist vertreten durch B A P F N und Paris. 4858 und, wie man sieht, stimmt ihre Fassung genau mit O überein, bis auf die Verschiedenheit des Namens. Pontacus begnügt sich damit, diese Differenz hervorzuheben und entscheidet sich für die Lesart Equitius, Scaliger sagt nur, dass die von ihm mit POST bezeichnete Handschriftenklasse, die in Wahrheit die ältere ist, Equitius vertritt, während die P R (d. i. die Codices des Spatium historicum), Probus bieten.

Zuerst hat Th. Mommsen, der durch Codex O auf diese doppelte Version aufmerksam gemacht geworden war, die Frage im Hermes 24, 1889 S. 396 und besonders 399 f. erörtert. Seiner Auffassung sowie den daran geknüpften Folgerungen bezüglich des Werthes der Hieronymus-Handschriften hat sich E. G. Hardy, im Journal of philology 18, 1890 p. 277 ff., durchaus angeschlossen: ob noch andre Beiträge zur Lösung dieser Frage erschienen sind, ist mir nicht bekannt geworden.

Es ist ein günstiger Umstand, dass sowohl Probus als Equitius[1]) historisch beglaubigte und wohl bekannte Persönlichkeiten der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts sind. Für Probus hat Seeck in der Praefatio zu seinem Symmachus p. XCIX ff. unter Sammlung des Quellenmaterials die biographischen Thatsachen zusammengestellt; für Equitius fliefsen die Quellen spärlicher, geben aber ausreichende Kunde über ihn. Danach war Equitius ein tüchtiger, pflichttreuer Truppenführer, der bereits im Jahre 365 dieses Amt als Comes führte (Ammian. 26, 5, 3), gegen Ende desselben Jahres aber zum Magister militum ernannt wurde (Ammian. 26, 5, 11) und in der Inschrift Ephem. epigr. 2 No. 718 aus den Jahren 365—367 als *Vir clarissimus comes magister equitum peditumque* bezeichnet wird. Bezeichnend für seine Persönlichkeit ist, dass er nicht lange zuvor, während

---

[1]) Über Träger des Namens Equitius vgl. Marini, Papiri Diplomat. 205, 21; 375 A oben; De Rossi Inscrr. Christian. 1 zu No. 243 ff.

er noch *scholae primae scutariorum tribunus* war, Anfang des Jahres 364 nach dem Tode des Jovianus als Thronkandidat genannt worden, aber als *asper et subagrestis* (Ammian. 26, 1, 4) von den mafsgebenden Kreisen nicht genehmigt worden war. Die im Jahre 365 erlangte Stellung als magister militum hat er lange innegehabt; für das Jahr 373 beglaubigt ihm Ammian. 29, 6, 3. 12 dieses Amt; im Jahre 374 wurde er (Ammian. 30, 3, 1) Kollege des Kaisers Gratian im Konsulat, und als gegen Ende des folgenden Jahres 375 Kaiser Valentinianus in Birgitio stirbt, ist es, nach Sex. Aurelius Victor Epit. 45, 10 und Zosimus 4, 19, 1, insbesondere Equitius (*Ἔκτιος*, *Ἐκίτιος*), der in Gemeinschaft mit Merobaudes die Wahl seines unmündigen Sohnes Valentinianus II zu seinem Nachfolger bewirkt. Der Zeit nach das letzte Zeugniss für ihn findet sich für das Jahr 375 bei Ammian. 30, 6, 2, wo von den Gesandten der Quaden berichtet wird: *in consistorium Equitio suadente sunt intromissi.* Dies wird um so zuversichtlicher auf den früheren Consul Equitius zu beziehen sein, als er (nach Ammian. 29, 6, 3) gerade gegen die Quaden kriegerisch thätig gewesen war, wogegen Mommsen, indem er a. a. O. S. 389 als den letzten beglaubigten Termin für das militärische Amt des Equitius unter Berufung auf Ammian. 29, 63 das Jahr 373 angiebt, sich denen anzuschliefsen scheint, welche die Stelle aus dem 30. Buche auf einen anderen, jüngeren Equitius beziehen. Dieser jüngere wird bei Ammian zum Jahre 378 erwähnt 31, 12, 15, wo er als Geisel an Fritigern geschickt werden soll: *tribunus Equitius, cui tunc erat cura palatii credita, Valentis propinquus.* Er ist offenbar jünger als der Consular Equitius, aber ihn für dessen Sohn anzusehen (De Vit, Onomasticum s. v. Equitius II), ist, schon um des Zusatzes Valentis propinquus willen, gewiss ein Irrthum, da sonst Ammian sicherlich bei dem öfters erwähnten älteren, dem Consular, entweder dies ausdrücklich gesagt oder wenigstens eine Bemerkung über die Beziehungen der beiden zu einander beigefügt haben würde. Der jüngere Equitius (. . . *curabat palatium* Ammian. 31, 13, 18) fällt zugleich mit Kaiser Valens in der verhängnissvollen Schlacht bei Adrianopel im Jahre 378. — Wann der ältere gestorben ist,

ist unbekannt: warum ich glaube, dass er nur bis spätestens zum Jahre 381 gelebt haben kann, wird unten S. 104 dargelegt werden. Ammian's Äufserungen über ihn lauten durchaus günstig, denn das asper et subagrestis kann kaum als Tadel gelten, und wenn er in der Stelle 29, 6, 3 den Equitius peruicacem et desidem nennt, so spricht nicht Ammian, sondern der Präfekt Maximinus, ein Feind und Neider des Equitius. Und nirgends findet sich sonst irgendeine Spur von den Übelthaten gegen die Provinzialen, welche die Stelle der Chronik ihm znr Last legt, wobei denn auch noch das zu seinen Gunsten spricht, dass der dort angewandte Ausdruck *iniquissimis tributorum exactionibus* von vornherein weit eher auf den Civilvorsteher als auf den Kommandirenden hinweist.

Dagegen stimmt das aufs beste zu dem, was über Probus bekannt ist, insbesondere zu der Schilderung, die Ammian. 30, 5, 4—10 (zum Jahre 375) von der unbarmherzigen Grausamkeit giebt, mit der Probus die Provinzialen ausgesogen hat, um der Habgier seines Fürsten entgegenzukommen. Und es ist sicher, dass, wenn anders Hieronymus die Absicht hatte, bei seiner Anmerkung über die Misshandlung der Donauprovinzen durch römische Regierungsbeamte den wirklich Schuldigen zu nennen, er bei jener Eintragung geschrieben haben muss: Probus Praefectus Illyrici etc.

Es ist mir nicht ersichtlich, aus welchem Grunde Hieronymus für diese Notiz das achte Jahr des Valens, d. i. 371 n. Chr. gewählt hat. Aber es ist gewiss, dass dieses Jahr in den Zeitraum fällt, wo einerseits Probus von 368 an acht Jahre lang, also bis 376 die Präfektur inne hatte, und wo andrerseits Equitius von 365 an als Comes und Magister sicher bis mindestens 373, vermuthlich bis mindestens 375 das militärische Kommando führte. Somit liegt, was die Zeitbestimmung anbelangt, gegen keine von beiden Versionen ein Bedenken vor. Wenn nun aber auf Grund dieser Erwägungen Mommsen (a. a. O. S. 400) sagt: 'Keinen Augenblick kann es zweifelhaft sein, dass Hieronymus den Probus genannt hat . . .' so kann ich ihm nicht völlig zustimmen. Denn es liefsen sich recht wohl Gründe denken, vermöge deren

Hieronymus gerade in den Jahren, wo er seine Übersetzung ausarbeitete, von 378—381, Anstand genommen haben könnte, den damals noch hochmächtigen Probus an den Pranger zu stellen und wo er den Equitius dafür ausgesucht hätte. Ebenso scheint mir, dass die kombinirte Übersetzung in Codex R sich eigentlich leichter erklären würde, wenn man annehmen dürfte, dass Equitius das Ursprüngliche gewesen und Probus erst dafür substituirt worden wäre. Allein soviel lässt sich mit Recht behaupten, dass, gegenüber allen anderen Möglichkeiten, Mommsens Annahme, insofern sie nämlich die Nennung des Probus als ursprünglich und von Hieronymus selbst geschehen bezeichnet, weitaus die gröfste Wahrscheinlickkeit für sich hat.

Dagegen erheben sich wider die Erklärung, welche Mommsen a. a. O. über die Entstehung der zweiten, den Namen des Equitius substituirenden Version gegeben hat, manche und wie ich glaube, schwer zu beseitigende Bedenken. Mommsen nimmt an, dass die Lesung Equitius 'ebenso sicher interpolirt ist, wie es evident ist, dass diese Interpolation von einem Zeitgenossen herrührt und der Publication der Chronik selbst der Zeit nach sehr nahe steht'. Es sei mithin durch einen Interpolator die Anklage von Probus auf den Equitius abgewälzt worden. Diese Interpolation erkläre sich durch die beispiellose Machtstellung, die Probus einnahm und bis an sein Ende behauptete. Hieronymus, der im Ostreich schrieb, habe sich nicht gescheut, in der wahrscheinlich bei Probus' Lebzeiten veröffentlichten Chronik den mächtigen Mann mit Namennennung scharf zu tadeln. 'Dass die occidentalischen Abschreiber und Buchhändler eine Censur vornahmen, ist begreiflich; dass sie zu diesem Zweck nach dem Muster des Prügelknaben einen unschuldigen Beamten dem schuldigen substituirten, allerdings wenig erbaulich'.

Zunächst schicke ich voraus, dass Hieronymus seine Chronik nicht nur wahrscheinlich, sondern ganz unzweifelhaft noch zu Probus' Lebzeiten geschrieben und, wie natürlich, veröffentlicht hat: Probus hat (Seeck Vorrede zum Symmachus p. CIV oben) sicher bis nach 390 gelebt, die Chronik ist aber lange zuvor

abgeschlossen und erschienen[1]). Denn der Schlusssatz der Praefatio des Hieronymus lautet (Ed. p. 3, 8): *A Constantini autem supra dicto anno* [i. e. XX°] *usque ad Consulatum Augustorum Valentis sexies et Valentiniani iterum totum meum est. Quo fine contentus reliquum temporis et Theodosii latioris historiae stilo reseruaui, non quo de uiuentibus timuerim libere et uere scribere; timor enim dei hominum timorem expellit, sed quoniam dibacchantibus adhuc in terra nostra barbaris incerta sunt omnia.* Hier beweisen die Worte: *non quo de uiuentibus timuerim libere scribere*, dass Gratianus und Theodosius damals noch am Leben waren, uud es muss mithin das *reliquum temporis Gratiani et Theodosii* so viel heifsen als: die vom Schlusse der Chronik (378) bis zum heutigen Tage übrige oder zwischenliegende Zeit. Völlig entscheidend aber ist die Stelle der Chronik: Ann. Abr. 2375, Constantini ann. 22 oder 23 (Ed. p. 195 w.), wo Hieronymus selbst zu diesem Jahre schreibt: *Gratianus qui nunc imperator est nascitur*, wodurch jeder Zweifel darüber beseitigt wird, dass die Chronik zwischen den Jahren 378 und 383 verfasst sein muss[2]), denn Gratian ist im August 383 gestorben und mithin muss jener Satz der Praefatio ebenso wie das Kolon über Gratians Geburtsjahr vor diesem Termin geschrieben sein. Es spricht aber, wie im weiteren Verlaufe noch erörtert werden soll, Manches dafür, dass die Chronik bereits etliche Jahre vor Gratians Tod herausgegeben worden ist. Herausgegeben, und nicht nur verfasst. Denn die Bezeichnung des Werkes als opus tumultuarium (Ed. p. 1, 14 und 15) und die Entschuldigung, es in gröfster Eile diktirt zu haben, würde absurd sein, wenn es nicht alsbald nach seiner Abfassung auch veröffentlicht worden wäre.

---

[1]) In der jüngeren Rezension der Ravennatischen Chronik, abgedruckt bei Mommsen Chronogr. v. 354 steht beim Jahre 378 (S. 665) die Notiz: *His consulibus Horosius et Prosper fecerunt cronicas* . . . . wozu Mommsen bemerkt, dass statt des Horosius stehen müsse Hieronymus; vgl. Mommsen, Zeitzer Ostertafel S. 566. — Für die Datirung der Hieronymus-Chronik kann diese Notiz bei Seite gelassen werden.

[2]) vgl. Mommsen Chronogr. v. 354 S. 680 not. 1.

Da nun Probus (Seeck a. a. O. p. CIII) um 379 oder 380 die Verwaltung von Gallia, wenn auch, wie es scheint, nur für kurze Zeit, führte, und im Jahre 383 zum dritten Male Praefectus Praetorio wurde, so war er in der Zeit, wo die Chronik veröffentlicht wurde, offenbar noch immer eine mächtige Persönlichkeit, und es mochte in der That nicht unbedenklich sein, in einem Lateinischen für das weströmische Publikum bestimmten Werke, einen hohen Beamten dieser Reichshälfte so unsanft anzufassen.

Nun sollen nach Mommsens Vermuthung es die occidentalischen Abschreiber und Buchhändler gewesen sein, welche, um dieses Bedenken zu vermeiden, an die Stelle des Probus den Equitius gesetzt haben. Die Abschreiber wird man, denke ich, aus dem Spiele lassen dürfen, da man ihnen, falls sie für Buchhändler arbeiteten, schwerlich erlaubt haben würde, dem Verfasser das Konzept zu korrigiren. Aber auch die Buchhändler müssten seltsame Leute gewesen sein, da es doch wohl, wenn sie einmal aus Rücksicht auf Probus die Stelle bedenklich fanden und ändern wollten, zweifellos am natürlichsten und sichersten gewesen wäre, den kleinen Absatz einfach zu streichen und fortan die für den Verkauf bestimmten Exemplare durch die Abschreiber dementsprechend herstellen zu lassen, statt eine Substitution vorzunehmen. Und noch dazu eine Substitution, welche, wie Mommsen natürlich nicht entgangen ist, eine sehr sachkundige Hand verräth, wie man sie einem von den Donauländern so weit abgelegenen römischen Buchhändler nicht so leicht zutrauen wird, zumal bei Thatsachen, die um sechs bis zehn Jahre zurücklagen.

Ferner fragt man doch wohl, wie weit es den Buchhändlern gestattet gewesen sein mag, in dem Text ihres Verlagswerkes eine so einschneidende Änderung vorzunehmen, für welche die Verantwortung doch zunächst nicht auf sie (oder die Abschreiber) fiel, sondern auf den Autor. Und diesem, wie den Lesern, konnte die impia fraus nicht verborgen bleiben, zumal da einzelne der ältesten Handschriften, wie O und M, evident beweisen, dass bereits Exemplare mit dem ursprünglichen und ächten Probus im

Umlauf gewesen sein müssen, bevor die Änderung des Probus in Equitius vorgenommen wurde.

Ich halte daher die von Mommsen ohne weitere Begründung aufgestellte Behauptung von einer Korrektur durch überängstliche und übereifrige Buchhändler für unannehmbar und glaube dagegen, dass die Frage sich am einfachsten löst, wenn man dem Hieronymus selbst jene Textänderung zuschreibt. Dies hängt nun mit meiner Ansicht von der Zeit und dem Anlass der Abfassung seiner Chronik zusammen. Ich will hierüber jetzt nur soviel vorgreifend bemerken, dass die Chronik nach meiner Auffassung in Beziehung zu der römischen Synode vom Jahre 381 steht, für deren Verhandlungen Hieronymus, von Papst Damasus berufen, seine Bearbeitung der Eusebischen Canones rasch ausgearbeitet zu haben scheint. Dies geschah noch in Konstantinopel, und hieraus erklärt Mommsen mit Recht die Unbefangenheit, mit der Hieronymus sich über Probus geäufsert hatte. Diese Zuversicht wird aber geschwunden sein, sobald er zur Synode in Rom eintraf, und von da an, noch dazu voll ehrgeiziger Pläne, sich innerhalb des Machtbereiches des Probus und seiner vornehmen einflussreichen und weitverbreiteten Familie zu bewegen hatte. Unter diesen Umständen wird er rasch entschlossen in den ihm zugänglichen Exemplaren seiner Chronik den Namen des Probus mit dem des Equitius vertauscht haben, und wenn in Codex R, dessen Archetypus bis in den Anfang des 5. Jahrhunderts zurückreicht, die Stelle lautet: 'Probus praefectus Illyrici Equitius comes', so ist man versucht, diese Fassung als ein durch die Überlieferung missverstandenes aber treu bewahrtes Zeugniss für die knappe nnd nicht ungeschickte Weise zu betrachten, mit der er seinen Text für seinen damaligen Aufenthalt zurecht korrigirt zu haben scheint. Daraus übrigens, dass er den unschuldigen Equitius zum Ersatz für Probus aussuchte, mag man mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit schliefsen, dass Equitius damals bereits gestorben war. Wäre er noch unter den Lebenden gewesen, so würde sich Hieronymus schwerlich haben verleiten lassen, ihn als Aushülfe zu wählen, und dem schlauen, weltgewandten und rücksichtslosen Südslaven ist das

ungeschickte Verfahren des Meisters einer ländlichen Schule gewiss nicht zuzutrauen.

4. Melanium.

Ich würde allerdings kaum wagen, diese Lösung der schwierigen Frage so zuversichtlich vorzuschlagen, wenn ich nicht im Stande wäre, den Beweis dafür beizubringen, dass Hieronymus selbst im Laufe der Zeit in seiner Chronik mehrfach nicht unbedeutende Veränderungen vorgenommen hat, deren Spuren sich glücklicherweise in der litterarischen ebensowohl wie in der handschriftlichen Überlieferung erhalten haben.

Gleich seinem Landsmann und Jugendfreunde Rufinus war Hieronymus schon in jungen Jahren während seines früheren römischen Aufenthaltes mit einer vornehmen Matrone Melania[1]) bekannt geworden, mit der ihn lange Zeit hindurch warme Zuneigung verbunden hat. Allein in späterer Zeit verkehrte sich das in das Gegentheil, insbesondere während der Jahre, wo Hieronymus einerseits, und andrerseits Melania mit dem ihr treu zugethan gebliebenen Rufinus zu Bethlehem in nächster Nachbarschaft neben einander lebten. Es ist für den vorliegenden Zweck nicht nöthig, auf die unerfreulichen Entwickelungsstufen dieser in beiderseitige heftige Abneigung umgewandelten früheren Freundschaft einzugehen. Wie in solchen Fällen zumeist, erscheint keiner von beiden Theilen vorwurfsfrei. Und wenn bei Melania starke Züge eines bis zur Härte und Heftigkeit entwickelten Fanatismus hervortreten, so zeigt sich bei Hieronymus, dass er ein hervorragender Gelehrter und Schriftsteller war, dessen Charakter aber leider der Gröfse seines Talents nicht entsprach, und welcher selbst im hohen Alter nicht gelernt hatte der Neigung zu aggresiver Bosheit zu widerstehen, die er sein Leben lang gegen Feind und Freund geübt hat[2]).

---

[1]) Der Name kommt auch in der Form Melanium (*Μελάνιον*) vor, wozu vgl. Solmsen in N. Rhein. Mus. 53, 1898 S. 149, und in den Handschriften lautet er nicht selten Melanius oder Melanias.

[2]) Melania ist ungefähr im Jahre 410 gestorben. Etliche Jahre später — der Brief wird auf das Jahr 415 datirt — schreibt Hieronymus in der Epist.

Aber in der Zeit, wo Hieronymus die Chronik schrieb, stand er mit Melania noch in bestem Einvernehmen und legte daselbst von seiner Verehrung für sie öffentlich Zeugniss ab, indem er zum Ann. Abr. 2390 = dem 10. Jahre Valentinians, d. i. dem Jahre 373 n. Chr. Folgendes beischrieb: '*Melania* (Melanias P Melanius O A B F; aus Melanius corr. Melanias M[1], Melania R N) *nobilissima mulierum Romanarum et Marcellini quondam consulis filia, unico praetore tunc urbano filio derelicto, Hierusolymam nauigauit, ubi tanto uirtutum praecipueque humilitatis miraculo fuit, ut Theclae nomen acceperit.*

Nun findet sich bei Rufinus Apol. 2, 26 (Ed. Migne p. 605) folgender Vorwurf, den Rufinus um das Jahr 400 seinem ehemaligen Freunde und nunmehrigen Gegner entgegenhält: *etiam nec illud eius [scil. Hieronymi] admirabile factum silendum est, ne pudorem incutiamus audientibus: quod Marcellini Consulis neptem [scil. Melaniam], quam Romanae nobilitatis primam, parvulo filio Romae derelicto, Hierosolymam petiisse, et ibi ob insigne meritum virtutis Theclam nominatam, in ipsis Chronicis suis scripserat, post id de exemplaribus suis erasit, cum actus suos vidisset districtioris disciplinae feminae displicere.* Es behauptet also Rufinus, dass, als Hieronymus wahrgenommen hatte, dass Melania vom Standpunkte ihrer strengeren[1]) Lebensführung aus mit seiner Handlungsweise unzufrieden sei, er *de suis exemplaribus*, das heifst doch jedenfalls, aus den Exemplaren, für deren Wortlaut er die Verantwortung trug, jenen Abschnitt über Melania gestrichen habe.

---

133 ad Ctesiphontem (Migne 1 p. 1151 oben): *Euagrius Ponticus Iberita qui scribit ad virgines, scribit ad Monachos, scribit ad eam cuius nomen nigredinis testatur perfidiae tenebras.* Selbst wenn der Brief irrig datirt und früher, noch bei Lebzeiten der Melania geschrieben, und wenn es unrichtig sein sollte, dass Hieronymus 90 Jahre alt war, als er 420 starb, so ist doch jener Satz jedenfalls von der Hand eines Greises in hohen Jahren geschrieben, und darum erscheint seine Gehässigkeit doppelt widerwärtig.

[1]) Es läge nahe, das districtioris disciplinae in destrictioris d. zu korrigiren. Allein es wird gestützt durch Cod. Theod. 1, 29, 8 und Cod. Just. 1, 55, 6, wo G. Hänel und P. Krüger in der gleichen Bedeutung von 'fest, streng' die gleiche Wortform districtissimi geben.

Die interessante Stelle scheint in neuerer Zeit in Vergessenheit gerathen zu sein, wenigstens habe ich sie nirgends angeführt, geschweige denn in ihrer ungemeinen Bedeutung für die Textgeschichte gewürdigt gefunden. Die älteren Gelehrten dagegen haben sie, wie ich sehe, nicht unbeachtet gelassen, doch haben sie nicht ein bestimmtes Urtheil darüber zu gewinnen vermocht. Trotz ihrer apologetischen Tendenz haben sie offenbar nicht annehmen können, dass Rufinus einen solchen und so präzisirten Vorwurf rein erfunden habe. Es kommt hinzu, dass, wenn mir keine Stelle entgangen ist, Hieronymus in seiner Entgegnungsschrift sich hiergegen nicht vertheidigt, sondern gegen jenen Vorwurf nur Schweigen gehabt hat, da sein Muth stets soweit ausreichte, um mit Kränkung und Beleidigung anzugreifen, aber zu versagen pflegte, wenn man von ihm forderte, die Verantwortung dafür offen zu führen. Der Haupteinwand seiner Vertheidiger aber ist der (s. Rufinus ed. Vallarsi in Migne's Patrol. Tom. XXI p. 605 not. b und Rufini vita p. 102 oben), dass ja doch die Stelle über Melania welche Hieronymus gestrichen haben soll, sich in den Handschriften der Chronik vorfindet.

Dies ist allerdings der Fall. Und doch bietet, was bisher unbemerkt geblieben ist, gerade eine der besten Handschriften — A. v. Gutschmid hob jederzeit ihren hohen Werth hervor und war immer geneigt, sie für die beste zu halten — eine ebenso unerwartete Bestätigung und Rechtfertigung für den von Rufinus ausgesprochenen Vorwurf.

Es handelt sich um Codex Leidensis Petavianus P und um die Weise, wie er den Abschnitt über Melania überliefert. Ich gebe daher im Folgenden unter Ausscheidung unwesentlicher Abweichungen die betreffende Blattseite von P so genau wieder, wie es sich im Druck ermöglichen lässt, und, um den Unterschied zu veranschaulichen, stelle ich die entsprechende Blattseite von Codex Amandinus A, der Schwesterhandschrift von P, en regard gedruckt gegenüber.

Fol. 166ᵃ

Romanor. Judaeor.

Codex A.

Clearchus praefectus urbi Constantinopoli
agnoscitur. a quo necessaria et diu expectata
uotis aqua ciuitati inducitur
Alexandriae X ordinatur episcopus Petrus
qui post Valentis interitum tam facilis in
recipiendis haereticis fuit, ut nonnullis

II CCC XC — X — *suspicionem acceptae pecuniae intulerit*
Melanius nobilissima mulierum (Loch im Pgmt.) *roma*
narum. Marcellini quondam con … *sulis*
filia unico praetore tunc ur … *bano filio de*
relicto hierosolymam nauigauit. ubi
tanto uirtutum praecipueque humilita
tis miraculo fuit. ut Thecle nomen acciperet.
Post Auxenti seram mortem Mediolanii Am
brosio episcopo constituto omnis ad fidem
rectam ita⟨lia⟩ conuertitur.
⟨A⟩quileienses clerici quasi chorus beato
XI *rum habentur*
Qui⟨a⟩ superiori anno Sarmatae Pannonias
uastauerant ⟨idem consules permansere⟩
Valentinianus subita sanguinis eruptio
ne quod graece apoplexis uocatur
Brigitione moritur. post quem Gratia
nus adsumpto in inperium Valentinia
no fratre cum patruo Valente regnat.

[Eine Zeile leer gelassen, normale Zahl von 26 Zeilen]

Fol. 165[a]

Codex P.

Burgundionum LXXX fermė milia quot num quam antea ad Rhenum descenderunt.
Clearcus praefectus urbi Constantinopoli agnoscitur a quo necessaria et diu ex pectata uotis aqua ciuitati inducitur
Alexandriae · XX · ordinatur episcopus Petrus qui post Valentis interitum tam facilis in recipiendis hereticis fuit ut nonnullis
IICCCXC *suspicionem acceptae pecuniae intulerit.* ·/·
X *Post Auxenti seram mortem Mediolanii Am brosio episcopo constituto omnis ad fidem rec tam Italia conuertitur.*
Aquileienses clerici quasi chorus beatorum habentur.
XI *Quia superiore anno Sarmatae Pannonias uastauerat (sic) idem consules permanserunt.*
Valentinianus subita sanguinis eruptione quod grece apoplexis uocatur Brigitione moritur. post quem Gratianus assumpto in imperium Valentiniano fratre cum pa truo Valente regnat.
·/· *Melanias nobilissima mulierum romanarum Marcellini quondam consulis filia unico praetore tum urbano filio derelicto Jerosolymam nauigauit ubi tanto uirtutum praecipueque humilitatis mira culo fuit. ut Theclae nomen acciperet*

[Die normale Zahl von 26 Zeilen]

Es zeigt sich also, dass in P der Abschnitt über Melania im Kontext weggelassen war, aber auf den dadurch leergebliebenen Schlusszeilen der pagina von erster Hand nachgetragen, und die Auslassung wie die gewünschte Einschaltung gehörigen Ortes durch dass Verweisungszeichen ·/· (ebenfalls von m^1) angegeben worden ist. Schreiberversehen ähnlicher Art kommen ja nicht selten vor und das könnte an und für sich auch hier angenommen werden, obschon Gleichheit oder Ähnlichkeit der Worte u. dgl., welche sonst solche Versehen erklären, hier nicht vorliegen. Allein wenn man die Stelle des Rufinus heranzieht, schwindet jede Möglichkeit der Annahme eines Versehens des Schreibers von P, und statt eines Zufalls erscheint als Erklärung die Absicht des Autors selbst, wie sie durch das litterarische Zeugniss des Rufinus beglaubigt ist.

Also hat Hieronymus zur Zeit seines Zerwürfnisses mit Melania seinem Hasse gegen sie dadurch Ausdruck gegeben, dass *in exemplaribus suis* der auf sie bezügliche Abschnitt vom Abschreiber ausgelassen werden musste. Da die zwei folgenden Kola: '*Post Auxenti*' . . . und '*Aquileienses*' . . . zu demselben Jahre X gehörten, wie Melania, so wurden sie heraufgerückt, um die unliebsame Lücke zu füllen, und wenn Rufinus sagt: '*erasit*', so ist dies nicht wörtlich, sondern nur im obigen Sinne zu verstehen. Und aus einem älteren unverstümmelten Exemplare ist dann später im Archetypus von Codex P die weggelassene Notiz nachgetragen worden.

Unter den von mir kopirten, sowie den von mir oder für mich verglichenen Handschriften steht, was die Melania-Stelle anbetrifft, Leidensis P ganz allein. Allerdings ist auch in B gerade hier eine Korrektur wahrzunehmen: auf fol. 75 b (in zwei Kolumnen geschrieben), sieht der Anfang von Kolumne 2 so aus:

⟨*non*⟩ *nullis suspicione* (*sic*) *acceptae pe*
X *cuniae intulerit* *Melanius*
nobilissima mulierum Romana
rum et marcellini quondam con⟨*sulis*⟩ etc.,

aber in Z. 3 ist *nobilissima mu* in Rasur geschrieben, wenn auch, wie es scheint, von erster Hand, wobei das *no* nach links ausgerückt ist, und das *o* sowie das zweite *m* merklich über der Linie steht, als hätte der Raum nicht völlig ausgereicht. Was ursprünglich da gestanden haben mag, ist nicht zu entziffern, doch glaube ich nicht, dass Verschreibung und Korrektur in B in Zusammenhang mit der in P erhaltenen Überlieferung stehen. Dagegen findet sich der Abschnitt in O A M N L c richtig bei ann. X, in R F bei ann. VIIII; Scaliger wie Pontacus stellen es im Druck zu ann. X, ersterer hat in den Animadv. keine Anmerkung darüber, letzerer sagt (Notae p. 745), dass der Fux. (vgl. R) es zu ann. VIIII, acht andere seiner Handschriften es zu ann. X stellen: dass es, wie scheinbar in P bei ann. XI stehe, wird nirgends überliefert.

So ist also von den bis jetzt bekannten Handschriften P die einzige, welche diese eigenthümliche Überlieferung bewahrt hat.

Das Gleiche gilt von einem benachbarten Textabschnitte, der dazu beiträgt, die bisher gewonnenen Resultate zu bekräftigen und zu erweitern.

5. Rufinus.

Bei Olymp. CCLXXXVIIII, Valentiniani et Valentis ann. XIII[1]) findet sich folgender Abschnitt: *Florentinus, Bonosus et Rufinus insignes monachi habentur. e quibus Florentinus tam misericors in egentes fuit, ut uulgo pater pauperum nominatus sit.* So haben O B A P (dieser mit einer Variante, über welche nachher) M, der an dieses Kolon das folgende '*Gens Hunnorum*' unmittelbar anschliefst, R, der *uocatus sit* schreibt, N L (mit unwesentlichen Varianten), und Leidensis c. Mithin findet sich das Kolon in allen meinen Handschriften, und ebenso in allen übrigen übereinstimmend überliefert, wie aus Pontacus, Notae p. 749 a. E.,

[1]) In den Zahlen XII, XIII und XIIII Valentiniani et Valentis zeigen A B und F mehrfache Abweichungen und Versehen, über welche vgl. Ed. pag. 198 not. 1.

hervorgeht und aus Scaliger's und Vallarsi's Schweigen zu schliefsen ist.

Hiermit ist nun wiederum eine Äufserung des Rufinus zu vergleichen, welche der auf Melania bezüglichen unmittelbar vorangeht (Rufinus apologia 2, 25, Ed. Migne p. 605 oben), wo er den Hieronymus mit den Worten anredet: ... *Si inquam istos omnes, quos tu ore laudasti, tuo ore rursum condemnas, quid ego, ad istos pulex, de me conquerar, si me nunc laceras, quem et in Epistolis tuis ante laudaveras, et in Chronicis tuis Florentio et Bonoso, pro vitae, ut ais, nobilitate coniunxeras?*

Zu besserem Verständniss der hieran sich knüpfenden Betrachtungen gebe ich, wie im vorigen Abschnitt über Melania, auf S. 114 und 115 den Abdruck der beiden entsprechenden Blattseiten von Codex A und P, welche das Kolon über Florentinus, Bonosus und Rufinus enthalten.

Bei flüchtigem Lesen der Worte des Rufinus kann man sie leicht so verstehen, dass er nichts anderes damit sagen wolle, als Hieronymus greife ihn jetzt heftig an, nachdem er früher in der Chronik seiner im Verein mit Florentinus et Bonosus ehrenvoll gedacht habe. Da dies nun in der That der Fall ist, so scheint alles gut zu stimmen. Aber wenn man genauer zusieht, steigt doch das Bedenken auf, ob die Fassung des Kolons der Chronik wirklich dem entspricht, was bei Rufinus lautet: *et in Chronicis tuis Florentino et Bonoso pro vitae ut ais nobilitate coniunxeras.* Das hinzugefügte '*ut ais*' muss sich doch auf eine bestimmte Äufserung beziehen, und der Satz kann nicht anders verstanden werden, als dass, nach der Behauptung des Rufinus, Hieronymus dessen Namen dem des Florentinus und Bonosus hinzugesellt habe, indem er seine *vitae nobilitatem* als Grund hinzufügte. Aber in dem einfachen *insignes habentur* der Chronik liegt das nicht, wohl aber wird bei einem der drei Monachi noch ausdrücklich ein Lob, das der Barmherzigkeit hinzugefügt. Doch wird dies dem Florentinus ertheilt, nicht dem Rufinus, wie man doch nach seiner ganz bestimmten Behauptung erwarten sollte.

Aber hier erweist sich zum zweiten Male die ganz besondere Stellung, welche Codex P in der Geschichte der Überlieferung

einnimmt. Denn er allein von allen bekannten Handschriften nennt zwar, wie sie, die drei Florentinus, Bonosus et Rufinus als *monachi insignes*, aber bei ihm gilt der erläuternde Zusatz nicht dem Florentinus sondern dem Rufinus: *e quibus Rufinus tam misericors . . . . fuit, ut . . . . pater pauperum nominatus sit* lautet bei ihm der Nachsatz[1]). Und damit ist eine Variante nachgewiesen, welche mit dem Zeugniss des Rufinus übereinstimmt. Die Stelle des Rufinus wiederum bewahrt die Variante von Codex P davor, als ein lapsus calami oder besser memoriae, oder als eine willkürliche Gelehrtenänderung des echten Textes angesehen zu werden: und so decken und stützen sich beide Stellen gegenseitig. Rufinus hat also recht gelesen: es hat ein Exemplar der Chronik gegeben, auf welchem die Lesart des Codex P beruht, und in welchem der Name des Rufinus die Stelle des Florentinus einnahm; und es bedarf des Beweises nicht, dass dieses Exemplar älter gewesen sein muss, als die Verfeindung der beiden ehemaligen Freunde, älter jedenfalls als die Streitschrift des Rufinus vom Jahre 400.

Man muss weiter schliefsen, dass Hieronymus es war, der den ihm verhasst gewordenen Namen wenn auch nicht gänzlich aus der Chronik entfernte, wie den lobpreisenden Abschnitt über Melania, so doch wenigstens zurückdrängte und des besonderen Lobes beraubte, das er nun dem Florentinus zutheilte. Der Unterschied im Verfahren erklärt sich wohl hinreichend daraus, dass Melania aus dem Buche gestrichen werden konnte, ohne seine Brauchbarkeit zu beeinträchtigen, Rufinus dagegen als ein kirchlicher Schriftsteller von Bedeutung und insbesondere als ein rüstiger Kämpfer in den Origenistischen Streitigkeiten jener Zeit in einer Weltchronik nicht wohl gänzlich fehlen durfte, deren theologischer Charakter unverkennbar und eingestanden war. Hieronymus mag sich also zunächst damit begnügt haben, im zweiten Satze an Stelle des Rufinus den Florentinus zu setzen und diese besondre Belobigung des Floren-

1) Ich muss mich dessen schuldig bekennen, dass ich in meiner Ed. p. 198 r. diese wichtige Variante übersehen habe, während sie sich bereits bei Pontacus p. 749 D vermerkt findet.

Fol. 166b

Romanor. Judaeor.

Codex A.

Multi monachorum Nitriae per tribunos
et milites caesi
Valens lege data ut monachi militarent
nolentes fustibus iussit interfici
Theodosius Theodosii postea imperatoris
pater et plurimi nobilium occisi
XII *Fotinus in Galatia moritur a quo Fotinia-*
(Loch im Pgmt.) *norum dogma iudaicum*
Ba *silius Caesariensis episcopus Cap*
pa *dociae clarus habetur*
Alamannorum XXX circiter milia
aput Argentariam oppidum Galliarum
ab exercitu Gratiani strata
CCLXXXVIIII. *Olymp.*
Florentinus Bonosus et Rufinus insignes
monachi habentur. e quibus Flo
rentinus tam misericors in egentes fuit
ut uulgo pater pauperum nominatus sit
Gens Hunnorum Gothos uastat. qui a Ro-
XII (sic) *manis sine armorum depositione sus-*
cepti per auaritiam Maximi ducis
fame ad rebellandum coacti sunt

[die letzten vier Zeilen leer gelassen;]
26 Zeilen.

Fol. 165b

Codex P

Multi monachorum Nitriae per tribunos
et milites caesi
Valens lege data ut monachi militarent
nolentes fustibus iussit interfici
Theodosius Theodosii postea imperatoris
pater et plurimi nobilium occisi
Fotinus in Galatia moritur. a quo Fotinia
norum dogma iudaicum

XII
qui multa continentiae et ingenii bona uno superbiae malo perdidit

Basilius Caesariensis episcopus Cappadociae
clarus habetur
Alamannorum XXX circiter milia apud
Argentariam oppidum Galliarum ab
exercitu Gratiani strata.

LXXXVIIII *Olymp.*
XIII

Gens Hunnorum Gothos uastat qui a Ro-
manis sine armorum depositione sus-
cepti. per auaritiam Maximi ducis fame
ad rebellandum coacti sunt.

[Eine Zeile leer]

Florentinus Bonosus et Rufinus
insignes monachi habentur
e quibus Rufinus tam miseri-
cors in egentes fuit. ut uul-
go pater pauperum
nominatus sit.

[zwei Zeilen leer]
26 Zeilen

tinus wird auch an sich nicht ungerechtfertigt gewesen sein. Denn gerade aus den Jahren (374—376), denen die Chroniknotiz beigeschrieben ist, sind Briefe des Hieronymus an Florentinus erhalten, in deren einem (Epist. 4) vom Jahre 374 er ihn gerade wegen seiner Werke der Barmherzigkeit besonders belobt.

Indessen ist doch noch ein weiteres Anzeichen dafür vorhanden, dass es eine Zeit gegeben haben muss, in der selbst die farblose und schlichte Nennung des Rufinus ihm noch zu viel erschien und wo seine leidenschaftliche Feindseligkeit zu demselben Mittel griff, das, wie sich im vorigen, vierten, Abschnitte erwiesen hat, gegen Melania angewendet worden ist. Während nämlich der Abschnitt *Florentinus Bonosus et Rufinus — pater pauperum nominatus sit* in den gesammten Trägern der Überlieferung zwischen die zwei Kola: '*Alamannoram circiter XXX milia*' und '*Gens Hunnorum*' gestellt ist, hat Codex P die Reihenfolge verändert, und bei ihm kommt erst Alamannoram etc., dann Gens Hunnoram etc. und erst an dritter Stelle, als letzter Abschnitt auf der pagina, das Kolon: Florentinus ets. Irgend ein Grund für diese völlig vereinzelt dastehende Änderung in der Reihenfolge ist nicht ersichtlich, und an einen Zufall zu glauben, wie er ja bei aller schriftlichen Überlieferung nicht ausgeschlossen ist, erscheint hier um so weniger zulässig, als sich eine Erklärung darbietet, welche auf der Analogie mit dem im vorigen Abschnitte über Melania nachgewiesenen Vorgange beruht. Die Vertauschung der Plätze zwischen Kolon '*Gens Hunnorum*' und Kolon '*Florentinus*' erklärt sich am einfachsten, wenn man dasselbe Verfahren supponirt, das sich bei Melania herausgestellt hat, d. h. wenn das Kolon '*Florentinus*' von seiner ursprünglichen Stelle entfernt oder gestrichen wurde, das Kolon '*Gens Hunnorum*' in die dadurch frei gewordene Stelle aufrückte, und wenn endlich, als später durch Vergleichung mit Handschriften differenter Überlieferung der Ausfall entdeckt wurde, man aus der parallelen Quelle die Ergänzung da eintrug, wo sich Raum bot, d. h. als letztes Kolon am Ende der pagina. Bei dem Kolon Melania waren der Deutlichkeit wegen die zwei Verweisungszeichen ·/·

beigefügt, während sie hier fehlen: das ist der einzige Unterschied zwischen den beiden im übrigen völlig analogen Fällen.

Trifft diese Vermuthung zu, so hat Rufinus entweder sich darauf beschränkt, mit gröfserer Ausführlichkeit die gegen Melania geübte Bosheit hervorzuheben, dagegen der ihm selbst widerfahrenen gleichen Beleidigung nur andeutend zu gedenken, oder es war ihm wirklich verborgen geblieben, dass Hieronymus auch das seinen Jugendfreund rühmende Kolon, wenigstens aus einzelnen der unter seiner Autorität angefertigten Exemplare, gestrichen hatte, deren eines zum Archetypus des Codex P geworden ist.

Möglich bleibt natürlich auch die Annahme, dass Hieronymus die völlige Streichung des ganzen Kolon erst nach dem Erscheinen von der Streitschrift des Rufinus vorgenommen haben könnte. —

Cap. VIII.

Ergebnisse.

Aus diesen an sich geringfügig erscheinenden Thatsachen lässt sich mancherlei erschliefsen, zunächst insofern sie einen Einblick in die Bitterkeit der damaligen theologischen Zwistigkeiten, die privaten Beziehungen des Hieronymus zu seinen Freunden und Gegnern, und, nicht zu seinen Gunsten, in seinen Charakter gewähren. Sie tragen dazu bei, den Eindruck zu verstärken, dass es keineswegs immer an erster Stelle theologische und kirchliche, gelehrte, wissenschaftliche und sachliche Interessen sind, welche seine Handlungsweise bestimmen, sondern weit mehr persönliche Rücksichten und die Forderungen eines auf sein unläugbares starkes Talent gegründeten anspruchsvollen Ehrgeizes. Insbesondre von seinen reiferen Jahren an, und seit seiner Übersiedelung nach Bethlehem hat er, unterstützt durch grofse Energie und staunenswerthe Arbeitskraft, sowie durch eine in mancher Hinsicht glänzende Begabung, Alles darangesetzt, eine mafsgebende Stellung in der theologischen

Bewegung seiner Zeit zu gewinnen. Durch wissenschaftliche Leistungen, wie insbesondere auch durch eine lebhafte theologisch-publizistische Thätigkeit suchte er seiner mit den Jahren wachsenden Eitelkeit zu dienen und Entschädigung für den schmerzlichen Fehlschlag zu finden, den frühere hochfliegende Pläne in Rom erlitten hatten. Er wird hierbei durch ein stilistisches Talent unterstützt, das sich zu wahrhaft glänzenden Leistungen zu erheben vermag, und in seinen Briefen und kleineren Flugschriften, die man als die journalistische Seite seiner schriftstellerischen Thätigkeit anzusehen hat, finden sich wahre Meisterstücke der Polemik. Freilich aber einer Polemik, die durch keine Rücksichten gezügelt wird, die ebenso unbarmherzig gegen den Irrenden wie unfähig zur Erkenntniss, geschweige denn zum Eingeständniss der eignen Fehler ist, und die im Dienste des Hasses, nachtragender Empfindlichkeit, verletzten Hochmuths und aller der üblen Geister arbeitet, die in dieser schwer zu erkennenden und noch schwerer gerecht zu beurtheilenden Persönlichkeit thätig waren[1]). Auch die beiden Züge fehlen nicht in seinem Charakterbilde, die für Gestalten seiner Gattung ganz besonders bezeichnend sind. Seine Natur ist ihrem ganzen Wesen nach durchaus aggresiv und scheint geradezu Freude daran zu haben, kränken und verletzen zu können. Aber es fehlt ihr die schlichte Tapferkeit, und dem ehrlichen Mannesmuth gegenüber hält sie nicht offen Stand, sondern weicht zurück und sucht sich mit kläglichsten Ausreden oder durch Verschweigen zu decken: in dieser Hinsicht ist es interessant, seine Polemik mit der des Rufinus zu vergleichen, der ihm an Talent und Leistungsfähigkeit nicht das Wasser reicht, aber den Eindruck eines ehrlichen, aufrichtigen und muthigen Mannes macht, der für sein Wort einsteht und dem man aufs Wort glaubt. Und damit hängt zusammen, dass bei Hieronymus sich die Freude am Verletzen mit einer öfters und unerwartet hervorbrechenden Sentimentalität und Gemüthsweichheit paart, die gelegentlich, und gewiss nicht immer unaufrichtiger Weise, in

---

[1]) Vgl. die strenge aber ausgezeichnete Charakteristik, welche Paul de Lagarde in seinen Clementina S. 27 von Hieronymus gegeben hat.

schmerzliches Erstaunen verfallen kann, wenn es ihm aus dem Walde zurückschallt, wie er hineingerufen hat, und wenn ihm der, den er schwer gekränkt hat, die Hand zur Versöhnung weigert.

So liefert das in dem vorhergehenden Kapitel untersuchte Verhalten des Hieronymus zu Melania und Rufin einen kleinen Beitrag zum Verständniss seines Charakters, und weitere ähnliche Beispiele werden noch in dem Kapitel über die kleinen kirchenhistorischen und biographischen Einschaltungen nachgewiesen werden. Aber die bei dieser Gelegenheit gewonnenen Resultate sind auch für die weitere Erforschung der Textgeschichte ergiebig.

1. Es ist festgestellt, dass Hieronymus '*in suis exemplaribus*' der Chronik im Laufe der Zeit sowohl einzelne Worte umgeändert, als auch ganze Textabschnitte (s. Melania und Rufinus) beseitigt hat. Bezeugt ist das durch Rufinus und, Dank der Gunst des Schicksals, durch eine der alten Handschriften wohlbeglaubigt. Dies weist darauf hin, dass für ähnliche Stellen, bei denen Zeugniss und Beglaubigung nicht vorhanden sind (vgl. Athlamos, Epimenides, Probus-Equitius), das Gleiche anzunehmen und Hieronymus selbst als Urheber der Änderung anzusehen sein wird. Dass ein Autor in seinem Werke auch nach dem Abschlusse nachträgliche Änderungen vornimmt, wird zu allen Zeiten vorgekommen sein und in Cicero's Briefwechsel mit Atticus finden sich einige sehr bezeichnende Beispiele (vgl. Birt, Buchwesen S. 351) dafür. Aber es hat das zur Voraussetzung, dass die Herstellung wie der Vertrieb des Werkes durch einen Buchhändler vermittelt wird, der gelegentlich sogar in den bereits verkauften Exemplaren (Cic. ad. Att. 12, 6, 3) eine verspätete Korrektur noch eintragen lässt. Allein von einer solchen Vermittelung eines Buchhändlers ist bezüglich der Chronik weder bei Hieronymus selbst, noch in den sonstigen, nicht zahlreichen, zeitgenössischen Zeugnissen darüber, eine Spur zu finden, ebenso wenig in dem Briefe Epist. 47, Ed. Migne 1 p. 493, 3, der für Herstellung und Vertrieb seiner Werke, besonders der im Jahre 392 veröffentlichen Viri illustres guten Aufschluss giebt.

Das, was Birt (Buchwesen S. 110—112) über die Art der Veröffentlichung vorzüglich theologischer Schriften in jenen Zeiten dargelegt hat, ist durchaus zutreffend. In welcher Weise seine Bibelübersetzung, die grofsen Kommentare und einige dogmatische und kirchenhistorische Werke grofsen Umfangs vervielfältigt und veröffentlicht worden sind, ist mir unbekannt, und ich kann weder behaupten noch bestreiten, dass bei dem einen und anderen derselben die Vervielfältigung und der Verkauf durch Buchhändler geleitet worden ist, ebenso wie (vgl. Birt a. a. O. 103) Sulpicius Severus Dial. 1, 23 es von seiner Vita S. Martini erzählt. Aber die minder umfangreichen Schriften des Hieronymus werden zumeist durch seine eignen notarii und librarii (vgl. Birt a. a. O. 110, Dziatzko in PRE n. B. 3, 1, S. 965) geschrieben, und sodann dadurch veröffentlicht worden sein, dass sie nach Bestimmung des Verfassers an bestimmte Adressaten verschickt wurden. Also sind sie in seiner eignen Schreibstube unter seiner Autorität entstanden, und er allein trägt die Verantwortung für sie, weshalb auch Rufinus a. a. O. mit vollem Rechte sagt, dass Hieronymus 'de suis exemplaribus' den Namen der Melania gestrichen habe; denn so, und nicht etwa von einem sogenannten Handexemplare ist das zu verstehen. Daher wurden die Werke auch nicht von einem Buchhändler bezogen, sondern man wendete sich an den Verfasser, direkt oder durch Mittelspersonen (Birt a. a. O. 111), wenn nicht der zweite Weg eingeschlagen wurde, der im Alterthum selbstverständlich Jedem offen stand. Denn einem Jeden blieb die Möglichkeit, sich eine Abschrift des gewünschten Werkes dadurch zu verschaffen, dass er ein Exemplar im Privatbesitz oder auf einer Bibliothek ausfindig machte und in seinem Interesse kopiren liefs. Und wenn Hieronymus selbst in seiner Praefatio (Ed. p. 2, 26—30) den Abschreibern gröfste Sorgfallt im Kopiren zur Pflicht macht, so hat er hierbei offenbar nicht sua exemplaria, sondern dergleichen Privatkopien im Sinne.

Privatkopien waren nun aber von der Chronik schwieriger herzustellen als von den meisten anderen Schriftwerken, wie in den vorangehenden Kapiteln dieser Untersuchung dargelegt worden ist. Nicht jeder gewöhnliche librarius war in der Lage,

diese mühevolle und peinliche Aufgabe zu bewältigen, und noch weniger war es möglich, von einer gröfseren Anzahl von Schreibern eine Mehrzahl von Kopien durch Diktiren gleichzeitig herstellen zu lassen. Was Hieronymus mit seinem eingeübten Schreiber, und auch da nur unter besonderen, oben erörterten Voraussetzungen und Nachhülfen erreichbar gewesen war, musste gewöhnlichen Lohnschreibern, wie sie von den Verlegern verwendet zu werden pflegten, zu einer unübersteiglichen Schwierigkeit werden. Auch dies mag dazu mitgewirkt haben, dass die Chronik, wie es scheint, nicht durch Buchhändler vervielfältigt und veröffentlicht worden ist.

Aus demselben Grunde wird man zumeist vorgezogen haben, sich bei Lebzeiten des Hieronymus von ihm selbst, direkt oder indirekt, Exemplare zu beschaffen, und vor Allem wird der Übersetzer selbst, insbesondre in der Zeit der römischen Synode, zu der er sein jüngst vollendetes Werk mitgebracht haben wird, ebensowohl den Wunsch als auch die Veranlassung gehabt haben, es in möglichst zahlreichen Kopien zu verbreiten, die unter seiner Autorität hergestellt wurden. Und wenn vielleicht Anfangs verschiedene von einander abweichende Versuche bezüglich bestimmter Äufserlichkeiten gemacht worden sein werden, wenn beispielsweise in der Abmessung des Pergaments, der Seitenabtheilung, der Zeilenzahl und der Schreibung auf Einer pagina oder auf zweien en regard einander gegenüberstehenden abgewechselt und probirt worden sein mag, so liegt die Vermuthung nahe, dass in jener römischen Zeit sich für alle diese äufserlichen Einrichtungen der Typus ausgebildet hat, der von da an in der Schreibstube des Hieronymus festgehalten worden ist.

Im ersten Theile dieser Untersuchungen ist nachgewiesen worden, wie wesentlich die äufsere Anordnung für das Ganze ist, und wie eng die einzelnen Momente derselben untereinander zusammenhängen, so dass eines das andre bedingt und festlegt, und dabei hat es sich herausgestellt, dass die Hauptbestimmungen derselben sehr weit zurückliegen und sogar nicht ohne Wahrscheinlichkeit bis zu dem griechischen Originale hinaufreichen.

Die Konsequenz davon ist, dass für die einzelnen Phasen in der Geschichte der Überlieferung diese bezeichnenden äufseren Merkmale das Entscheidende sein werden, weit mehr als selbst die charakteristischsten Textvarianten. Denn diese können durch Beischreibung und darauf folgende Kontamination in eine andre Handschriftenfamilie gerathen, während eine Differenz in der äufseren Anordnung der Seitentheilung, selbst der Zeilenzahl bestimmend ist und bleibt, da sie nur durch eine, zuweilen weitgreifende, Umarbeitung entstanden sein und beseitigt werden kann.

Nach diesem Gesichtspunkte stehen eng zusammen die Handschriften A P M N S R, denen neben anderen Kennzeichen auch das gemeinsam ist, dass sie 26 Zeilen auf der Seite haben, während O nicht streng ist und zwischen 26—30 schwankt, B von 34—39, und F 25 Zeilen hat. Da nun innerhalb jener Familie sich P dadurch hervorhebt, dass er einen Archetypus wiedergiebt, in welchem Hieronymus ungefähr um das Jahr 400 die Melania gestrichen hatte, so ergiebt sich daraus mit aller wünschenswerthen Wahrscheinlichkeit, dass das Exemplar, in welchem Hieronymus diese Änderung vornahm, in seinen Grundzügen mit dem Archetypus der genannten Handschriften übereingestimmt und somit ebenfalls 26 Zeilen auf der Seite gehabt haben wird.

Die Mehrzahl der Codices dieser Familie, nämlich A P S N R, haben Quadraginta missus, und nicht Athlamos (s. o. S. 89ff.), ihr Archetypus war also. wie a. a. O. erwiesen worden ist, jünger als die Lesung Athlamos. Nur M hat Athlamos [cu]currit. Entweder also wurde dieser Übersetzungsfehler erst entdeckt, als der 26-Zeilentypus bereits festgestellt war, oder der Text von M ist an dieser Stelle aus einer noch älteren Handschrift kontaminirt.

Ebenso haben in dieser Familie der 26 Zeilen die meisten Handschriften, nämlich A P N, nicht Probus, sondern Equitius. Nur wiederum M hat Probus. Es liegen also hier dieselben zwei Möglichkeiten vor, wie bei Athlamos, und die Vermuthung einer späteren Kontamination wird dadurch verstärkt, dass in

R eine solche ganz evident vorliegt, wo beide, Probus und Equitius geschrieben stehen.

Diejenigen drei Handschriften dagegen, welche Athlamos haben, nämlich O B und die Gruppe des Spatium historicum, stimmen in der Zeilenzahl weder unter einander, noch mit der erstgenannten Familie überein; am nächsten steht ihr O mit 26—30 Zeilen. Sie sind die unverfälschten Träger eines Übersetzungsfehlers, der unbedingt älter sein muss, als seine Korrektur. Mithin ist der Archetypus von Athlamos älter als der von Quadraginta missus, mithin ist der Archetypus von O B und Spatium historicum, vielleicht auch M älter, als der der Familie der 26 Zeilen, d. i. der Codices A P S R.

Ferner ist zwar nicht bewiesen, aber die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass Probus das ächte, Equitius dagegen eine spätere Korrektur ist. Demzufolge ist der Archetypus von B, der sich hierin an die 26-Zeilenfamilie anschliefst, jünger als der von O und dem Spatium historicum, vielleicht auch von M.

Endlich 'Epimenides subvertit' muss zweifellos älter sein, als das richtige 'emundauit'. Mithin ist der Archetypus des Spatium historicum älter als der aller übrigen Handschriften. Denn hier ist es unmöglich, etwa an Kontamination durch eine beigeschriebene Variante zu denken.

Letzteres ist nun allerdings eine Möglichkeit, die man nicht gänzlich aufser Augen lassen darf, und durch welche die eben formulirten Resultate, wie z. B. bezüglich des Codex M, im Einzelnen einer Modifikation unterworfen werden können. Denn schon in dem überaus alten S und ebenso in N hat ganz offenbar eine Vergleichung mit einer anderen Handschrift stattgefunden, deren Lesungen am Rande, zuweilen auch zwischen den Zeilen beigeschrieben sind, und das Gleiche muss, wenigstens hie und da, bei dem Archetypus von R geschehen sein. Unter diesem Vorbehalte lassen sich als Entwicklungsstufen der Überlieferung folgende aufstellen:

1. Während seines Aufenthaltes in Konstantinopel übersetzte und bearbeitete Hieronymus im Jahre 380/81 die Chronik des Eusebius. Es ist sicherlich nicht leicht gewesen, die syn-

chronistischen Tabellen korrekt wiederzugeben, den Text richtig darin unterzubringen und Zahlenreihen wie Text einander gegenseitig anzupassen, was schon durch die veränderten Raumansprüche, die das Latein dem griechischen Original gegenüber machte, hie und da unvermeidlich werden musste. Dazu kam noch, dass das Werk dictando und in fliegender Eile hergestellt werden musste, und so ist die erste lateinische Fassung nicht nur durch zahlreiche Übersetzungsfehler entstellt gewesen, von denen einige nachmals korrigirt, viele unverbessert stehen geblieben sind, sondern es werden in ihr auch manche Inkorrektheiten in der äufseren synchronistischen Anordnung, in den Zahlenreihen und der Stellung des Textes vorgekommen sein, und sich insbesondere in der ersten Hälfte, bis zu Ol. 65 oder Initium Consulum Romanorum (Ed. p. 101, ann. Abr. 1497) am häufigsten vorgefunden haben.

Indessen wird der notarius und librarius bei wiederholter Herstellung von Abschriften an Einsicht und Geschicklichkeit gewonnen und es allmählich verstanden haben, die kleinen Störungen besonders in der Synchronistik zu beseitigen. Dies konnte um so leichter geschehen, da in den vorhergehenden Abschnitten (vgl. S. 58. 79 a. E.) als wahrscheinlich nachgewiesen worden ist, dass die lateinische Bearbeitung von vorn herein sich im Ganzen wie im Einzelnen, und insbesondere in der Anordnung des gesammten Werkes, auf das Engste an das griechische Original angeschlossen und es so getreu als möglich wiedergegeben haben wird, so dass es keiner eingreifenden Änderung bedurfte.

Daher kann es nicht befremden, dass trotz der aufsergewöhnlichen Schwierigkeiten, welche der Kopist zu überwinden hatte, die Mehrzahl der Handschriften und unter ihnen mit die ältesten und korrektesten, in allen wesentlichen Merkmalen und besonders in der äufseren Anordnung mit allen ihren Konsequenzen so entschieden unter einander übereinstimmen, dass sie sich für die Geschichte der Überlieferung zu Einer Familie zusammenschliefsen.

Zu dieser Famile wende ich mich zunächst, indem ich für

jetzt die drei Handschriften, resp. drei Gruppen von Handschriften (nämlich R B und die Spatium historicum-Familie) bei Seite lasse, die sich durch charakteristische Eigenthümlichkeiten ganz bestimmt von ihr unterscheiden und darum auch eine gesonderte Betrachtung verlangen.

Die erste Familie wird gebildet von allen Handschriften, deren Archetypi auf Exemplaren beruhen, welche unter der Autorität des Hieronymus selbst und durch seinen notarius hergestellt worden sind, und von denen ich habe nachweisen können, dass der Verfasser selbst und direkt auf sie, insbesondere auf die Gestaltung und Umgestaltung des Textes, eine Einwirkung ausgeübt hat. Da ich ferner solche in den Abschriften vorgenommene Modifikationen, sowohl für die früheren, römischen, Jahre, als auch für weit spätere Zeiten habe konstatiren können, und trotzdem sich zeigte, dass die diese successiven Modifikationen bezeugenden Handschriften bei aller zeitlichen Verschiedenheit ihrer Archetypi durchaus denselben Typus zeigen, so ergiebt sich daraus, dass dieser Typus der ersten Familie durch Hieronymus selbst nicht nur bereits in frühester Zeit festgestellt, sondern auch für alle folgenden Abschriften beibehalten worden ist, soweit sie unter seiner Autorität angefertigt worden sind. Die Archetypi aller dieser denselben Typus tragenden Handschriften, nicht nur im Inhalt, sondern auch in ihrer Gestalt und Anordnung gehen direkt auf die Schreibstube des Verfassers zurück: es sind die Exemplaria sua, wie Rufinus sie bezeichnet hat.

Da, wie natürlich, infolge davon die Vertreter dieses Typus von Anfang an für authentisch und in besonderem Maſse zuverlässig angesehen worden sind, so erklärt sich, dass derselbe, von einigen Ausnahmen abgesehen, lange Zeit hindurch die Überlieferung beherrscht hat, wie die groſse Zahl der zum ihm gehörigen Handschriften beweist. Und aus den Handschriften dieser Familie, aus ihren Vorzügen und Fehlern, allmählich eintretenden Verbesserungen, Zusätzen und Streichungen lässt sich eine ziemlich genaue Vorstellung davon gewinnen, wie die Exemplare beschaffen gewesen sind, die während der Lebensdauer des Hieronymus, anfangs wohl in gröſserer Zahl, später je nach Be-

dürfniss der Nachfrage, und mehr vereinzelt, unter der Autorität des Hieronymus hergestellt und an die danach Verlangenden ausgeliefert worden sind.

Gemeinsam ist ihnen allen ein mäſsiges Quartformat, die Zahl von 26 Zeilen auf der pagina, sowie, mit Einer Ausnahme (R), die Schreibung auf zwei Seiten en regard. Zwar ist dies anfangs noch nicht streng durchgeführt, denn die anscheinend älteste Ausgabe, welche durch O repräsentirt wird, zu dem sich wieder M am nächsten stellt[1]), schwankt noch von 26—30 Zeilen und auch die pagina-Abtheilung variirt noch. So ungefähr wird das Exemplar beschaffen gewesen sein, das Hieronymus im Jahre 382 mit nach Rom zur Synode brachte. Denn ich habe mit Recht, wie ich glaube, bereits oben S. 104 die Vermuthung ausgesprochen, dass er die ganze Arbeit unternommen und in Eile vollendet hat, um sie den Synodalen vorzulegen und gelegentlich bei den Verhandlungen zu verwenden. Und nicht minder wahrscheinlich ist es, dass gerade in jenen Tagen der Synode die Nachfrage am lebhaftesten gewesen und Hieronymus genöthigt gewesen sein wird, Exemplare in gröſserer Anzahl anfertigen zu lassen. Hierbei war nun, vermöge ihrer durch

---

[1]) Dass M dem Codex O sehr nahe, wenn nicht am nächsten steht, ist mit Sicherheit zu erkennen und bereits von Mommsen a. a. O. 396 nachgewiesen worden. Aber diese Handschrift bedarf noch einer eingehenderen Untersuchung, da einzelne ihrer Varianten den Eindruck einer bewussten, aber schwerlich auf Hieronymus selbst zurückgehenden Änderung machen. Auch scheint mir die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass sie ursprünglich einem etwas jüngeren Archetypus angehört und ein Theil der Lesarten älterer Herkunft durch Kontamination in sie gelangt sein kann. Noch hebe ich hervor, dass auch in der Abtheilung der paginae M, unter mehrfachen Schwankungen, mit O stimmt.

Wie denn überhaupt in Bezug auf letzteres Merkmal zwischen O M, A P S und R sehr vielfach rein individuelle Differenzen hervortreten, und man eine so strikte Übereinstimmung wie sie, aber doch auch sie nicht ohne einzelne Schwankungen, zwischen A P S besteht, vernünftigerweise nicht von Abschriften erwarten kann, die um Jahrhunderte auseinanderliegen. Hier muss man lernen, durch die Schwankungen hindurchzusehen und das zu Grunde liegende, durchschimmernde regelmäſsige Grundschema zu erkennen.

Übung gewachsenen Einsicht und Geschicklichkeit, sowohl er als sein librarius in der Lage, mancherlei Verbesserungen anzubringen.

Die Zeilenzahl wurde auf 26 fest normirt und durch das ganze Werk hindurch so streng durchgeführt, wie beispielsweise A P N S es zeigen. Desgleichen wurde die pagina-Abtheilung festgelegt, in welcher A P S M N R wiederum mehr oder weniger übereinstimmen. Auch wurden etliche Übersetzungsfehler ausgemerzt. Zwar der alte Übersetzungsfehler 'Epimenides destruxit' muss schon ganz früh beseitigt worden sein, da er selbst in O M schon fehlt und nur im einer abseits stehenden Überlieferung erhalten geblieben ist. — Aber die ältere Ausgabe O M hatte noch den Fehler 'Athlamos': es wurde in 'Quadraginta missus' korrigirt, wie A P R N F zeigen. Ebenso hatte die ältere Ausgabe das (wahrscheinlich ursprüngliche) Probus, und ich habe vermuthet, dass Hieronymus gerade damals in Rom aus Klugheit an seine Stelle Equitius gesetzt hat, wie es sich in A P N und allen späteren zeigt. Alle diese charakteristischen Merkmale konstituiren diejenige Familie der Überlieferung, für die ich glaube mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit Rom als Entstehungsort annehmen zu dürfen, und die deshalb der Kürze wegen Editio Romana genannt werden möge.

Sie ist von Hieronymus auch im weiteren Verlaufe festgehalten worden, und alle Handschriften, die ihren Typus tragen, gehören darum indirekt den exemplaria sua an; denn die Änderungen, welche er zuweilen in einer neuen Abschrift anbringen liefs, waren nie so eingreifend, dass sie den Grundtypus zu alteriren genöthigt hätten. So erweist sich auch, dass der Charakter der Editio Romana noch fortbestand, als nach langen Jahren, um das Jahr 400, Exemplaria sua in Umlauf waren, in denen Hieronymus die Melania gestrichen, desgleichen, etwas früher schon, dem Rufinus den ihm ursprünglich ertheilten Lobspruch genommen und nachmals sogar auch ihn selbst gänzlich beseitigt hatte.

Desgleichen legte Bonifatius diese Editio Romana seiner Text-Rezension zu Grunde, die er für Marcianus und Domitianus,

die beiden Söhne des Marinus, Praefectus Praetorio im Jahre 515, ausarbeitete (Ed. p. XI), wenngleich so, dass er sich viele und theilweise recht eingreifende Abweichungen gestattete, vornehmlich, indem er die Zeilenzahl von 26 auf 25 reduzirte, und die Synchronistik vielfach willkürlich änderte, weshalb insbesondre seine Datirungen unzuverlässig sind. Am Ende fügte er den Schluss der Consularchronik Prospers an (Ed. p. XI, Mommsen, Chron. minora 1 p. 368; ders. Hermes a. a. O. S. 401).

Ebenso haben sich die anderen Fortsetzer an die Editio Romana angeschlossen, so Marcellinus an O, und Idacius an M (Mommsen a. a. O. 401). — Ferner hat Zangemeister (Orosius p. XXV) nachgewiesen, dass Orosius ein dem Codex R (oder vielmehr Fuxensis) verwandtes Exemplar der Chronik benutzt haben muss: R aber ist, trotz mancher wesentlichen Differenzen, zweifellos auf die Editio Romana zurückzuführen und stimmt mit ihr in Zeilenzahl und Seitenabtheilung. —

Für Prosper hat Mommsen (Chronica minora 1 p. 347) nachgewiesen, dass er ein dem Freherianus F ähnliches Exemplar der Chronik verwendet haben muss, und (p. 377 not. 2) dass er gelegentlich mit A P in Textkorruptelen übereinstimmt: also zeugt auch er für die Editio Romana.

Endlich hat Sundermeier a. a. O. p. 34 ff. nachgewiesen, dass auch das Exemplar der Chronik, welches Augustin de civ. dei ausgiebig zu Rathe gezogen hat, in der Textüberlieferung mit den Handschriften am meisten übereinstimmt, welche ich als Editio Romana zusammenfasse. Bezüglich der äufseren Anordnung und ähnlicher Merkmale hat Augustinus über das von ihm benutzte Hieronymus-Exemplar nichts direkt überliefert, und man kann nur die Textvarianten zu Rathe ziehen, wenn man untersuchen will, welcher Familie es angehört haben wird. Wenigstens Einen Beitrag dazu will ich hier noch in Kürze anfügen.

Augustin hat mit der Datirung der grofsen und kleinen Propheten mancherlei Schwierigkeiten, die er z. B. de civ. Dei 18, 31 Ed. Dombart Vol. 2 p. 297, 30 hervorhebt: *Tres prophetae de minoribus, Abdias Naum Abacuc nec tempora sua dicunt*

ipsi, nec in Chronicis Eusebii[1] *et Hieronymi, quando prophetauerint, inuenitur.* Bereits vorher, cap. 27 (p. 291, 28) hat er bemerkt: *Sed istorum prophetarum duorum* (nämlich Jonas und Joel) *tempora in chronicis, non in eorum libris potuimus invenire, quoniam de suis diebus tacent.* Er bezieht sich also auf die Chronici Canones, wo bei Ann. Abr. 1249 (resp. 1248 und 1252) Codex B hat: *Profetabant Osee Amos Esaias Oded.* Da nun hier Joel fehlt, so muss Augustinus' Exemplar nicht der Überlieferung von Codex B angehört haben, sondern der anderen, welche folgende Fassung der Stelle bietet: *Profetabant Osee Joel Esaias Oded.* So steht in den Handschriften O A P M F R, also in denen, die ich als Ed. Romana bezeichnet habe.

2. Es bleibt übrig, über die Handschriften R, B und L c nebst den zu letzteren gehörigen Vertretern des Spatium historicum das Erforderliche zu bemerken.

Codex R, der, wie bereits gesagt, eine sehr genaue Kopie des in Montpellier befindlichen Fuxensis ist, erweist sich nach allen seinen charakteristischen Merkmalen, selbst bezüglich der Zeilenzahl und pagina-Abtheilung, als zur Editio Romana gehörig, unterscheidet sich aber von den übrigen ihrer Vertreter vor Allem dadurch, dass er die Chronik nicht auf je zwei paginae

[1] Das klingt so, als habe Augustin neben dem Hieronymus auch den Griechischen Eusebius zu Rathe gezogen. Dies ist aber gegenüber den mehrfachen Zeugnissen des Augustin nicht anzunehmen, da er öfters bekennt, gar nicht oder nur ganz ungenügend Griechisch zu können; und überdies ist überhaupt auffallend, wie sehr, nach Kaiser Konstantins Regierung, die Kenntniss des Griechischen im Weströmischen Reiche abgenommen hat (s. Caspari, Quellen zur Geschichte des Taufsymbols, Christiania 1875, 3 S. 463 ff. vgl. Mommsen Chron. min. 2, 1, 41). Darum gerade ist es interessant, eine zuverlässige Nachricht zu finden, welche selbst da ein Zurückgreifen auf das griechische Original bezeugt, wo bereits eine lateinische Übersetzung vorlag. Nach Paulinus Nolanus Epist. 3, 3 = 1 p. 15 (ed. Hartel) hatte Alypius den Paulinus um '*Eusebi uenerabilis episcopi Constantinopolitani* (sic) *de cunctis temporibus historiam*' gebeten, der dann auch bei einem Verwandten in Rom ein Exemplar aufgetrieben, und es ihm hat abschreiben lassen. Hierunter wird man doch wohl das griechische Original der Eusebius-Chronik verstehen und annehmen müssen, dass Alypius Griechisch verstand: hoffentlich mehr, als sein Freund Paulinus Epist. 46, 2 = p. 387, 20 selbst zu verstehen aufrichtig bekennt.

und en regard schreibt, sondern je auf Eine Blattseite. Wie aus seinem Text hervorgeht, ist er aus einem Exemplar der Romana abgeschrieben, in dem Fehler wie Epimenides und Athlamos bereits korrigirt waren, während an der dritten charakteristischen Stelle das ursprüngliche (wie wohl mit Mommsen anzunehmen sein wird) Probus und zugleich das dafür korrigirte Equitius nebeneinander stehen. Man wird daraus schliefsen dürfen, dass diese Abschrift in verhältnissmäfsig frühe Römische Zeit zurückweist.

Allein R ist auch noch durch zahlreiche Zusätze ausgezeichnet, die vermuthlich aus einer griechischen, vorzugsweise Aegypten berücksichtigenden Chronographie stammen, in welcher man mit grofser Wahrscheinlichkeit die des Panodoros und Annianos (Wachsmuth, Einleitung S. 177f. 172) vermuthet hat. Das Doppelwerk jener beiden Chronographen ist spätestens 408, und noch vor 417 entstanden und für den Archetypus des Fuxensis exzerpirt worden, denn Zangemeister (Orosius p. XXIIII f.) hat nachgewiesen, dass Orosius, der im Jahre 417 schrieb, ein dem Codex Fuxensis ähnliches Exemplar der Hieronymus-Chronik benutzt haben muss, in dem er bereits die gleichen oder ähnliche Zusätze aus Panodor und Annian vorgefunden hat.

Das Alles führt zu der Annahme, dass dieser Codex R (resp. Fuxensis) auf eine Privatabschrift zurückgehen wird, die aus einem älteren Exemplar der Editio Romana, und zwar von einem sachverständigen Gelehrten für seine eignen Studien angefertigt und durch die erwähnten Zusätze bereichert worden ist. Dafür spricht auch das, dass Codex R in der Wahrung der Synchronismen so ausgesucht sorgsam gewesen ist, wie es nur, entweder von einem ganz vorzüglichen Abschreiber, oder, und das ist schon wegen der gelehrten Zusätze das wahrscheinlichere, von einem erfahrenen Fachmann hat geschehen können, der aus eigner sachkundiger Einsicht auf die Korrektheit seiner Kopie bedacht sein konnte und auch wirklich bedacht gewesen ist.

Dass übrigens der Archetypus des Fuxensis eine Privatarbeit, und nicht zu den gewöhnlichen exemplaria sua zu zählen ist, lässt sich auch daraus schliefsen, dass er nur in einer einzigen Hand-

schrift, dem Fuxensis, überliefert ist. Denn Codex R ist nichts als eine sehr sorgfältige Kopie jenes Codex von Montpellier. Was übrigens den Schreiber oder besser Verfasser dieses seines Archetypus dazu bestimmt hat, die Schreibung en regard mit der Kopie auf Einer Blattseite zu vertauschen, ist schwer zu verstehen, da die Arbeit dadurch sicherlich nicht erleichtert worden ist.

3. Doch ist der Archetypus von Codex R nicht der einzige, der die Zusammendrängung auf Eine pagina der bequemeren Anordnung vorgezogen hat, denn ebenfalls in der frührömischen Zeit, ja vielleicht zeitlich noch vor der Ausarbeitung des Archetypus R, muss das Original von Codex B entstanden sein, das die gleiche Einrichtung befolgt hat.

Die Frage liegt nahe, ob diese Einrichtung je Einer selbständigen Blattseite und noch dazu, wie bei B, mit Hochformat verbunden, so dass die Zeilenzahl 33—39, also wesentlich höher als die der Editio Romana ist, nicht vielleicht die ursprüngliche war[1]) und erst später in die der exemplaria sua umgewandelt worden ist, als die Abschreiber durch Erfahrung gewahr geworden waren, dass bei dieser Zusammendrängung von Zahlenreihen und Text auf einen relativ engen Raum eine wachsende Verwirrung des Synchronismus schwer oder nicht vermieden werden konnte. Denn unläugbar hatte Hochformat gerade für Chronici Canones manches für sich, vor Allem das, dass der Leser eine gröſsere Summe von Jahren überblicken konnte. Auch wurde dadurch dem Übelstande vorgebeugt, dass, wie bei den Quarto-Exemplaren in der zweiten Hälfte der Chronik leicht vorkommt, der Umfang der zu einem und demselben Regierungsjahre datirten Textabschnitte den Raum einer Blattseite füllt und sogar übersteigt und daher bei der Fortsetzung auf der folgenden Blattseite jede orientirende Zahl fehlt.

Und wenn auch in jener Zeit des ausgehenden 4. Jahrhunderts die Handschriften in Hochformat mit 30—40 Zeilen

[1]) Ich selbst habe früher (Ed. 2 p. XXXIV) diese Ansicht aufgestellt und für die Geschichte der Überlieferung Schlüsse daraus gezogen, die ich jezt nicht mehr für richtig halte.

auf der Seite weit seltner gewesen sein mögen, als Codices in Quartformat mit 25—30 Zeilen, so sind doch Hochformate auch für diese Zeit keineswegs ohne Beispiel[1]).

Allein gerade der Hochformat-Codex B, dessen Archetypus zweifellos zu den ältesten Handschriften der Chronik gehört haben muss, zeigt sich bei näherer Prüfung nicht als eine Überlieferung, die älter wäre als die en regard und in Quarto geschriebenen 'exemplaria sua', sondern aus ihm selbst lässt sich das Gegentheil wahrscheinlich machen.

Codex B nämlich schreibt die Chronik allerdings Einseitig, aber nicht ohne einige Schwankungen, die gleich am Anfang hervortreten. Nach den voranstehenden beiden Praefationes des Eusebius und des Hieronymus beginnen die Canones auf Fol. 7ᵇ und zwar so dass sie, ganz wie bei der Editio Romana, auf den zwei paginae 7ᵇ und 8ᵃ en regard geschrieben sind. Darauf folgt auf Fol. 8ᵇ und 9ᵃ die Fortsetzung Einseitig geschrieben, während Fol. 9ᵇ und 10ᵃ wiederum die Schreibung en regard

---

1) Vgl. Birt a. a. O. 341; Gardthausen Paläogr. S. 62ff. Wattenbach, Schriftwesen S. 148. 150. Ein ganz besonders schönes Beispiel von Hochformat ist der Codex Paris. Lat. 8907, der aufser Anderem die Acta Concilii Aquileiensis v. J. 381 enthält und besonders wegen seiner für Ulfilas überaus wichtigen Marginalien berühmt ist. Dass diese Marginalien bereits vor d. J. 397 geschrieben seien, hatte Waitz, Leben und Lehre des Ulfila, Göttingen 1840 behauptet, während Bessell, Leben des Ulfilas, Göttingen 1860 erwies, dass sie nicht vor d. J. 438 geschrieben sein können, wogegen der eigentliche, in zwei Kolumnen geschriebene Text recht wohl kurz nach dem Konzil, also nicht lange nach 381 niedergeschrieben sein kann, vgl. Zangemeister u. Wattenbach, Exempla Cod. Latin. Tab. XXII und p. 6. Der eigentlichen Textzeilen stehen 32 in der Kolumne und sie nehmen, nach der Photographie, gerade 25 cm Höhe ein, das Ausmafs des Blattes aber ist 35 zu 26 cm. — Übrigens erleichtert ein ziemlich hohes Format, wie etwa das von Codex B, wenn er korrekt geschrieben wäre, gerade für Chronici Canones unstreitig die Benutzung, wie sich denn beispielsweise die 26-Zeilen-Exemplare der Romana, insbesondere für die erste Hälfte des Werkes, als ein etwas zu kleines und nicht ganz bequemes Format erweisen.

Das neugefundene chronographische Fragment von Oxyrhynchus (s. o. S. 42, Anm. 1) das etwa dem Jahre 200 n. Chr. zugewiesen wird, hat 37 Zeilen in der Kolumne, ist aber allerdings nicht in Tabellenform geblieben.

zeigen. Von da an aber beginnt mit Fol. 10^b die Einseitige Schreibung, an der fortan durch das ganze Werk, vor Allem bis zu Ol. 65 festgehalten wird.

Dieses Abwechseln zwischen beiden Schreibweisen kann nun an sich auf zweierlei Weise erklärt werden: entweder, der Schreiber des Codex B oder seines Archetypus hatte eine Einseitige Vorlage vor sich, die er, in zweimaligem Ansetzen, versuchte auf zwei Seiten auszubreiten, gab aber den Versuch auf, und schloss sich hinfort seinem Original gänzlich an. Oder, er hatte eine en regard-Vorlage und fand, wie begreiflich, dass bei dieser Schreibung, besonders im Anfange der Canones, die paginae sehr wenig gefüllt erschienen und das Pergament verschwendet wurde. Er machte daher (auf Blatt 8^b und 9^a) einen Versuch, sein Original auf Eine pagina zusammenzudrängen, kehrte dann auf 9^b und 10^a nochmals zur originalen Schreibung zurück, aber entschied sich von 10^b an dazu, die Einseitige Schreibung durchzuführen.

Im Gegensatze zu meiner früheren Auffassung sehe ich jetzt, dass nicht die erste, sondern die zweite ganz zweifellos die richtige ist. Von anderen Gründen[1]) ganz abgesehen, vor Allem deshalb, weil man nun erst erkennt, woher die wahrhaft heillose Verwirrung gekommen ist, die, in B insbesondere vom Anfang bis zu Ol. 65, in dem synchronistischen Verhältniss der Zahlenreihen und des Textes, sowie in ihren Beziehungen zu einander herrscht, vgl. oben S. 8 und 9, Tafel 2. Gleich bei den ersten Blättern tritt zu Tage, dass der Schreiber von der synchronistischen Anordnung und ihren Konsequenzen keine Vor-

---

[1]) Hierzu rechne ich das, dass die sechs ersten paginae der Chronik, von Fol. 7^b bis 10^a, d. h. bis zum Eintreten der bleibenden Schreibung auf Einer pagina, in ansehnlich grofsem Buchstabentypus geschrieben sind, während von 10^b an dieselbe Unziale bleibt, aber ungefähr um die Hälfte kleiner wird. Augenscheinlich liegt es doch am nächsten anzunehmen, dass der Schreiber sich anfangs auch im Ausmafse der Schriftgröfse an seine Vorlage angeschlossen und sie erst nachmals aus begreiflichen Rücksichten verkleinert hat, als dass er gleich anfangs auch hierin von dem Typus seines Originals abgewichen sei.

stellung hat, wie aus zahlreichen Fehlern ersichtlich ist. Aber das steigert sich von da an, wo der Schreiber die Aufgabe hatte, je ein Fol. versum und ein Fol. rectum auf Eine pagina zusammenzurücken, was er, unbekümmert um alle synchronistische Responsion, und Zahlen und Text fast ganz nach Belieben unterbringend durchgeführt hat. Am wenigsten willkürlich ist noch immer die jedesmalige erste vertikale Zahlenreihe nebst textlichem Zubehör behandelt, und da die jeweilige mittelste vertikale Zahlenreihe in B ursprünglich eine erste, nämlich die erste linksstehende eines Fol. rectum der Vorlage gewesen ist, so erklärt dies auch, warum sie ebenfalls nicht ganz so verwahrlost geschrieben ist, wie die übrigen. Deshalb habe ich es bereits früher mit Recht als nicht unmöglich bezeichnet, selbst aus der Verwirrung in B durch minutiöseste Untersuchung wenigstens zum Theil die echten Datirungen wiedergewinnen zu können, welche durch seine verständnisslose Kopie getrübt und gleichsam verschleiert sind. Aber weit wichtiger ist, dass sich in B die jedesmal erste und letzte Horizontalreihe der Regierungszahlen als vollkommen korrekt erweist, nicht bezüglich der Form, aber wohl des Inhalts. Daraus folgt, dass der Schreiber sein Original genau von pagina zu pagina abschrieb, und dass dasselbe en regard und im Ganzen sehr korrekt geschrieben war. Es hat also das Merkmal des en regard mit der Editio Romana gemein, nur dass die Zahl der Zeilen auf den paginae dieses B-Archetypus gröfser war, als in deren hauptsächlichsten Vertretern O A P S M, und zwischen 34—39 schwankt.

Da nun B den Fehler hei Epimenides nicht hat, dagegen Athlamos noch unkorrigirt aufweist, wiederum aber Probus bereits in Equitius korrigirt zeigt, so gehört sein Archetypus zeitlich in die nächste Nähe von O M, ja, er reicht vielleicht ursprünglich noch über sie zurück, da er noch die bedeutend gröfsere Zeilenzahl von 34—39 hat, von welcher Codex O mit seinen 26—33 Zeilen als die Überleitung zur späteren Normalzahl von 26 der Exemplaria sua angesehen werden kann.

Endlich muss auch das noch hervorgehoben werden, dass,

wenn in B vermöge seiner Verwirrung im Synchronistischen die Datirungen selten einen direkten, und meist nur approximativen Werth für die Überlieferung haben, dies doch nur für die erste Hälfte bis Ol. 65 gilt, und da keineswegs auch für den Wortlaut des Textes, der vielmehr durchweg sorgfältig geschrieben ist, und für den B als eine der ältesten und besten Überlieferungen zu gelten hat. In noch höherem Maſse gilt das für die zweite Hälfte, wo die synchronistischen Schwierigkeiten sich mindern und bald gänzlich wegfallen, so dass von da an B nicht nur den Wortlaut, sondern auch die Zahlenreihen und die Datirungen durchschnittlich korrekt und zuverlässig überliefert.

Vermöge seines Prinzips Einseitiger Schreibung stellt sich B als ein Analogon neben R. Nur ist R, oder besser Fuxensis, aus einem der 'Exemplaria sua' geflossen, während B auf Grund eines en regard-Archetypus entstanden ist, der eine weit höhere Zeilenzahl als die Editio Romana hatte, und darum wohl auch als eine Privatkopie anzusehen sein wird.

4. Bei der Untersuchung von Londinensis L, Leidensis c und den übrigen Vertretern des Spatium historicum muss man von der Thatsache ausgehen, dass diese Gruppe, trotz ihrer relativen Jugend, alle die ältesten Übersetzungsfehler und diejenige Textüberlieferung bewahrt hat, von der ich nachgewiesen habe, dass sie vom Verfasser selbst successive verbessert, beziehentlich geändert worden ist. Die obengenannte Gruppe ganz allein hat den Fehler bei Epimenides bewahrt, theilt mit der ältesten Überlieferung den Fehler Athlamos, und so auch bietet sie Probus, an dessen Stelle noch nicht Equitius gerückt ist. Ich sehe keine Möglichkeit, hieraus einen anderen Schluss zu ziehen, als den, dass hier eine sehr alte, ja, in Betracht des Epimenides-Fehlers, die älteste und noch nicht korrigirte Überlieferung vorliegt.

Weitere Merkmale sind das darin von Anfang an durchgeführte Prinzip Einseitiger Schreibung und eine zwar nicht konstante aber die der Editio Romana weit übersteigende Zeilenzahl von 30 und mehr Zeilen, welche vermuthlich mit dem für diese Gruppe, wie ich glaube, charakteristischen und stark hervortretenden Hochformat zusammenhängt, das ich zwar aus eigener

Anschauung nur bei Leidensis c kenne, aber allen Grund habe, auch bei Londinensis L und seinen übrigen Verwandten bestimmt anzunehmen. Durch diese Merkmale scheidet sich aber diese ganze Gruppe von der Editio Romana und stellt sich aufserhalb der von Hieronymus lange Jahre hindurch festgehaltenen Gestalt der Überlieferung, so dass auch sie, ebensowie R und B, auf eine Privatkopie zurückgehen wird. Da nun alle Handschriften dieser Gruppe, wie oben S. 35 ff. dargelegt worden ist, vollständig umgearbeitet und zu dem Spatium historicum umgestaltet worden sind, so wird man nicht irre gehen, wenn man zwischen dem Hochformat mit Einseitiger Schreibung nebst hoher Zeilenzahl und dem Spatium historicum einen ursächlichen Zusammenhang in dem Sinne annimmt, dass einerseits Hochformat mit grofser Zeilenzahl durch immer steigende Verwirrung zur Erfindung des Spatium historicum geführt, und andrerseits erst diese Erfindung eine unstreitig bessere Raumausnutzung und bequeme Verwendung des Hochformats möglich gemacht haben wird.

Nun fügt Mommsen, Hermes a. a. O. 398, bei seiner Erwähnung des Codex L hinzu, dass sie die einzige Handschrift sei, welche das dem Prosper beigelegte sogenannte Chronicon imperiale und die Chronik des Marius von Aventicum uns bewahrt habe, 'denn die zahlreichen mit dem Sigebert verknüpften Handschriften der ersteren Chronik sind allem Anschein nach aus diesem Codex [L] geflossen'. Jenes unter Prosper's Namen gehende Chronicon führt bis zum Jahre 455 (vgl. Mommsen Chronica minora 1, 2, 343; Wattenbach Geschichtsquellen 1^6 S. 82) und giebt sich als Fortsetzug des Hieronymus. Es wäre nun gar wohl möglich, dass der Verfasser des Chronicon imperiale derselbe ist, der das Spatium historicum ersonnen und ausgearbeitet hat. Denn dass diese Erfindung nicht einem gewöhnlichen librarius oder auch dem Belieben irgend eines Lesers zugeschrieben werden kann, schon um deswillen nicht, weil sie eine langwierige und mühsame Arbeit voraussetzt, ist zweifellos, und ebenso wie bei dem Archetypus von Codex R, so kann auch bei dem Spatium historicum nur ein Gelehrter jener Zeit vernünftigerweise als Urheber angesehen werden. Vermuthlich liefse

sich durch eine Spezialuntersuchung hier noch weitere Aufklärung gewinnen.

Unter dieser Voraussetzung würde also der Verfasser des Chronicon imperiale, bevor er es als Fortsetzung ausarbeitete, zunächst die Hieronymus-Chronik in der angegebenen Weise umgestaltet und dabei auch den bereits früher (s. o. S. 37) von mir besprochenen Zusatz in die Praefatio eingeschaltet haben, welcher für Abschreiber und für Benutzer die Gebrauchsanweisung für das Spatium historicum enthält. Jedenfalls kann das Spatium historicnm nicht mehr zu den direkten Zeugen der Überlieferung gerechnet werden, zunächst ganz sicher nicht für die sämmtlichen Datirungen der ersten Hälfte, und in nur sehr unzuverlässiger Weise für die Datirungen der zweiten, da beide in ihrem Grundprinzip der Beischreibung des Textes zu bestimmten Regierungsjahren durch die Umarbeitung nachhaltig geschädigt worden sind.

Also liegt eine Diorthose vor, oder noch mehr, eine Umarbeitung. Aber bei der ansehnlichen Anzahl sehr alter und trefflicher direkter Träger der Überlieferung darf man sich unbedenklich damit begnügen, zur Herstellung der Recensio die Handschriften des Spatium historicum ebenso nur subsidiär heranzuziehen, wie etwa die Fortsetzer und Ausschreiber des Hieronymus. Ganz bei Seite zu lassen sind beide Quellen keineswegs, und die vorliegende Untersuchung hat hinreichend erwiesen, dass das Spatium historicum mehrfach die Reste alter und selbst ältester Ueberlieferung bewahrt. Und, wer Zeit und Lust dazu hätte, würde, freilich nur durch subtile und mühsame Untersuchung, es wohl erreichen können, aus der starken Umarbeitung des Spatium historicum die ursprünglichen Datirungen und die äufsere Einrichtung seiner Vorlage wiederzugewinnen, wenn auch nur theilweise und mit geringerem Erfolge, als dies bei Codex B zu erreichen sein könnte.

4. Orthographie.

An diese Musterung der Handschriften bezüglich ihrer relativen Bedeutung für die gesammte Überlieferung des Werkes,

soweit sie seine äufsere Gestaltung und seinen Text angeht, wird sich am passendsten eine kurze Untersuchung über die Frage anschliessen, welche Ergebnisse für die in der Chronik angewandte Orthographie aus den Handschriften zu gewinnen sind. In seinem öfters genannten Aufsatze hat Mommsen[1]) auch diesen Punkt in Betracht gezogen, zunächst im Anschlufs an den neuentdeckten Codex Oxoniensis O, aber, wie man sehen wird, nicht ohne auch andre Handschriften heranzuziehen und schliefslich allgemeine Normen für die zukünftige orthographische Gestaltung des Textes aufzustellen. Seine Auseinandersetzung (a. a. O. S. 394ff.) lautet folgendermafsen:

'Die Orthographie der Handschrift [O] bestätigt durchaus das Urtheil des englischen Paläographen [insofern nämlich E. M. Thompson diese Handschrift spätestens dem 6. Jahrhundert zuweist] und beweist wiederum, dass den Autoren auch der letzten Römerzeit die inkorrekten Schreibungen der späteren Epoche nicht aufgedrängt werden dürfen. In dem genau von mir verglichenen Schlufs (von Julian an) habe ich keine anderen orthographischen Irrthümer gefunden als b für v (iobianus constant) — einmal Fehler im h (eustatii, dagegen richtig gegen den Schöneschen Text schola und dorostori) — einige Male e für ae (terre motus[2]) — sepe, aber dies berichtigt) oder ae für e (dogmatae) — i für ae (niciam; dagegen elementum, nicht elimentum und superiore, nicht superiori) — falsche Gemination (atrabattas); also nur diejenigen Fehler, welche die gleichzeitigen Steinschriften auch aufzeigen und welche Hieronymus allenfalls selbst gemacht haben kann, und auch diese nur in geringer Zahl. Verwechselung von c und t dagegen und was dessen weiter ist, begegnet hier so wenig wie in den Florentiner Pandekten, denen diese Handschrift in jeder Hinsicht an die Seite

[1]) Mit ihm stimmt in den Voraussetzungen und Folgerungen durchaus überein E. G. Hardy im Journal of Philology 18, 1890, p. 276ff., auf dessen Aufsatz ich noch zurückkommen werde.

[2]) 'Die Handschrift schreibt den Genitiv der ersten Deklination meistens richtig, aber in dem zusammengesetzten Wort terremotus setzt sie in der Regel einfaches e'.

gestellt werden darf. In orthographischer Hinsicht wird für die Chronik des Hieronymus diese Handschrift, wie die älteste, so auch die mafsgebende sein'.

Mommsen betrachtet also die in Codex O gebotene Orthographie im Wesentlichen als die echte von Hieronymus selbst angewendete. Es ist selbstverständlich, dass man bei der kritischen Bearbeitung irgend eines Schriftwerkes des Hieronymus auf die von ihm gebrauchte Orthographie wird zurückgehen müssen, wobei man sich daran erinnern wird, dass er ein Schüler des Donat war und mithin vermuthlich auch in Orthographicis seinem Lehrer gefolgt sein wird. Nach diesem Gesichtspunkte wird dann die orthographische Überlieferung der Handschriften zu behandeln und, wie es Mommsen nachgewiesen hat, vor Allem von ihren etwaigen inkorrekten Schreibungen der späteren Epoche zu säubern sein.

Nun ist aber von allen Werken des Hieronymus gerade die Chronik dasjenige, bei dem jenes Verfahren nicht so selbstverständlich ist und nicht eben so leicht in Anwendung kommen kann, wie beispielsweise bei den von Mommsen in Vergleich gestellten Pandekten. Bei der amtlichen Bedeutung der Pandekten ist von vornherein anzunehmen, dass ihr Text in der offiziell korrekten und festgelegten Schreibung abgefasst war, wie nicht minder, dass der, sicherlich mit besondrer Sorgfalt ausgewählte, Schreiber nichts anderes zu thun hatte, als das auch orthographisch korrekte Manuskript der gelehrten Juristen mit möglichster Genauigkeit zu kopiren, wobei er sich besonders zu hüten gehabt haben wird, etwaige orthographische Inkorrektheiten seiner selbst oder seiner Zeit bewusst oder unbewusst eindringen zu lassen. Endlich ist auch eine sorgfältige Revision und Korrektur schliefslich vorgenommen worden[1]).

Bei der Chronik liegen die Dinge anders. Im Laufe dieser Untersuchung hat sich mehrfach die Wichtigkeit der Thatsache erwiesen, dass Hieronymus sein Werk dem notarius velocissime in die Feder diktirt hat. Schrieb der notarius stenographisch,

[1]) Vgl. Mommsen Digest. 1 p. XXXV ff.; Zangemeister und Wattenbach, Exempla Tab. 39 und p. 9.

so hat er das Diktat nochmals in die gewöhnliche Schrift umschreiben müssen: wenn nicht, so wird es seiner Niederschrift an Irrthümern aller Art, auch an orthographischen Inkorrektheiten nicht gefehlt haben. In beiden Fällen aber konnte dieses erste Exemplar des Werkes sicherlich nicht als ein Dokument für die dem Hieronymus geläufige korrekte Orthographie angesehen werden.

Natürlich drängt sich der Einwand auf, dass Hieronymus dieses erste Exemplar, das gleichsam die Stelle seines Originalmanuskripts vertrat, sorgfältig revidirt und durchkorrigirt und dann erst dem librarius zur Herstellung des ersten authentischen Exemplars überantwortet haben werde. Und diese Pflicht lag ihm um so mehr ob, als die Wahrscheinlichkeit nachgewiesen worden ist, dass er weder bei der ersten Herausgabe noch selbst nachmals die Mithülfe eines Verlegers in Anspruch genommen habe. Aber wenn er in seiner Praefatio (Ed. p. 2, 32) seinem Buche kein gutes Prognostikon stellt, und von übelwollenden Lesern voraussieht, dass sie, '*quod accidere plerumque solet, neglegentiam librariorum ad auctorem referent*', so spricht das nicht eben dafür, dass er die Pflicht genauer Korrektur der Exemplare empfunden und erfüllt haben werde.

Nun weist Alles darauf hin, dass Eine Handschrift, Codex Bernensis B, auf diese frühesten unzureichend revidirten Exemplare zurückgeht, wie dies in der voranstehenden Untersuchung dargelegt worden ist, und es ist doch sehr fraglich, ob seine eigenthümliche inkorrekte Orthographie ohne Weiteres als ein Eindringling späterer Zeiten und insbesondere des 7. Jahrhunderts angesehen werden darf, in dem diese Handschrift geschrieben ist. Wer sich daher die Aufgabe stellen wollte, auf Grund einzelner Handschriften, insbesondere von Codex B, die älteste noch mannigfach unvollkommene Gestalt der Hieronymus-Chronik zu restituiren, wie dies früher nach verwandten Gesichtspunkten in meiner Ausgabe versucht worden ist, würde sich davor hüten müssen, unter Beseitigung der zahlreichen Spuren populärer Schreibung, welche vornehmlich in B bewahrt sind, die korrekte Orthographia recepta der gebildetsten Autoren des ausgehenden vierten Jahr-

hunderts an ihre Stelle zu setzen. Das hiefse dann keineswegs 'dem Hieronymus die inkorrekten Schreibungen der späteren Epoche aufdrängen', sondern es bedeutete vielmehr die sorgsame Bewahruung der Spuren von der eigenthümlichen Entstehungsgeschichte des Werkes, wie ich hoffen darf sie aus den Handschriften und gleichzeitigen Zeugnissen erschlossen zu haben.

Wer aber, wie ich nunmehr für richtig halte, vielmehr die Editio Romana für eine kritische Neubearbeitung der Chronik zu Grunde legt, der wird, was die Orthographie anbelangt, Mommsen zustimmen und den von ihm gegebenen Vorschriften folgen müssen. Denn es erweist sich, dass diese, nach meiner Vermuthung während des römischen Aufenthaltes, von Hieronymus vorgenommene Revision und Vervollkommnung der Chronik nicht nur etliche Übersetzungsfehler korrigirt und eine bedenkliche Eintragung gemildert, sondern auch die Anordnung des Ganzen technisch verbessert und aufserdem noch die korrekte Orthographie der damaligen gebildeten Römischen Kreise eingeführt zu haben scheint. Als Vertreter dieser Editio Romana habe ich die Handschriften O A P M N R S nachgewiesen. Von diesen fallen, was Orthographica betrifft, N R weg, da sie durch die Schreibungsweise ihrer Zeit mehr oder minder als beeinflusst erscheinen, ebenso auch wohl M, in den ebenfalls mehrfach spätere Schreibungen eingedrungen sind. Dagegen verdient O den ihm alsbald nach seiner im Jahre 1889 erfolgten Auffindung von Mommsen zugewiesenen Ehrenplatz. Und neben ihm gebührt, auch in Orthographicis, nach meiner Meinung nicht geringere Beachtung den beiden Schwesterhandschriften A und P, von denen ich insbesondere für P die ganz ausgezeichnete und singuläre Bedeutung habe nachweisen können, die dieser Handschrift bezüglich der Geschichte der Überlieferung zukommt.

5. Filiation der Handschriften.

Bezüglich der schwierigen Frage über die Filiation der Handschriften der Hieronymus-Chronik schliefst Mommsen seinem Aufsatze eine kurze Betrachtung an, der ich um so weniger aus

dem Wege gehen will, als sie in einer Äufserung über meine vor 32 Jahren erschienene Ausgabe und insbesondere in einer Beurtheilung der ihr von mir zu Grunde gelegten Handschriften ausklingt, welche nur von wirklich Sachkundigen richtig gewürdigt, bei unzureichender Kenntniss des Thatbestandes aber und bei etwaiger hiermit verbundener Voreiligkeit leicht irrig aufgefasst werden kann.

Jener Aufsatz Mommsens über Codex Oxoniensis O endigt mit folgenden Worten:

'Schliefslich mag noch darauf hingewiesen werden, dass die Verzweigung der Hieronymus-Handschriften mit den ihr angehängten Fortsetzungen in deutlichem Zusammenhange steht. Die Oxforder Handschrift [O] ist die einzige, welche die dem Marcellinus angehängte Fortsetzung bewahrt hat; die Berliner [M] die einzige, welche den vollständigen Idacius enthält; die Londoner [L] die einzige für die dem Prosper beigelegte Kaiser-Chronik und den Marius; die grofse Masse der übrigen Handschriften, insbesondere der Scaligeranus [F], verknüpfen die Chronik des Hieronymus mit dem Schluss der Consular-Chronik Prosper's. Obwohl Contaminirung dieser Recensionen sich früh eingestellt hat, sind wir dennoch bei dieser Schrift mehr, als dies sonst durchgängig der Fall ist, in der Lage, unseren Text auf verschiedene der Zeit der Abfassung nahestehende Exemplare zurückführen zu können; und es ist nur zu bedauern, dass in Schöne's Ausgabe allein die letzte Kategorie [F] vorliegt, von den drei übrigen die zweite [M] nur im Nachtrag, die beiden anderen [O und L] überall nicht vertreten sind'.

Inwieweit ich dieses Bedauern für hinreichend gerechtfertigt halte und mich ihm anschliefsen kann, wird aus folgenden Erwägungen hervorgehen.

Bei der Frage, in welcher Weise die Hieronymus-Handschriften untereinander verzweigt sind, darf der von Mommsen aufgestellte Gesichtspunkt unstreitig alle gebotene Berücksichtigung beanspruchen, wie ich ihm auch im Laufe dieser Untersuchung bei mehreren Anlässen (s. z. B. o. S. 136) gefolgt bin. Denn die Zeit, in welcher die verschiedenen Fortsetzungen der Hieronymus-

Chronik entstanden sind, lässt sich aus ihnen selbst erschliefsen, und sie stehen insgesammt in ziemlicher Nähe zu der Abfassungszeit der Chronik. Da nun diese Fortsetzungen nicht isolirt und selbständig herausgegeben und überliefert zu werden pflegten, sondern in der Regel an eine vorangestellte Abschrift des Hieronymus geknüpft sind, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, dass das einer Fortsetzung vorangestellte Exemplar der Chronik eine Stufe ihrer Überlieferung repräsentirt, die mindestens nicht später ist als die Entstehung der Fortsetzung, also etwa in's 6., beziehentlich selbst bis ins 5. Jahrhundert zurückführt. Man kann das so formuliren, dass, prinzipiell genommen, jede mit einem Exemplar der Hieronymus-Chronik verbundene Fortsetzung dieses Exemplar (oder richtiger den Archetypus desselben) auf die Zeit spätestens ihrer eignen Abfassung datirt. Dies hat um so mehr Wahrscheinlichkeit, je älter die betreffende Handschrift ist, und insbesondere dann, wenn sie die einzige ist, welche die Fortsetzung bietet. Bei Codex O z. B. ist dies der Fall, der dem 6. Jahrhundert angehört, und zugleich, als einziger Träger der dem Marcellinus angehängten Fortsetzung, sehr weit zurückdatirt wird; es ist in ziemlich gleichem Mafse der Fall bei Codex M, welcher zwar erst aus dem 10. Jahrhundert stammt, aber die einzige Handschrift ist, welche den vollständigen Idacius enthält.

Bei letzterer Handschrift bedaure ich zwar, dass ich ihre Kollation, die ich der Güte von Franz Rühl verdanke, erst als Nachtrag im später erschienenen ersten Bande habe geben können, aber sie ist doch der Benutzung zugänglich, und bei etwas gutem Willen lässt sich die dadurch erwachsende kleine Unbequemlichkeit wohl verschmerzen. Desto empfindlicher ist es mir, dass es meiner Ausgabe versagt geblieben ist, den Codex Oxoniensis O zu benutzen, wenn ich diesen Verlust auch nicht so hoch und bedeutend ansehe, als Mommsen es gethan hat. Wer den in der vorliegenden Untersuchung gewonnenen Resultaten folgend, bei Benutzung meiner Ausgabe daran festhalten will, dass, von O abgesehen, die bis jetzt ältesten und besten Vertreter der Edito Romana die Handschriften A P M S und R sind, was Datirung und Text anbelangt, desgleichen A P und S, was die

Orthographie betrifft, der wird eine Überlieferung der Chronik zu seiner Verfügung haben, welche an Güte, Reinheit und Sicherheit von der des Codex O nicht übertroffen wird[1]), Es findet sich, wie natürlich, dass an einzelnen Stellen die übrigen Vertreter der Editio Romana in Text oder Datirung die bessere Tradition bieten, an anderen wieder übertrifft sie Codex O, der übrigens ganz zweifellos derselben römischen Familie angehört, an Reinheit und Alter der Überlieferung. Und hierzu gehört vor Allem seine höchst werthvolle Variante bezüglich des Probus und Equitius (s. o. S. 96), um derentwillen allein schon ich mich Mommsens Bedauern darüber anschliefse, dass Codex O erst mehr als 20 Jahre nach dem Erscheinen meiner Ausgabe in Oxford entdeckt worden ist, und die dortigen Bibliothekare Mommsen erst so spät auf ihn aufmerksam gemacht haben.

Als dritte Kategorie der mit einer der Fortsetzungen verbundenen Handschriften, deren Vertretung in meiner Ausgabe vermisst werde, bezeichnet Mommsen den Londinensis L, als die einzige Handschrift, welche die dem Prosper beigelegte Kaiser-

[1]) Mein Druck beruht vorzugsweise auf den Handschriften B A P, und es ist bezeichnend für ihre Güte und Zuverlässigkeit, dass Mommsen selbst die Übereinstimmung von Codex O mit meinem Druck in den zwei wesentlichsten Punkten konstatirt, indem er S. 395 f. sagt: 'Die chronologischen Ansetzungen sind hier [in O], wie in allen anderen Handschriften, nach den Jahren Abrahams, den Regierungsjahren und den Olympiaden gemacht. In den beiden letzteren Angaben [und zwar sind diese die entscheidenden] weichen die mir vorliegenden Proben [aus O] vom Druck nicht ab'. Die hierauf folgenden Differenzen in den Jahren Abrahams sind gänzlich belanglos. Aber zum zweiten fügt Mommsen a. a. O. noch hinzu: 'In der Vertheilung der historischen Notizen unter die einzelnen Jahre weicht die Handschrift nach den vorliegenden Notizen nur an einer Stelle ab: die Bemerkung über die Hinrichtung des Theodosius p. 198 n ist nicht zum elften, sondern zum zwölften Jahre des Valens gestellt'. — Mommsen hätte hinzufügen können, dass, nach Ausweis meiner Ausgabe, Codex B in dieser Datirung mit O übereinstimmt. Zwar ist der Abschnitt, auf den Mommsen seine Auseinandersetzung gründet, nicht grofs, aber trotzdem ist die bezüglich der wichtigen Punkte des Zahlengerüstes und der Vertheilung des Textes auf die Jahre hervortretende Übereinstimmung von nicht geringem Werthe für die Würdigung von O, wie von den guten alten Handschriften meiner Ausgabe.

chronik und den Marius enthält. Hierin kann ich ihm nun keineswegs zustimmen, sondern bin auch heute noch der Meinung, dass Handschriften wie L zwar, wie von mir geschehen ist, in den Vorarbeiten sowie bei der Textkonstituirung einzelner wichtiger Stellen wohl beachtet werden müssen, aber auf die ausführliche Darlegung ihrer Überlieferung in einem kritischen Apparat, dem so viele direkte und unberührte Zeugen der Überlieferung zu Gebote stehen, wird man besser verzichten. Denn Codex L ist kein anderer als der von den bis jetzt bekannten älteste Vertreter des Spatium historicum, von dem ich in der vorliegenden Untersuchung, aber auch bereits in der Ausgabe (p. XXXIff.) nachgewiesen habe, dass es eine durchgreifende und vollständige Umarbeitung der ganzen Chronik darstellt. Wenn daher L für das Chronicon imperiale und den Marius grofse Bedeutung hat, so hat er dagegen für die Hieronymuschronik nur einen subsidiären Werth, und den kritischen Apparat einer Ausgabe würde er nicht vervollständigen und bereichern, sondern eher verwirren und unnütz belasten.

Die vierte endlich und letzte von Mommsen aufgestellte Kategorie ist die von der es a. a. O. heifst: 'Die grofse Masse der übrigen Handschriften, insbesondere der Scaligeranus, verknüpfen die Chronik des Hieronymus mit dem Schluss der Consularchronik Prospers', und weiterhin: 'es ist nur zu bedauern, dass in Schönes Ausgabe allein die letzte Kategorie vorliegt'.

Hier liegt entweder ein Irrthum Mommsens, oder, da man den nicht wohl annehmen kann, eine Formulirung vor, die von Lesern, welche nicht durchaus sachkundig sind, allzuleicht missverstanden werden kann, ja sogar missverstanden werden muss. Es tritt nämlich nicht hinreichend deutlich hervor, dass die vier Kategorien von Handschriften, welche Mommsen aufstellt, nicht etwa alle bisher benutzten Handschriften der Chronik umfassen, sondern ausschliefslich die Eine Gattung derselben, die mit der Chronik eine der Fortsetzungen verbindet. Damit stimmt nun freilich der Ausdruck: 'Die grofse Masse der übrigen Handschriften ... verknüpfen die Chronik ... mit Prosper' nicht hinreichend überein, und nicht minder irreführend

ist es, wenn darauf folgt: ... 'dass in Schönes Ausgabe allein die letzte Kategorie vorliegt, von den drei übrigen die zweite nur im Nachtrag, die beiden anderen überall nicht vertreten sind'. Dem Leser wird es hierbei nicht leicht gemacht, sich vor dem Irrthum zu behüten, als würde in diesen Sätzen ein Urtheil über die Gesammtheit der von mir verwendeten Handschriften, und zugleich, gegenüber den angeblichen Lücken meines Apparates, ein Schema dargeboten, nach welchem er zu vervollständigen sei, um die vier aufgestellten Familien der anscheinend gesammten Tradition angemessen zu vertreten. Wie nahe diese irrthümliche Auffassung gelegen hat, lehrt Adolf Harnack's Geschichte der altchristlichen Litteratur, wo (1, 2 S. 557) jene kurze Darlegung Mommsens als eine Darstellung von der Verzweigung der gesammten handschriftlichen Überlieferung bezeichnet und auszugsweise abgedruckt worden ist[1]).

Mommsen selbst hat es jedenfalls nicht entgehen können, dass in seiner Auseinandersetzung eine ganze grofse Klasse

[1]) S. Preuschen bei Harnack a. a. O.: „Über die Handschriften der Chronik hat Mommsen ... Hermes 24, 393 ff. [401] kurz berichtet. Die Handschriften zerfallen darnach in drei Gruppen: 1. die Chronik ... mit der dem Marcellinus angehängten Fortsetzung ... [Oxon. O]; 2. die Chronik mit der Fortsetzung des Idacius . . . [Berol. M]; 3. die Chronik sammt Prospers Kaiserchronik und (selten) Marius. Die letzte Gruppe ist die bei weitem zahlreichste (Repräsentant Cod. Mus. Brit. 16974) [= Londin. L]." Hier hat der Excerptor keine glückliche Hand gehabt, da Mommsen vielmehr sagt, dass der Londoner Codex der einzige ist, der Prosper's Kaiserchronik und den Marius enthält, während er als die zahlreichste die vierte Gruppe bezeichnet, die von Preuschen gänzlich übersehen oder vergessen worden ist. — An ähnlichen Versehen leidet die hieran sich unmittelbar anschliefsende Liste der bis jetzt bekannt gewordenen Handschriften (S. 557—559), wo z. B. No. 4 Leidensis Voss. 110 (allerdings nicht saec. XI/X, sondern IX/X), richtig mit P bezeichnet, das erklärende 'Petavianus' aber hinzuzufügen unterlassen ist, während bei No. 42 Petrinus seu Basil. IV in einem unbegreiflichen Irrthum hinzugefügt ist, dass dieser Codex auch mit Pet. bezeichnet und von mir mit P signirt worden sei, obgleich doch letzteres bereits bei No. 4 angegeben ist. — Durch diese und andere ebenso handgreifliche als irreführende Fehler ist Preuschen's Handschriftenverzeichniss gänzlich unbrauchbar geworden: es bedarf eben so einer vollständigen Umarbeitung, wie der ganze Abschnitt über die Eusebische Chronik.

von Handschriften völlig unberücksichtigt gelassen ist, diejenige nämlich, welche ausschliefslich die Hieronymuschronik und ohne eine hinzugefügte Fortsetzung enthält, mithin gerade diejenige, die aus einleuchtenden Gründen das erste und nächste Recht auf Beachtung beanspruchen kann und demgemäfs in meinem Apparat eine möglichst ausgiebige Vertretung erhalten hat.

Denn das von Mommsen aufgestellte Kriterium, wonach ein Exemplar der Chronik durch die eine oder andre angefügte Fortsetzung auf die Entstehungszeit derselben, also in ziemlich frühe Zeit, datirt wird, behält seine Beweiskraft für die jeweilige Tradition der Chronik selbstverständlich nur so lange, als die Überlieferung nicht unterbrochen oder umgeändert, d. h. also nur so lange, als dasselbe Exemplar der Chronik mit derselben Fortsetzung verbunden kopirt wurde. Es verliert dagegen seine Beweiskraft dann, wenn, wie sehr häufig geschehen, an die Kopie der Chronik nach freier Wahl des Schreibers und aus andrer Quelle eine der Fortsetzungen angehängt worden ist. So ist es beispielsweise nach Mommsen der einzige Codex L, der das sogenannte Chronicon imperiale und den Marius als Fortsetzung bewahrt hat, während dagegen Leidensis c, als Spatium historicum-Handschrift unzweifelhaft zur selben Familie gehörig, als Anhang den Prosper Tiro und Sigebertus Gemblacensis enthält. Und im gleichen Sinne wird es zu verstehen sein, wenn Mommsen a. a. O. selbst bemerkt, dass 'Contaminirung dieser [vier durch die Fortsetzungen charakterisirten] Rezensionen sich frühzeitig eingestellt hat'.

Auch noch aus einem anderen Grunde muss man sich hüten, den Exemplaren mit Fortsetzung eine allzugrofse Bedeutung beizumessen. Denn bei ihnen liegt die Möglichkeit nahe, dass die Überlieferung der Chronik, die sie bieten, durch die Verfasser der Fortsetzungen mehr oder minder modifizirt und durch Auslassungen und Zusätze getrübt worden sein kann. Darum wird man ihnen gegenüber die gröfsere Gewähr für reinere und zuverlässigere Überlieferung bei denjenigen Handschriften der Chronik voraussetzen dürfen, welche nicht von einem späteren fortsetzenden Chronisten oder in seinem Dienste geschrieben

sind, eine Fortsetzung nicht enthalten, und welche nichts sind und sein wollen als einfache Abschriften ihrer Vorlage. Auf sie vor Allem wird sich die kritische Rekonstruktion des Textes und der ganzen Chronik zu gründen haben.

Von dieser Gattung der Handschriften stehen nun in meiner Ausgabe drei vollständig zu Gebote: der Amandinus A aus dem 7. Jahrhundert, der Petavianus P, von dem ich habe nachweisen können, dass seine Überlieferung bis etwa zum Jahre 400 zurückweist, und Codex B, einer sehr frühen Stufe der Tradition angehörig, und für die zweite Hälfte des Werkes den übrigen völlig gleichwerthig. Als vierter tritt der leider nur bruchstücksweise erhaltene Codex S noch hinzu, der zu den ältesten und besten zu zählen ist.

Gerechter also, und zugleich dem wirklichen Sachverhalte entsprechender, würde der Werth und Bestand des für die Ausgabe gesammelten und verarbeiteten handschriftlichen Apparates dargestellt worden sein, wenn Mommsen, neben seinem Bedauern über das wirkliche oder vermeintliche Fehlen von zweien der vier von ihm aufgestellten Kategorien, auch der Thatsache eine Erwähnung gegönnt hätte, dass sie überhaupt nicht auf die Vertreter jener vier Kategorien, sondern auf die obenangeführten drei (resp. vier) durch Alter wie durch Vorzüglichkeit hervorragenden Vertreter der von den Fortsetzungen unabhängigen Überlieferung gegründet worden ist.

Aber freilich ist das gewiss, dass durch die vor 10 Jahren erfolgte Entdeckung des Oxoniensis O ein Zuwachs ersten Ranges für die Überlieferung der Chronik gewonnen worden ist, und dass der Wunsch nahe liegt, diesen Fund für die Chronik verwerthet zu sehen. Doch nicht blofs deshalb halte ich eine Neubearbeitung für geboten, sondern weil ich glaube, durch die vorliegende Untersuchung die überaus verwickelte Überlieferung des Werkes und ihre Geschichte so weit aufgeklärt zu haben, als es auf Grund der durch eine aufsergewöhnliche Gunst des Schicksals erhalten gebliebenen Spuren ihrer Entwickelungsstufen erreichbar war. Mit Hülfe dieser in langjähriger, öfters ermüdet bei Seite gelegter, aber immer wieder aufgenommener Arbeit

gewonnenen Resultate sind nunmehr die Gesichtspunkte nicht schwer zu finden, welche für eine Neubearbeitung bestimmend sein müssen.

Bei den meisten Schriftwerken des Alterthums hat die philologische Kritik die Aufgabe, die mannigfachen bewussten und unbewussten Trübungen, welche das Werk unter den Händen der Kopisten, Gelehrten und Leser erfahren hat, zu beseitigen und, in dieser Säuberung der Tradition rückwärts schreitend, schliefslich so viel als erreichbar bei der originalen Gestalt des Werkes anzulangen, die man, und zumeist gewiss mit Recht, als eine abgeschlossene und bei seiner Veröffentlichung festgelegte anzusehen pflegt.

Bei der Hieronymus-Chronik verhält es sich anders, da sich erwiesen hat, dass sie, vermuthlich ohne Betheiligung eines buchhändlerischen Verlegers entstanden, in einzelnen unter der Obhut des Verfassers selbst hergestellten Exemplaren den Lesern ausgeantwortet sein muss. Von der Beschaffenheit der ältesten im Text wie der äufseren Einrichtung noch unvollkommenen Gestalt sind Spuren nur in der Familie des Spatium historicum erhalten und müssen bei der Herstellung des Textes nach seinem Wortlaute berücksichtigt werden, im Übrigen aber ist diese Familie das Resultat einer, vielleicht ziemlich früh, von einem der Fortsetzer vorgenommenen völligen Umgestaltung des ganzen Werkes und kann mithin füglich unberücksichtigt bleiben.

Um den Beginn des Römischen Synodal-Aufenthaltes scheint Hieronymus sein Werk in Text und äufserer Einrichtung einer Revision und Verbesserung unterzogen zu haben, deren Resultat ich als Editio Romana bezeichne und deren erste Stufe durch O und den ihm eng verwandten, aber vielleicht später überarbeiteten M repräsentirt wird. Diese Editio Romana entwickelt sich nachmals zu einer immer korrekteren und immer beständiger festgehaltenen Form, wie sie in A P S vorliegt, zu denen als Seitenzweig auch die durch bestimmte, besonders äufsere, Merkmale charakterisirten aber ebenfalls auf der Romana beruhenden beiden B und R gehören.

Diese vervollkommnete Editio, für welche die Vertauschung

des Probus durch Equitius bezeichnend ist, repräsentirt diejenige Gestalt der Chronik, an welcher Hieronymus lange Jahre hindurch festgehalten hat, und deshalb glaube ich, dass eine Neubearbeitung sie als die maſsgebende anzusehen haben wird. Was zeitlich vor ihr liegt, wie das Probus der Codices O M, das Athlamos von O M L B c, wird am besten als Vorstufe zu betrachten sein. In gleicher Weise werden die Änderungen angesehen und behandelt werden müssen, welche Hieronymus nach langen Jahren, spätestens um d. J. 400, in seiner Editio Romana anzubringen für gut fand, nämlich die Beseitigung der Melania, die Umänderung und schlieſsliche Streichung des Rufinus, die ihrerseits wiederum als nachmalige Änderungen der Editio recepta zu gelten haben. Und endlich müssen in derselben Weise die kleinen theils erklärenden, theils auch bald lobenden bald tadelnden Zusätze behandelt werden, welche Hieronymus in den einzelnen Exemplaren seines Werkes, die im Laufe der Jahre successive von ihm ausgingen, bald anbrachte bald wieder strich, und die ein lebendiges Zeugniss von dem Wandel seiner persönlichen Beziehungen und dem Wechsel seiner religiösen und theologischen Anschauungen geben.

Man kann sagen, dass zu Lebzeiten des Hieronymus seine Chronik nie völlig abgeschlossen gewesen ist: er selbst hat noch in späten Lebensjahren recht ernstliche Umänderungen in ihr vorgenommen. Von diesen mannigfachen im Laufe seines langen Lebens angebrachten Modifikationen sind in den Handschriften Spuren erhalten geblieben. Die Aufgabe einer Neubearbeitung wird sein, als Kern diejenige Gestalt oder Rezension wiederzugewinnen, welche Hieronymus selbst von seiner Römischen Zeit an hergestellt und im Wesentlichen festgehalten hat, und sowohl die vor derselben liegenden als auch die nachmals von ihm darin angebrachten Änderungen deutlich zu veranschaulichen.

Cap. IX.

Weitere Textänderungen, Zusätze und Streichungen.

Neben den fünf Textdifferenzen von besonderer Eigenthümlichkeit, die wegen ihrer Bedeutung für die Textgeschichte und die Filiation der Handschriften in Cap. VII (S. 88 ff.) eingehend behandelt werden mussten, findet sich nun durch das ganze Werk noch eine ansehnliche Zahl von Stellen verstreut, wo der Bestand der Überlieferung insofern schwankt, als einzelne Textabschnitte ganz oder theilweise in einzelnen Handschriften oder Handschriftengruppen vorhanden sind, in anderen dagegen fehlen.

Aus ihnen wähle ich zunächst als zusammengehörig die folgenden aus, insofern sie nämlich in den ältesten und besten Handschriften (OAPBFR(S)MN) fehlen, dafür aber sich in derjenigen Handschriftenfamilie vorfinden, welche von Scaliger mit PR bezeichnet wird (s. o. S. 35) und für welche das a. a. O. erläuterte Spatium historicum charakteristisch ist. An der Spitze dieser Handschriftenfamilie steht Codex Londinensis L (s. o. S. 30), den Mommsen (Chron. min. 1, 2 p. 620 u. 631) für das sogenannte Chron. Imperiale Prosperi und den Marius von Aventicum benutzt hat. Die von Mommsen aufserdem benutzten Handschriften Bambergensis E III 18 und Monacensis Univ. 6 stimmen bezüglich der Hieronymus-Chronik durchaus mit Codex L, folgen aber bezüglich der Fortsetzungen derselben einer anderen Überlieferung. Dasselbe gilt von Codex Leidensis c (s. o. S. 31; Mommsen a. a. O. p. 624) und den von Mommsen a. a. O. zusammengestellten Handschriften, sowie von mehreren Codices des Pontacus. Bei der engen Verwandtschaft, welche auch diese Handschriften bezüglich der Hieronymus-Chronik zeigen, ist anzunehmen, dass sie in den gleich anzuführenden Stellen ebenfalls übereinstimmen werden: festgestellt ist dies für Codex L, die Bamberger und Münchener Handschrift und für Leidensis c.

Das erste der drei von Mommsen a. a. O. S. 620 und 631 hervorgehobenen Additamenta ist folgendes:

1. Bei Ann. Abr. 2371, Ol. 283, 2, Constantii ann. 18 = 354 p. C steht: *Petrus Caesaraugustae orator insignis docet.*

Zieht man die benachbarten Textabschnitte noch heran, so zeigt sich, dass bei dem vorhergehenden Jahre Abr. 2370 = 353 sich findet:

Ed. p. 195 c: *Victorinus rhetor et Donatus grammaticus praeceptor meus Romae insignes habentur. e quibus Victorinus etiam statuam in Foro Traiano meruit.*

d. *Paulinus et Rodanius (Rodianus O) Galliarum episcopi in exilium ob fidem trusi.*

Beim folgenden Jahre 2371 = 354 steht:

e. *Alchimus et Delfidius rhetores in Aquitania florentissime docent.*

[ee. *Petrus Caesaraugustae orator insignis docet.*]

f. *Donatus a quo supra Donatianos ... dici memoravimus* etc.

Da das Additamentum '*Petrus Caesaraugustae* etc.' nur in Handschriften des Spatium historicum überliefert ist, so ist zwar seine Datirung, vermöge der eigenthümlichen Einrichtung jener Codices, nicht präzis, sie wird aber durch die in den übrigen Handschriften fest datirten Kola e. und f. hinreichend bestimmt, zwischen die es gestellt ist.

Es fragt sich nun, woher jener Zusatz stammt, und ihn als Additamentum des sogenannten Prosper zu betrachten liegt nahe. Indessen wird, soviel mir bekannt, Petrus von Caesaraugusta sonst nirgends erwähnt, und woher, ungefähr 100 Jahre später, Kunde von ihm dem Prosper zugekommen sein könne, ist nicht leicht zu begreifen. Litterarische Überlieferung als Quelle zu vermuthen hat ebenso wenig Wahrscheinlichkeit für sich, als der Versuch, die Notiz auf Lokaltradition zurückzuführen. Dagegen sprechen keinerlei Gründe, wenigstens keine inneren Gründe dawider, den Zusatz dem Hieronymus selbst zuzuschreiben. Er stimmt mit seiner für die knappen Eintragungen der Chronik durchgeführten Ausdrucksweise überein, obgleich Hieronymus anderwärts *insignis*

habetur zu sagen, - *docet* dagegen mit *florentissime*, *gloriosissime* u. dgl. zu verbinden pflegt.

Auch der Gebrauch von *orator* in dem Sinne von Lehrer der Beredsamkeit (wie aus dem beigefügten *docet* erhellt), stimmt zwar nicht genau mit dem von Hieronymus, insbesondere im letzten Theile der Chronik, festgehaltenen Sprachgebrauche, demzufolge vielmehr *rhetor*[1]) oder *grammaticus* zu erwarten wäre, wie es sich z. B. in den benachbarten Abschnitten über Victorinus und Donatus, Alchimus und Delfidius findet. Doch ist es nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, dass Hieronymus die Bezeichnung *orator* ebenfalls in der damals üblichen Bedeutung verwendet hat[2]), und so spricht kein entscheidender Grund da-

---

[1]) Bezeichnenderweise verwendet Hieronymus in der von ihm verfassten Fortsetzung meines Wissens nur Einmal die Bezeichnung *sofista*, nämlich Ann. Abr. 2379 = 362 p. C. = Ed. p. 196 h, wo es sich um Prohairesios von Athen handelt; den Libanius dagegen, Ann. Abr. 2384 = 367 p. C. = Ed. p. 397 k, nennt er *rhetor*. — *Sophista* mit seinen Ableitungen findet sich überhaupt selten bei Hieronymus; ich kann nur anführen Comm. in Danielem, ad 1, 20 = Vol. 5 p. 498 A Migne: *pro hariolis et Magis vulgata editio sophistas et philosophos transtulit, non juxta hanc philosophicam et sophisticam disciplinam, quam Graecorum eruditio pollicetur, sed juxta doctrinam gentis barbarae, qua usque hodie Chaldaei philosophantur*, woraus aber ebensowenig für die Zugehörigkeit des Lehnwortes zu dem gewöhnlichen Sprachschatze des H. zu schliefsen ist, wie wenn er zu Ann. Abr. 773 = Ed. p. 49, a das Eusebische Original: *τὴν δὲ Ὕδραν τὸ μυθευόμενον ζῶον ὁ Πλάτων σοφιστρίαν λέγει* unbedenklich durch: *Hydram autem callidissimam fuisse sofistriam adserit Plato* wiedergiebt. Das in Migne's Index angeführte '*Sophismatum fraudes*' habe ich nicht auffinden können, dagegen wird Ann. Abr. 1573 od. 1574 = Ed. p. 107 i das Eusebische Original *Πρωταγόρας ὁ σοφιστὴς ἤκμαζε* von H. durch '*Protagoras sofista*' wiedergegeben, und es ist zu vermuthen, dass auch bei Prohaeresius die Verwendung des Fremdwortes auf eine griechische Quelle hinweist, derengleichen sonst in der Fortsetzung des Hieronymus selten oder gar nicht hervortritt. — Über die Übereinstimmung von *orator* und *sofista*, sowie von *ῥήτωρ* und *σοφιστής*, welche zum mindesten schon am Ende des 3. Jahrhundert besteht, vgl. Blümner zum Edictum Diocletiani 7, 71 S. 119 und G. Wentzel, d. griech. Übers. d. viri illustres des Hieronymus, S. 58.

[2]) Es ist auffallend, dass Hieronymus den älteren Plinius in der Chronik Ann. Abr. 2126 = 110 p. C. = Ed. p. 165 c '*orator et historicus*', und im Commentar. in Isaiam lib. 15 cap. 4 (Migne 4 p. 543 A) '*orator et philosophus*'

gegen, den Abschnitt über Petrus Caesaraugustanus ihm selbst zuzuschreiben.

Unter dieser Voraussetzung wird der Umstand, dass der kleine Abschnitt sich ausschliefslich in den Handschriften des Spatium historicum vorfindet und in allen ältesten und besten fehlt, d. h. in allen, welche auf die Editio Romana zurückgehen, so zu erklären sein, dass Hieronymus ihn in die älteste, vorrömische, Gestalt der Bearbeitung, vielleicht aus mündlicher Überlieferung seines Lehrers Donatus, aufgenommen, aber nachmals aus der römischen verbesserten Bearbeitung aus uns unbekannten Gründen gestrichen hatte. Indessen ist es immerhin möglich, wenn auch minder wahrscheinlich, dass er als ein nachmals, aus unbekannter Quelle, in den Archetypus der Spat. histor. Codd. eingetragenes Additamentum anzusehen ist.

Da der Gebrauch der Worte *rhetor* und *orator* bei Hieronymus zur Sprache gekommen ist, möge hier eine Stelle Erwähnung finden, wo die Verwendung von *rhetor* zu näherer Untersuchung auffordert und deren Nachweis ich dem Citat in Seeck's Geschichte des Untergangs der antiken Welt Bd. 1, S. 538 (zu S. 398, 19) verdanke.

Hieronymus adv. Jovinianum 2, 6 (= Migne 2 p. 306 a. E.) vertheidigt zwar das kirchliche Fastengebot, weist aber doch darauf hin, dass die Fleischnahrung für gewisse Berufsklassen unentbehrlich sei: ... '*audi idcirco sues et apros et cervos et reliquas animantes creatas, ut milites et athletae, nautae, rhetores, metallorumque fossores, et caeteri duro operi mancipati haberent*

nennt. Aber schon seine Datirung erweist, dass er den älteren mit dem jüngeren Plinius konfundirt hat, vgl. Mommsen, Chronograph S. 678. Die Frage verzweigt sich mit der Untersuchung über die Benutzung des Tertullian und einer griechischen Übersetzung seines Apologeticus von Seiten des Eusebius und des Hieronymus, bezüglich deren ich Harnack (Texte und Untersuchungen Bd. 8, 1892) nicht durchweg zustimmen kann. Doch würde ein Eingehen auf diese Frage hier zu weit führen, und ich muss mich darauf beschränken, die obengenannten Abschnitte über Plinius für jetzt nur insofern oben im Text zu besprechen, als ihnen ein gut verwendbarer Beitrag zur Textgeschichte zu entnehmen ist.

cibos, quibus fortitudo corporum necessaria est: qui portant arma et cibaria, qui pugnis et calcibus sua invicem membra debilitant, qui remos trahunt, quorum latera ad clamandum dicendumque sunt valida, qui subvertunt montes et sub sudo et imbribus dormiunt. Ceterum nostra religio non πύκτην, non athletam, non nautas, non milites, non fossores, sed sapientiae erudit sectatorem etc.' Wer diese Auseinandersetzung liest, wird ohne Zweifel an dem von mir hervorgehobenen Worte '*rhetores*' Anstoss nehmen. Denn mitten unter die *milites* und *athletae*, die Bergleute und *nautae* kann Hieronymus ganz unmöglich die sozial ungleich höher stehenden *rhetores* eingeordnet haben: dem widerspricht ebensowohl sein eigner Sprachgebrauch, wie der (vgl. beispielsweise Cod. Theodos. 13, 3, 11 aus d. J. 376) seines ganzen Zeitalters. Nun hat Martianay (Migne a. a. O. not. 5) mit vollem Rechte darauf hingewiesen, dafs Hieronymus selbst mit den folgenden Worten: *quorum latera ad clamandum dicendumque sunt valida* das in Frage stehende Wort so bestimmt charakterisiert hat, dafs es schon um deswillen unmöglich ist, das *rhetores* etwa durch *sectores* oder *vectores*[1]) (wie Marianus Victorius und Gravius vorgeschlagen haben), oder etwa durch *redarii* oder *veredarii* (*βέραιδοι, βεραιδάριοι* Jo. Lydus p. 251, 18 Bekk.) zu ersetzen, obgleich das dem Sinne nach zu den übrigen Substantiven nicht übel passen würde. So lange nun für beinahe alle Schriften des Hieronymus ein kritischer Apparat nicht zu Gebote steht, und jede die Überlieferung betreffende Frage der erforderlichen Grundlage entbehrt, wird auch jede Textänderung nur als ein unsicherer Versuch gelten können. Indessen spricht doch im vorliegenden Falle alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass in allen bisher benutzten Handschriften übereinstimmend *rhetores* gestanden haben muss, da Erasmus, Marianus, Gravius, Martianay und Vallarsi die Stelle kritisch behandelt haben, ohne dabei irgend einer handschriftlichen Variante zu gedenken. Wenn nun in der obigen Aufzählung zwischen den nautae und metallorum

[1]) *vectores* ist schon deswegen unbrauchbar, weil es auch bei Hieronymus die Bedeutung von Reisender, Passagier hat; z. B. Hieron. ad Matth. 14 (Migne Vol. 7 p. 104 A): *nautae atque vectores.*

fossores anstatt des *rhetores* etwa *praecones* stünde, so würde das sowohl zu dem untergeordneten Charakter der übrigen Berufsarten stimmen, welche aufgezählt werden, als auch ganz besonders die erforderliche Beziehung zu den latera ad *clamandum dicemdumque* valida aufweisen. Da aber ein ursprüngliches *praecones* unmöglich in *rhetores* übergegangen sein kann, so schlage ich vor zu schreiben: ... *nautae ⟨appa⟩ritores, metallorumque fossores* etc. Dass gerade die *praecones* häufig als *apparitores* bezeichnet werden, erläutert Mommsen R. Staatsrecht 1^3 S. 332 not. 2 unter Anführung von Textstellen und von Inschriften, und für den Gebrauch des Wortes apparitores auch noch im 4. Jahrhundert liegen zahlreiche Zeugnisse vor (vgl. z. B. Aurelius Victor, Caesares 42, 25; De Vit. s. v. apparitor 1 a. E., 1 p. 331; Cod. Theodos. Ed. Ritter 6, 2 p. 150; Habel in PWRE 2, 1 S. 191). —

Als zweites nur in den Spat. histor. Codd. vorfindliches Additamentum führt Mommsen a. a. O. (vgl. oben S. 151 a. E.) an:

2. ad A. Abr. 2391 = Ol. 288, 3 = Valentiniani ann. 11: *Theodulus miserabilis presbyter dum adversum conscientiam furoris sui sacrificia deo offerre audet, in mediis precibus eliditur.*

Von erheblichen Varianten ist nur anzumerken, dass Cod. Bamberg. B *Theodorus* hat statt *Theodulus*. Das Lemma findet sich in den von Mommsen angegebenen Handschriften, aufserdem noch, wie auch Pontacus und Scaliger erwähnen, bei den übrigen Mitgliedern derselben Familie, wie z. B. in Leidensis c. Aber es ist Mommsen entgangen, dass, was ich bereits in Ed. 1 p. 169 zu 198, h und i angemerkt habe, das Lemma auch in Codex M erscheint, welcher unzweifelhaft der anderen Familie, d. h. der Editio Romana angehört, nur dass es da unvollständig und mit dem vorangehenden wie dem folgenden Lemma irrthümlich in Zusammenhang gebracht erscheint. In M lautet (Ed. 198, h bei Ann. Abr. 2390) das vorhergehende Lemma und das folgende so: *Aquileienses clerici quasi chorus beatorum habentur. Miserabilis presbiter dum aduersum conscientiam furoris sui sacraficia* (sic) *deo offerret* (offerre audet *corr.* m^2) *in mediis precibus.* Darauf folgt zu Ann. Abr. 2391 (Ed. 198 i): *Eliditur quia superiori anno*

Sarmatae Pannonias uastauerant, idem Consules permansere. Das Lemma ist also irrthümlich an das auf die Clerici von Aquileia bezügliche angeschlossen, aber Theodulus dabei ausgelassen worden. Andrerseits ist das *eliditur* am Schlusse weggelassen und an den Eingang des folgenden Lemma gestellt worden, vielleicht sogar unter dem argen Missverständnisse, als ob es, im Zusammenhange mit dem folgenden Lemma, bedeuten solle: [Dieses Jahr] fällt aus, wird weggelassen, weil in ihm keine eponymen Coss. gewählt worden sind. Jedesfalls aber erklären sich diese mehrfachen Versehen am einfachsten durch die Annahme, dass das Lemma erst nachträglich in ein Exemplar der Editio Romana eingeschaltet worden ist.

Damit soll indessen nicht behauptet werden, dass es nicht ursprünglich hieronymisch sein könne. Vielmehr ist es, wie bei Petrus orator, sehr wohl möglich, dass es von Hieronymus in die erste Bearbeitung aufgenommen, nachmals aber bei der Gestaltung der Römischen Ausgabe aus irgendwelchem Grunde daraus wieder entfernt worden ist. Denn die Notiz hat an sich nichts, was Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit erwecken könnte, und ebenso ist es wahrscheinlich, dass sie nicht aus gelehrter, schriftlicher Tradition stammt, sondern aus lebendiger Erinnerung, und dass sie als eine Begebenheit der jüngsten Vergangenheit eingetragen worden ist. Dafür spricht, wie mir scheint, auch das, dass bei Theodulus jede nähere Bezeichnung und Ortsangabe fehlt. So sagt auch Scaliger (Animadv. p. 259B) '*Historia mihi ignota. Tamen haec sunt bonae notae*', und auch mit dem zweiten Satze hat er sicherlich Recht, obgleich die knappe Fassung des Lemma nicht einmal klar erkennen lässt, um was es sich handelt[1]). Es fragt sich, wie der Satz zu erklären ist, und ob *furoris sui*

[1]) Tillemont Hist. des Emp. 5 p. 141 fasst das *eliditur* in andrer Bedeutung und bringt die Begebenheit in Beziehung zu den Erdbeben, welche um die Zeit des Todes des Valentinian (i. J. 375) Griechenland verwüsteten (Zosim. 4, 18, 2): '*Je ne sçay si ce fut dans ces tremblemens qu'arriva ce que S. Jerome marque sur cette année, qu'un miserable prestre nommé Theodule, ayant eu la hardiesse d'offrir à Dieu des sacrifices malgré la fureur et le crime que sa conscience luy reprochoit, fut écrasé au milieu des prières du sacrifice*'.

mit *adversum conscientiam* oder mit *sacrificia* verbunden werden muss. Theodulus brachte ein an sich korrektes Opfer dar, doch wohl die Eucharistie[1]), aber in dem Zustande eines furor, der ihm das hätte verbieten müssen, oder das Opfer selbst war gewissenlos und verwerflich, und dann war es vermuthlich dem heidnischen Ritus angehörig. Da die durch '*eliditur*' bezeichnete Strafe (Bünemann zu Lactanz 6, 20, 18 p. 817) den Erstickungstod bedeutet, so spricht das mehr für die erstere Auffassung, und dann gehört die Notiz in die Reihe der zahlreichen Legenden, welche auf der bekannten Paulinischen Schriftstelle[2]) über unwürdigen Genuss des Abendmahles beruhen.

Als letztes ausschliefslich der obenbezeichneten Handschriftengruppe angehöriges Additamentum führt Mommsen a. a. O. p. 631 die Notiz an, welche

3. bei Ann. Abr. 2391 = Ol. 288, 4 = Valentiniani 11 (Ed. p. 198 n) in den ältesten und besten Handschriften lautet: *Theodosius Theodosii postea imperatoris pater et plurimi nobilium occisi*, während mehrere Codices des Spatium historicum ausführlicher haben: '*Theodosius Theodosii postea imperatoris pater multorum per orbem bellorum victoriis nobilis in Africa factione eorum peri-*

---

[1]) Vgl. z. B. Acta Sincera p. 196, 5 a. E.: '*Porro [Cyprianus] eandem Eucharistiam aliquando sacrificium, aliquando oblationem, interdum etiam sacramentum appellat*'.

[2]) 1. Cor. 11, 27. *ὥστε ὃς ἂν ἐσθίῃ τὸν ἄρτον ἢ πίνῃ τὸ ποτήριον τοῦ κυρίου ἀναξίως, ἔνοχος ἔσται τοῦ σώματος καὶ τοῦ αἵματος τοῦ κυρίου.* 29. *ὁ γὰρ ἐσθίων καὶ πίνων ἀναξίως κρίμα ἑαυτῷ ἐσθίει καὶ πίνει μὴ διακρίνων τὸ σῶμα τοῦ κυρίου.* Demselben Gedankenkreise gehört es z. B. an, wenn Cyprian de lapsis 25 (Vol. 1 p. 255 Ed. Hartel) als Augenzeuge berichtet, wie ein Kind, dem man ehedem, da es vom Opferfleische noch nicht essen konnte, Brot und Wein vor dem heidnischen Götterbilde eingeflöfst hatte, nachmals als ihm das Abendmahl gereicht werden sollte, es zurückwies: '*ubi vero sollemnibus adinpletis calicem diaconus offerre praesentibus coepit et accipientibus ceteris locus eius advenit, faciem suam parvula instinctu divinae maiestatis avertere, os labiis obdurantibus premere, calicem recusare. Perstitit tamen diaconus et reluctanti licet de sacramento calicis infudit. Tunc sequitur singultus et vomitus; in corpore atque ore violato eucharistia permanere non potuit, sanctificatus in Domini sanguine potus de pollutis visceribus erupit*'.

mitur[1]), *qui et ipsi mox caesi sunt: item (idem L) Maximinus ex praefecto et ceteri'.*

Scaliger, Vallarsi und Pontacus geben die Notiz nach der kürzeren Fassung, welche durch die besten Handschriften beglaubigt ist; die beiden ersteren bringen keine Anmerkung dazu, während Pontacus (Notae p. 718 A) anmerkt, dass zwei seiner Handschriften, Codex L(emovicensis) und Pi(thoeanus) die ausführlichere Fassung geben, deren Schlufssatz aber von der obigen Formulirung insofern abweicht, als er nicht mit '*item*' oder '*idem*' beginnt, sondern mit '*id est*'. Es mag dahingestellt bleiben, ob *i. e.* oder *idem*, beziehentlich *item*, das ursprüngliche ist, dagegen halte ich es für sicher, dass die Schlussworte '*Maximinus ex praefecto et ceteri*' in engem Zusammenhange mit dem Vorhergehenden stehen, und diejenigen bezeichnen, durch deren *factio* Theodosius der ältere getötet worden sein soll, '*qui et ipsi mox caesi sunt*'. Denn nur so erklärt sich das *ceteri*, statt dessen anderenfalles *alii* zu erwarten wäre. Und so würde man dem Sinne des Verfassers dieser Notiz wohl am nächsten kommen, wenn man interpungirte: '*Theodosius Theodosii postea imperatoris pater, multorum per orbem bellorum victoriis nobilis, in Africa factione*[2]) *eorum perimitur, qui mox et ipsi caesi sunt, item Maximinus ex praefecto et ceteri*'. Die sprachliche Inkorrektheit oder mindestens Härte der zweiten Satzhälfte spricht dagegen, ihn für ächt hieronymisch zu halten, auch findet er sich nicht in allen der Familie des Spatium historicum angehörigen Handschriften, wie z. B. Codex

---

1) Zu *perimitur* giebt Mommsen die Variante: *periit* M(onacensis) und B(ambergensis), wonach die Lesart *perimitur* auf der dritten von ihm benutzten Handschrift L(ondinensis) beruhen müsste. Allein in der mir vorliegenden Kollation dieses Codex L findet sich deutlich *periit*, so dass das *perimitur* wohl aus dem Bambergensis oder Monacensis stammen wird. Der Codex Leidensis c schliefst sich hier der kürzeren Fassung der anderen Handschriftenfamilie an, bleibt also aufser Betracht.

2) Vielleicht ist es kein Zufall, dass das Wort *factio*, zwar nicht auf dieselbe Thatsache, aber auf dieselbe Persönlichkeit bezogen, wiederkehrt bei Rufinus Hist. Eccl. 2, 10: *Quae res factione Maximini Praefecti saevi hominis ad invidiam boni et innocentis versa est sacerdotis* etc. Zu dem Gebrauche dieses Wortes vgl. noch Ed. 193c und 195k.

Leidensis c ihn nicht enthält, sondern die kürzere Fassung bietet. Dem Inhalte nach könnte er recht wohl für ächt angesehen werden. Zwar Ammian kann nicht Gewährsmann sein, denn er schliefst 29, 5, 56 seinen ausführlichen Bericht über den älteren Theodosius ab und gedenkt weder seiner nachmaligen Hinrichtung noch überhaupt seiner Person im weiteren Verlaufe, aber Orosius 7, 33, 7 berichtet, in theilweiser Anlehnung an die kürzere Fassung der Hieronymusnotiz, über den Tod des Theodosius. Indessen fehlt auch bei ihm ein Hinweis darauf, dass Maximinus an dieser Frevelthat Schuld gehabt habe. Auch an derjenigen Stelle der Hieronymus-Chronik, wo Maximinus, und zwar nicht nur in den Codices des Spatium historicum sondern in der Gesammtheit aller Handschriften angeführt wird, nämlich zu Ann. Abr. 2387 = 370 p. C. (Ed. 197 r) heifst es: *Maximinus*[1]) *praefectus annonae maleficos ab imperatore investigare iussus plurimos Romae nobilium occidit* (wie es von Ammian in dem langen ersten Kapitel des 28. Buches, vgl. mit 29, 3 ausführlich geschildert ist), ohne dass indessen eine Andeutung weder auf die sechs Jahre später, im Jahre 376 (vgl. Codex Theodos. 9, 19, A; 35, 2; 13, 3, 11; Symmachus ed. Seeck p. CIX) erfolgte Absetzung des Maximinus und seine nachmals vollzogene Hinrichtung, noch auf eine Mitschuld des Maximinus bei dem im Jahre 374 an dem älteren Theodosius verübten Justizmord hinzugefügt wird[2]). Leider berichtet Ammian 28, 1, 57 nur vorgreifend von der endlich (im Jahre 376) über Maximin

---

[1]) Pontacus (Notae p. 742 C) bemerkt, dass er auf Grund mehrerer seiner Handschriften die Lesart *Maximinus* in den Text aufgenommen habe, obgleich eine entgegenstehende Überlieferung *Maximus* beglaubige. Scaliger dagegen giebt im Text und ebenso in den Animadv. p. 259 A (oben) den Namen *Maximus*, und verweist auf Rufinus Hist. Eccl. 2, 10, wo aber (Migne p. 621 not. e) von Vallarsi ausdrücklich bemerkt wird, dass alle seine Codices nicht *Maximi*, sondern *Maximini* haben. Woher das *Maximus* im Text bei Scaliger und als Variante bei Pontacus stammt, ist mir unbekannt, denn in allen mir zur Verfügung stehenden Handschriften der Chronik steht *Maximinus*, und ebenso im Ratdoltschen Venediger Druck von 1483, sowie in H. Stephanus' Pariser Ausgabe vom Jahre 1512.

[2]) Auch Orosius sagt von dem Tode des Theodosius nur (7, 33, 7): '*instimulante et obrepente invidia iussus interfici*'.

und seine zwei Helfershelfer Simplicius und Doryphorianus verhängten Sühne, und sein Versprechen a. a. O.: '*ut postea tempestive dicetur*' hat er nicht eingelöst[1]).

Bei diesem Mangel an anderweiten bestimmteren Angaben hat man zumeist auf das obige Additamentum einiger Handschriften des Spatium historicum kein Gewicht gelegt und von der Annahme einer Betheiligung des Maximinus an dem Sturze des Theodosius abgesehen[2]). Allein mag auch, wie oben bemerkt, der Zusatz nicht von Hieronymus herrühren sondern erst später eingeschaltet worden sein, so scheint er doch der Abfassungszeit der Chronik zeitlich nahe zu stehen, und stimmt mit den wenigen sonstigen Überlieferungen über Theodosius wie über Maximinus überein. Von einer gegen Theodosius gerichteten '*instimulans et obrepens invidia*' weiſs auch Orosius, und das wird mehr sein als blosse stilistische Ausschmückung. Und wenn die gegen Theodosius verübte Frevelthat einer '*factio* des *Maximinus ex praefecto et ceteri*' zugeschrieben wird, so stimmt das mit Ammian a. a. O. insofern überein, als dieser ganz ausdrücklich hervorhebt, dass Maximinus zwei seiner Amtsnachfolger in der *Praefectura vicaria* Roms: Simplicius (Amm. 28, 1, 45) und Doryphorianus (53), sich völlig dienstbar gemacht hatte und für das Verhältniss dieser drei zu einander ist der im Additamentum verwendete Ausdruck ganz zutreffend.

Endlich aber, und vor Allem, hat die dem Additamentum allein angehörende Nachricht alle innere Wahrscheinlichkeit für sich, und alles weist darauf hin, dass Maximin es ist, der als Urheber des Vorgehens gegen Theodosius angesehen werden muss. Denn dass dem siegreichen Feldherrn, der Afrika dem

---

1) vgl. vGutschmid kl. Schr. 5, 572. — Es ist in der That sehr auffallend, dass Ammian sowohl den Tod des älteren Theodosius völlig übergeht, als auch die versprochene Mittheilung über den Sturz des Maximinus unterlässt. Vielleicht berechtigt dieses Zusammentreffen zu der Vermuthung, dass auch nach der Auffassung des Ammian zwischen beiden Begebenheiten ein Zusammenhang bestanden hat.

2) H. Richter, Das weströmische Reich, S. 403; Tillemont, Hist. d. E. 5, 142; Cless in PRE 6, 2 S. 1824 Anm. 1.

Reiche wiedergewonnen hatte, der Prozess lediglich durch die Provinzialbehörden und ohne Zustimmung der Centralgewalt hätte gemacht werden können, ist schon deshalb undenkbar, weil der Provinzialregierung die dazu erforderlichen äusseren Machtmittel gefehlt haben würden. Die Centralgewalt aber lag, wie Ammian's Schilderung deutlich erkennen lässt, damals faktisch bei Maximinus. Wenngleich also Theodosius in seiner letzten Lebenszeit ausserhalb des amtlichen Machtbereiches der Praefectura Galliarum stand, so reichte doch Maximins Gewalt und Willkür weit über die Grenzen hinaus, die ihm durch die Verwaltungsorganisation gezogen waren. Derselbe Gallische Provinzialstatthalter, der es vermochte, seine Herrschaft bis auf die Stadt Rom auszudehnen, wird sicherlich auch den Weg zu finden gewusst haben, auf dem er, direkt oder indirekt, seinen Willen selbst in der Afrikanischen Provinz zur Geltung bringen konnte.

Ist somit der Sturz des Theodosius als das Werk des Maximin anzusehen, der in der ersten Regierungszeit des im Jahre 375 zur Herrschaft gelangten Gratian noch allmächtig war, so sind auch die Beweggründe wenigstens theilweise zu erkennen, welche dabei bestimmend gewesen sein werden. Wenn man die von Theodosius unter Kaiser Valentinian vom Jahre 368 an entfaltete Feldherrnthätigkeit überblickt, so ist leicht ersichtlich, dass seine Persönlichkeit sich weit über das Mittelmafs der damaligen kaiserlichen Heerführer erhoben hatte, und dass er durch seine siegreichen Kämpfe in Britannien, Rätien und Afrika eine Sonderstellung im Heere wie in der öffentlichen Meinung gewonnen haben wird[1]), die dem Monarchen und seiner nächsten Umgebung wohl Bedenken erwecken konnte. Insbesondere aber, als nach Valentinian's plötzlichem Tode im Jahre 375 sein erst 16jähriger Sohn Gratian den Thron der weströmischen Reichshälfte bestiegen hatte, durfte man vielleicht zweifeln, ob Theodosius sich dem unerfahrenen jungen Herrscher gutwillig unter-

---

[1]) Ammian. 29, 5, 4 ... *Theodosius magister equitum mittitur, cuius virtutes ut inpetrabilis ea tempestate prae ceteris nitebant;* 28, 3, 6 *militari scientia, qua superabat praesentes, futura coniciens.* ...

ordnen werde. Diese Zweifel waren schwerlich berechtigt, aber sicherlich liegen in dieser Richtung die Erwägungen, durch welche Maximin den Kaiser bewogen haben muss, in die Beseitigung des Theodosius einzuwilligen. Gratian muss getäuscht worden sein, und die Entdeckung der Falschheit des Maximinus wird zu dessen Sturz im Frühling 376 sehr wesentlich beigetragen haben, wenn sie nicht, in Verbindung mit den direkten Beschwerden des Römischen Senats (Symmachus pro patre 11, p. 334 Ed. Seeck), die alleinige Ursache zu demselben wie zu seiner nachmaligen Hinrichtung gewesen ist.

Maximinus wird gesucht haben den Schein zu wahren, als beruhe sein Vernichtungskampf gegen Theodosius auf der Absicht, den juvenis Augustus zu schützen. Bestimmend aber ist für ihn in Wirklichkeit sicherlich die Absicht gewesen, seine eigne Macht ungeschmälert zu erhalten, und aufserdem noch ein Motiv, auf das ein bisher unbeachtet gelassenes Zeugnifs hinweist, nämlich persönliche Rachsucht gegen eine früher erlittene Beleidigung. Aus der Zeit, wo Theodosius in Britannien kommandirte (im Jahre 369), berichtet Ammian 28, 3, 3, dafs ein gewisser Valentinus, zur Strafe aus Pannonien nach Britannien verbannt, daselbst einen Aufstand gegen Theodosius anzuzetteln versucht habe. Dieser aber war auf seiner Hut, überantwortete den Valentinus rechtzeitig dem Dux Dulcitius und liefs ihn mit dem Tode bestrafen. Bei der Nennung des Übelthäters (28, 3, 4) fügt er hinzu, er sei der Bruder der Gattin des berüchtigten Maximinus, des früheren vicarius und nachmaligen praefectus gewesen, und diese Mittheilung berechtigt zu dem Schlusse, dafs Maximinus von daher mit Theodosius persönlich verfeindet gewesen sein wird.

Hiermit ergiebt sich also eine Bestätigung für die Wahrscheinlichkeit der Angabe des Additamentum, dafs Theodosius durch Maximinus zu Falle gebracht worden sei, die man nach dem Obengesagten fortan wird als wohlbeglaubigt ansehen dürfen.

Mehrfach ist noch eine andere Nachricht mit der Hinrichtung des Theodosius in Beziehung gebracht worden, wenngleich, wie ich glaube, ohne hinreichenden Grund. Socrates Hist. eccl. 4, 19,

berichtet[1]) daſs der Oströmische Kaiser Valens (364—378) von einer auf Zaubermitteln beruhenden Prophezeiung gehört hatte, wonach die *τέσσαρα γράμματα ϑ, καὶ ε, καὶ ο, καὶ δ* seinen künftigen Nachfolger auf dem Throne bezeichnen sollten. Daraufhin beschloſs er vorzubeugen, und auf seinen Befehl '*ἀπεκτίννυντο Θεόδωροι καὶ Θεόδοτοι καὶ Θεοδόσιοι καὶ Θεόδουλοι καὶ ὅσοι τούτοις εἶχον ὀνόματα παραπλήσια. Ἐν οἷς καὶ Θεοδοσιόλός τις, ἀνὴρ γενναῖος τῶν εὐπατριδῶν τῆς Ἱσπανίας καταγόμενος ἀνῃρεῖτο*'. Den hier genannten vornehmen Spanier Theodosiolus[2]) scheint Baronius (Annal. eccles. (1739) Vol. 5 p. 409 XXXVI ad ann. 373) ohne weiteres mit dem älteren Theodosius identifizirt zu haben, wogegen Pagius (ebendas. V) schon aus chronologischen Erwägungen Widerspruch einlegt. Auch Tillemont Hist. d. Emp. (1720, 4°) 5 p. 142 neigt sich der Ansicht des Baronius zu, modifizirt aber p. 710 seine Auffassung. Selbst Valesius gelangt nicht zu einer bestimmten Entscheidung, wenn er zu der Stelle des Socrates bemerkt (Migne 67 p. 506, 62): '*Quisnam sit hic Theodosius* [vielmehr Theodosiolos], *incertum est. Neque enim Theodosium illum esse existimo Theodosii imperatoris patrem, de quo Ammianus loquitur passim in suis libris. Hic enim in Occidente versatus est, nec nisi post obitum Valentiniani occisus fuit, per fraudem et insidias malevolorum. Verba tamen illa quae addit Socrates ἀνὴρ γενναῖος ἐκ τῶν εὐπατριδῶν τῆς Ἱσπανίας optime illi conveniunt . . . Epiphanius*[3]) *quoque Scholasticus Theodosium*

---

1) In seinen Quellenuntersuchungen z. d. griech. Kirchenvätern 1884 hat L. Jeep S. 122 überzeugend nachgewiesen, daſs Socrates seine Kirchengeschichte im Jahre 439/40 verfaſst und abgeschlossen hat.

2) Derselbe Name, aber auf eine andere Persönlichkeit bezogen, findet sich auch bei Sozomenos Hist. eccl. 9, 12 in der Schreibung *Θεοδοσίωλος*, und ebenso bei Zosimos 6, 4, 4 wo aber die Vulgatahandschriften dafür *Θεοδόσιος* bieten.

3) Mit dem Namen des hauptsächlichsten Mitarbeiters Epiphanius Scholasticus bezeichnet Valesius die Historia Tripartita des Cassiodor. Doch finde ich in dem mir zu Gebote stehenden Texte derselben (Migne 69 p. 1095 B) nicht Theodosius, sondern Theodosiolus genannt, ganz natürlich, da das betreffende Kapitel der Tripartita aus dem oben mitgetheilten Abschnitte des Socrates einfach herübergenommen ist.

vocat'. Da Valesius in seinem Text des Epiphanius Scholasticus den Theodosius genannt gefunden hat, so hat für ihn der Zusatz, dafs er aus einem edlen Spanischen Geschlecht stammte, auch grösseres Gewicht, und er will daher seine Identifizirung mit dem älteren Theodosius nicht unbedingt ablehnen.

Sobald aber nun der Name nicht Theodosius sondern Theodosiolus lautet, verliert die Kombination fast alle Wahrscheinlichkeit, und sie fällt völlig in sich zusammen, wenn man die bei Sokrates mitgetheilte Überlieferung genauer untersucht, für die noch andere Zeugen vorliegen. Abgesehen von einer Abweichung bezüglich des angewendeten magischen Orakels stimmen Cedrenus (Migne 121 p. 597 A) und Zonaras 13, 16, 4 (T. 3 p. 81, 9 Ed. Bonn.) im wesentlichen mit Sokrates überein, nur dass kein Name ausdrücklich hervorgehoben sondern kurz bemerkt wird, dass viele hingerichtet worden seien, deren Name mit *Θεοδ* anfing wie z. B. Theodorus, Theodosios oder Theodotos. Dies ist offenbar die spätere etwas umgestaltete Version, während ihr eine andere gegenübersteht, die den Thatsachen zeitlich weit näher gerückt, theilweise sogar von Augenzeugen verfafst ist. Hier steht Ammian voran, der (29, 1, 5—39) aus eigener Anschauung[1]) die grausamen Hochverrathsprozesse erzählt, welche Kaiser Valens im Jahre 371 in Antiochia abhalten liefs, und zu denen allerdings der durch das magische Orakel zu ehrgeizigen Hoffnungen verleitete notarius Theodorus den hauptsächlichsten Anlass gegeben hatte. Den Theodorus bezeichnet Ammian 29, 1, 8 als '*antiquitus claro genere in Gallis natus*'.

Der zweite zeitgenössische Bericht findet sich bei Jo. Chrysostomos (ad viduam iuniorem 4 = Migne 48, 604), der um die Zeit der Hochverrathsprozesse in der Nähe von Antiocha lebte,

[1]) Dass Ammian hierüber als Augenzeuge, wenngleich geraume Zeit später, berichtet, erhellt aus 29, 1, 24 '*quoniam addici post cruciabiles poenas vidimus multos, ut in tenebrosis rebus confusione cuncta miscente, summatim quia nos penitissima gestorum memoria fugit, quae recolere possumus expeditius absolvemus*'. Damit stimmt 29, 2, 4 '*omnes ea tempestate velut in Cimmeriis tenebris reptabamus*' und 29, 4, 15: vgl. Seeck PWRE 1, 1846, 26.

und einen nur kurzen aber von Ammian nicht abweichenden[1]) Bericht giebt, dem er nur einen Zusatz über die späteren Schicksale der Wittwe des Theodoros hinzufügt. Bei Eunapius (Excerpta 32 = p. 74 Niebuhr) ist der Auszug unvollständig, lässt aber doch Übereinstimmung im Wesentlichen mit den Übrigen erkennen. Endlich Zosimos giebt 4, 13, 3—15, 6 eine ziemlich ausführliche Erzählung über die Antiochenischen Blutgerichte von damals, deren enger Zusammenhang mit der Darstellung des Ammian übrigens dringend zu weiterer Untersuchung auffordert, und stimmt bezüglich des Theodoros mit Ammian ebenfalls überein[2]).

So bleibt nur noch über Cassiodor und Jordanes hinzuzufügen, dass der erstere in seiner Tripartita 7, 35 (= Migne 69, 1095) den betreffenden Abschnitt des Socrates ziemlich wörtlich wiedergiebt, wenn auch gleich am Anfange mit einem starken Flüchtigkeitsfehler. Jordanes dagegen de Summa temporum 312 (Ed. Mommsen p. 40, 11), so kurz gefafst auch seine Notiz ist, läfst doch erkennen, welcher Überlieferung er sich angeschlossen hat. Denn wenn er schreibt: '*quando et Theodosius Theodosii imperatoris postea pater*[3]) *multique nobilium occisi sunt Valentis insania*', so ist der Satz wörtlich aus Hieronymus (Ed. p. 198 n.) entlehnt, während die am Schlusse hinzugefügten Worte '*Valentis insania*' beweisen, dass Jordanes den durch Valens hingerichteten Theodorus mit dem älteren Thedosius identifizirt und mithin vermuthlich ein Exemplar des Cassiodorus vor sich gehabt hat, in welchem sich Theodosius statt Theodorus oder Theodosiolus (s. o. S. 164 mit Anm. 3) vorfand. Es ist selbstverständlich, dass dieser Version irgendwelche Autorität nicht zukommt.

---

[1]) Oder richtiger: nur darin von Ammian (und ebenso von Sokrates und seinem Ausschreiber Cassiodor) abweichenden Bericht giebt, dass er den Theodoros τὸν ἀπὸ Σικελίας nennt, während die drei Anderen ihn als Gallier oder Spanier bezeichnen.

[2]) Von der kurzen Notiz bei Teophanes p. 62, 14 (Ed. C. de Boor) gilt dasselbe; vgl. auch Aurelius Victor Epitome 48, 3.

[3]) Hier hat Jordanes seine Quelle nicht korrekt abgeschrieben, denn Hieronymus hat, mit richtiger Wortstellung: '*Theodosius Theodosii postea imperatoris pater*',

Also hat sich ergeben, dass über den älteren Theodosius bezüglich seines Sturzes irgendwelche andere selbständige Überlieferungen nicht vorhanden sind, aufser der in dem Additamentum der Spat. histor.-Handschriften gegebenen Nachricht, welche den Praefekten Maximinus als den Urheber desselben bezeichnet. Da ihr keine andre Tradition entgegensteht, und sie sich als innerlich glaubhaft erwiesen hat, so spricht Alles dafür, eine vertrauenswerthe, ganz oder annähernd gleichzeitige Quelle für sie vorauszusetzen. Ein bestimmter Grund, das Additamentum dem Hieronymus selbst absprechen zu müssen, liegt nicht vor, und das Fehlen dieses Zusatzes in den Handschriften der Ed. Romana (s. o. S. 127) berechtigt nicht dazu. Es kann sehr wohl in einem der früheren Exemplare gestanden haben, und nachmals, bei der Festlegung der Romana-Familie, sei es durch Zufall weggeblieben, sei es aus irgendwelchem uns nicht mehr erkennbaren Grunde absichtlich beseitigt worden sein. Selbst das ist nicht ausgeschlossen, dass es zunächst nur gelautet haben könnte: '*Theodosius Theodosii postea imperatoris pater, multorum per orbem bellorum victoriis nobilis, in Africa factione eorum perimitur, qui et ipsi mox caesi sunt*', und dass das darauf folgende: '*i. e. Maximinus ex praefecto et ceteri*' ursprünglich nur eine erklärende Beischrift zu dem Relativsatze gewesen wäre.

Cap. X.

Die im vorigen Kapitel betrachteten drei Additamenta der Spatium historicum-Familie sind aber keineswegs, wie es nach Mommsens Zusammenstellung (Chron. min. 1, 2 p. 631) den Anschein haben könnte, die einzigen, sondern, durch die Chronik verstreut, finden sich ihrer noch mehrere, welche für die Textgeschichte und die richtige Würdigung der verschiedenen Zeugen der Überlieferung und ihre Beziehungen zu einander von nicht geringerer Bedeutung sind, als die soeben angeführten. Wenigstens einige derselben sollen schon um deswillen noch kurz geprüft werden, weil sie nicht alle, wie die drei von Mommsen hervorgehobenen, in die letzten 30 Jahre 350—378 des von Hieronymus

selbst herrührenden Abschnittes der Chronik gehören. Für die wenigen Additamenta dieser Periode liefs sich vielleicht vermuthen, dafs der Continuator oder Bearbeiter der Chronik vom Jahre 452 sie aus direkter und ihm persönlich angehörender Tradition in die Hieronymus-Chronik eingetragen haben könnte, während diese Deutung bei der im Folgenden zusammengestellten Reihe meist ausgeschlossen erscheint.

In die Reihe dieser Additamenta stelle ich auch eine Anzahl charakteristischer Textvarianten, die zugleich mit ihnen besprochen werden sollen, weil sie ebenfalls die Spuren einer selbständigen Gestaltung der Überlieferung aufweisen.

4. Ann. Abr. 1415 = Ol. 44, 3, bei Lydor. Alyattes ann. 10 = 602 a. C. findet sich in einigen Codd. die Notiz: Perinthus condita; sie fehlt in den Handschriften OABPRL. Dagegen findet sie sich nicht nur in Cod. Leidensis c als dem Vertreter des Spatium historicum, sondern auch in Cod. F, obgleich dieser durchaus der Familie der Ed. Romana angehört. Aber er enthält nicht die naive Tradition, sondern beruht (s. o. S. 25) auf der Diorthose, welche im Anfang des 6. Jahrhunderts von einem gewissen Bonifatius ausgearbeitet worden ist, und der vorliegende Fall ist nicht der einzige, bei dem sich herausstellt, dass Bonifatius sein Exemplar der Romana gelegentlich aus der Familie des Spatium historicum ergänzt oder modifizirt hat. — Ähnlich ist es in Cod. M (s. o. S. 28), auch einem Angehörigen der Romana, der aber zuweilen in eine andre Überlieferung übergreift, und zwar zumeist ebenfalls in die zeitlich noch vor die Romana fallende Tradition, aus der später die eingreifende Diorthose des Spatium historicum hervorgegangen ist. Die Notiz über Perinthus nämlich bietet M in der Form, dass sie an die in allen Codd. übereinstimmend sich vorfindende und auf das folgende Ann. Abr. 1416 datirte Notiz über die Gründung von Camerina angeschlossen erscheint. Das Lemma lautet infolge dessen nicht wie in allen übrigen Codd.: *Camerina urbs condita*, sondern *Camerina urbs et berintus condita.* Aus Scaliger Animadvers. p. 86 B oben ersehe ich, dass die Verschmelzung der beiden Lemmata Ca-

merina und Perinthus von Scaliger auf Marianus Scotus zurückgeführt wird: irgend eine genauere Angabe über die Codd. welche, im Gegensatz zu den besten und ältesten, die Notiz über Perinthus enthalten, hat Scaliger nicht gemacht. Und aus Pontacus' Notae p. 373 ist leider mit Sicherheit nichts zu ersehen, da sich in den Angaben über die handschriftliche Überlieferung etliche direkte Widersprüche zeigen. Doch kommt nicht viel darauf an, denn das wesentliche steht fest, dass wiederum in einem Seitenzweige der Überlieferung sich eine Notiz erhalten hat, die sich, obschon sie in der Ed. Romana fehlt, doch nicht anders als für ächt hieronymianisch ansehen läfst. Übrigens scheint die in M und c bewahrte Disposition, d. h. die Voranstellung von Camarina und Nachstellung von Perinthus auf älterer und zuverlässigerer Tradition zu beruhen, da auch im Syncellus (p. 453, 8. 9 Ed. Bonn.) die Aufeinanderfolge ist: *Καμαρίνα πόλις ἐκτίσθη.* und: *Πέρινθος ἐκτίσθη.*

Dass sich die Notiz über Perinth in den Handschriften der Ed. Romana nicht findet, wird schwerlich auf einen andern Grund als auf eine zufällige Trübung der Überlieferung zurückzuführen sein.

5. Ann. Abr. 2178 = Ol. 235, 2 = Marcus Antoninus ann. 2 = 161 p. C. (Ed. p. 171, g): *Lucio Caesari Athenis sacrificanti ignis in caelo ab occidente in orientem ferri visus;* vgl. Armen. Ed. 170e, und Sync. p. 664, 11 *Λούκιος Καῖσαρ ἱερουργῶν ἐν Ἀθήναις εἶδε πῦρ ἀπὸ δυσμῶν εἰς ἀνατολὴν κατ' οὐρανοῦ φαινόμενον.* So steht, mit Einer Ausnahme, in allen mir bekannten Handschriften[1]).

Jenes Himmelszeichen ist offenbar als ein bedeutsames Omen angesehen und als solches von Eusebius der Aufnahme in die Chronik für werth erachtet worden. Wie man es damals gedeutet haben mag, wird sich mit ziemlicher Sicherheit vermuthen lassen, sobald man erwägt, dass es in das zweite Regierungs-

[1]) Selbst Landolfus stimmt in der Wortstellung *ab occidente ad orientem* mit den übrigen Codd. gegen F (vgl. Droysen, Eutrop Ed. mai. p. 314, 5; Eyssenhardt Hist. misc. p. 215, 20).

jahr des Marcus Aurelius Antoninus (Ol. 235, 2 = 162 p. C.) datirt ist, wo der vom Kaiser zum Oberfeldherren ernannte Mitregent Lucius Caesar den Befehl über das Römische Heer gegen die Parther übernimmt, und wo ihm, offenbar auf der Reise nach dem Osten, das Vorzeichen zu Theil wird. Da er in diesem Partherkriege siegreich ist, so wird das Omen nachmals als eine Verheissung erfolgreichen Kampfes des westlichen Reiches gegen den östlichen Feind verstanden worden sein. Damit stimmt gut, dass drei Jahre später (Ol. 236, 1 = 165 p. C., Ed. 171, m) auch der Triumph der beiden Kaiser über die Parther vermerkt wird: '*Lucius Caesar de Parthis cum fratre triumphavit*'.

Von den mir bekannten Handschriften weicht nun von der Fassung des Textes nur Codex F ab, indem er die Himmelsgegenden vertauscht und schreibt: . . . '*ignis* *ab* *oriente* *in* *occidentem* *ferri visus*', und dass das nicht ein vereinzelter lapsus calami ist, erweist sich daraus, dass Pontacus (Notae p. 649) ausdrücklich erklärt, die veränderte Wortfolge auch in anderen Handschriften gefunden zu haben. Es liegt also eine offenbare willkürliche Textänderung vor, und diese verdient hervorgehoben zu werden. Dagegen verzichte ich auf den Versuch, errathen zu wollen, in welcher Absicht diese Textänderung vorgenommen worden sein mag.

6. Ann. Abr. 2126 = Ol. 222, 2 = 110 p. C. (in Codex O und P um ein Jahr früher) steht (Ed. p. 165 c): *Plinius Secundus Novocomensis orator et historicus insignis habetur, cuius plurima ingenii opera extant.* So in den besten und ältesten Handschriften A P B O R F, welche Scaliger in der Anmerkung zu der Stelle (Animadv. p. 207) seiner Gewohnheit folgend (s. o. S. 36) mit POST. bezeichnet, während er ebendaselbst hinzufügt, dass alle von ihm als P R bezeichneten Handschriften darauf noch die Worte folgen lassen: *Periit dum invisit Vesuvium*[1]).

Scaliger's P R sind identisch mit den Codices des Spatium

[1]) S. Mommsen, Chronica minora 1 p. 348.

historicum, und so findet sich dieser Zusatz auch wirklich in Cod. Leid. c und in L, welche beide für diese Familie typisch sind. Aus Pontacus' Notae p. 602 ist leider nur ersichtlich, in welchen seiner Handschriften der Zusatz fehlt, aber nicht, in welchen er sich vorfindet. Dagegen ist überaus beachtenswerth, dass er auch in Codex M steht, obschon diese Handschrift durchaus zur Gattung der Editio Romana gehört[1]). Indessen habe ich schon mehrfach hervorheben müssen, dass diese Handschrift eine eigenartige Stellung in der Tradition einnimmt, und wie über jenen doch nicht schlecht beglaubigten Zusatz zu urtheilen ist, wird sich alsbald erweisen.

Jedenfalls bedarf es des Zusatzes *periit dum invisit Vesuvium* nicht, um deutlich erkennen zu lassen, dass Hieronymus hier den älteren und den jüngeren Plinius zu Einer Person verschmolzen hat[2]): schon durch die Datirung auf das Jahr 110 p. C. wird das erwiesen. Der ältere Plinius ist dem Hieronymus bekannt, zunächst vermuthlich schon durch seinen hauptsächlichsten wenn nicht ausschliefslichen Gewährsmann Sueton, dessen Vita Plini Secundi (Ed. Reifferscheid p. 92) von Scaliger a. a. O. ohne zureichende Gründe als nichtsuetonisch angezweifelt worden ist. Wenn Hieronymus den Plinius als *historicus* bezeichnet, so wird das darauf beruhen, dass die Vita auch seiner 20 Bücher über die Germanenkriege ausdrücklich gedenkt. Ungefähr ein Menschenalter nach der Abfassung der Chronik, etwa im Jahre 410, hat Hieronymus den älteren Plinius nochmals erwähnt, im Commentar. in Isaiam lib. 15, Cap. 4 (Migne Hieron. Opp. 4 p. 543 A): ... '*et Plinium Secundum, eundem apud Latinos oratorem et philosophum, qui in opere pulcherrimo Naturalis Historiae tricesimum septimum librum, qui et extremus est, lapidum et gemmarum disputatione complevit*'. Warum hier philosophus an die Stelle des früheren historicus getreten ist, begreift sich leicht, aber

[1]) In gleicher Weise fand sich der oben (S. 156) besprochene Zusatz über den Presbyter Theodulus, welcher der Familie des Spat. histor. eigenthümlich ist, ebenfalls in Cod. M, trotzdem er einer durchaus verschiedenen Stufe der Überlieferung angehört.

[2]) vgl. Mommsen, Quellen d. Hieronymus, S. 678.

beachtenswerth ist, dass die Bezeichnung als orator unverändert wiederkehrt. In der Suetonischen Biographie des älteren Plinius ist nichts, was diese Benennung rechtfertigen könnte, wogegen sie bei dem jüngeren völlig berechtigt ist. Nur fragt sich, woher Hieronymus Kunde über den jüngeren Plinius erhalten haben mag, da Sueton, so viel wir wissen, ihn unberücksichtigt gelassen hat. Jedenfalls weifs Hieronymus kaum mehr über ihn, als dass er als orator zu bezeichnen war, und weshalb er gerade die bestimmte Stelle in der Chronik für ihn ausgewählt hat, ist leicht zu erkennen. Denn unmittelbar vor dem Hieronymianischen Abschnitt über Plinius Secundus Novocomensis, d. h. bei Ann Abr. 2124 = Ol. 221, 4 = 308 p. C. (in Codex A um ein Jahr später), hatte Hieronymus in seinem Eusebischen Original einen bei Syncellus 655, 8 noch griechisch erhaltenen Abschnitt vorgefunden, den er (Ed. p. 165 a) folgendermafsen ins Lateinische überträgt: '*Plinius Secundus cum quandam provinciam regeret et in magistratu suo plurimos Christianorum interfecisset . . . quaesivit de Traiano, quid facto opus esset . . . Ad quem commotus Traianus rescribit hoc genus quidem inquirendos non esse, oblatos vero puniri oportere. Tertullianus refert in Apologetico*'. Ich gebe den kleinen Abschnitt verkürzt wieder; er lautet übrigens bei Hieronymus etwas reichhaltiger als im Griechischen des Syncellus, und es mag dahinstehen, ob dass auf Zusätzen des Ersteren, oder auf Weglassungen von Seiten des Letzteren beruht. Es handelt sich hier um die in den Texten und Untersuchungen von v. Gebhardt und Harnack, Bd. 8, 1892, behandelte Frage, deren ich schon oben S. 154 not. gedacht habe. Für die vorliegende Aufgabe genügt es darauf hinzuweisen, dass Hieronymus den von Sueton besprochenen Plinius für identisch mit dem von Eusebius aus Tertullian angeführten gehalten, und aus diesem Grunde unmittelbar nach dem Eusebischen aus Tertullian entlehnten Fragment über Plinius und Trajan seinen eignen kleinen aus Sueton exzerpirten Plinius-Artikel in der Chronik eingeschaltet hat.

Nun ist es freilich auffallend, dass Hieronymus, dem der jüngere Plinius wohl eben nur aus Tertullian oder aus Eusebius

bekannt war[1]), auf seinen Irrthum zwar nicht durch litterarhistorische Erwägungen, aber auch selbst dadurch nicht aufmerksam gemacht worden ist, dass er in der Suetonischen Vita Plinii den Bericht über den Tod des Plinius und darin die Worte las (Reifferscheid p. 93, 4): *cum enim Misenensi classi praeesset et flagrante Vesuvio ad explorandas propius causas liburnica pertendisset ... vi pulveris ac favillae oppressus est.*

7. Denn wenige Blätter zuvor, bei Ann. Abr. 2095 = Ol. 214, 4 = 79 p. C. hatte schon er selbst aus seinem griechischen Original der Eusebius-Chronik den kleinen Abschnitt übersetzt, in dem über jenen berühmten Ausbruch des Vesuvs berichtet wird (Ed. p. 159, o): '*Mons Vesuvius ruptus in vertice tantum ex se iecit incendii, ut regiones vicinas et urbes cum hominibus exureret*'. Beidemal ist von einem verhängnissvollen vulkanischen Ausbruche die Rede, und beidemal ist Vesuvius der Name dieses Berges — wie war es da möglich, dass dem Hieronymus diese Identität verborgen blieb? Wenn man die Überlieferung genauer prüft, so ergiebt sich die Antwort auf diese Frage von selbst: Die Identität beider Begebenheiten hat Hieronymus nicht erkannt, weil er die eine Nachricht einer griechischen, die andre einer lateinischen Quelle entnahm, und ebenso wenig erkannte Hieronymus, dafs es sich beide Male um denselben Vulkan handelte, weil er zuerst die griechische und sodann die lateinische Namensform vor sich hatte.

Die zeitlich ältere Eintragung ist natürlich die auf das Jahr 79 p. C. bezügliche (Ed. p. 159, o), für die das Eusebische Original noch bei Sync. p. 649, 2 erhalten ist: *ἐπ' αὐτοῦ* [d. h. unter der Regierung des Titus] *καὶ τὸ Βέσβιον ὄρος κατὰ κορυφῆς ῥαγὲν πῦρ ἀνέβλυσε τοσοῦτον, ὡς καταφλέξαι τὴν προκειμένην χώραν σὺν ταῖς πόλεσιν.* Über die Lateinische Übersetzung, die Hieronymus von diesen Worten giebt, bemerkt Pontacus

---

[1]) Schon Scaliger hat das erkannt und sagt Animadv. p. 207 zu Ann. Abr. MMCXXIV: '*Hieronymus satis ostendit se Plinii Epistolas non legisse*'.

Notae p. 585: '*Mons hic non minores fere excitavit controversias inter scribas et librarios, quam olim incendia et scintillas*'. Augenscheinlich hat Hieronymus ursprünglich die Form des Griechischen Originals beibehalten, denn es ist charakteristisch, dafs in der ältesten aller Handschriften, im Oxoniensis O der Berg: Mons Besbius heifst und dass der mit O vielfach nahe Verwandtschaft zeigende M hierin mit ihm übereinstimmt. In einigen analogen Fällen (Epimenides, Athlamos, Probus und Equitius, s. o. S. 89, 94, 96) ergab sich, dass die Vertreter des Spatium historicum den noch fehlerhaften und unkorrigirten, also ältesten Wortlaut bewahrt hatten. Dieser Gesichtspunkt bewährt sich auch im vorliegenden Falle. Zwar hat Codex L, der erste Vertreter dieser Familie, die ganz normale Form Mons Vesuvius, welche vermuthlich durch alte Korrektur in den Text gekommen ist; dagegen bietet Leidensis c die Lesart: Mons Bebius, und diese kleine Variante ist nicht ohne Interesse und bedeutet mehr, als ein gewöhnlicher Schreibfehler. Denn es ist schon früher (s. o. S. 130) erwähnt worden, dass der Text der Chronik, welchen Orosius benutzt hat, dem des Codex Fuxensis oder Reg. R sehr ähnlich gewesen sein muss. Dies stimmt nun zwar im vorliegenden Falle nicht zu, da Orosius 7, 9, 14, zweifellos aus der Hieronymus-Chronik exzerpirend, Bebii montis, Codex R dagegen Mons uesuuius hat. Aber die Übereinstimmung in der Lesart Bebius verbürgt für die Handschrift des Spatium historicum ein bis in den Anfang des 5. Jahrhunderts zurückreichendes Alter, und in dieselbe Reihe tritt noch der ohnehin schon der ältesten Überlieferung angehörige Bernensis B, welcher Mons Baebius giebt, das ae in der bekannten feingezogenen Ligatur der Unzialschrift. — Ob es übrigens mehr als ein Zufall ist, dass selbst im Griechischen bei Procop, z. B. bell. Goth. Vol. 2 p. 162, 11; 636, 15 (Dindorf) sich für den Vesuv die Form *Βέβιος* findet, wird sich erst dann entscheiden lassen, wenn einmal ein kritisch gesicherter Text des Prokopius zur Verfügung stehen wird.

Also auch in diesem Falle bieten die Varianten nicht die Geschichte der Überlieferung, sondern des Textes selbst. Ur-

sprünglich hat Hieronymus im Anschluss an das Griechische des Eusebius (Ed. 159, o) zum Jahre 79 p. C. geschrieben, dass Mons Besbius durch seinen Ausbruch über die umliegenden Landschaften, ihre Städte und Bewohner Verderben gebracht habe, und er hat nicht geahnt, dass Besbius und Vesuvius identisch seien. Und als er kurz darauf, zum Jahre 110 p. C. (Ed. 165, c) seinen kleinen Artikel über Plinius aus Sueton exzerpirte, wobei er Oheim und Neffe ärgerlich vermischte, hat er sein *periit dum invisit Vesuvium* unbedenklich hinzugefügt. Dieser Irrthum ist der, den er zuerst eingesehen hat. Denn die ältesten Repräsentanten der Editio Romana: Codex O, M, B streichen bereits diesen Zusatz, während das Besbius, Bebius oder Baebius ihres Textes noch unverändert ist. Erst die völlig durchgeführte Editio Romana beseitigt auch Besbius, und in AP erscheint dafür Vaesuvius, das sich später zum Vesuvius wandelt, und in eine Anzahl von abweichenden Formen, die man in den von Pontacus Notae p. 585. 586 gegebenen Varianten verfolgen kann. Erst von da an handelt es sich um Varianten der Überlieferung, während die vorhergehenden Abweichungen weit mehr waren, nämlich Änderungen oder Besserungen des Textes, die auf die Absicht des Verfassers selbst zurückweisen.

8. Ann. Abr. 2352=Ol. 278, 4=336 p. C., Ed. 192 t: *Nazarii rhetoris filia in eloquentia patri coaequatur*; so steht übereinstimmend in ABPFROc, also in den besten und ältesten Handschriften, insbesondere der Ed. Romana. Doch im Codex L findet sich dafür: *Nazarii rhetoris filia Eunomius christiana virgo in eloquentia patri coaequatur*, was Prosper (vgl. Mommsen Chron. min. 1, p. 348) aufgenommen hat, während der, wie L, der Spatium historicum-Familie angehörige Leidensis c den Zusatz nicht hat. Dagegen habe ich seiner Zeit übersehen, dass auch Codex M, der sonst mit Codex O am nächsten verwandt zu sein scheint (vgl. o. S. 126 not. 1), nach filia ebenfalls einen Zusatz enthält, der nach Franz Rühls Collation: e uno in ius von m[1] giebt, worüber dann von m[2]: ei non und über ius ein n übergeschrieben ist, während ich mir bei der Nachvergleichung notirt habe, dass

von m[1] aimomius dasteht, das von m[2] durch Überschreiben in: ei non minus geändert worden ist. Zweifellos ist, dass unter der Korruptel der Name Eunomia verborgen ist[1]). Ihren Vater, den Rhetor Nazarius, hat Hieronymus bereits 12 Jahre vorher bei Ann. Abr. 2340 in der Chronik rühmend erwähnt, auch Eunomia ist gut und sicher beglaubigt und es finden sich sogar zwei ihr zu Ehren verfasste Gedichte in der Lat. Anthologie[2]). Unter diesen Umständen halte ich das Zeugniss der zwei Handschriften M und L für völlig ausreichend, um die namentliche Erwähnung der Eunomia für ächt hieronymisch anzusprechen, wie sich analoge Fälle schon mehrfach ergeben haben (z. B. Petrus Caesaraugustanus, Theodulus presbyter oben S. 152 und 154 u. Ähnl.), obgleich alle übrigen Handschriften den Zusatz nicht haben. Bei dem Wegbleiben desselben kann ebensogut der Zufall, wie irgend eine, uns nicht mehr erkennbare, Absicht des Hieronymus bestimmend eingewirkt haben.

9. Ann. Abr. 2378 = Ol. 285, 2, Julian. ann. 1 = 361 p. C. Ed. 196 g steht folgendes: *Eusebius et Lucifer de exilio regrediuntur*[3]), *e quibus Lucifer adscitis duobus aliis confessoribus Paulinum Eustathii episcopi presbyterum, qui se nunquam haereticorum communione polluerat, in parte catholica Antiochiae episcopum facit.* Hierzu findet sich als Marginalnote, meist von m[1] und ohne erhebliche Varianten, die offenbar auf die Textworte: *adscitis duobus aliis confessoribus* bezügliche Notiz: *Gorgonium dicit de Germanicia et Cymatium de Gabala.* Der Zusatz findet sich in den Handschriften: A

---

[1]) Oder es weist auf die Namensform Eunomius hin, analog der bei Melania (Ann. Abr. 2390 = 373 p. C, Ed. p. 198 f.; vgl. o. S. 105) in allen Handschriften, mit alleiniger Ausnahme von Leid. c, beglaubigten Form Melanius (s. o. S. 105 not. 1).

[2]) vgl. Hist. litt. d. Fr. 2 p. 93; Quicherat in Bibl. de l'école d. ch. 2 p. 144; Anthol. Lat. ed. Riese No. 767. 768.

[3]) Dies bezieht sich auf die frühere Notiz zu Ol. 283, 3 = 355 p. C. s. Ed. p. 195 g: *Eusebius Vercellensis episcopus, et Lucifer ac Dionysius, Caralitanae et Mediolanensis episcopi* (so ist die Interpunktion der Ed. zu verbessern), *Pancratius quoque Romanus presbyter et Hilarus diaconus distantibus inter se ab Arrianis et Constantio damnantur exiliis.*

(fehlt aber auffallenderweise in der Schwesterhandschrift P) sowie in BN (s. o. S. 30), sodann in O, wo er sich aber unter der grossen Anzahl von Marginalien wiederfindet, welche (s. o. S. 29) von zweiter Hand neben dem eigentlichen Text der Chronik eingetragen sind; er fehlt also in den Codd. P R M F L c. Aber viel wesentlicher ist, dass, wie bereits Mommsen (Hermes a. a. O. S. 397) bemerkt hat, diese beigeschriebene Erläuterung unmöglich von Hieronymus herrühren kann, dagegen ebenso zweifellos von einem über diese Vorgänge wohl unterrichteten Zeitgenossen verfafst sein muss. Der Vorgang im Allgemeinen wird von Theodoret Hist. eccles. 3, 2 berichtet, aber ohne bezüglich der beiden confessores irgendeinen Beitrag zu liefern. Wenn indessen Mommsen a. a. O. not. 1 sagt, dass die beiden Männer sonst nicht erwähnt werden, so ist dagegen zunächst zu bemerken, dass von den anderweitig bekannten Trägern des Namens Gorgonius (vgl. auch Sievers, Libanius S. 280) der eine oder andre recht wohl zu dem im Additamentum genannten stimmen könnte, aber allerdings ist der Beweis nicht zu führen. Bei Cymatius de Gabala aber kann gegenüber Mommsen's Bemerkung darauf hingewiesen werden, dass schon Tillemont (Mém. Hist. Ecclés. 7, 520) Zeugnisse angeführt hat, die mit grosser Wahrscheinlichkeit auf den in dem Additamentum genannten Cymatius zu beziehen sind. So zählt Athanasius de fuga sua 3 (Migne 1 p. 648) die Städte auf, welche wegen der Verfolgung ihrer Bischöfe trauern, wobei zuerst *Ἀντιόχεια μὲν δι' Εὐστάθιον τὸν ὁμολογητὴν* (confessorem) *καὶ ὀρθόδοξον*, und dann nach einigen Anderen: *καὶ Πάλτος μὲν καὶ Ἀντάραδος διὰ Κυμάτιον καὶ Καρτέριον* angeführt werden, und im gleichen Zusammenhange finden sich in seiner Historia Arianor. 5 (Migne 1 p. 700) *Κυμάτιος ὁ ἐν Πάλτῳ καὶ Κυμάτιος ἕτερος ὁ ἐν Ταράδῳ*; endlich wird ein *Κυμάτιος* unter denen verzeichnet, welchen der Tomus des Athanasius ad Antiochenos zugeschickt wird (Migne 2 p. 796). Wenngleich die Bezeichnung *de Gabala* ohne weiteren Beleg bleibt, so ist doch nicht daran zu zweifeln, dass jener Cymatius de Gabala in dem ebengenannten Cymatius von Paltos oder von Antarados (oder Tarados) wiederkehrt. Pontacus läfst diese Randbemerkung unbeachtet, Scaliger dagegen (Animadv.

p. 256 B a. E.) bemerkt dazu: '*Quae procul dubio sunt optimae notae, sed mihi prorsus ignorata*'.

10. Ann. Abr. 2392, Ol. 288, 4, Valentinianus ann. 12 = 375 p. C., Ed. p. 198, p lautet in allen Handschriften übereinstimmend: *Basilius Caesariensis episcopus Cappadociae clarus habetur.* Darauf folgen die Worte: *qui multa continentiae et ingenii bona uno superbiae malo perdidit*, welche in den Codd. OMNFL und B im Text fortlaufend, in P dagegen als Marginalnote, wenn auch, wie ich glaube, von m[1] geschrieben sind. Der Zusatz fehlt in drei Handschriften: in Codex A, welcher hierin von seiner Schwesterhandschrift P abweicht, wie diese von ihm in dem vorhergehenden Abschnitt (No. 9 s. o. S. 177) über Gorgonium und Cymatium; ferner fehlt der Zusatz in R und in Leid. c. Äusserlich betrachtet fehlt er auch in B. Aber in dieser Handschrift endigt der Satz Basilius — clarus habetur 2½ Zeile vor dem Schlufs der Textkolumne und Blattseite, und die übrigen 2½ Zeilen sind voll beschrieben gewesen, aber jetzt ausradirt. Es ist evident, dass dadurch nichts anderes entfernt worden ist, als ebenderselbe Zusatz, der in den meisten anderen Handschriften unangetastet geblieben ist. Scaliger (Animadv. p. 259 B med.) begnügt sich mit der Angabe, dass der Zusatz sich in Codex P findet; Pontacus (Notae p. 748) dagegen hebt hervor, dass in einigen seiner Handschriften der Zusatz nicht bei Basilius steht, sondern bei dem unmittelbar vorhergehenden Abschnitt (Ed. 198, o) *Fotinus in Galatia moritur. a quo Fotinianorum dogma iudaicum*, und aus Rücksicht für Basilius wie für Hieronymus setzt er dieses offenbare Schreibversehen in seinem Druck des Textes (p. 195) an die Stelle der ächten Überlieferung. Der Wechsel in der Stellung des Zusatzes beglaubigt vielmehr das Eine, dafs er ursprünglich überhaupt nicht im Kontext gestanden hat, sondern erst später in Form einer Randnote gehörigen Ortes eingetragen worden ist. Dass der Zusatz mit seinem scharfen Tadel des Basilius von Hieronymus selbst herrührt, halte ich für unzweifelhaft. Da Hieronymus seine Chronik mit dem Jahre 378 abgeschlossen hat, und Basilius frühestens am 1. Januar 379 ge-

storben ist[1]), so konnte in der Chronik das Datum seines Todes nicht mehr vermerkt werden, sondern Hieronymus begnügte sich damit, den Basilius für das Jahr 375 mit *clarus habetur* anzusetzen, ein bestimmter Grund für die Wahl gerade dieses Jahres ist mir nicht erfindlich.

Nach meinen früheren Darlegungen (s. o. S. 123) hat Hieronymus die Übersetzung und Bearbeitung der Chronik in der letzten Zeit seines Aufenthaltes in Konstantinopel, etwa im Jahre 380/81 ausgeführt, und ist dann mit dem fast improvisirten Werke nach Rom zur Synode gegangen. Dass er während der Zeit in Konstantinopel, kaum zwei Jahre nach dem Tode des Basilius, und im Machtbereiche der orientalischen Kirche, ein so scharfes Urtheil über Basilius nicht formulirt, zum mindesten nicht veröffentlicht haben kann, bedarf keines Beweises, und die Handschriften ARc geben die ursprüngliche Fassung des Abschnittes wieder, *Basilius Caesariensis episcopus Cappadociae clarus habetur*, zu dem der Zusatz noch nicht gemacht war.

Höchst wahrscheinlich ist das scharfe Additamentum in Rom entstanden, also in der ersten Zeit der Synode, etwa 382/83. Die

---

[1]) Tag und Jahr des Todes des Basilius ist nicht bestimmt überliefert und kann nur durch Kombination erschlossen werden, vgl. Rade, Damasus S. 115 not. 1; Rauschen, Jahrb. d. chr. Kirche, S. 476. Am sichersten erscheint das Monatsdatum des 1. Januar; das Jahr 378 halte auch ich für einen zu frühen Ansatz, und selbst 379 erweckt dieselben Bedenken: zu der Hieronymus-Chronik würde 380 am besten stimmen. Auf den von Rade erwähnten Vergleich mit Moses, der das gelobte Land nur von ferne schauen durfte, ist kein Gewicht zu legen, denn Gregor von Nyssa hat in seiner Trauerrede alle möglichen Parallelen zwischen Basilius und Moses gezogen, nur die eben genannte nicht: sie rührt offenbar von dem Verfasser der Biographie des Basilius in dem Acta Sanctorum (Juni Bd. 2 p. 928 paragr. 418) her. Da es aber in der That für Gregor. Nyssen. sehr nahe gelegen hätte, diese Analogie mit Moses hervorzuheben, wenn Basilius bereits kaum 5 Monate nach dem Tode seines Gegners Valens (3. Aug. 378) gestorben wäre, so kann man versucht sein, diesen Umstand zu Gunsten einer späteren Datirung, also auf den 1. Jan. 380, zu verwerthen. Dem von Rade a. a. O. dagegen angeführten Zeugniss des 79. Briefes des Gregor von Nazianz sowie dem von Rauschen S. 477 als No. 4 aufgestellten argumentum e silentio kann ich eine erhebliche Beweiskraft nicht zuerkennen.

Beziehungen des Basilius zur Kirche des Westreiches waren, insbesondere in seinen letzten Lebensjahren, zwar äufserlich ungetrübt geblieben, innerlich aber fühlten sich beide in einem Gegensatze, der nicht sowohl auf dogmatischem, als vielmehr auf kirchenpolitischem, man dürfte auch sagen, nationalem Gebiete hervortrat. Trotz der unaufhörlichen Bitten um Unterstützung in dem Kampfe der Orthodoxie gegen den Arianismus, welche Basilius in seiner letzten Lebenszeit an die Weströmische Kirche richtete, hütete er sich doch sehr vorsichtig, wie aus seinen Briefen ersichtlich ist, in irgendeiner Weise die Suprematie des Römischen Bischofs direkt oder indirekt anzuerkennen. Dieses Amt hatte Damasus seit 366 inne und an seinen Vorrechten hielt er ebenso hartnäckig fest, wie Basilius sie bestritt und die unbedingte Gleichgewalt beider Kirchen behauptete. In den Jahren 376—378 verschärfte sich die Tonart seiner Briefe, und man wird mit Recht vermuthen, dass Damasus des ungestümen Mahners und Bittstellers allmählich müde wurde, der im Fordern die gleiche Beharrlichkeit erwies, wie im Verweigern. Hieronymus wird über diese dem Basilius wenig geneigte Stimmung des Römischen Episkopats wohl unterrichtet gewesen sein, obschon er damals, in den Jahren 374—378 diesen kirchenpolitischen Zwistigkeiten weit entrückt zu sein schien. Allein wenn ihm in der Zeit von 374 bis etwa zu seiner Übersiedelung nach Konstantinopel im Jahre 379, während des Aufenthalts in Antiochia und in der Wüste, vielleicht der Gedanke nicht ganz fremd gewesen ist, im Orient einen festen Wirkungskreis zu gewinnen und sich eine einflussreiche Stellung zu sichern, so ist dieser Plan um das Jahr 377/78 vermuthlich schon wieder aufgegeben gewesen. Wenigstens hatte Hieronymus damals bereits mit Damasus Beziehungen angeknüpft, welche, besonders in den Streitigkeiten von Vitalis, Meletius und Paulinus um den Antiochenischen Bischofssitz, auf unbedingter Hingabe an die Forderungen des Römischen Stuhles beruhten, und nach Ablauf einiger Jahre den Hieronymus bis nach Rom führen sollten, und zwar unter den günstigsten Auspizien.

Es ist demnach anzunehmen, dafs das Urtheil des Hieronymus über Basilius im wesentlichen durch die Stimmung des

Damasus bestimmt gewesen, sowie dass es die in dem Zusatze hervortretende polemische Verschärfung erst dann erhalten haben wird, als Hieronymus nach langjährigem Verweilen im Orient und in Konstantinopel im Jahre 382 in Rom eintraf. Auf diese Weise erklärt es sich, dass das absprechende Urtheil in Form eines Zusatzes erscheint, der sich fast in allen Handschriften der Editio Romana findet. Dass er in Codex R und c fehlt, erklärt sich dadurch, dass beide Handschriften einer älteren Vorstufe der Romana angehören; dass er in Codex A fehlt, trotzdem dieser für die Editio Romana geradezu typisch genannt werden kann, mag auf einem Zufall beruhen, dessengleichen in jeder einigermafsen verwickelten Überlieferung vorkommt, oder aber es erklärt sich besser, wenn man daran denkt, dass auch in B der Zusatz gestanden hat, aber ausradirt worden ist. Ein gleiches kann bei der Handschrift der Fall gewesen sein, aus welcher Codex A kopirt worden ist, zumal wenn in ihr, wie in dem der Handschrift A eng verwandten Codex P, das Additamentum nicht in den Kontext aufgenommen, sondern als Marginalnote beigeschrieben war.

So ist das auf Basilius bezügliche Additamentum ebenfalls als einer der im Laufe der Zeit vom Verfasser selbst hinzugefügten Zusätze anzusehen, derengleichen (s. Probus-Equitius S. 96; Melanium S. 105; Rufinus S. 111) bereits mehrere erörtert worden sind, und ebenso, wie in den eben angeführten Beispielen, ist es möglich, den Beweggründen durch Vermuthung nahe zu kommen, welche den Hieronymus nunmehr, nach dem Tode des Basilius, zu einem das Andenken des Verstorbenen beeinträchtigenden Zusatze bestimmt haben mögen.

Hieran mögen sich zwei zusammengehörige Stellen schliefsen, von denen die zweite auch um einer Eigenthümlichkeit ihrer Überlieferung willen der Besprechung bedarf.

11. Ann. Abr. 2212, Ol. 243, 4 = 196 p. C., Ed. 177 b: *Quaestione orta in Asia inter episcopos, an secundum legem Moysi XIIII mensis pascha observandum esset, Victor Romae urbis episcopus et Narcissus Hierusolymarum, Polycrates quoque et Hireneus et Bachylus plurimique ecclesiarum pastores, quid eis proba-*

bile visum fuerit, litteris ediderunt, quarum memoria ad nos usque perdurat.

Und einige Jahre vorher:

12. Ann. Abr. 2209, Ol. 243, 1 = 193 p. C., Ed. 175 k: *Romae episcopatum suscipit XIII Victor ann. X, cuius mediocria de religione extant volumina.* So steht in den Codices APBFRLc, wogegen O und M haben *non mediocria*, und Codex N zwar im Text die Negation weglässt, sie aber am Rande (s. o. S. 30) als Variante vermerkt. Der Armenier bietet nur: *Romanorum ecclesiae episcopatum accepit Bector annis XII*, enthält also die bei Hieronymus angeschlossene Bemerkung über die Schriften des Victor nicht. Doch ist dadurch noch nicht erwiesen, dass sie nicht eusebisch und nur ein Zusatz des Hieronymus sei. Denn der Armenier kann diese Worte in seinem — wie nachweislich, zuweilen unvollständigen — Exemplare der griechischen Chronik nicht vorgefunden, oder aber auch sie des Übersetzens für nicht werth gehalten, und sie weggelassen haben. Weder Scaliger noch Pontacus geben in ihrem Text die Negation, noch irgend eine Bemerkung zu der Stelle. Es fragt sich, wie im Hieronymustext die zwei sich direkt widersprechenden Überlieferungen ('*mediocria*' und '*non mediocria*') zu erklären sind.

Beide Stellen sind, in Verbindung mit den entsprechenden Kapiteln der *Viri illustres* des Hieronymus, für die gelehrte und durch kombinatorischen Scharfsinn ausgezeichnete Untersuchung verwerthet worden, in welcher Adolf Harnack (Texte u. U. 5, 1; vgl. A. H. Geschichte der altchristlichen Litteratur Bd. 1, 2 S. 595 f. und 719, 6) zu erweisen gesucht hat, dass der Pseudocyprianische Traktat *de aleatoribus* von dem Römischen Bischof Victor (c. 190—202) verfasst sei[1]).

Ich habe weder Veranlassung noch fühle ich mich berufen, auf diese schwierige Frage weiter einzugehen, als insofern die oben angeführten Stellen der Hieronymuschronik von Harnack als Beweismittel für seine Annahme verwendet worden sind.

Es ist sehr begreiflich, dass Harnack die für die Schriftstellerei des Victor vorhandenen Zeugnisse zusammenstellt und

---

[1]) s. FX Funck, Kirchengeschichtl. Abhandlungen, Bd. 2, 1899, S. 209 ff.

eines durch das andere ergänzt. Da er beweisen will, dass dem Hieronymus nicht nur die bei Eusebius hist. eccl. 5, 23. 24 besprochenen Paschaschriften des Römischen Bischofs, sondern auch Werke anderen Inhaltes bekannt waren, so ist ihm von Werth, bei Hieronymus zu lesen: *Victor, tertius decimus Romanae urbis episcopus: super quaestione Paschae, et alia quaedam scribens opuscula rexit ecclesiam sub Severo principe annis decem.* Das steht aber freilich nicht in der Chronik, sondern in den zehn Jahre später verfassten Viri illustres (Cap. 34), und mir scheint es richtig, zunächst einmal beide Werke auseinander zu halten. Denn es ist offenbar, dass innerhalb dieser zehn Jahre, von denen er sogar drei in Rom selbst verbracht hatte, die kirchengeschichtlichen und litterarischen Kenntnisse des Hieronymus sich merklich erweitert und vervollständigt haben werden. Da wäre es ja an sich nicht unmöglich, dass ihm in dieser Zwischenzeit auch minder bekannte, vor Jahrhunderten entstandene, überdies nicht hervorragend werthvolle Schriftwerke noch zur Kenntniss gekommen sein könnten.

Indessen haben die neueren Uutersuchungen erwiesen, in wie hohem Grade selbst bei diesem so lange nach der Chronik, im Jahre 392 verfassten Werke er von der Kirchengeschichte des Eusebius abhängig gewesen ist, zugleich auch, wie wenig gewissenhaft er diese seine Quelle benutzt hat. Um so wahrscheinlicher ist es, dass er bei der Chronik, seiner ersten grofsen Arbeit auf dem historischen Gebiete, sich erst recht eng an diesen seinen Gewährsmann angeschlossen haben wird, falls nicht hie und da bestimmte Veranlassungen ihn zu einer Abweichung bewogen.

Dies trifft nun auch bei einer Prüfung der beiden obenstehenden auf Bischof Victor bezüglichen Stellen der Chronik genau zu. Die erste, ausführlichere, meldet, dass beim Paschastreite die Bischöfe Victor, Narcissus, Polycrates, Irenaeus und Bacchylus ihre Ansichten brieflich niedergelegt und dass diese Briefe sich bis in die Gegenwart erhalten haben; die zweite berichtet, dass von Victor *mediocria volumina de religione* noch vorhanden seien, und, wenn man noch hinzunimmt, dass beide

Stellen nur durch zwei dazwischenliegende Jahre getrennt sind, so kann man bei einfacher und nicht anderweitig bestimmter Erwägung zu keinem anderen Resultate kommen, als dass beidemale von denselben Schriften die Rede ist, und dass damit nur die von Victor im Paschastreite verfassten, sei es litterae, sei es volumina, bezeichnet werden.

Damit ist nun aber absolut nichts Anderes berichtet, als was bei Euseb. hist. eccl. 5, 23. 24 ausführlicher erzählt steht. Dem Chronikenstil gemäfs ist das Wesentliche auf knappes Mafs reduzirt, insbesondre beim Amtsantritt des Victor, wo eine kurze Erwähnung seiner Schriftstellerei ganz dem sonstigen Brauche der Chronik entspricht. An der zweiten Stelle gilt es nicht den Personen, sondern der Sache, d. h. dem Paschastreite, und die Schriften der Bischöfe werden nicht um der Verfasser willen angeführt, sondern als Quellen und Zeugnisse für das kirchliche Ereigniss.

Also muss ich Harnack's Behauptung (S. 120. 121), dass Hieronymus eine von Eusebius unabhängige Kenntniss und Bekanntschaft mit anderen Werken des Victor besitze und bezeuge, die dem Paschastreite nicht angehören, für irrthümlich halten, soweit sie sich auf die Chronikstellen bezieht: diese enthalten nichts Thatsächliches, was sich nicht in den zwei Kapiteln von Eusebius' Kirchengeschichte findet, und dass Hieronymus sie ohne Hinzuziehung irgend einer anderen Quelle und lediglich durch Exzerpiren der hist. eccl. so hat herstellen können wie sie überliefert sind, kann nicht bezweifelt werden.

Harnack folgt, wie Mommsen und vGutschmid, der Ansicht, dass der Armenische Text den Erweis für das bietet, was in der Hieronymus-Chronik ächt Eusebisch ist, und dass, allgemein genommen, Alles, was sich nicht im Armenischen findet, als Zusatz des Hieronymus zu gelten hat, zumal da, wo das Schweigen des Armeniers in seiner Bedeutung dadurch gestützt und verstärkt wird, dass der fragliche Textabschnitt bei Syncellus und den übrigen griechischen Ausschreibern des Eusebischen Originals ebenfalls fehlt. Aber bereits Mommsen (Quellen d. H. S. 669. 685 mit d. Anm.) hat auch darauf hingewiesen, wie Vieles bei Hiero-

nymus als ächt Eusebisches Gut zu gelten hat, obgleich es beim Armenier, nicht selten zugleich auch bei den griechischen Exzerptoren fehlt. In meinem Schlusskapitel über die griechische Originalchronik wird der Versuch einer Erklärung dieser Differenzen zwischen Eusebius und Hieronymus gemacht werden, doch ist jedenfalls von vornherein zuzugestehen, dass auch mancherlei Zufälligkeiten bei ihnen mitgewirkt haben können und werden.

Ich bin nun abweichend von Harnack zu der Ansicht geführt worden, dass zum mindesten die ausführlichere (Ann. Abr. 2212), höchst wahrscheinlich aber auch die kürzere (Ann. Abr. 2209) der beiden Notizen, in denen der Schriftwerke des Bischofs Victor gedacht wird, kein dem Hieronymus gehöriger Zusatz, sondern von ihm im griechischen Text der Eusebischen Canones vorgefunden worden ist, obgleich sie bei dem Armenier fehlt. Zu dieser Annahme bestimmen mich folgende Erwägungen.

Vergleicht man zunächst den ausführlicheren Abschnitt von Ann. Abr. 2212 mit Euseb. hist. eccl. 5, 22—24, so ist ersichtlich, dass das Exzerpt knapp, geschickt und das Wesentliche sachkundig wiedergebend abgefasst ist. Bedenkt man aber, dass Hieronymus selbst sein Werk '*tumultuarium*' nennt und entschuldigend hervorhebt, es seinem notarius '*velocissime*' in die Feder diktirt zu haben, so wird man zweifeln, ob ihm diese Sorgfalt zuzutrauen ist, zumal er dann doch erst durch Vergleichung der Eusebius-Chronik mit der Eusebischen Kirchengeschichte auf die auffallende Thatsache hätte können aufmerksam geworden sein, dass Eusebius eine die gesammte christliche Kirche so stark aufregende Begebenheit, wie es der Paschastreit war, in der Chronik gänzlich mit Stillschweigen übergangen habe. Zweifellos wäre es viel natürlicher anzunehmen, dass der ausführlichere Abschnitt (Ann. Abr. 2212) bereits von Eusebius seiner Chronik einverleibt gewesen sei.

Denn es ist freilich wahr, dass der Ostgrieche Eusebius durchaus den Orient bevorzugt und Alles, was Rom selbst, seine Bildung wie seine kirchliche Bewegung, überhaupt die ganze Westliche Welt angeht, dahinter zurückstellt und nur spärlich berücksichtigt. Aber wenn auch bei dem Paschastreite Bischof

Victor von Rom besonders lebhaft betheiligt war, so war doch die ganze Bewegung vom Orient ausgegangen (*quaestione orta in Asia*) und hatte sich gleichmäſsig über die westlichen wie die östlichen Landeskirchen verbreitet. Der gelehrte und sorgfältige Theolog Eusebius würde sich eines unbegreiflichen Versehens schuldig gemacht haben, wenn er diese Begebenheit, welche noch bis in die folgenden Jahrhunderte nachgewirkt hat, selbst in den auf äuſserste Knappheit angewiesenen Chronici Canones mit völligem Stillschweigen übergangen hätte. In seiner Kirchengeschichte (5, 23. 24) hat er, wie bereits bemerkt, dies nicht gethan, sondern eingehend erzählt, wie der Paschastreit[1]) dadurch entstanden war, dass sich in den orientalischen, nachmals aber besonders in der abendländischen Kirche, starke Opposition gegen die Feier des 14. Nisan der kleinasiatischen Kirchen (*Τεσσαρεσκαιδεκατῖται*, Quartadecimani) erhoben hatte, sowie dass Bischof Victor von Rom in den Kampf eingriff und durch Sendschreiben an die Bischöfe beantragte, die kleinasiatischen Vertreter der alten judenchristlichen Osterfeier als heterodox auszustoſsen. Gegen diese Massregel, berichtet Eusebius weiter, hätten sich aber nicht wenige Bischöfe erklärt, und insbesondere Irenaeus, obwohl seinerseits selbst für die Feier des Auferstehungssonntags eintretend, hätte nachdrücklich ermahnt, den Frieden nicht zu gefährden und bezüglich der Osterfeier und der damit verbundenen Fasten die einzelnen Kirchen in der Beobachtung ihrer altererbten Überlieferungen gewähren zu lassen. Der Ton des ganzen Berichts ist sehr zurückhaltend uud lässt nur durchblicken, dass Eusebius, wie bei ihm ganz natürlich ist, nicht auf der Seite des Victor steht.

In der entsprechenden Stelle der Chronik ist, wie wiederum natürlich, auch selbst die Andeutung einer Parteinahme unterlassen und nichts gesagt, als dass bei dem Hervortreten der Paschafrage verschiedene namentlich angeführte Bischöfe ihre

---

[1]) Vgl. Moeller, Kirchengeschichte, Neue Bearbeitung von H. v. Schubert, 1, 277. 278; Harnack in Texte u. Unters. 5, 1 S. 110 f. Franz Rühl, Chronologie, S. 110—113, wo auch in den Anmerkungen (vgl. S. 110 not. 2) besonders die ältere Litteratur verzeichnet ist.

Ansichten in Sendschreiben ausgesprochen haben, die bis zur Gegenwart erhalten geblieben seien.

Für meine Annahme, dass Hieronymus diese Chronikstelle bereits in den griechischen Canones vorgefunden und nicht selbst verfasst, sondern nur übersetzt habe, tritt unterstützend als Zeugniss die Syrische Epitome der Eusebischen Canones ein, welche unter dem Namen des Dionysius Telmaharensis erhalten ist[1]. Und wenn Harnack diese Syrische Epitome nicht völlig unberücksichtigt gelassen hätte, so würde ihm ihre grofse Bedeutung für die Rekonstruktion der griechischen Canones des Eusebius sicherlich nicht entgangen, und sein Urtheil über die beiden Stellen der Hieronymus Chronik vermuthlich stark modifizirt worden sein.

Diese Epitome ist von Dionysius in der Weise eingerichtet, dass Ein Annus Abrahae vorangestellt wird, an welches eine Reihe von Thatsachen und Eigennamen, besonders von Kaisern und Bischöfen angeschlossen ist, die in den ächten Canones diesem oder den folgenden Anni Abrahae beigeschrieben waren, und durch den Epitomator so zu Einer Textgruppe vereinigt werden. Dem nächsten Textabschnitt wird wieder ein Annus Abr. vorangestellt, und so bilden sich Textgruppen, welche z. B. von Ann. Abr. 2195 zu 2203, 2208, 2213 u. s. f. reichend, und die etwaigen Datirungen auf einzelne Jahre gelegentlich durch ein *hoc tempore* (vgl. Dionysius v. Siegfried und Gelzer p. V. a. E.; vGutschmid a. a. O. S. 491 med.) ersetzend, sich mit approximativer Datirung begnügen und was z. B. zwischen 2195 und 2203 liegt, unter dem erstgenannten Jahre zusammenfassen[2].

In dieser Epitome nun findet sich (p. 67) unter Ann. Abr.

---

[1]) *Eusebii Canonum Epitome ex Dionysii Telmaharensis Chronico petita*, ed. C. Siegfried et H. Gelzer, Lipsiae 1884; vgl. v. Gutschmid kl. Schr. 1 S. 483 ff.

[2]) Ob diese Abschnitte vom Epitomator willkürlich und zufällig gewählt, oder durch irgendwelchen Gesichtspunkt bestimmt sind, mufs noch untersucht werden. Es wäre beispielsweise nicht unmöglich, dass diese scheinbar freigewählten Abschnitte den Pagina-Absätzen des dem Epitomator vorliegenden Griechischen Eusebiuskodex entsprochen hätten. Auch bei den mit *Σποράδην* bezeichneten Abschnitten des Syncellus müsste einmal die gleiche Untersuchung angestellt werden.

2203 ein Abschnitt, der bis zu Ann. Abr. 2208, als dem Datum des folgenden Abschnitts reicht und aus vier einzelnen Lemmata zusammengesetzt ist: 1. Blitzschlag im Kapitol (ebenso im Armenischen, Ann. Abr. 1746, und bei Hieron. p. 175 b). 2. Eine Notiz über Edessa, die weder im Armenier noch bei Hieronymus steht und offenbar aus Syrischem Lokalinteresse vom Epitomator selbständig eingeschaltet ist. Daran reiht sich 3. die Notiz: *Episcopus ecclesiae Antiochenae exstitit Serapion et in ecclesia Alexandrina exstitit Demetrius regnans XXXXIII annos* welche sich ebenso im Armen. p. 174 d und e (Ann. Abr. 2206) und bei Hieronymus p. 175 c und e (Ann. Abr. 2205/6) findet, mithin als ächt eusebisch beglaubigt ist. Endlich schliefst sich, nach der Erwähnung einer Synode, deren Name im Syrer verderbt überliefert ist, 4. eine Aufzählung von Bischöfen an: *Praeterea hoc tempore floruerunt episcopi Demetrius Alexandrinus, Serapion Antiochenus, Narcissus Hierosolymitanus, Irenaeus Lugdunensis, Dionysius Corinthius, Apollinaris Hierapolitanus, Victor Romanus, Alexander Alexandriae parvae episcopus, Theophilus Caesareae, Polycrates et Bacylides . . . pastores floruerunt.*

Wie für den 3. Paragraph des Syrers: *Serapion* und *Demetrius*, so haben Armenier und Hieronymus auch noch für drei andre Namen dieser Liste eine selbständige parallele Notiz:

Armenier.	Hieronymus.
Ann. Abr. 2210, Ed. p. 174 m:	Ann. Abr. 2211, Ed. p. 177 a:
Hierosol. eccl. . . , Narcesus, Caesariens. Policrates, et Bachilus episc. Asianor. prov. pastores cognoscebantur.	*Narcissus Hierusol. episcopus et Theophilus Caesariensis Polycarpus*[1]) *quoque et Bachylus Asianae provinciae episcopi insignes habentur.*

Dass diese beiden Lemmata trotz kleiner Differenzen identisch sind, ist zweifellos. Keiner der Bischofsnamen wird im Armenier zweimal angeführt. Dagegen geschieht das in der

---

[1]) Dass Polycarpus falsch ist und es dafür Polycrates heissen muss, ist zweifellos. Die Stelle ist für die Überlieferung sehr interessant und wird unten in Abschnitt 18 S. 223 noch kurz besprochen werden.

Syrischen-Liste mit Demetrius und Serapion (s. No. 3 u. 4) sowie mit **Irenaeus**, den er bereits im vorhergehenden Abschnitt Ann. Abr. 2195: *Irenaeus episcopus Lugdunensis floruit* angeführt hat, genau ebenso wie von Hieronymus Ann. Abrahae 2198: *Hireneus episcopus Lugdunensis insignis habetur*, womit zu vergleichen ist Sync. 668, 1 *Εἰρηναῖος ἐπίσκοπος Λουγδόνων πόλεως Γαλλίας θείοις λόγοις καὶ πράξεσι διέλαμπε.* Dadurch ist übrigens die Stelle, obgleich sie im Armenier fehlt, hinreichend als Eusebisch beglaubigt.

Nun zeigt sich aber, dass Irenaeus auch bei Hieronymus noch ein zweites Mal angeführt wird, und zwar gerade in eben dem oben mitgetheilten ausführlicheren Abschnitt (Ann. Abr. 2212, Ed. p. 177 b, über den Paschastreit), von dem man anzunehmen pflegt, er sei **nicht** eusebisch, sondern ein von Hieronymus aus Euseb. hist. eccl. 5, 22—24 exzerpirter Zusatz. Soll man nun mit den Herausgebern des Syrers und vGutschmid a. a. O. S. 528 glauben, dass Dionysius Telmaharensis seinerseits seine Epitome ebenfalls durch Exzerpte aus der Eusebischen Kirchengeschichte ergänzt, dass er daselbst den Irenäus erwähnt gefunden und seinen Namen nun zum zweiten Male in die Liste 4 seiner Epitome aufgenommen habe? Dann müsste der seltsame Zufall angenommen werden, dass gerade an derselben Stelle wie Hieronymus auch der Syrer auf den Einfall gerathen wäre, die betreffenden Kapitel des Eusebius zu durchsuchen, um ihnen schliefslich nichts als etliche Namen von Bischöfen und ihren Diöcesen zu entnehmen.

Da nun die Möglichkeit so gut wie ausgeschlossen ist, dass die Syrische Epitome, wenn auch nur theilweise, die Bearbeitung des Hieronymus benutzt haben könnte, so wird man mit Nothwendigkeit dazu geführt, ihr beiderseitiges Übereinstimmen durch die Annahme zu erklären, dass der Syrer bei seiner zweiten Erwähnung des Irenaios dieselbe Quelle wie Hieronymus benutzt habe. Und dies bedeutet anders formulirt nichts Anderes, als dass das gröfsere Lemma des Hieronymus über den Paschastreit (Ann. Abr. 2212, Ed. 177 b), obgleich es im Armenier fehlt, dennoch aus den Griechischen Canones des Eusebius übersetzt ist, und dass

der Syrer in seinem Griechischen Original dasselbe Lemma vor sich hatte, dem er, seiner Gewohnheit folgend, nichts entnahm als etliche Bischofsnamen. Diese Bischofs-Liste, in deren Mitte sich Irenäus befindet, auf dessen wiederholter Nennung ebenso bei Hieronymus wie beim Syrer der Beweis der Identität beider beruht, zeigt in der Syrischen Epitome etliche Namen mehr auf, als sich bei Hieronymus vorfinden: es ist möglich, dass dieser, wie er gelegentlich sich erlaubt, bei der Übersetzung die Aufzählung um etliche Namen verkürzt hat. Für die vorliegende Aufgabe ist es nicht nöthig, dieser Frage weiter nachzugehen[1]).

Es bleibt noch übrig, die Stelle bei Hieronymus zu untersuchen, in der er bei Gelegenheit des Regierungsbeginnes von Victor, Bischof von Rom (Ann. Abr. 2209, Ed. 175 k), eine kurze Bemerkung bezüglich seiner Schriftwerke hinzufügt: *cuius mediocria de religione extant volumina.* Da auch dieser Zusatz bei dem entsprechenden Lemma im Armenier fehlt (Ann. Abr. 2202 a), so nimmt Harnack a. a. O. von ihm ebenfalls an, dass er nicht aus den Griechischen Eusebischen Canones stamme, sondern von Hieronymus aus seiner eignen Bekanntschaft mit Schriftwerken des Victor verfasst und hinzugefügt sei.

Was mich zu der gegentheiligen Ansicht bestimmt, ist vor Allem das Eine Wort mediocria. Auch Harnack ist darauf aufmerksam gewesen und sagt darüber (a. a. O. S. 22): 'Dieser Ausdruck ist unter allen Umständen geringschätzig; er kann nicht etwa = 'parva' gesetzt werden, sondern bezeichnet entweder den schlechten Stil der Schriften . . . oder den unbe-

---

[1]) Ich würde beispielsweise es für viel wahrscheinlicher halten, dass der Syrer, falls er das Bedürfniss empfand, die Nachrichten der ihm vorliegenden griechischen Canones des Eusebius aus anderen Quellen zu ergänzen, weit eher die Viri illustres des Hieronymus in der griechischen Übersetzung benutzt hätte, deren chronologische Anordnung und oft hinzugefügte Datirungen ihm ohnehin bequem sein mussten, als dass er sich die Mühe genommen hätte, aus der Eusebischen Kirchengeschichte einzelne Namen und Thatsachen auszusuchen und mit eigner Arbeit zu datiren. Bei der im Texte berührten Frage ist es ebenso möglich, gelegentliche Zusätze des Dionysius Telmaharensis anzunehmen, wie Auslassungen von Seiten des Hieronymus.

deutenden Inhalt, oder beides'. Und schliefslich formulirt er seine Ansicht dahin, 'dass Hieronymus damit den vulgärlateinischen Dialekt, in welchem jene volumina geschrieben seien, habe charakterisiren wollen'.

Zunächst muss ich wiederholen, dass man verpflichtet ist, die Chronik aus der Chronik zu erklären und zu verstehen: es ist nicht ohne weiteres statthaft, Äufserungen aus einem zehn Jahre später verfassten Werke damit zu kontaminiren. Hier drängt sich nun vor Allem der Einwand auf, dass das was aus der Chronik an Schriften des Victor überliefert wird, mit dem Paschastreit in Verbindung gestellt ist und Harnack selbst hat S. 111, 120 erwiesen, dass Victor dabei mindesten drei Schreiben erlassen hat. Ebenso hat er S. 118 hervorgehoben, dass die Encykliken Viktors als an die orientalischen ebenso wie an die westlichen Landeskirchen gerichtet 'natürlich griechisch und lateinisch abgefasst gewesen sein müssen'. Aber ebenso sicher ist doch auch, dass diese aus der bischöflichen Kanzlei ausgegangenen Amtsschreiben zwar griechisch und lateinisch, aber nicht in dem afrikanischen Vulgärlatein des Traktates de aleatoribus abgefasst gewesen sein können[1]). Und doch soll das mediocria als ein Tadel dieses Vulgärlateins gelten. Kein Römer, der die Chronik in den ersten zehn Jahren nach ihrer Abfassung benutzte, und die Worte über Victor las: *cuius mediocria de religione extant volumina* und kaum eine Blattseite weiter: ... *Victor et Narcissus* ... *quid eis probabile visum fuerit, litteris ediderunt quarum memoria ad nos usque perdurat* hat dies anders verstehen können, als dass diese litterae des Victor mit den kurz vorher genannten volumina de religione identisch seien, und hat somit das 'mediocria' ebenso auf sie beziehen müssen, und wenn ihm bekannt gewesen wäre, dass dieser Ausdruck gewählt worden

[1]) Harnack (48, 49, 91 oben) verweist bezüglich des Vulgärlateins auf einen Brief des Römischen Klerus an den carthaginiensischen vom Jahre 250 der in derselben lingua rustica geschrieben sei, wie der Traktat de aleatoribus, zu dessen Rechtfertigung er dies anführt. Auf die Schreiben des Victor, die er im Paschastreite erlassen hat, angewendet würde diese Analogie wenig Gewicht haben.

sei, um den Gebrauch des Vulgärlatein's zu tadeln, so würde er über jene litterae eine sehr irrige Meinung haben gewinnen müssen.

Wenn man sich damit begnügt, die beiden zusammengehörenden Stellen der Chronik so einfach als möglich und geboten ist zu deuten, so wird man erkennen, dass Hieronymus, oder wie ich annehmen muss, Eusebius hierbei seinem Brauche folgend die Schriftstellerei des Victor zunächst persönlich fasste und da wo er seinen Amtsbeginn notirte (Ann. Abr. 2209) die kurze Bemerkung beischrieb, dass von ihm religiöse ('de religione' im Gegensatze zu profanen) Schriften vorhanden seien. Genaueres darüber brauchte er nicht anzugeben, da er wusste, dass er alsbald die sachliche Notiz zu geben habe, in der er bei Gelegenheit des Paschastreites (Ann. Abr. 2212) diejenigen Bischöfe (unter ihnen auch Victor) aufzuzählen hatte, deren in dieser Frage erlassene Schriften noch vorhanden waren. Nun hat Harnack sehr richtig gefühlt, dass allerdings das 'mediocria' etwas auffallend ist, aber dass die Deutung auf das Vulgärlatein mir durchaus unannehmbar erscheint, habe ich schon angedeutet. Ebenso bedarf es ja keines Beweises, dass 'mediocris' eine geringschätzige Bedeutung enthalten kann und auch sehr oft enthält: die zuversichtliche Behauptung dagegen, 'dass der Ausdruck unter allen Umständen geringschätzig ist und nicht etwa gleich parva gesetzt werden kann', ist nicht nur unbewiesen gelassen worden, sondern auch unbeweisbar. Da nun Hieronymus das mediocris, wenn mir bei erneuter Durchsicht keine Stelle entgangen ist, in der Chronik nur an dieser einzigen Stelle verwendet, so führt mich das auf die Vermuthung, dass er diese Ausnahme gemacht hat, um ein seltneres und ihm nicht sehr geläufiges Fremdwort damit wiederzugeben, und ich finde darin eine Stütze für meine Annahme, dass er die Stelle aus dem Griechischen übersetzt habe. Wenn er z. B. in den Eusebischen Canones vorfand: *Βίκτωρ, οὗ βιβλίδιά*[1]) *τινα περὶ θεοσε-*

---

[1]) vgl. z. B. Euseb. hist. eccl. 4, 26, 2: *Μελίτωνος . . . καὶ ὁ περὶ ἐνσωμάτου θεοῦ, ἐπὶ πᾶσι καὶ τὸ πρὸς Ἀντωνῖνον βιβλίδιον.*

βείας[1]) *φέρεται*, so würde das so ziemlich seinem '*mediocria de religione volumina*' entsprochen haben.

In welchem Sinne er das 'mediocria volumina' wird verstanden haben wollen, lässt sich recht gut an verwandten Stellen erkennen, wie z. B. Viri illustres 40: *Apollonius, vir disertissimus, scripsit adversum Montanum, Priscam et Maximillam insigne et longum volumen*[2]), und es kann wohl sein, dass ihm der Gedanke nicht ganz ferngelegen hat, es könne sein mediocria ebensowohl auf bescheidenen Umfang als auf mäſsigen inneren Werth der volumina gedeutet werden. Dass er aber kein sonderliches Gewicht darauf hat legen wollen und gelegt hat, und dass er damit am allerwenigsten einen Tadel bezüglich des Stiles und der Sprache auszusprechen beabsichtigt hat, erhellt am bestimmtesten daraus, dass er das Wort in die knappe Redeweise der Chronik aufgenommen hat, während doch in dem ausführlicheren Werke der Viri illustres, wo zu dergleichen Bemerkungen in der That weit eher der Ort gewesen wäre, nichts davon zu lesen steht.

Diese Erwägungen führen insgesammt zu dem Ergebniss, dass in den beiden Abschnitten der Chronik nichts anders bezeugt wird, als dass von Victor nur eine Anzahl kleinerer Schriften, die sich auf den Paschastreit bezogen, erhalten gewesen ist; dafür, dass dem Hieronymus noch eine oder mehrere und im Vulgärlatein

---

[1]) Das 'de religione' wird durch *περὶ θεοσεβείας* meinem Gefühl nach nicht ganz entsprechend wiedergegeben, trifft aber doch gewiss annähernd das Richtige; vgl. z. B. die mir von HvSchubert freundlichst nachgewiesene Stelle bei Augustin, Enchiridion de fide spe et caritate ed. Krabinger 1861 Cap. 1 p. 4: *si autem quaeras, quam dixerat eo loco pietatem, distinctius in Graeco reperies θεοσέβειαν, qui est dei cultus. Dicitur enim Graece pietas et aliter, id est εὐσέβεια, quo nomine significatur bonus cultus.* H. Dr. Erich Klostermann verdanke ich den Hinweis auf Orig. Homil. 12, 2 in Jeremiam (Lommatzsch 15, 233, Delarue 3, 195 A): *νόει δέ μοι τοὺς μὲν πάντη ἀλλοτρίους τῆς θεοσεβείας, καὶ μηδαμῶς προσέχοντας αὐτοῖς* (l. *αὐτοῖς*), *ἀλλ' ὡς ἔτυχε ζῶντας*, was Hieronymus (Homil. 9) übersetzt: *intellige enim mihi eos qui penitus a pietate discedunt et ex omni parte religionem aversantur, in tantum ut fortuitu et pecudum more vivant* (Migne 5, 649/650).

[2]) So auch bei Eusebius ähnliche Angaben, z. B. Hist. eccl. 5, 26 ... *φέρεταί τις αὐτοῦ πρὸς Ἕλληνας λόγος συντομώτατος καὶ τὰ μάλιστα ἀναγκαιότατος, περὶ ἐπιστήμης γεγραμμένος.*

abgefasste Schriften Victors anderen, wenngleich auch religiösen Inhalts bekannt gewesen seien, bieten sie keinerlei Anhalt.

Bezüglich der beiden von Harnack ebenfalls zur Stütze seiner Vermuthung verwendeten Stellen der Viri illustres wird es hinreichen, in Kürze zu bemerken, dass ihre Prüfung zu demselben Resultate führt. Zuerst cap. 35: *Victor tertius decimus Romanae urbis episcopus, Super quaestione paschae, et alia quaedam scribens opuscula rexit ecclesiam sub Severo principe annis decem.* Hier ist nichts davon zu erkennen, dass sich die Kenntnisse des Hieronymus von den Schriften des Victor irgendwie erweitert hätten, sobald man sich bescheiden und nicht mehr aus den Worten herauslesen will als wirklich darin gesagt ist. Das Einzige, was neu darin genannt werden kann, ist der Titel 'Super quaestione paschae' des einen seiner Schreiben: da nach Harnacks eigner Darlegung (S. 111) er deren mindestens drei verfasst hat, so reichen schon die beiden übrig bleibenden hin, um denen zu entsprechen, von denen es bei Hieronymns heisst: *et alia quaedam opuscula.* Dieser letztere Ausdruck bestätigt übrigens die Richtigkeit der oben gegebenen Deutung der 'mediocria volumina': er sagt dasselbe mit anderen Worten.

Endlich legt Harnack (S. 121) ganz besonderes Gewicht auf Cap. 53 der Viri illustres, aus dessen Anfangsworten: *Tertullianus presbyter nunc demum primus post Victorem et Apollonium Latinorum ponitur*, woraus er, wie auch Caspari gethan hat, ohne Zweifel mit vollem Rechte schliefst, dass nach der Ansicht des Hieronymus zeitlich Tertullian der erste lateinische Schriftsteller nach Victor und Apollonius sei, und dass folglich dem Victor die zeitlich erste Stelle in der Reihe der lateinischen geistlichen Autoren zukomme. Wenn nun aber Harnack a. a. O. hinzufügt: 'Das war dem Hieronymus bekannt; das aber wusste er nicht aus Eusebius. Also besafs er über Victor eine selbständige Kunde', so muss ich dass für einen Irrthum halten. Da ich im Vorangehenden die Ansicht vertreten und, wie ich glaube, wahrscheinlich gemacht habe, dass die beiden oben ausführlich besprochenen Äufserungen über Victor, die sich in der Chronik finden, Übersetzung aus dem Griechischen Original der

Eusebischen Canones sind, so ziehe natürlich ich daraus die Folgerung, dass Hieronymus diesen beiden von ihm übersetzten Stellen die Thatsache entnahm, dass die Schriften des Victor noch erhalten seien (*cuius ... extant* und *quarum memoria ad nos usque perdurat*[1]). Er fand ferner in den griechischen Canones die Datirung des Victor auf Ann. Abr. 2209 (das Regierungsjahr des Pertinax), und, da er für seine Viri illustres vorzugsweise die Eusebische Kirchengeschichte benutzte, in ihr (5, 21) das Martyrium des Apollonius auf Commodus datirt (a. A.) sowie (a. E.) die Notiz, dass seine vor dem Senat gehaltene Rede ebenfalls in den Acta Martyrum erhalten sei. Dass diese Rede des Apollonius wie die Sendschreiben des Victor lateinisch abgefasst waren, wusste Hieronymus ebenfalls, und da ihm keine älteren Reste geistlicher Litteratur im Lateinischen bekannt waren, so wies er dem Victor und Apollonius in den Viri illustres zeitlich die erste Stelle an, und lies Tertullian als dritten folgen. Daraus folgt, dass auch die Notizen in den Viri illustres über die Schriften Victors von Hieronymus keiner anderen Quelle entnommen sind, als dem Eusebius, und zwar seinen Griechischen Canones.

Aber selbst wenn man, wie Harnack, dies leugnet und annimmt, dass die beiden fraglichen Lemmata von Hieronymus selbst der Chronik zugesetzt worden sind, darf man doch nicht ohne weiteres behaupten, dass er diese Zusätze nicht aus Eusebius entlehnt habe. Denn Alles das findet sich bereits in der Kirchengeschichte des Eusebius, die als Hauptquelle der Viri illustres des Hieronymus anerkannt ist. Daselbst ist (5, 21, 1) Apollonius auf die Regierung des Commodus, Victor noch

[1]) Das Bestimmende für Hieronymus ist hier, wie schon diese wiederholte Hervorhebung beweist, dass von Victor wie von Apollonius noch Schriftwerke erhalten waren. Dass z. B. andre Amtsvorgänger Victor's auf dem Römischen Bischofssitz ebenfalls Erlasse und Briefe geschrieben haben, wusste Hieronymus ohne Zweifel, und von Bischof Soter (168 p. C.) ist es beglaubigt (Harnack a. a. O. S. 119, 8; Dictionary of Christ. Biogr. 4 p. 722 B oben), aber für Hieronymus zählt Soter nicht, weil von seinen Schriften nichts erhalten war.

genauer (21, 1) auf das zehnte Regierungsjahr des Commodus datirt; und dass die Rede des Apollonius noch vorhanden sei, steht 5, 21, 5. Ein Gleiches ist bezüglich des Victor mit Sicherheit zu erschliefsen aus dem Cap. 22 desselben Buches, welches eine mit Victor beginnende Bischofsliste aus der Zeit des Commodus enthält und mit den Worten schliefst: *καὶ ἄλλοι δὲ, ὥς γε εἰκὸς, ἐπὶ τούτοις μυρίοι κατὰ τούσδε διέπρεπον. Ὧν γε μὴν ἔγγραφος ἡ τῆς πίστεως εἰς ἡμᾶς κατῆλθεν ὀρθοδοξία, τούτους εἰκότως κατελέξαμεν.* Selbst ein so flüchtiger Exzerptor wie Hieronymus hat daraus Alles, was er für die Chronik wie für die Viri illustres gebraucht hat, entnehmen können, denn der Schlusssatz sagt nichts anderes, als was Eusebius anderwärts (5, 23, 2) durch *φέρεται δ' εἰσέτι νῦν*, oder (5, 27, 1) *Πλεῖστα ... εἰσέτι νῦν τῶν τότε σώζεται*, oder (5, 29, 10): *φέρονται δὲ καὶ αἱ τούτων φωναί* ausdrückt.

Ich glaube erwiesen zu haben, dass in den zwei Chronikstellen des Hieronymus nichts steht, was sich nicht bereits bei Eusebius findet. Dasselbe gilt von den beiden Kapiteln der Viri illustres, nur dass da als Titel Einer Schrift des Victor angegeben wird '*super quaestione paschae*', was recht wohl von Hieronymus aus dem Anfang von Euseb. hist. eccl. 5, 23 entnommen sein kann. Ist dies nicht der Fall, so nehme ich an, dass Hieronymus in den zehn Jahren, die zwischen Chronik und Viri illustres liegen, Gelegenheit genug gefunden haben wird, diese unwesentliche Ergänzung irgendwie zu ermitteln.

Meine Aufgabe ist ausschliefslich gewesen, die aus der Chronik des Hieronymus in Verbindung mit den Viri illustres entnommenen Beweisgründe zu untersuchen, welche für die Hypothese, dass der Traktat de aleatoribus von Bischof Victor verfasst sei, von Harnack aufgestellt worden sind. Mein Resultat hat sich gegen die ihnen zugeschriebene Beweiskraft entschieden: es ist meine Aufgabe nicht, die Diskussion auch noch auf das übrige umfängliche Beweismaterial auszudehnen, das zu Gunsten jener Hypothese beigebracht worden ist.

Darf ich aber auch über dieses, das einem mir fremden Gebiete angehört, mir eine Bemerkung erlauben, so ist es die, dass

es sich vielleicht gelohnt haben würde, bei der Umschau, welchem römischen Bischof wohl die meiste Anwartschaft auf die Abfassung des Tractats de aleatoribus gebühren könne, den vorletzten Vorgänger des Victor, Bischof Soter (der Armenier Ed. 170 m nennt ihn Agripinus, Syncellus aber p. 665, 20 *Σωτήριχος*) vom Jahre Abrahae 2185 etwas mehr zu berücksichtigen. Ich ersehe aus Harnack a. a. O. S. 110, dass 'die Nachricht des Prädestinatus, Soter habe gegen die Montanisten geschrieben, keinen Glauben verdient, und dass die zwischen Soter und Dionysius von Korinth gewechselten Briefe Gemeindeschreiben [also keine bischöflichen in persönlicher Amtsleistung des Soter verfassten Schriften] gewesen sind', und damit scheint der Dictionary of Christ. Biogr. 4 p. 723 B oben übereinzustimmen. Aber es bestand demnach doch eine Kunde von Schriftwerken des Soter, und wenn Harnack, da es sich um die Autorschaft eines lateinischen Werkes handelt, Gewicht darauf legt (S. 110 a. E.), dass Victor einen Römischen Namen trägt, so scheint es mir beachtenswerth, dass im Diction. of Chr. B. a. a. O. eine Nachricht mitgetheilt wird, wonach er ein Campaner *e civitate Fundis* gewesen sein und sein Vater Concordius geheissen haben soll.

Es bleibt mir übrig, auf die am Anfang dieses Abschnittes hervorgehobene Variante der Hieronymus-Chronik: *mediocria volumina* und *non mediocria volumina* zurückzukommen.

Dass bei Hieronymus das *mediocria volumina* der von ihm ursprünglich und zuerst gewählte Ausdruck ist, hat sich als wahrscheinlich erwiesen. Dafür spricht auch, dass er durch die ältesten Zeugen des Wortlautes, d. i. die Handschriften des Spatium historicum ebensowohl, wie durch die ihrer Überlieferung zeitlich am nächsten stehenden Handschriften B und R beglaubigt ist. Später ist nun durch eingefügtes *non* der leicht in geringschätzigem Sinne zu deutende Ausdruck in Lob verwandelt worden, aber diese Änderung ist nur in zwei Handschriften vertreten: freilich ist von ihnen Oxoniensis O (zusammen mit dem nur fragmentarisch erhaltenen S) die älteste von allen und vertritt auch eine in Disposition und Text ausgezeichnete Überlieferung; wie eng sodann Codex M mit ihm zusammen-

hängt, ist bereits oben mehrfach, z. B. S. 126 not. 1 dargelegt worden.

Man könnte nun wohl vermuthen, dass diese Einschaltung des *non* eine rein private, und etwa von einem Leser geschehen sein werde, der es inkorrekt fand, einem römischen Bischof nichts mehr, als *mediocria volumina* zugeschrieben zu sehen. Allein angesichts der Thatsachen, welche in den vorangegangenen Untersuchungen der Capitel Melania (S. 105), Rufinus (S. 111) und Probus und Equitius (S. 96) erwiesen worden sind, wird man vielmehr zu der Annahme geführt, dass Hieronymus selbst es gewesen sein wird, der in den gerade zu seiner Verfügung stehenden Exemplaren die *mediocria volumina* in *non mediocria volumina* umgeändert hat.

Dies muss in der ersten Zeit seines Aufenthaltes beim Römischen Konzil geschehen sein, denn es ist oben (s. S. 126) bereits hervorgehoben worden, dass die älteste Gestalt der Editio Romana durch Codex O repräsentirt wird, dem sich M zugesellt, die modifizirte Lesung *non* mediocria volumina aber findet sich gerade in diesen beiden Handschriften, und in ihnen ausschliefslich.

Dann liegt es aber auch nahe, das Motiv zu verstehen, welches den Hieronymus in der ersten Zeit seines Römischen Aufenthaltes bestimmt haben wird, den ursprünglich gewählten und leicht als Tadel aufzufassenden Ausdruck durch die eingeschobene Negation in eine Litotes und damit in ein Lob zu verwandeln. Zunächst ist zu beachten, dass es sich um einen Römischen Bischof handelt, und dafs angesichts des beginnenden Konzils schon dieser Umstand ihm eine gewisse Rücksichtnahme auf einen früheren Inhaber des Stuhles Petri nahegelegt haben wird. Er ist nach Rom gekommen in völligem Einverständiss mit Damasus, dem damals regierenden Herren und ist von vornherein eingeschworen ebenso auf den religiös-dogmatischen Standpunkt desselben wie auf seine kirchenpolitischen Ansprüche und Pläne.

Aber es ist weiter noch zu beachten, dass der Paschastreit, in welchem Bischof Victor von Rom am Ausgange des 2. Jahrhunderts eine so scharf aggressive Stlleung gegen die kleinasiati-

schen Kirchen eingenommen und so wenig Zustimmung selbst bei sachlich gleichgesinnten Bischöfen gefunden hatte, doch im Laufe des dritten und vierten Jahrhunderts in einer Richtung weiter entwickelt worden war, die der einst von Bischof Victor empfohlenen sehr nahe kam. Zwar beschränkte sich das Konzil zu Arelate (314 p. C.) darauf, zu bestimmen, dass Ostern fortan in der ganzen Christenheit an Einem und demselben Tage gefeiert werden solle, und das Konzil von Nicaea (325 p. C.) begnügte sich mit ähnlichen Festsetzungen unter ausdrücklicher Ablehnung strengerer Massregeln, aber für die Ansprüche des Römischen Bischofsstuhles war es doch recht wesentlich, dass ebenfalls in Arelate beschlossen worden war[1]), es solle der für die jährliche Osterfeier bestimmte Tag jedesmal durch den Bischof von Rom bekannt gegeben werden, und im Widerspruch zu der friedfertigen Tendenz der Nicaenischen Beschlüsse wurden durch das Konzil von Antiochia im Jahre 341 die Quartadecimani oder Protopaschistae für Ketzer[2]) erklärt. Damit erscheint das Schicksal der kleinasiatischen Separatisten entschieden und es kann leicht sein, dass man in der Umgebung des Römischen Bischofs ihre Niederlage wohl als einen schliefslichen Triumph der seiner Zeit von Bischof Victor verfochtenen Kirchenpolitik betrachtet haben mag. Insbesondere darf dies von Papst Damasus (366—384), dem Gönner des Hieronymus, angenommen werden, dessen lebhaftes Interesse für Hippolytus von Portus und die Gestaltung der mit der Regelung des Osterfestes in engstem Zusammenhange stehenden Ostertafeln seit den Untersuchungen von De Rossi, Usener und de Lagarde erwiesen ist[3]).

Sicherlich würden diese Erwägungen an sich nicht hinreichen, um die Annahme zu rechtfertigen, dass Hieronymus selbst, seiner Römischen Umgebung zu liebe, in seiner Übersetzung das *non*

---

[1]) S. d. 1. Kanon in Mansi, Collectio Conciliorum 2 vol. 471.

[2]) S. Mansi a. a. O. 2 col. 1308; vgl. Rühl a. a. O. S. 111 not. 1 u. 2.

[3]) Vgl. Rühl, Chronologie S. 119—121; de Rossi, Bulletino di archeologia cristiana 1881 p. 26; 1882 p. 9; ders. Inscriptiones Christianae urbis Romae I. II; Usener, religionsgeschichtliche Untersuchungen I. II. Bonn 1889; P. de Lagarde, Mittheilungen 4, 241 ff.; Rauschen, Jahrbücher S. 496—501.

nachträglich eingefügt habe, wenn nicht die oben angeführten Präzedenzfälle evident erwiesen, dass er es sich auch an anderen Stellen gelegentlich verstattet hat, auf Grund jeweiliger Rücksichten und Stimmungen den Text seiner Chronik zu ändern.

Es ist gewiss, dass diese seine Textänderung nicht in viele der, besonders damals in gröſserer Anzahl hergestellten, Exemplare seiner Chronik übergegangen ist, wie sich daraus schlieſsen lässt, dass die geänderte Lesart nur in den zwei Codices O und M erscheint, und in Codex N als Variante. Offenbar war sie nur aus bestimmten Rücksichten des Augenblicks vorgenommen worden, und Hieronymus ist nicht darauf bedacht gewesen, sie auch in späteren Abschriften der Chronik anbringen zu lassen, die aus seiner Schreibstube hervorgingen. Auch das erklärt sich.

Denn die Hoffnungen, mit denen er im Jahre 382 zum Konzil nach Rom gezogen sein mochte und die ehrgeizigen Träume, zu denen er in der ersten Zeit seines dortigen Aufenthaltes glauben durfte ein Recht zu haben [1]), hatten sich nicht erfüllt. Mancherlei Unvorsichtigkeiten und Missgriffe hatten seine anfänglich sehr günstige Stellung geschädigt, und als nach kaum zwei Jahren gegen das Ende d. J. 384 sein Beschützer Papst Damasus starb, an dessen Stelle Siricius gewählt wurde, fehlte es ihm fortan in Rom an einem Rückhalt und Schutz, dessen er bei seinem sanguinischen Temperament, seinem unbesonnenen Ehrgeiz und den vielen Schwächen seines Charakters mehr bedurfte, als mancher andre minder talentvolle aber festere und zuverlässigere Mann.

Er entschloss sich zum Rückzuge und verlieſs im Sommer 385 Rom für immer, um seinen bleibenden Aufenthalt inmitten der orientalischen Kirche, in Bethlehem zu nehmen. Das hatte zur natürlichen Folge, dass seine Beziehungen zum Römischen Episkopat fortan lockerer wurden, und dass die Rücksichten gegenüber demselben, die ihn während des Konzils und seines dreijährigen Römischen Aufenthaltes vielfach geleitet haben mochten, allmählich sich abschwächten.

---

[1]) S. Hieron. Epist. 45, 3 = Migne 1 p. 481 (aus d. J. 385): *totius in me urbis studia consonabant. Omnium paene judicio dignus summo sacerdotio decernebar.*

Und als er, zehn Jahre nach der Abfassung seiner Chronik, im Jahre 392 sein Werk Epitaphium oder de viris illustribus verfasste und dabei in Cap. 34 auch den Bischof Victor zu besprechen hatte, hielt er es für überflüssig, das ihm willkürlich ertheilte Lob des 'non mediocria' beizubehalten und kehrte zu der, nach meiner Auffassung, ächt Eusebischen rein sachlichen Formulirung zurück. Aber er mochte auch die Erfahrung gemacht haben, dass sein früheres 'mediocria' in abschätzigem Sinne aufgefasst werden konnte und gelegentlich missverstanden worden war. Deshalb ersetzte er es durch einen passenderen Ausdruck, und statt 'mediocria volumina' schrieb er: 'alia quaedam opuscula'.

Im Übrigen hat er bei den Viri illustres sich wieder so völlig unter dem Einfluss seiner Hauptquelle, des Eusebius, gestellt, dass er das folgende den Irenaeus behandelnde Kapitel (35) mit dem Satze abschliefst: *Feruntur eius et aliae ad Victorem episcopum Romanum de quaestione paschae epistulae, in quibus commonet eum non facile debere unitatem collegii scindere. Siquidem Victor multos Asiae et Orientis episcopos, qui quarta decima luna cum Iudaeis pascha celebrabant, damnandos crediderat, in quam sententiam etiam hi qui discrepabant ab illis Victori non dederunt manum.* Hierin spiegelt sich durchaus die zurückhaltende aber den Victor missbilligende Haltung wieder, die Eusebius Hist. eccl. 5, 24 bei seinem Berichte beobachtet. Und noch deutlicher tritt in den Viri illustres eine dem Victor abgünstige Auffassung im 45. Kapitel über Bischof Polycrates von Ephesus hervor, wo Hieronymus den Anfang eines dem Victor sehr entschieden widersprechenden Vertheidigungsbriefes des Polycrates mittheilt, den er übrigens aus Eusebius Hist. eccl. 5, 24, 2—7 übersetzt hat, und der mit den Worten schliefst: *Oboedire magis Deo oportet quam hominibus.* Als Nachwort fügt Hieronymus hinzu: *Haec propterea posui, ut ingenium et auctoritatem viri ex parvo opusculo demonstrarem* — wie man sieht, völlig im Sinne des Eusebius, und wenn nicht ausdrücklich gegen Victor polemisirend, so doch keinesfalls für ihn eintretend.

13. Am besten wird in diesem Zusammenhange noch erwogen werden müssen, ob nicht ebenfalls eine andre Äufserung des Hieronymus (Epist. 10, 3) mit seinen eben angeführten Bemerkungen über den Bischof Victor von Rom in Beziehung steht.

Hieronymus schreibt (i. J. 374) an den 100jährigen Paulus von Concordia bei Aquileia, als Gegengabe möge er ihm schicken: '*Commentarios Fortunatiani, et propter notitiam persecutorum Aurelii Victoris Historiam, simulque Epistolas Novatiani, ut dum schismatici hominis venena cagnoscimus, libentius Sancti Martyris Cypriani bibanus antidotum. Misimus interim te tibi, id est, Paulo seni Paulum seniorem . . .*'

Zunächst ist bei der grofsen Unsicherheit der Überlieferung festzustellen, ob etwa gegen die Ächtheit des Briefes gegründete Zweifel vorliegen. Er trägt allerdings die Merkmale eines künstlichen durch Antithesen und sonstigen Schmuck sehr zurechtgemachten Stils, aber ein solcher ist insbesondre für die früheren Schriften des Hieronymus charakteristisch; er hat den Mangel an Schlichtheit und die Vorliebe für rhetorischen Glanz nie ganz überwunden, aber sich doch in seinen späteren Mannesjahren zu der meisterhaften Energie Klarheit Sicherheit und Gewandtheit des Ausdrucks entwickelt, welche viele seiner reifsten und besten Arbeiten, insbesondre auf dem polemischen Gebiete auszeichnet. Als Beleg für die stilistische Verwandtschaft jenes Briefes an Paulus soll nur darauf hingewiesen werden, dass die Redewendung des 2. Capitels: *Quorsum, ais, ista tam alto repetita principio . . .? Videlicet ut senectutem tuam . . . praedicemus* in der älteren Stilperiode des Hieronymus öfters erscheint; zwei Parallelstellen Epist. 16, 1 (aus d. J. 375/76): *Quorsum ista tam longo repetita principio? Videlicet ut parvum magnus adspicias*, und ebenso in der Praefatio zur Chronik (Ed. p. 2, 7) aus den Jahren 380/82: *Quorsum ista? Videlicet ut vobis non mirum videatur, si alicubi offendimus* . . . mögen genügen. Der Brief ist aber auch anderweitig beglaubigt. Zwar ist er in der Briefsammlung der einzige an Paulus senex gerichtete, aber in der in demselben Jahre (374) an Florentius gesandten Epist. 5, 2 erwähnt Hieronymus seines damaligen vertrauten Freundes Rufinus und

fügt hinzu: *Scripsit et mihi quidam de patria supradicti fratris Rufini, Paulus senex, Tertulliani suum codicem apud eum [Rufinum] esse, quem vehementer reposcit.* Und dies wieder findet Beglaubigung in Cap. 53 der Viri illustres (über Tertullian), wo Hieronymus (i. J. 392) schreibt: *Vidi ego quendam Paulum Concordiae oppido Italiae senem, qui se beati Cypriani iam grandis aetatis notarium, cum ipse admodum esset adulescens, Romae vidisse diceret referretque sibi solitum nunquam Cyprianum absque Tertulliani lectione unam praeterisse diem ac sibi crebro dicere 'Da magistrum'! Tertullianum videlicet significans.* Des Cyprianus wird in Epist. 10 ebenfalls gedacht und die Bemerkung des Briefes: *Misimus interim te tibi, id est, Paulo seni Paulum seniorem* erklärt sich vollständig durch die Annahme, dass Hieronymus dem Paulus die von ihm verfasste 'Vita S. Pauli primi Eremitae' zugesandt hatte, welche mit aller Wahrscheinlichkeit in dasselbe Jahr 374 gesetzt wird, da sie von einigen wenigen Briefen abgesehen, zeitlich die älteste aller schriftstellerischen Arbeiten zu sein scheint und auch von ihm selbst (Viri illustres Cap. 135) an die Spitze seiner sämmtlichen Schriften gestellt wird. So stützen und bestätigen sich alle diese Stellen gegenseitig und die Ächtheit von Epist. 10 darf als unzweifelhaft angesehen werden.

Wenn nun daselbst Hieronymus den Paulus bittet, ihm, *propter notitiam persecutorum*, *Aurelii Victoris historiam* zuzuschicken, so ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, was man unter dem genannten Geschichtswerke zu verstehen habe. Mit ihm zugleich sind genannt Commentarii Fortunatiani (vgl. Viri illustres Cap. 97) und es folgen Epistolae Novatiani (Viri illustres Cap. 70), beides rein theologische und zwar haeretische Schriftwerke. So läge es ziemlich nahe zu vermuthen, dass auch unter der Historia des Victor ein christlich theologisches Buch zu verstehen und als sein Verfasser der oben besprochene Victor Bischof von Rom anzunehmen sei.

Dies ist nun auch die Meinung der früheren Herausgeber des Hieronymus (Erasmus, Marianus Victorius, Martianay) gewesen, und sie wurden darin bestärkt, weil bei ihnen die Brief-

stelle nicht *propter notitiam persecutorum*, sondern *persecutionum* lautete. Dazu bemerkt Marianus Victorius, dass Erasmus diesen Aurelius Victor mit dem Römischen Bischof Victor identifizirt habe, weil sich nur dieser Eine Victor im Katalog der Viri illustres bei Hieronymus genannt findet. Indessen spreche gegen Bischof Victor die Hinzufügung des Namens Aurelius sowie auch das, dass in den Viri illustres bei ihm sich keinerlei Erwähnung eines historischen Werkes findet. Marianus Victorius fügt hinzu: *Hic autem Aurelius Victor historiam persecutiones Ecclesiae usque ad Diocletianum comprehendentem scripsit. Opus Romae in Bibliotheca Vaticana extat.*

Angenommen selbst, dass diese Notiz korrekt und glaubwürdig sei, und dass wirklich in der Vatikanischen Bibliothek eine *Aurelii Victoris historia persecutiones Ecclesiae usque ad Diocletianum comprehendens* vorhanden gewesen oder noch vorhanden sei[1]), so würde sie kaum in den Zusammenhang jener 10. Epistel des Hieronymus passen. Denn seit Vallarsi ist auf Grund der besten Handschriften, insbesondere des Veronensis (vgl. Reifferscheid, Bibliotheca Patrum 1 S. 70) statt des früheren *propter notitiam persecutionum* verbessert worden: *persecutorum*[2]). Unstreitig stimmt dazu weit besser die Annahme, dass Hieronymus ein profangeschichtliches Werk zu haben wünschte, in welchem die persecutores, d. i. die Römischen Kaiser behandelt waren. Und da die beiden anderen Schriftsteller, deren Werke Hieronymus gleichzeitig erbittet, Novatianus wie Fortunatianus in Beziehung zu Verfolgungen stehen, unter denen orthodoxe Christen ihrer Zeit gelitten haben, so begreift es sich, dass der im Jahre 374 im fernen Osten lebende Hieronymus ein historisches Hülfsbuch zu haben begehrte, in dem er sich über die jeweilig regierenden Kaiser Auskunft erholen konnte.

Da nun Bischof Victor kein derartiges Geschichtswerk ver-

---

1) Ich erhalte soeben die Mittheilung, dass die durch die Güte der Herren Prof. H. Kühlewein und P. Fr. Ehrle in der Vaticana hierüber angestellten Nachforschungen bis jetzt erfolglos geblieben sind.

2) Über den Gebrauch des Wortes *persecutor* bei Hieronymus vgl. Paucker, de latinitate H. p. 30, 47; H. Goelzer, Latinité de J. p. 50.

fasst hat, sondern Eusebius und Hieronymus von ihm nichts kennen als etliche im Paschastreite verfasste Einzelschriften, so bleibt er in dieser Frage aufser Betracht. Vielmehr hat bereits Vallarsi, und nach ihm Mommsen in seiner grundlegenden Untersuchung über die Quellen der Chronik des Hieronymus (im Anhang zum Chronographen vom Jahre 354) S. 683, sowie Teuffel RLG. S. 1044, 414, 1 mit Recht angenommen, dass die von Hieronymus verlangte historia Aurelii Victoris mit einem Werke des gerade dieser Zeit angehörigen Profanhistorikers gleiches Namens identisch sei. Von den seinen Namen tragenden Schriften würden die Caesares dem Zwecke des Hieronymus am besten entsprechen, aber es wird bei Gelegenheit des folgenden Abschnittes noch untersucht werden, ob sich nicht auch noch andere Annahmen als zulässig erweisen.

14. Schon einmal (oben S. 97 Anm. 1) ist auf eine bemerkenswerthe Ähnlichkeit des Ausdrucks hingewiesen worden, die zwischen einem Satze der Chronik (Ed. p. 197 v) und den Worten eines gleichzeitigen Schriftstellers (Ammianus 27, 9, 2) wahrzunehmen ist. Ich füge noch eine Stelle verwandter Art hinzu.

Bei Ann. Abr. 2381 = 364 p. C. = Ed. 196 o, dem Regierungsbeginn des Kaisers Valentinianus stellt Hieronymus, wie er sehr häufig thut, eine kurze Charakteristik des neuen Herrschers voran: *Valentinianus egregius alias imperator et Aureliano moribus similis, nisi quod severitatem eius nimiam et parcitatem quidam crudelitatem et avaritiam interpretabantur.*

Ich schalte hier die Bemerkung ein, dass sich zu diesem Satze, aufser der gleich näher zu besprechenden Parallelstelle bei Ammian, auch noch eine nicht minder auffallende in den Scriptores hist. Aug. findet, bei Vopiscus in Aurelian. 31, 4: *crudelitas denique Aureliani vel, ut quidam dicunt, severitas eatenus extitit, ut epistula eius feratur confessionem immanissimi furoris ostentans* (vgl. Peter, die Scriptores Hist. Aug. S. 178, 1).

Die Ähnlichkeit mit dem Satze der Hieronymus-Chronik ist evident, und so grofs, dass sie unmöglich als zufällig angesehen

werden kann. Aber wenn ich in diese Besprechung auch die Scriptores Hist. Aug. mit einbeziehen wollte, so würde ich nothwendigerweise auf die scharfsinnige Hypothese von H. Dessau (Hermes 24, 1889, S. 336—392) einzugehen, und dadurch meine Untersuchung bis zu einem Umfange auszudehnen haben, der meiner ausschliefslich der Hieronymus-Chronik gewidmeten Aufgabe widerstreiten würde.

Ich schliefse daher aus der folgenden Untersuchung die Scriptores Hist. Aug. aus, und beschränke mich darauf, zunächst die Textstellen zu diskutiren, n denen eine bestimmte Übereinstimmung zwischen Hieronymus einerseits und Ammian andrerseits hervortritt.

Bezugnahme auf eine etwaige frühere den Kaiser Aurelian betreffende Äufserung des Hieronymus liegt in dem obigen Satze der Chronik nicht vor, denn bei Aurelian (Ann. Abr. 2388—92, Ed. 185 b—f) findet sich keinerlei Bemerkung über seinen Charakter. Dagegen ist zu beachten, dass zwar die Vergleichung des Valentinian mit Aurelian von Hieronymus selbst aufgestellt, aber der daran geknüpfte Tadel gewissen Ungenannten (*quidam*) zugeschrieben wird.

Nun fügt auch Ammian 30, 8, 1, nachdem er die Schilderung der Regierung des Valentinianus abgeschlossen hat, einen Abschnitt an, in dem er den Charakter des Kaisers nach seinen guten wie seinen schlechten Seiten hin gerecht darzustellen verspricht[1]): *Summatim eius numerabimus vitia, post et bene merita narraturi.* Hierbei findet sich (8) folgende Äufserung: *Aviditas plus habendi sine honesti pravique differentia, et indagandi quaestus varios per alienae vitae naufragia exundavit in hoc principe flagrantius adulescens. Quam quidam, praetendentes imperatorem Aurelianum, purgare temptabant, id adfirmando quod, ut ille post Gallienum et lamentabilis rei publicae casus exinanito aerario torrentis ritu ferebatur in divites, ita hic quoque post procinctus Parthici clades magnitutine indigens impensarum, ut militi*

[1]) vgl. vGutschmidt kl. Schr. 5 S. 583: 'Am Schlusse der Regierungsgeschichte jedes Kaisers pflegt er [Ammian] resumirende Charakteristiken zu geben, die meisterhaft sind'.

supplementa suppeterent et inpendium, crudelitati cupiditatem opes nimias congerendi miscebat . . .

Während also die '*quidam*' des Hieronymus geneigt sind, die Sparsamkeit und Strenge des Valentinian härter zu beurtheilen, suchen die '*quidam*' des Ammian den Kaiser damit zu entschuldigen, dass Beides, wie bei Aurelian so auch bei ihm durch eine gewisse Nothlage gefordert gewesen sei, und diese Verschiedenheit beider Äufserungen ist beachtenswerth. Allein sie erscheint geringfügig im Vergleich mit der auffallenden Übereinstimmung, die nicht nur in der Einführung der *quidam*, sondern ganz besonders sowohl in der Hervorhebung der avaritia, severitas und crudelitas, als auch in dem Vergleiche mit Aurelian hervortritt.

Aurelian (270—275) liegt ein volles Jahrhundert vor Valentinian (361—375) und es ist kaum glaublich, dass nach so langer Frist noch eine bestimmte Erinnerung an seine Persönlichkeit im Römischen Bewusstsein lebendig gewesen sein könnte. Dann aber wird auch mit dem *quidam* nicht das bezeichnet sein, was man etwa öffentliche Meinung nennen könnte, sondern es muss einen Hinweis auf bestimmte, wenn auch nicht namentlich bezeichnete Gewährsmänner enthalten. Und die Übereinstimmung zwischen Hieronymus und Ammianus wird sich am einfachsten so erklären, dass beiden eine entweder mündliche Überlieferung, oder, was das wahrscheinlichere ist, eine schriftliche Quelle vorgelegen hat, in welcher auf die Ähnlichkeit des Valentinian mit Aurelian hingewiesen und die Ähnlichkeit ihrer Charaktereigenthümlichkeiten aus der Ähnlichkeit der Zeitumstände erklärt wurde, deren Geboten sie sich anpassen mussten.

Hieronymus, der seine Chronik mit dem Jahre 378 abschliefst und in den Jahren 380—382 herausgegeben hat, wird mithin jene Notiz über den 375 verstorbenen Valentinian einer Quelle entnommen haben, welche nicht namentlich angeführt wird, die aber denen zuzurechnen ist, die er, gegen den Schluss seiner Vorrede, mit *illustres historici* und *probatissimi viri* bezeichnet und erklärt benutzt zu haben.

Nun würden allerdings zunächst der Annahme einer Be-

nutzung des Hieronymus durch Ammian chronologische Bedenken nicht im Wege stehen, denn Ammian hat zwar sein Werk, genau so wie Hieronymus, mit dem Jahre 378 abgeschlossen, wird es aber erst ungefähr im Jahre 390, also acht bis neun Jahre nach des Hieronymus-Chronik veröffentlicht haben, wie vGutschmid (kl. Schr. 5, 570) unter Hinzuziehung der Argumente von H. Valesius und Sievers (Libanios S. 272) mit grofser Wahrscheinlichkeit vermuthet hat. Aber es ist aus inneren Gründen überaus unwahrscheinlich, dass Ammian jene Stelle dem Hieronymus entlehnt haben könnte, und schon dadurch ist diese Vermuthung als beseitigt zu erachten, dass Ammian a. a. O. augenscheinlich eine sachlich korrektere und inhaltlich vollständigere Version bietet, als Hieronymus.

Vielleicht liefse sich eher das Umgekehrte vermuthen, nämlich dass möglicherweise Hieronymus in gewissem Mafse von Ammian abhängig zu denken sei. Denn wenn auch, wie eben bemerkt, die Schlussredaktion und volle Herausgabe des Ammianischen Geschichtswerkes ungefähr in das Jahr 390, also geraume Zeit nach der Vollendung der Chronik anzusetzen ist, so wäre es doch nicht als völlig unmöglich anzusehen, dass Hieronymus von einzelnen Theilen der Ammianischen Historien längere Zeit vor ihrer Herausgabe Kenntniss erhalten haben könnte, sobald man nämlich mit vGutschmid (S. 569—571) annehmen will, dass Ammian sein Geschichtswerk stückweise und zwar auf dem Wege epideiktischer Vorträge veröffentlicht habe. Dass er solche Vorträge gehalten hat, geht mit Bestimmtheit aus Libanios Epist. 983 (Wolf) hervor, aber keineswegs, dass dies längere Zeit vor der Veröffentlichung des ganzen Werkes geschehen sei. Denn der Libaniosbrief 983 kann aus bestimmten Anzeichen nicht früher als in das Jahr 390/91 gestellt werden (vgl. Sievers Libanios S. 272); damit rückt die Datirung der Rezitationen bis in das Jahr der eigentliche Herausgabe vor, und vorläufig muss ich die Hypothese von der zuvor in Rezitationen und stückweise erfolgten Veröffentlichung des Ammianischen Werkes als unerwiesen betrachten, und eine Benutzung des Hieronymus durch

Ammian oder das umgekehrte Verhältniss ist unwahrscheinlich und unerwiesen.

Man wird also immer wieder darauf geführt, eine dem Hieronymus und dem Ammian gemeinsame Quelle anzunehmen, wobei die Thatsache einigermafsen verstärkend einwirkt, dass beide ihr Werk mit demselben Jahre 378 abschliefsen. Da Hieronymus vorzugsweise den Eutrop oder eine ihm engverwandte Quelle zu benutzen pflegt, und zwar bis zum Schlussjahre desselben (364) als dem Todesjahre des Kaisers Jovianus[1]), so ist anzunehmen, dass er für Valentinians Regierung eine Quelle herangezogen haben wird, die entweder dieses Kaisers Regierung selbständig behandelt oder aber eine umfassendere Darstellung der Römischen Geschichte bis zum Tode des Valentinian (375) fortgeführt hatte. Als eine Römische neben Eutrop von Hieronymus benutzte Quelle hat Mommsen bereits im Jahre 1850 eine 'latina historia' nachgewiesen und nachmals (Hermes 12, 408) einen Zusammenhang derselben mit dem Corpus des Aurelius Victor vermuthet, aber jedenfalls beschränkt sich die Verwendung dieser latina historia bei Hieronymus auf die älteste Römische Geschichte.

Unter diesen Umständen ist es von erhöhter Bedeutung, dass für Hieronymus wie für Ammian die Bekanntschaft mit einem und demselben Römischen Historiker auf das Beste beglaubigt ist. Im vorhergehenden Abschnitte No. 13 (s. o. S. 202ff. ist nachgewiesen worden, dass die von Hieronymus im Jahre 374 *propter notitiam persecutorum* brieflich (Epist. 10, 3) erbetene historia *Aurelii Victoris* weder auf Bischof Victor von Rom noch auf irgend einen anderen Autor gleiches Namens mit gröfserer Wahrscheinlichkeit bezogen werden kann, als auf einen Profanhistoriker. So werden von den Werken, welche den Namen Sex. Aurelius Victor tragen, es die Caesares sein, die unter der von Hieronymus verlangten 'historia' zu verstehen sind.

Freilich ist Epist. 10 die einzige mir bekannte Stelle, an

[1]) vgl. Mommsen, Quellen d. Hieron. S. 673, Z. 6 v. o.; vGutschmid kl. Schr. 5, 571 . . . 'dass er [Ammian] die Sitte der Historiker seiner Zeit festhalten wollte, mit dem Regierungsantritt des jeweilig regierenden Kaisers zu schliefsen'.

der Hieronymus den Historiker Aurelius Victor erwähnt: ob man ihm sein Geschichtswerk im Jahre 374 wirklich zugeschickt, ob er es nachmals bei seinen Arbeiten, insbesondere bei der sieben Jahre danach verfassten Chronik benutzt hat, ist unbekannt. Auch Mommsen (Quellen d. H. S. 683 Z. 9 v. o.) sagt: 'da sich sonst nichts aus Victor bei ihm findet', was sich natürlich nur auf die Chronik beziehen soll; doch glaubt er Eine Stelle als Ausnahme anführen zu können (Ann. Abr. 2229, Ol. 248, 1 = 212 p. C., Ed. 177 s), wo zu Kaiser Caracalla bemerkt steht: *Antoninus Caracalla cognominatus propter genus vestis quod Romae erogaverat, et e contrario Caracallae ex eius nomime Antonianae dictae.* Diese Notiz findet sich weder bei Eusebius (griech. und armen.) noch bei Eutrop, aber bei Dio 78, 3; Spart. Caracallus 9 (vgl. Lamprid. Diadum. 2); Aurelius Victor Epitome 21, und, am engsten mit Hieronymus übereinstimmend, bei Aurelius Victor Caesares 21, weshalb Mommsen vermuthet, dass Hieronymus hier einmal ausnahmsweise aus Aurelius Victor geschöpft habe. Doch ist eine solche vereinzelte Benutzung einer sonst völlig, und recht auffallenderweise, unbenutzt gelassenen Quelle zwar nicht ganz unmöglich, aber bei der Arbeitsweise des Hieronymus, die uns durch sein eigenes Zeugniss und die Untersuchung seiner Chronik recht wohl bekannt ist, in hohem Grade unwahrscheinlich, und es giebt noch andere Möglichkeiten, dieses einmalige Zusammentreffen zu erklären. Aber die Thatsache bleibt als erwiesen bestehen, dass Hieronymus eine Historia des Aurelius Victor kannte, die er bezüglich der Römischen Kaisergeschichte zu benutzen wünschte.

Dass auch Ammian den Historiker (Sex. Aurelius) Victor gekannt hat, ist durch ihn selbst beglaubigt 21, 10, 6 (beim Jahre 361: *ubi* [in Naissus] *Victorem, apud Sirmium visum scriptorem historicum exindeque venire praeceptum, Pannoniae secundae consularem praefecit* [*Iulianus*] *et honoravit aurea statua, virum sobrietatis gratia aemulandum, multo post* [im Jahre 389] *urbi praefectum.* Aber auch bei Ammian findet sich aufser dieser keine weitere Erwähnung des Aurelius Victor, und wie bei Hieronymus und Paulus Diac. sein Werk nur allgemein als 'historia',

so wird er selbst bei Ammian nicht präziser als durch 'scriptor historicus' bezeichnet. Immerhin aber, da in der oben angeführten Charakteristik des Valentinian sich zwischen Hieronymus und Ammian eine auffallende und auf eine beiden gemeinsame Quelle hinweisende Übereinstimmung zeigt, liegt die Vermuthung nahe, dass der beiden bekannte Victor ihr beiderseitiger Gewährsmann gewesen sein könnte, und es fragt sich, ob sich nicht bei Aurelius Victor eine Bestätigung dieser Vermuthung, d. h. eine inhaltlich und formal übereinstimmende Äufserung über Kaiser Valentinian findet.

Von den unter dem Namen des Sex. Aurelius Victor überlieferten historischen Schriften können ihrem Inhalte nach hier nur zwei in Frage kommen. Aber von diesen fallen die Caesares, wenigstens zunächst, aus, da sie noch etwas früher als der mit dem Jahre 364 endigende Eutrop, nämlich bereits mit dem Jahre 360 schliefsen, also noch vor dem Regierungsantritt des Valentinian. Dagegen findet sich in der That eine Äufserung über Kaiser Valentinian, die für die vorliegende Frage nicht unbeachtet bleiben darf, in der sogenannten Epitome 45[1]: '*Hic Valentinianus fuit vultu decens, sollers ingenio, animo gravis, sermone cultissimus* (*quamquam esset ad loquendum parcus*), *severus, vehemens, infectus* ['omnes mss.'] *tamen vitiis, maximeque avaritiae, cuius cupitor* [so, nach Arntzen, mit allen Codices, obgleich der Ausdruck recht bedenklich ist, und das dafür vorgeschlagene *punitor*, zumal verglichen mit der ganz ähnlichen Wendung 1, 24 gut, und verglichen mit Caesares cap. 35 (Aure-

[1]) Ein zuverlässiger Text der Epitome ist mir nicht bekannt und ich muss mich mit der Ausgabe cum Notis Variorum von Arntzen, Amsterdam 1733 und von F. Fiedler (Scriptores Hist. Rom. minores sex, Vesaliae 1828) begnügen, unter Hinzuziehung der Arbeiten von Opitz und Wölfflin, welche aber leider zu der vorliegenden Stelle in Cap. 45 keinen Beitrag liefern. Ich gebe oben im Text den Satz so interpungirt, wie ich für richtig halte, und stelle, mit Hülfe der Arntzen'schen, diejenigen Lesarten her, bezüglich deren alle Handschriften übereinstimmen: glücklicherweise ist die Überlieferung der für die vorliegende Frage wichtigen Worte wohl als sicher zu betrachten. Die für die Vergleichung mit Hieronymus und Ammian entscheidenden Stellen sind im Druck hervorgehoben.

lianus) 7 a. E. vortrefflich stimmen würde] *ipse fuit acer, et in his quae memoraturus sum, Hadriano proximus, pingere venustissime*[1]) etc.

Hält man diesen Satz mit den beiden oben S. 205. 206 angeführten entsprechenden Stellen aus Hieronymus und Ammian zusammen, so zeigt sich, dass die Epitome mit ihnen in dem Vorwurf der avaritia, sowie in dem Vergleich mit einem kaiserlichen Vorgänger übereinstimmt. Nur ist dies nicht Aurelian, sondern Hadrian, und während Ammian und Hieronymus den Vergleich mit Aurelian zur Erklärung der avaritia verwenden, vergleicht die Epitome den Valentinian mit Hadrian auf Grund seiner im Folgenden näher ausgeführten geistigen insbesondere künstlerischen Vorzüge. Die Differenz ist nicht unwesentlich, wird aber im Folgenden noch ihre Erklärung finden. Zunächst aber muss daran festgehalten werden, dass die Epitome eben nur ein Exzerpt sein will und ist, und dass demzufolge solche Differenzen nicht ausreichen, das Gewicht eines anderweitig hervortretenden Zusammenhanges zwischen ihr und den beiden anderen Vertretern der Überlieferung (Ammian und Hieronymus) zu schmälern oder sogar aufzuheben. So hat auch Opitz a. a. O. S. 262 mit vollem Rechte erklärt, dass die Charakterschilderung des Valentinian in der Epitome 45, 5 u. 6 mit der entsprechenden Stelle bei Ammian 30, 8 u. 9 quellenmäfsig zusammenhänge, und noch eine ansehnliche Reihe von Stellen nachgewiesen, in denen ein Abhängigkeitsverhältniss zwischen Ammian und der Epitome unzweifelhaft hervortritt. Auf Grund dieser Beobachtungen formulirt er schliefslich (p. 264) seine Ansicht dahin, dass der Verfasser der Epitome den Ammian nicht direkt ausgenutzt habe, sondern es habe ein Exzerptor um das Jahr 400 den Ammian unter manchen eigenen Zusätzen exzerpirt und bis zum Tode des Theodosius (395) fortgesetzt. Dieses Werk sei es, welches die unter Sex. Aur. Victor gehende Epitome im Auszuge wiedergebe.

Ich glaube nicht, dass diese etwas künstliche Vermuthung auf-

[1]) Die Stelle liegt noch in einer zweiten, wie ich glaube, selbständigen und erheblich besseren Überlieferung vor, welche unten S. 215 besprochen werden wird.

recht erhalten werden kann, angesichts des nachgewiesenen Zusammenhanges zwischen Ammian und Hieronymus, wie er in der Stelle über Valentinian zu Tage tritt, und der von Opitz nicht berücksichtigt worden ist. Denn es steht eben so fest, dass Hieronymus für seine Chronik den Ammian nicht benutzt haben kann, wie es unmöglich ist, dass Ammian seine Äufserung über Valentinian dem Hieronymus entlehnt haben könnte. Folglich bleibt nichts übrig, als ihre Übereinstimmung durch die Annahme einer ihnen beiden gemeinsamen Quelle zu erklären. Dass diese die ihrem beiderseitigen Zeugnisse nach beiden bekannte Historia des Sex. Aurelius Victor gewesen sein könne, durfte oben als wahrscheinlich bezeichnet werden: dass sie es wirklich gewesen ist, erweist sich daraus, dass sich in der Valentinianstelle auch zwischen Hieronymus und Ammian einerseits und der Epitome andererseits Quellenverwandtschaft zeigt, und dass die Epitome in den beiden Codices Gudiani saec. 9/10 und 11 die Überschrift trägt: *Libellus de vita et moribus imperatorum breviatus ex libris Sex. Aurelii Victoris a Caesare Aug. usque ad Theodosium.* Folglich war das Quellenwerk, des Hieronymus insbesondre für die Zeit nach Eutrop, also von dem Jahre 364 an, gelegentlich benutzte dasselbe, welches auch Ammian für dieselbe Periode hie und da zu Rathe zog, und das der Verfasser der Epitome exzerpirte und bis zum Jahre 395 ergänzte. Es trug den Namen des Sex. Aurelius Victor und wird als 'libri' bezeichnet, oder richtiger als 'Historia', wie Hieronymus und Paulus Diac. Gest. Langob. 2, 18 es nennt, oder 'Historiae', da die auf ihm ebenfalls beruhenden Caesares den Titel führen: *Aurelii Victoris historiae abbreviatae, ab Augusto Octaviano i. e. a fine T. Livi usque ad Consulatum X Constantii Aug. et Iuliani Caesares III* [d. i. d. J. 360]. —

Es könnte leicht scheinen, als wäre in der Valentinianstelle die Übereinstimmung zwischen Epitome und den beiden anderen Zeugen nur gering und nicht sehr beweiskräftig. In Wahrheit aber ist sie stärker als es den Anschein hat. Der Epitomator hat bezüglich der avaritia des Valentinian nur flüchtig und sogar missverständlich exzerpirt, wie er auch den sachlich wichtigen, entschuldigenden Vergleich mit Aurelian übergangen hat.

Aber angesichts des Gewichtes das bei Ammian und Hieronymus auf die 'avaritia' und ihre moralische Beurtheilung gelegt wird, ist es von entschiedener Bedeutung, dass auch die Epitome sie erwähnt und sogar (*maximeque*) hervorhebt.

Ferner erscheint auch das als wichtig, dass die Epitome den Valentinian ebenfalls mit einem früheren Kaiser vergleicht, wenn auch nicht mit Aurelian, sondern mit Hadrian. Denn dergleichen Vergleichungen mit früheren Römischen, gelegentlich auch anderen Herrschern, treten in der Epitome wie in den Caesares verhältnissmäfsig öfters auf, so dass man darin eine schriftstellerische Eigenthümlichkeit wird erkennen dürfen. Ich stelle aus den Caesares und der Epitome des Aurelius Victor einige Belegstellen zusammen.

Epitome 4, 12 *Claudius ..... funus, ut quondam in Tarquinio Prisco diu occultatum;* vgl. Caesares 4, 13.

15, 3 *Antoninus Pius ... quamvis eum Numae contulerit aetas sua;* vgl. Eutrop. 8, 8: *qui merito Numae Pompilio conferatur, ita ut Romulo Traianus aequetur.*

16, 14 *M. Aurelius .... quod de Romulo aegre creditum est, omnes pari consensu praesumpserunt, Marcum coelo receptum esse.*

35, 2 *Aurelianus .... iste haud dissimilis fuit magno Alexandro, seu Caesari Dictatori.*

48, 4 *Theodosius ... fuit autem Th. moribus et corpore Traiano similis.*

14 *id. ... habuitque a natura munera, quod Augustus a philosophiae doctore.*

Caesares 14, 2 *Hadrianus ... Graecorum more, seu Pompilii Numae ..*

18, 1 *Pertinax ... Curios aequaverat Fabriciosque.*

Es könnten auch noch andre Stellen hinzugerechnet werden, wie z. B. Caesares 11, 13, wo es am Schlusse der Domitian-Biographie heisst: *Hactenus Romae seu per Italiam orti imperium rexere: hinc advenae, nescio quoque an, ut in Prisco Tarquinio, longe meliores.* Auch die genau derselben Gattung gehörige Notiz bei Eutrop 8, 8, die ich dem Citat aus Epitome 15, 3 beigeschrieben habe, verdient Beachtung. Denn auch Eutrop ist Exzerptenarbeit, und die Frage, ob er es ist, der den Abriss der Römischen Geschichte aus den älteren Quellen (Livius, Sueton, Scriptores Hist. Aug. u. A.) selbst ausgezogen hat, oder ob er nicht vielmehr nur ein dem originalen Aurelius Victor sehr ähnliches Werk exzerpirt hat, das auf Grund jener älteren Quellen ausgearbeitet worden war, lässt sich noch nicht als gelöst betrachten. Jedenfalls darf man daraus, dass die obengenannten Vergleichungen in die Exzerpte übergegangen sind, so viel schliefsen, dass sie auch den Exzerptoren als ein charakteristisches Moment erschienen sein müssen, wie denn auch der Verfasser der Epitome, der im Schlusstheile seiner Schrift selbständig arbeitet, nicht unterlässt, seinen Helden, den Theodosius, ebenfalls mit zwei Kaisern, dem Trajan und dem Augustus, in ausführlicher Motivirung zu vergleichen.

Zu diesen Beispielen gesellt sich nun noch die Stelle, in welcher Valentinian durch Ammian und Hieronymus, und zwar insbesondre durch ersteren in sehr verständiger historisch-politischer Motivirung mit Aurelian, durch die Epitome des Victor mit Hadrian verglichen wird. Es ist eine glückliche Fügung, dass noch eine dritte Überlieferung erhalten ist, durch deren Hülfe sich der scheinbare Widerspruch löst. Paulus Diaconus Hist. Romana 11, 6 giebt Folgendes über Valentinian: *Fuit autem imperator egregius, vultu decens, sollers ingenio, animo gravis, moribus Aureliano similis, sermone cultissimus, quamquam esset ad loquendum parcus, severus, vehemens, infestus vitiis maximeque avaritiae. Severitatem tamen eius nimiam et parcitatem quidam crudelitatem avaritiam interpretabantur. Acer in his quae memoraturus sum, Hadrianoque proximus pingere venustissime, meminisse,*

nova arma meditari, fingere cera seu limo simulacra, prudenter uti locis temporibus sermone etc.

Zunächst scheint es, dass dieser Text im Ganzen identisch mit der Version der Epitome, und dass die Stelle der Chronik in ihn eingeschaltet worden sei. Bei dem Mangel eines textkritischen Apparates für die Epitome ist es vorläufig unthunlich, eine Vergleichung ihrer Überlieferung mit der des Paulus bis ins Einzelne durchzuführen; doch soviel ist jetzt schon zu erkennen, dass die letztere ungleich besser ist, als die der Epitome. Für die vorliegende Frage aber ist am wesentlichsten, ob dem Paulus die Bedeutung einer selbständigen Überlieferung zuzugestehen ist, oder ob man anzunehmen hat, dass ihm nichts vorgelegen habe, als die Epitome des Victor und die Chronik des Hieronymus, und dass er lediglich diese beiden Bestandtheile zu einem Ganzen verknüpft habe.

Bei unbefangener Prüfung wird die Entscheidung zu Gunsten der Selbständigkeit des Paulus Diaconus ausfallen. Anderenfalls würde sein Manuskript etwa folgende Gestalt gehabt haben müssen, wobei das angeblich aus Hieronymus Eingeschaltete durch den Druck ausgezeichnet und das von ihm aus der Epitome Weggelassene eingeklammert werden soll: *Fuit autem* *i m p e r a t o r e g r e g i u s*, *vultu decens, sollers ingenio, animo gravis,* *m o r i b u s A u r e l i a n o s i m i l i s*, *sermone cultissimus, quamquam esset ad loquendum parcus, severus, vehemens, infestus tamen vitiis maximeque avaritiae* [*cuius cupitor ipse fuit*]. *S e v e r i t a t e m t a m e n e i u s n i m i a m e t p a r c i t a t e m q u i d a m c r u d e l i t a t e m e t a v a r i t i a m i n t e r p r e t a b a n t u r.* *Acer in his quae memoraturus sum Hadrianoque proximus pingere venustissime* etc. Davon abgesehen, dass die dem *avaritiae* beigefügten Worte der Epitome: *cuius cupitor* [oder *punitor*] *ipse fuit* bei Paulus fehlen, und dass das *acer* von ihm zu dem Folgenden bezogen erscheint, wird man zugestehen müssen, dass der ganze Abschnitt in sich sehr gut zusammenhängt, und zwar so gut, dass es viel näher liegt, ihn als aus Einer Quelle ausgeschrieben, als vermittelst einer an drei Stellen vorgenommenen Einschaltung sowie einer Auslassung entstanden anzusehen.

Die auffallende Übereinstimmung des Ammian und Hieronymus in ihren auf Valentinian bezüglichen Stellen liefs sich dadurch erklären, dass sie beide eine ihnen gemeinsame Quelle benutzt haben, und es erwies sich als wahrscheinlich, dass dies das Originalwerk des Sex. Aurelius Victor gewesen sei, dessen auf die Kaiserzeit bezüglicher Theil jetzt in dem zwiefachen Exzerpt der Caesares und der Epitome erhalten ist. Welches Verhältniss zwischen Eutrop und Aurelius Victor obwaltet, welcher von beiden der Gebende und welcher der Empfangende ist, bleibe zunächst dahingestellt, desgleichen auch das Verhältniss des Sextus Rufus zu beiden. Der Gedanke darf wohl weiter erwogen werden, ob es nicht ein umfassendes Werk des Aurelius Victor gewesen ist, aus dem sowohl die Caesares und die Epitome, als auch Eutrop und Sextus Rufus erwachsen sind, und das von Ammian und von Hieronymus benutzt worden ist, ebenso noch vier Jahrhunderte später von Paulus Diaconus, falls dieser nicht an der Valentinianstelle ein reichhaltiger und besser gemachtes Exzerpt verwendet hat, als die sogenannte Epitome es ist.

Dieser Vermuthung scheint das zu widersprechen, dass Ammian wie Hieronymus nach meiner Auffassung den Aurelius Victor über Valentinians Tod, also für die Zeit nach 375, benutzt haben, während doch Hieronymus in Epist. 10, 3 bereits im Jahre 374 sich das Werk des Aurelius Victor nach Syrien schicken lässt. Dagegen ist aber zunächst zu bemerken, dass die Datirung der Hieronymusbriefe vielfach eine unsichere ist, leicht um etliche Jahre schwanken kann, und dass insbesondre in dem genannten Briefe sich nichts findet, was die Datirung auf ein bestimmt abgegrenztes Jahr sicherte. Nur so viel darf man vielleicht schliefsen, dass er nicht allzulange nach Hieronymus' Abreise aus Aquileia (im Jahre 373) geschrieben sein kann, wegen der anschaulich lebendigen Schilderung (Ep. 10, 2) von der jugendlichen Rüstigkeit des 100jährigen Briefempfängers, obwohl sie ebenso gut auf rhetorischer Ausschmückung wie etwa auf einem aus Aquileia erhaltenen brieflichen Berichte beruhen kann. Sicher ist nur das, was aus den Schlussworten hervorgeht, dass der Brief im Orient geschrieben ist, vermuth-

lich während des Aufenthaltes in der Syrischen Wüste von Chalkis, wo Hieronymus der allgemeinen Annahme nach die Jahre 374—379 verlebt hat. Wenn Mommsen (Quellen S. 683) diesen Brief in das Jahr 374 setzt und hinzufügt: 'wo er im Begriff war, seine Chronik zu schreiben', so möchte ich ihn weder so früh (374) ansetzen, noch so spät, da die Chronik schwerlich eher als im Jahre 380/81 ausgearbeitet worden sein kann.

Aber näher liegt noch eine andere Annahme, dass nämlich Aurelius Victor sein Werk nicht auf Ein Mal und als ein geschlossenes Ganzes herausgegeben habe. Mich dünkt, dass die Jahre um den Tod des Julian (363) und den Regierungsantritt des Valentinian (364) in der damaligen Römischen Geschichtsschreibung einen deutlich hervortretenden Abschnitt bilden. Die Caesares schliefsen mit 360, Eutrop mit 364, dem Tode Jovian's, und dass Ammian ursprünglich beabsichtigt hatte, mit demselben Jahre abzuschliefsen, spricht er selbst in dem Einleitungskapitel zum 26. Buche aus (vgl. Gutschmid kl. Schr. 5, 570f.). Andrerseits ist auch das nicht zufällig, dass Ammian wie Hieronymus ihr Werk mit dem Jahre 378, d. i. mit dem Tode des Valens schliefsen; nur die Victorische Epitome reicht darüber hinaus bis über den Tod des Theodosius im Jahre 394. Da nun alle Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass Ammian wie Hieronymus für den Tod des Valentinian den Aurelius Victor benutzt haben, so liegt die Vermuthung nahe, dass er eine den Valens und Valentinian behandelnde Fortsetzung geschrieben hat, während er ein früheres Geschichtswerk wohl bereits mit Jovian's Tod (364) abgeschlossen hatte. Dann wird es dieses letztere, von dem anzunehmen ist, dass es die ältere Römische Kaisergeschichte behandelte, gewesen sein, welches Hieronymus sich in den Jahren 374—379 nach Syrien schicken liefs. Darum passt dann auch das hinzugefügte *propter notitiam persecutorum* um so besser, da doch die Kaiser als *persecutores* mit Diocletian aufhören.

Es ist für meine Aufgabe weder nothwendig, noch bei dem gegenwärtigen Zustande des Textes der Victorischen Epitome mög-

lich, diese Untersuchung für jetzt noch weiter zu verfolgen; aber es wird einmal geschehen müssen, unter Berücksichtigung der im Vorstehenden dargelegten Gesichtspunkte. Auch werden, wie schon bisher geschehen ist, im Zusammenhange hiermit Zosimus, Zonaras und die verwandten griechischen Quellen gebührend zu berücksichtigen sein, und vor Allem wird, worin ich der Mahnung von A. Enmann [1]) durchaus beistimme, man sich nicht mehr darauf beschränken dürfen, Übereinstimmung oder Widerspruch der einzelnen Schriftwerke unter einander bezüglich ihrer Überlieferung des Thatsächlichen zu prüfen und zu konstatiren, sondern es soll zugleich auch der schriftstellerische Charakter der einzelnen Quellen, ihr litterarischer Zweck, ihr historisch-politischer Standpunkt und ihr persönliches Verhältniss gegenüber einzelnen Kaisern, mehr erwogen und besser berücksichtigt werden als gewöhnlich zu geschehen pflegt.

Bezüglich des Rufius Festus ist noch zu erwähnen, dass Mommsen Benutzung seines Breviariums bei den drei folgenden Stellen der Hieronymuschronik vermuthet:

15. Ann. Abr. 2267, 250 p. C. = Ed. 1811: *Filippus urbem nominis sui in Thracia construxit*, wozu Mommsen a. a. O. S. 686 bemerkt: 'Woher dies ist, ist schwer zu sagen — jedenfalls ist es eine Verwechselung des thrakischen von dem Vater Alexanders gegründeten Philippopolis, und einer von dem Kaiser in Arabien gegründeten Stadt dieses Namens. Also wohl ein Zusatz aus Hieronymus eigener Kunde oder eher Missverständniss des brev. Rufi c. 9.'

Ich möchte die erstere Annahme für wahrscheinlicher halten. Die letztere hat zur Voraussetzung, dass in der zunächst von Hieronymus benutzten Quelle eine Ortsangabe fehlte, und dass er bei Rufius sich Raths erholte. Die Stelle, welche dort über Philippopolis handelt, giebt nun keine direkte Auskunft (*Marcus*

[1]) A. Enmann, Eine verlorene Geschichte der Römischen Kaiser, in: Philologus, Suppl. Bd 4, Heft 4, 1883, S. 398ff.

Lucullus ... Eumolpiadam[1]*), quae nunc Philippopolis dicitur ... in dicionem nostram redegit*), sondern gestattet nur den, natürlich irrigen, Schluss, dass der damals gültige Name ihr erst nach der Lucullischen Eroberung, und mithin wohl vom Kaiser Ph. ertheilt worden sei. Aber der Arbeitsweise des Hieronymus, von der man insbesondre auf Grund der zahlreichen Flüchtigkeitsfehler der Chronik eine ziemlich sichere Vorstellung gewinnen kann, entspricht es schwerlich, in dergleichen Fällen neben der bevorzugten Quelle auch andre für sein 'opus tumultuarium' ergänzend heranzuziehen, zumal da, wo es sich um Nebensächliches handelt und nicht irgend ein spezielles Interesse bestimmend einwirkt. Übrigens hat Hieronymus für Kaiser Philippus offenbar den sonst von ihm bevorzugten Eutrop nicht benutzt, wie aus der Vergleichung von Hieron. Chron. Ed. 181 e—l (insbesondre der Stelle mit Athlamos) mit Eutrop. 9, 3 ersichtlich ist. Vielmehr ist es fast als sicher zu betrachten, dass die ganze Stelle nicht zu den von Hieronymus gemachten Additamenta gehört, sondern aus dem griechischen Eusebius-Original stammt und von Hieronymus lediglich übersetzt ist. Allerdings fehlt die Stelle bei dem Armenier, und ebenfalls bei den griechischen Ausschreibern. Letzteres kann ebenso ein Zufall sein wie ersteres, denn es ist unmöglich zu bestreiten, dass Hieronymus ein nicht unbeträchtliches Theil ächt eusebischen Gutes enthält (vgl. Mommsen, Hermes 16, s. 608 not. e), das in der Armenischen Übersetzung oder bei den Griechen keine Aufnahme gefunden hat[2]). Und zufällig hat sich (s. o. S. 89ff.) erweisen lassen, dass gerade bei Kaiser Philippus der Hieronymustext zweifellos ein griechisches Original, also den Eusebius zur Voraussetzung hat, welches der Armenier nur verkürzt und ungenügend wiedergiebt und die griechischen Ausschreiber bei Seite gelassen haben.

---

[1]) Eumolpias als den älteren Namen der Stadt Philippopolis kennt auch Ammian und führt ihn dreimal an: 22, 2, 2; 26, 10, 11; 27, 4, 12.

[2]) Dass hiefür noch eine andre Erklärung möglich und wahrscheinlich ist, als bloſse Flüchtigkeit des Armenischen Übersetzers und der griechischen Exzerptoren, wird unten in dem Schlusskapitel über die Geschichte der Eusebischen Chronik dargelegt werden.

Im Griechischen der Eusebius-Chronik wird die geographische Lage der von Kaiser Philippus gegründeten Stadt sicherlich ebenso und ebenso richtig angegeben gewesen sein, wie sie es in der lateinischen Historia des Aurelius Victor gewesen ist, aus der der Exzerptor der Caesares 28, 1 Folgendes giebt: *Igitur Marcus Iulius Philippus Arabs Thraconites, sumpto in consortium Philippo filio, rebus ad Orientem compositis conditoque apud Arabiam Philippopoli oppido Romam venere.* Da Hieronymus während seines Aufenthaltes in Konstantinopel übersetzte, wird ihm die Hauptstadt der Provinz Thracia bekannt genug gewesen sein, wogegen er, selbst während seiner orientalischen Reisen und seines langen Aufenthaltes in der Chalkidischen Wüste von Syrien, schwerlich etwas von dem arabischen Philippopolis vernommen haben wird[1]). So wird man also vermuthen dürfen, dass er aus dieser seiner unzureichenden Kenntniss heraus ohne Weiteres: *in Thracia* setzte, statt: *in Arabia*, wobei selbst dann, wenn etwa der missverstandene Beiname Traconites (*Τραχωνίτης*) oder Trachonites zu dem Irrthum mit beigetragen haben sollte, das Versehen immer noch nicht schlimmer sein würde, als viele andre, die seit Scaliger dem eilfertigen Übersetzer nachgewiesen sind. Da die ganze Stelle nicht Additamentum sondern Übersetzung ist, so bedarf es auch zu ihrer Erklärung der Annahme nicht, dass Hieronymus mit einer seinem Wesen fremden Sorgfalt durch Heranziehen einer anderen und nur durch Kombination verwendbaren Notiz gesucht haben sollte, die Überlieferung zu ergänzen.

16. Ann. Abr. 2282, Ol. 261, 2 = 266 p. C., Ed. 183 r: *Odenatus decurio Palmirenus collecta agrestium manu ita Persas caecidit, ut ad Ctesifontem castra poneret.*

[1]) Um so sicherer ist dagegen anzunehmen, dass dem Eusebius das Philippopolis der Arabia Trachonitis recht wohl bekannt gewesen sein wird, welches nicht volle 30 Meilen Luftdistanz direkt östlich von seinem Bischofssitze Caesarea gelegen war. Dass das oben erwähnte syrische Chalkis nicht nur durch eine erheblich gröfsere Entfernung sondern auch durch die dazwischen liegenden wüsten und gebirgigen Gebiete von dem arabischen Philippopolis geschieden war, lehrt ein Blick auf die Karte; vgl. PWRE s. v. Chalkis 14.

Da Mommsen (Quellen d. H. S. 688) hierzu bemerkt: 'Eutrop. 9, 19, ergänzt aus dem brev. Rufi c. 23', so seien beide Stellen beigefügt:

Eutrop. 9, 10: *Sed dum haec in Gallia geruntur, in Oriente per Odenathum Persae victi sunt. Denfensa Syria, recepta Mesopotamia usque ad Ctesiphontem Odenathus penetravit.*

Rufi Festi Brev. 23: *Sub Gallieno Mesopotamia invasa etiam Syriam sibi Persae coeperant vindicare, nisi, quod turpe dictu est, Odenathus, decurio Palmyrenus, conlecta Syrorum agrestium manu acriter restitisset et fusis aliquotiens Persis, non modo nostrum limitem defendisset, sed etiam ad Ctesiphontem Romani ultor imperii, quod mirum dictu est, penetrasset.*

Mit Eutrop hat die Hieronymusstelle kaum etwas Anderes gemein, als das: *usque ad Ctesiphontem*, während Rufius das ebenfalls, und aufserdem noch das weit charakteristischere *collecta agrestium manu* bietet. Dass Hieronymus das Breviarium des Rufius Festus selbst benutzt haben sollte, halte ich für wenig wahrscheinlich: seine Übereinstimmung mit ihm wird sich so erklären lassen, dass beide dieselbe Quelle, vermuthlich die Historia des Aurelius Victor ausgeschrieben haben.

17. Ann. Abr. 2289 u. 2290, Ol. 263, 1. 2, 273/74 p. C. = Ed. 185 c und e steht eine in zwei Abschnitte getheilte Notiz über die Besiegung der Zenobia durch Aurelian.

Während Eutrop. 9, 13, 2 darüber nur sagt: *Zenobiam quoque quae occiso Odenatho marito Orientem tenebat, haud longe ab Antiochia sine gravi proelio cepit*, fehlt bei Rufius Festus 24 das *sine gravi proelio*, dafür aber heisst es: *quam Aurelianus multis clibanariorum et sagittariorum milibus fretam apud Immas haud procul ab Antiochia vicit* und bei Hieronymus a. a. O.: *Zenobia apud Immas haud longe ab Antiochia vincitur quae occiso Odenatho marito Orientis tenebat imperium.* Da Hieronymus im Folgenden eine Familientradition seines Antiochenischen Freundes

Euagrius mittheilt, könnte er das hinzugefügte *apud Immas* vielleicht derselben Quelle verdanken. Mommsen (Quellen d. H. S. 688) dagegen nimmt an, dass es aus Rufius entlehnt sei, während ich glauben möchte, es sei der von Rufius wie von Hieronymus — vielleicht auch von Eutrop[1]) benutzten Historia des Aurelius Victor entnommen.

18. Ann. Abr. 2211, Ed. p. 177 a: *Narcissus Hierusolymarum episcopus et Theophilus Caesariensis, Polycarpus quoque et Bacchylus Asianae provinciae episcopi insignes habentur.*

Es ist dieselbe Stelle, deren bereits im 11. u. 12. Abschnitt (oben S. 188 nebst Anm. 1) gedacht worden ist und die als interessanter Beitrag zur Geschichte der Überlieferung noch in Kürze besprochen werden soll.

Offenbar nämlich beruht Polycarpus auf einem Irrthum des Hieronymus, da P. hochbetagt bereits 166 auf 169 oder sogar 155/56 gestorben, also um mehr als ein Menschenalter vor der Zeit des grofsen Paschastreites anzusetzen ist, dem die neben ihm genannten Bischöfe angehören. Der Irrthum fällt dem Hieronymus als Übersetzer zur Last, der durch einen lapsus calami oder memoriae diesen Namen statt des Polycrates eingesetzt hat, denn die entsprechende Notiz des Armeniers (Ed. 174 m) welche das Eusebische griechische Original repräsentirt, lässt zwar den Theophilus weg, bietet aber ganz korrekt Narcêsus und Bachilus und zwischen ihnen Policrates. Endlich stimmt damit auch die Aufzählung überein, welche Euseb. hist. eccl. 5, 25 von diesen Bischöfen giebt. Wie Hieronymus zu dieser Verwechslung gekommen ist, wäre müfsig untersuchen zu wollen. Und dennoch trägt es vielleicht zu ihrer Erklärung bei, wenn man beachtet, dass Eusebius ein Antwortschreiben des Polycrates an Bischof Victor auszugsweise mittheilt, in welchem (Hist. eccl. 5, 24, 4) neben Anderen auch Polycarpus von Smyrna

---

1) Ein willkommener Beitrag zur Lösung dieser Fragen ist dem Nachweise Mommsen's (Hermes 16, 608 not. 2) zu verdanken, dass bezüglich eines historischen Irrthums einerseits Hieronymus, andrerseits Ammian und Rufius Festus unter einander übereinstimmen.

als Gesinnungsgenosse angeführt wird, und dass Hieronymus in den zehn Jahre nach der Chronik geschriebenen Viri illustres (Cap. 45, welches über Bischof Polycrates handelt), gerade diesen seinen Brief und in ihm (S. 29, 29 Ed. Richardson) ebenfalls die Erwähnung des Polycarpus in's Lateinische übersetzt hat.

Die Überlieferung anlangend, korrigirt Scaliger allerdings den Fehler und giebt im Text *Polycrates*, bemerkt aber dazu (Animadv. p. 227), dass '*omnes scripti*' dafür *Polycarpus* haben. Das bestätigt sich allerdings nicht, denn nach Pontacus, der im Text *Polycrates* schreibt, findet sich in seinen Codices Vi. O. und Fux. ebenfalls das sachlich richtige *Polycrates*, während alle übrigen Codices *Polycarpus* bieten. In der That weist Codex R, die Kopie von Fux., im Texte *Polycrates* auf, in allen anderen mir bekannten Handschriften steht *Polycarpus*. Da also alle bis jetzt bekannten Vertreter der Editio Romana das irrige *Polycarpus* bieten, so liegt ein Fehler des Hieronymus vor, der bei seinen Lebzeiten unkorrigirt, und somit wohl auch unerkannt geblieben ist. Nur der Bearbeiter des Fux. (R), der (s. o. S. 129. 230) sich durchweg als aufsergewöhnlich kenntnissreich und gelehrt erweist, hat ihn gesehen und verbessert. Denn das Umgekehrte anzunehmen, dass nämlich Hieronymus ursprünglich das Richtige *Polycrates* geschrieben hätte, das dann ausschliesslich in Fux. (R) bewahrt geblieben wäre, ist unmöglich, da so unerklärt bliebe, wie das falsche *Polycarpus* in die übrige gesammte Überlieferung nachmals eingedrungen sein könnte. Es liegt also der analoge Fall vor, wie der bezüglich des *Athlamos* und *Quadraginta missus* (oben auf S. 89ff. und besonders S. 93 in d. Mitte) erwiesene.

19. Ann. Abr. 2390, Valentinian. ann. 10 = 373 p. C., Ed. 198 h steht: *Aquileienses clerici quasi chorus beatorum habentur.*

Scaliger bemerkt nichts zu der Stelle, Pontacus (Notae p. 746) giebt nur an, dass sie in einigen Handschriften um Ein Jahr später datirt wird. Man muss wohl fragen, wie man die auffallende Notiz zu verstehen hat und auf wen sie sich bezieht.

Wie im Tadel, so überschreitet Hieronymus auch im Lob leicht das Mafs, besonders während seiner ersten noch jugendlichen und stark rhetorisirenden schriftstellerischen Periode. Man versteht es, wenn er z. B. in dem an Bischof Heliodor von Altinum Ende 395 oder Anfang 396 gerichteten Trauerbrief über den Tod des Nepotianus (Epist. 60, 7) sagt: *Scimus quidem Nepotianum nostrum esse cum Christo et Sanctorum mixtum choris*, aber die *Clerici* von *Aquileia* einen *chorus beatorum* zu nennen erscheint zunächst doch wie eine sehr hochgegriffene Ausdrucksweise. Indessen auch anderwärts braucht Hieronymus diese Bezeichnung, selbst von irdischen Genossenschaften wie z. B. a. a. O. 10: *aut ad Egypti monasteria pergere, aut Mesopotamiae invisere choros* und Epist. 3, 1: *monachorum invisere choros*, und ebenso wird *beatus*, ebenso wie *sanctus*, nicht nur in dem spezifischen Sinne von 'selig', sondern gleichermafsen auf Lebende als geistliches Ehrenprädikat angewendet, wie beispielsweise aus der Anrede *beatitudo tua* an hohe Kleriker (vgl. Hieron. Epist. 4 ad Florentinum: *Beatitudinis tuae rumor*) hervorgeht. Und Epist. 8 schreibt Hieronymus von den beiden ihm befreundeten Brüdern: *Ecce beatus Chromatius cum sancto Eusebio . . . litterario me provocavit officio.*

So bleibt nur das zu erklären, auf welchem Grunde die den Aquileienser Klerikern ertheilte Lobpreisung beruht, und ob sie vielleicht eine ihnen öffentlich erwiesene Anerkennung verewigen will, wodurch sich dann auch die Fixirung derselben an ein bestimmtes Jahresdatum verstehen lassen würde. Ersteres ist nun zwar nicht der Fall, aber in der That lässt sich die Erklärung gerade aus dem gewählten Datum des Jahres 373 gewinnen. Denn Ende 373 oder Anfang 374 trat Hieronymus in Begleitung von Euagrius, Heliodorus, Innocentius und Hylas seine erste grofse Orientreise an. Bis dahin hatte, nach der Rückkehr von seiner Gallischen Reise, er sich vom Jahre 370 an zuerst in seiner Geburtsstadt Stridon aufgehalten, dort aber (Epist. 7, 5) ebenso wenig Sympathie kundgegeben als erworben. Er wich schliefslich der Feindseligkeit des dortigen Priesters Lupicinus, und verbrachte die letzten Jahre vor seiner Orientreise in Aquileia.

In dieser Stadt, obgleich selbst noch weltlichen Standes, da er zum Priester erst im Jahre 379 durch Paulinus in Antiochia geweiht worden ist[1]), verkehrte er freundschaftlich in einem auserlesenen Kreise frommer Männer, von denen die meisten bereits dem geistlichen Stande angehörten, wie Rufinus (der nachmals so bitter gehasste, s. o. S. 111—117), die Brüder Chromatius und Eusebius (nebst ihrer Mutter, Epist. 7, 6), Jovinus, Bonosus, Heliodorus, Chrysogonus, Niceas und Hylas, und zu ihnen gesellt der Antiochener Euagrius, alle, trotz ihrer individuellen Verschiedenheiten, durch starke Hinneigung zu monachaler Askese geeinigt. In den ersten von seiner Orientreise nach Aquileia gerichteten Briefen, insbesondre in der 3., 7. und 8. Epistel des Hieronymus treten nicht nur einzelne dieser Gestalten lebendig individualisirt hervor, sondern auch diese religiösasketische Grundstimmung, die ihnen allen gemeinsam ist, findet anschauliche Schilderung. Bis zum Ende des Jahres 373 hat diese nicht äufserlich konstituirte aber innerlich verbundene Genossenschaft in Aquileia ihr stilles Dasein geführt, dann löste sich der Bund auf und die meisten seiner Mitglieder zogen, auf Zeit oder zu dauerndem Aufenthalt, ins gelobte Land. Offenbar hat Hieronymus absichtlich gerade diesem letzten Jahre ihres vollzähligen Bestehens in seiner Chronik jene kurze Notiz beigeschrieben, welche das Gedenken an diesen friedvollen und frommen Freundesbund von Klerikern festhalten sollte, und die, wenn man erwägt, dass sie einer auf das Wichtigste beschränkten Weltchronik einverleibt ist, einen auffallend persönlichen Charakter trägt.

Auch vermöge dieser Eigenthümlichkeit gehört sie in die nächste Nachbarschaft von den zwei anderen Eintragungen: über

---

[1]) Die für dieses Datum beweisenden Stellen s. bei Rauschen, Jahrbücher S. 56 not. 3 und Fremantle in Dictionary of Christian Biogr. 3, p. 32 B oben. Allerdings scheint Eine Äufserung auf ein weit späteres Jahr hinzuweisen, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass die Überlieferung getrübt ist, oder dass Hieronymus, der in Zeitangaben nicht zuverlässiger gewesen zu scheint, als Leute seines Temperaments zu sein pflegen, sich geirrt hat. Im folgenden Kapitel (S. 246) wird die Frage nochmals kurz behandelt werden.

Melanias (Ed. p. 198 f) zum selben Jahre, und über Florentinus Bonosus und Rufinus (Ed. p. 198 r) zum Jahre 376. Aus beiden spricht die gleiche Verehrung und dieselbe freundschaftliche Absicht, dies vor der Welt zu bezeugen und die Freunde nicht nur vor den Zeitgenossen zu preisen, sondern ihr Andenken auch für die Nachwelt zu sichern. Wie sich diese Freundschaft später in eine bittre Feindseligkeit verkehrt hat, deren Spuren von Hieronymus auch in den Text seiner Chronik eingetragen worden sind, ist oben S. 105 ff. und 111 ff. dargelegt worden und kann als wichtiger Beitrag sowohl für das Verständniss seines Charakters, als auch insbesondre für die Textüberlieferung seines Werkes gelten.

Diese Auswahl von Zusätzen in der Chronik möge genügen um den Beweis dafür zu liefern, wie zahlreiche und werthvolle Zeugnisse für die Entwickelungsgeschichte der Textüberlieferung handschriftlich erhalten geblieben sind[1]). Wer sich die Aufgabe einer Neubearbeitung der Hieronymus-Chronik stellt, wird auch die noch übrigen in einzelnen Handschriften vorliegenden Additamenta von gröfserer oder geringerer Bedeutung zu sammeln und auf ihre Bedeutung hin zu untersuchen haben.

Die in sich abgeschlossenen und eine selbständige Gruppe

[1]) Eng verwandt mit ihnen sind noch andre zahlreiche und übereinstimmend durch die Überlieferung beglaubigte Stellen, welchen ein Zeugniss für die jeweiligen Stimmungen und Ansichten des Hieronymus oder für den Zeitpunkt ihrer Niederschrift zu entnehmen ist, wie z. B. Ann. Abr. 2389 = 372 p. C., Ed. p. 198 e: *Alexandriae XX ordinatur episcopus Petrus. Qui post Valentis interitum tam facilis in recipiendis haereticis fuit, ut nonnullis suspicionem acceptae pecuniae intulerit.* Dass Hieronymus es für geboten hält, den besonders von der Griechischen Kirche gegen Petrus ausgesprochenen Verdacht und Vorwurf aufzunehmen und, ohne irgendwelche Abschwächung, wiederzugeben, erscheint um so auffallender, wenn man erwägt, in wie hohem Ansehen Petrus stand, besonders auch in der Römischen Kirche und bei ihrem damaligen Papste Damasus, bei dem er sogar (W. Besant in Christ. Biogr. 4 p. 334 A) fünf Jahre verweilt hat. Das Verständniss jener Äufserung des Hieronymus in der Chronik wird einigermafsen durch die Thatsache erleichtert, dass Petrus noch vor der Abfassung der Hieronymus-Chronik, jedenfalls vor ihrer Veröffentlichung gestorben ist, nämlich am 14. Febr. 380.

bildenden Additamenta des Codex Oxoniensis O hat man, wie ich glaube, als erste Hälfte der Chronik des Marcellinus Comes anzusehen; sie sind zwar aus Hieronymus exzerpirt, bleiben aber besser einer künftigen Untersuchung vorbehalten.

Kap. XI.

Die Chronik in ihren Beziehungen zur Biographie des Hieronymus.

1.

Zuverlässiges und einigermafsen ausführliches Quellenmaterial für die Biographie des Hieronymus ist wenig vorhanden. Die zweite Hälfte seines Lebens, die er, vorzugsweise auf eine staunenswerth fruchtbare schriftstellerische Thätigkeit beschränkt, in seiner Zurückgezogenheit zu Bethlehem verbrachte, mochte wenig Anlass zum Bekanntwerden und zur biographischen Fixirung der Einzelthatsachen seines Daseins bieten, aber auch für die erste vielbewegte und schicksalsvolle Lebenshälfte fliefsen die Nachrichten nur spärlich und pflegen gerade da zu versagen, wo zuverlässige Berichterstattung am willkommensten sein würde.

Allerdings erwähnt ihn Palladius Hist. Lausiaca mehrfach, bietet aber nur geringen Ertrag. Das unter der Überschrift *Περὶ Ἱερωνύμου* stehende Kapitel 78 lautet: *Τούτου τοῦ ἀνδρός, λέγω δή, Ποσειδωνίου τοῦ ἀοιδίμου, καὶ προφητείαν ἔγνων ἐγώ· Ἱερώνυμος γάρ τις πρεσβύτερος ᾤκει εἰς τοὺς τόπους ἐκείνους* [d. h. in Bethlehem], *ἀρετῇ λόγων Ῥωμαϊκῶν πολλῇ κεκοσμημένος, καὶ ἱκανῇ εὐφυΐᾳ. Τοσαύτην δὲ ἔσχεν βασκανίαν, ὡς ὑπὸ ταύτης καλύπτεσθαι τῶν λόγων τὴν ἀρετήν· Συγχρονίσας οὖν τούτῳ ὁ ἅγιος Ποσειδώνιος ἡμέρας πλείους, λέγει μοι πρὸς τὸ οὖς·* Cap. 79 *Περὶ Παύλης. Ὅτι ἡ μὲν ἐλευθέρα Παῦλα, ἡ φροντίζουσα αὐτοῦ, προτελευτήσει, ἀπαλλαγεῖσα αὐτοῦ τῆς βασκανίας, ὡς οἶμαι· Χάριν δὲ τούτου τοῦ ἀνδρὸς οὐ μὴ ἅγιος ἀνὴρ εἰς τοὺς τόπους οἰκήσει, ἀλλὰ φθάσει αὐτοῦ ὁ φθόνος καὶ μέχρι τοῦ ἰδίου ἀδελ-*

φοῦ. Ἐν οἷς καὶ συνέβη τὸ πρᾶγμα. In den folgenden c. 80—82 wird dann noch hinzugefügt, dass der unverträgliche Charakter des Hieronymus noch den Italer Ὀξυπεράντιος [Exsuperantius], den Aegypter Petrus und den Simeon von dort vertrieben habe.

Diese Äufserungen sind in mehr als Einer Hinsicht auffallend. Zwar die darin liegende Feindseligkeit gegen Hieronymus liefse sich wohl daraus erklären, dass Palladius mit Rufinus, dem Gegner des Hieronymus, befreundet und origenistisch gesinnt war, und diese Deutung giebt auch E. Preuschen (Palladius und Rufinus, 1897) S. 218. 221. 237. 260. Aber der Ausdruck Ἱερώνυμός τις πρεσβύτερος erweist, dass Palladius, trotzdem er selbst in Bethlehem gewesen ist, über Hieronymus wenig oder nichts weiter gewusst hat, als das was ihm von Poseidonios anvertraut worden war. Noch befremdlicher ist aber, dass er im Verlaufe seines Werkes nochmals auf Hieronymus zu sprechen kommt und dabei das unbeachtet lässt, was er über ihn in cap. 78—82 bereits gesagt hat. In Cap. 125 (über Paula) heisst es: Ἐν αἷς καὶ Παύλῃ τῇ Ῥωμαίᾳ τῇ μητρὶ Τοξοτίου γυναικὶ [sic], εἰς τὴν πνευματικὴν πολιτείαν ἀστειοτάτῃ. Ἧς ἐμπόδιον γέγονεν Ἱερωνυμός τις ἀπὸ Δαλματίας. Δυναμένην γὰρ αὐτὴν ὑπερπτῆναι πολλῶν, ἵνα μὴ εἴπω πασῶν, εὐφυεστάτη οὖσα, εἰς τὴν ἐνάρετον πολιτείαν προσενεπόδισεν τῇ ἑαυτοῦ βασκανίᾳ ἑλκύσας αὐτὴν πρὸς τὸν ἴδιον αὐτοῦ σκοπόν. Dieses wiederkehrende Ἱερώνυμός τις und das hinzugefügte ἀπὸ Δαλματίας wird schwerlich dadurch hinreichend erklärt, dass man mit Preuschen (S. 237. 260) es als eine beabsichtigte Geringschätzung und Herabsetzung des Hieronymus ansieht: jedenfalls hat es den Anschein, als habe Palladius bei c. 125 vergessen gehabt, was er bereits in c. 78 und besonders c. 79 geschrieben hatte. Auch sprachlich sind die Dative am Anfang von c. 125 anstöfsig, es scheint ein Verbum ausgefallen zu sein.

Wenn übrigens die auf Hieronymus und Paula bezüglichen c. 78—82 und c. 125 der ursprünglichen Fassung des Werkes des Palladius angehören (in der einen von Preuscheu S. 139 mit P[2] bezeichneten lateinischen Redaktion fehlen sie), so folgt daraus mit Nothwendigkeit, dass entweder Hieronymus beträchtlich

früher als im Jahre 420 gestorben, oder dass die von Preuschen (S. 245) der Historia Lausiaca zugewiesene Datirung auf das Jahr 416 zu früh angesetzt ist. und nicht aufrecht erhalten werden kann. Denn dass jene Abschnitte erst nach dem Tode des Hieronymus geschrieben sind, bezeugt ebensowohl ihr Inhalt als ihre sprachliche Fassung.

Aufser den genannten Kapiteln der Historia Lausiaca stehen noch Einzelbiographien des Hieronymus zur Verfügung. Von den drei in zahlreichen Handschriften überlieferten vitae Hieronymi (Migne 1 p. 177. 183. 201) ist die erste relativ die beste, obschon auch sie ziemlich jungen Datums, und sicherlich nicht von Gennadius (vgl. Mi. p. 176 not. a) herrührend. Über die Stelle dieser vita, welche die Zeitangaben enthält, hat Herr P. F. Ehrle in Rom die Güte gehabt, mir die Lesarten der im Vatican befindlichen Handschriften mitzutheilen, und für drei Münchner Handschriften steht mir eine sehr sorgfältige von Herrn Dr. Ed. Seidenstücker[1]) auf einer Stipendiatenreise unsrer hiesigen Altschassischen Stiftung angefertigte Kollation zur Verfügung. Aber bei der Geringwerthigkeit dieser drei Vitae ist man bezüglich des biographischen Materials fast ausschliefslich auf die vereinzelten in den Schriften der Freunde und Gegner des Hieronymus erhaltenen Notizen sowie auf die meist sehr knappen Angaben von ihm zeitlich nahestehenden Chronisten und Historikern angewiesen, vor Allem aber natürlich auf die grofse Fülle von mehr oder minder werthvollen Mittheilungen über sein Leben, welche sich nicht nur in seinem Briefwechsel, sondern auch in seinen gelehrten theologischen Werken und besonders seinen Streitschriften finden. Allerdings sind die von Hieronymus selbst mitgetheilten Thatsachen nicht immer einwandsfrei und zuverlässig: unabsichtliche, aber auch wohl gelegentlich absichtliche Gedächtnissfehler und Irrthümer sind nicht selten und

[1]) Demselben verdanke ich auch die Abschrift einer Vita Hieronymi aus Codex Bernensis 225 Fol. 50ᵃ, die aber keine selbständige Bedeutung hat, sondern sich als eine Kopie von Kapitel 135 der Viri inlustres erweist, zu der am Schlusse eine Notiz über das Todesdatum des Hieronymus aus Prosper's Chronik angefügt ist.

mahnen zur Vorsicht. Aufserdem erhöben sich die Schwierigkeiten noch dadurch, dass die Datirung der einzelnen Werke und Briefe, welche die Herausgeber, vornehmlich Martianay und Vallarsi mit grofser Bestimmtheit anzusetzen pflegen, nicht selten auf schwachen und unzureichenden Indizien beruht, so dass alle diese Fragen neu zu untersuchen sein werden, sobald man nur erst über kritisch gesicherte Texte, besonders der Briefe, wird verfügen können.

Gleich beim ersten Versuche, die wichtigsten Zeitbestimmungen für die Biographie des Hieronymus festzustellen, zeigt sich, dass, wie bei zahlreichen Persönlichkeiten des griechisch-römischen Alterthums, und selbst der verhältnissmäfsig am ausführlichsten überlieferten und am besten bekannten Perioden desselben, das Datum seines Todes ziemlich feststeht, während über sein Geburtsjahr die Nachrichten erheblich von einander abweichen. Offenbar war bereits im Alterthum keine ganz bestimmte und zuverlässige Nachricht darüber vorhanden.

Das präziseste Datum findet sich bei Prosper (Mommsen Chron. min. 1, 2 p. 469): Theodosio VIIII et Constantio III (a. 420): *Hieronymus presbyter moritur anno aetatis suae XCI prid. Kal. Octobris.* Der Altersangabe von 90 Lebensjahren entsprechend ist durch Zurückrechnen das Geburtsjahr gewonnen und (Mommsen a. a. O. p. 451) bei a. 331 (Basso et Ablabio) eingetragen: *Hieronymus nascitur.* Prosper, um 400 geboren, ist noch Zeitgenosse des Hieronymus, und da die älteste Redaktion seiner Chronik mit dem Jahre 445 (nach Mommsen schon mit dem Jahre 433) schliefst, so steht seine Datirung dem Ereignisse zeitlich nahe und verdient Glauben. Natürlich ist die Angabe des Lebensalters von 91 Jahren minder zuverlässig, und dem entspricht es auch, dass die handschriftliche Überlieferung der Vita No. 1 als Todesjahr das 12. Jahr des jüngeren Theodosius angiebt, während sie und die beiden anderen bei der Summe seiner Lebensjahre stark von einander abweichen und zwischen 87, 88, 89, 91 und selbst 98 schwanken, Marcellinus Comes dagegen (Mommsen Chron. min. 2, 63, 20) sich mit einem *nonagenarius ferme* begnügt und Hydatius (Mommsen Chron. min. 2, 22, 106)

bekennt: *quo vero tempore Sancti Iohannes, Hieronymus et alii quos supra* (p. 17, 38, 40) *diximus, obierint . . . referentum sermo non edidit.*

An Prosper's Angabe von 90 oder 91 Lebensjahren festzuhalten erweist sich nun auch als schwierig wenn nicht als unmöglich, weil der daraus folgende Ansatz des Geburtsjahres auf a. 331 sich mit anderweitig beglaubigten Daten, insbesondre aber mit mehrfachen Äufserungen von Hieronymus selbst durchaus nicht in Einklang bringen lässt.

Aus diesen, zumeist bereits von Vallarsi in seiner grofsen Biographie des Hieronymus (Migne 1 p. 5—176) gesammelten und im Ganzen auch mit sehr anerkennenswerther Umsicht verwendeten Stellen wähle ich diejenigen aus, welche die geeignetsten sind, durch festliegende Synchronismen das Geburtsjahr und einige weitere wichtige Thatsachen in dem Leben des Hieronymus wenn nicht absolut sicher, so doch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zu bestimmen.

Hieron. Comm. in Isaiam 5, 15, 1 (Mi. 4 p. 171 u. 172): *Moab provincia est Arabum . . . Hujus metropolis civitas Ar, quae hodie ex Hebraeo et Graeco sermone composita Areopolis nuncupatur, non, ut plerique existimant, quod Ἄρεος, id est Martis, civitas sit . . . Audivi quendam Areopolitem, sed et omnis civitas testis est, motu terrae magno in mea infantia, quando totius orbis littus transgressa sunt maria, eadem nocte muros urbis istius corruisse.*

Als bezeichnend für dieses Erdbeben hebt Hieronymus also hervor, dass am ganzen Mittelmeere die Küsten überfluthet worden sind, und aus diesem Grunde ist es unstatthaft, mit jener Notiz des Jesaias-Kommentars irgend ein anderes Erdbeben in Beziehung zu bringen (Vallarsi bei Migne 1, 10 med.) wie z. B. das von Hieron. Chron. A. Abr. 2361 = 344 p. C.: *multae Orientis urbes terrae motu horribili consederunt* erwähnte, welches an sich zu der 'infantia' des Hieronymus besser stimmen könnte. So leidet es wohl keinen Zweifel, dass er hier dasselbe Naturereigniss im Sinne hat, dessen er auch in der Vita Hilarionis 40 (Mi. 2 p. 51) gedenkt: *Ea tempestate terrae motu totius orbis,*

qui post Iuliani mortem accidit, maria egressa sunt terminos suos, und das Ammian 26, 10, 15 ausführlich schildert, wiederum unter besonderer Hervorhebung der Fluth-Erscheinungen. Ammian datirt es genau: *diem decimum Kalendas Augustas, Consule Valentiniano primum cum fratre,* also auf den 21. Juli des Jahres 365. Hiermit stimmen auch die Fasti Hydatiani (Chron. min. ed. Momms. 1, 1 p. 240: *Valentiniano et Valente Augg. His conss. mare ultra terminos suos egressum est die XII Kal. Aug.*, und das Chron. Pasch. 1 p. 556, 15 (Dindorf) *τούτῳ τῷ ἔτει ἡ θάλασσα ἐκ τῶν ἰδίων ὅρων ἐξῆλθεν μηνὶ πανέμῳ πρὸ ιβ' καλανδῶν σεπτεμβρίων,* und endlich Hieronymus selbst, der in der Chronik zum Jahre Abr. 2382 d. i. zum zweiten Jahre des Valentinianus = 365 bemerkt: *Terrae motu per totum orbem facto mare litus egreditur, et Siciliac multarumque insularum urbes innumerabiles populos oppressere.*

Dieses Erdbeben soll also nach dem obigen Zeugniss des Jesaiaskommentars zur Zeit der 'infantia' des Hieronymus geschehen sein, aber leider ist die Bedeutung von infantia allzu unbestimmt, als dass sich daraus eine ausreichende Zeitbestimmung ableiten liefse. Zwar fehlt es nicht an gelegentlichen charakteristischen Äufserungen über die verschiedenen Lebensalter, wie z. B. Hier. Epist. 60, 19 (Migne 1, 602): *Sentisne, obsecro te, quando infans, quando puer, quando juvenis, quando robustae aetatis, quando senex factus sis?*, bei der aber eine Angabe über die Länge der einzelnen Zeiträume fehlt. Eine andere Stelle dagegen, Quaest. Hebr. (recogn. Lagarde 1868) p. 31, 28: *verum est igitur illud Hebraeorum linguae idioma, quod omnis filius ad comparationem parentum infans vocetur et parvulus. Nec miremur habere barbaram linguam proprietates suas, cum hodieque Romae omnes filii vocentur infantes* erweist, dass in jener Zeit die Bezeichnung *infans* nicht mehr auf die ersten Kinderjahre beschränkt blieb, sondern in umfassenderer Bedeutung verwendet wurde, zunächst wohl nur in dem Verhältniss der Kinder zu den Eltern, aber auch noch in weiterem Sinne. Denn etwa 150 Jahre später, in der Regula Monachorum Benedicti vom Jahre 529 (ed.

Wölfflin 1895) heisst es cap. 70: *infantibus vero usque XV annorum aetatem disciplinae diligentia ab omnibus et custodia sit.*

Aber es ist nicht einmal nöthig, sich auf den Sprachgebrauch des sechsten Jahrhunderts zu berufen, denn durch Zufall finde ich eine Stelle bei Hieronymus selbst, welche mit Evidenz beweist, dass er infantia von den Jugendjahren im weitesten Umfange braucht: adv. Rufin. 1, 30 (Migne 2, 441 B), wo es heisst: *quis nostrum non meminit infantiae suae?* Darauf erzählt er sehr hübsch, dass er noch dessen gedenke, wie er nach thörichten Streichen sich zur Grofsmutter geflüchtet habe und aus ihrem Schutze zum gestrengen Schulmeister weggeschleppt worden sei. *Et quo magis stupeas,* fährt er fort, *nunc cano et recalvo capite, saepe mihi videor in somnis comatulus, et sumpta toga, ante rhetorem controversiolam declamare. Cumque experrectus fuero, gratulor me dicendi periculo liberatum.* Diese Scene vor dem Rhetor gehört in die Rhetorenschule, also zweifellos in das Jünglingsalter, und trotzdem schliefst Hieronymus mit den Worten: *Crede mihi, multa ad*[1] *purum recordatur infantia.*

War also Hieronymus bei dem Erdbeben des Jahres 365 noch infans, so war er, je nachdem man diese Bezeichnung nach älteren Sprachgebrauch etwa bis zum siebenten Jahre gelten lässt, frühestens im Jahre 358 geboren, dehnt man sie nach späterem Sprachgebrauche weiter und sogar bis zum 15. Lebensjahre aus, so ist Hieronymus etwa 355, frühestens aber 350 geboren. Da es aber wahrscheinlich ist, dass in dem Gedächtniss des Hieronymus in späteren Lebensjahren keine präzise Datirung, sondern nur so viel haften geblieben war, dass er das grofse Erdbeben in früher Jugendzeit erlebt hatte, so spricht nichts dawider, nicht die späte, sondern eine frühere Ansetzung seines Geburtsdatums aus jener Stelle zu folgern. Demzufolge würde Hieronymus sicher nicht erst 358, sondern vielleicht 355, wahrscheinlich aber 350 geboren sein. Warum man vielleicht selbst von diesem Ansatze noch um eine kleine Frist wird zurückgreifen dürfen, erhellt aus einer anderen Stelle.

---

[1]) vgl. Goelzer, Latinité de St. Iérome p. 329.

Über die Persönlichkeit des Grammatikers Donatus ist nichts überliefert als die kurze Notiz, welche Hieronymus in der Chronik bei Ann. Abr. 2370, Ol. 283, 2 = 354 (Ed. p. 195 c) gegeben hat: *Victorinus rhetor et Donatus grammaticus* (wobei die festgehaltene Scheidung von rhetor und grammaticus Beachtung verdient) *praeceptor meus Romae insignes habentur, e quibus Victorinus etiam statuam in foro Traiani meruit.* Damit übereinstimmend in den Viri illustres 101: *Victorinus ... Romae sub Constantio principe rhetoricam docuit,* und in der Praef. zum Comm. in epist. ad Galatas: *C. Marium Victorinum qui Romae me puero rhetoricam docuit.* Da Victorinus wie Donatus ihre Lehrthätigkeit zweifellos längere Jahre hindurch ausgeübt haben müssen, so drängt sich die Frage auf, was den Hieronyms bestimmt haben möge, gerade das genannte Jahr 353/354 (das 17. des Constantius) für seine Eintragung zu wählen, und alles erwogen wird sie sich schwerlich zutreffender beantworten lassen, als durch die Annahme, dass Hieronymus zu dieser Datirung durch ein persönliches Motiv, nämlich durch seine Schülerschaft bei Donat bestimmt worden ist. Er wird die Zeit gewählt haben, wo er von Donat unterrichtet, oder genauer, das Jahr, in dem er von Donat zum Schüler angenommen wurde. Und da für den grammatischen Unterricht kaum ein früherer Termin als das siebente oder achte Lebensalter angenommen werden kann, so würde sich hieraus als Geburtsdatum des Hieronymus das Jahr 347 oder 346 ergeben, so dass er zur Zeit des grofsen Erdbebens vom Jahre 365 als Schüler der Grammatik und Rhetorik im Rom lebend 18 bis 19 Jahre alt war.

Diese Annahmen stehen auch in Einklang mit einigen anderen Äufserungen des Hieronymus, welche zur chronologischen Fixirung seiner Lebensumstände beitragen.

In seinem Comm. in Abacuc 2, 3 vs 14 sqq (Migne 6 p. 1329 D) heisst es: *Dum adhuc essem puer et in grammaticae ludo exercerer omnesque urbes victimarum sanguine polluerentur ac subito in ipso persecutionis ardore Iuliani nuntiatus esset interitus, eleganter unus de ethnicis: 'quomodo, inquit, Christiani dicunt, Deum suum esse patientem et ἀνεξίκακον? nihil iracundius, nihil hoc*

furore praesentius, ne modico quidem spatio indignationem suam differre potuit'. Hoc ille ludens dixerit.

Hiernach ist er also im Todesjahre des Julian 363 adhuc puer und in der Grammatikerschule. Der Charakter jener Äufserung über Julian's Tod spricht dafür, dass sie schwerlich in der Kinderschule gethan sein wird, sondern der 'ludus grammaticae' wird so zu verstehen sein, wie es Augustin. confess. 1, 13, 1 bezeichnet: *adamaveram latinas litteras, non quas primi magistri, sed quas docent qui grammatici vocantur.* Auch ist es in den Umständen begründet, dass die Altersbezeichnung, welche diese Anekdote für Hieronymus giebt, präziser und zuverlässiger ist, als die der Erwähnung des Erdbebens vom Jahre 365 beiläufig hinzugefügte.

Sie gehört demnach in die Zeit, wo Hieronymus in Rom den Unterricht des Donat oder auch schon des von ihm (adv. Rufin. 1, 30, p. 441 B) erwähnten (*ante rhetorem controversiolam declamare*) Rhetors genoss. Man wird also annehmen dürfen, dass er bereits von 354 an, sicher aber in den Jahren von 363—365 in Rom lebte und zur Zeit von Julian's Tod (363) ungefähr in dem Alter von 16 bis 17 Jahren stand, also 'adhuc puer' war. Es ist dieselbe Zeit, von der er in Comm. in Ezechiel. 12, 40 vs 5 sqq = Mi. 5 p. 375 A sagt: *Dum essem Romae puer et liberalibus artibus erudirer*, sei er mit den Studiengenossen gleichen Alters des Sonntags zu den Gräbern der Apostel und Märtyrer und in die Katakomben gegangen; und endlich ist es dieselbe Zeit, in der er die Taufe empfangen haben wird, was ich nach der Auseinandersetzung von Vallarsi 1 p. 17. 18 und Fremantle a. a. O. p. 30 A med. für das Wahrscheinlichste halte[1]).

---

[1]) Dafür dass Hieronymus bereits während seiner Studienzeit in Rom getauft worden ist, spricht auch der Ausdruck in der auf Julian's Tod bezüglichen Anekdote: *eleganter unus de ethnicis*, den er, wie mich dünkt, nicht gebraucht haben würde, wenn er selbst damals noch ethnicus, und nicht bereits baptizatus und Christianus gewesen wäre. Auch Epist. 16, 2 (Migne 1 p. 358): *Christi vestem in Romana urbe suscipiens* kann nicht anders gedeutet werden; vgl. auch Epist. 15, 1 (Migne p. 35): *inde ... unde olim Christi vestimenta suscepi.*

Demnach würden sich also für die Jugendzeit des Hieronymus folgende Daten feststellen lassen:

Geburtsjahr	346 oder 347
Hieronymus 7—8 Jahre alt beginnt in Rom den grammat. Unterricht bei Donat . .	353—54
Tod des Kaisers Julian, H. adhuc puer et in grammatico ludo, 16—17 Jahre alt . .	363
Erdbeben im Orient	365

2.

In Epist. 84, 3 (Migne 1 p. 745) schreibt, ungefähr um das Jahr 400, Hieronymus: *Dum essem iuvenis, miro discendi ferebar ardore, nec juxta quorundam*[1]) *praesumptionem, ipse me docui, Apollinarium Laodicenum audivi Antiochiae frequenter et colui, et cum me in sanctis scripturis erudiret, nunquam illius contentiosum*[2]) *super sensu dogma suscepi. Iam canis spargebatur caput et magistrum potius quam discipulum decebat. Perrexi tamen Alexandriam, audivi Didymum ... Veni rursum Hierosolymam et Bethleem. Quo labore, quo pretio Baraninam nocturnum habui praeceptorem!* wobei der Ausdruck 'perrexi Alexandriam' nicht irreführen darf, da zwischen dem zweiten und letzten Aufenthalte des Hieronymus in Antiochia und dem nur dreissigtägigen (vgl. Rufin. Apol. 2, 12 = Mi. T. 21 p. 594 med.) Besuche in Alexandria mindestens fünf Jahre liegen.

Mit Hülfe zahlreicher besonders in den Briefen befindlicher Andeutungen lässt sich, wie dies bereits von Vallarsi, Fremantle

[1]) Das ist eine gegen Rufinus gerichtete Bosheit, der sich gerühmt haben sollte, Griechisch ohne Lehrer gelernt zu haben, vgl. Hieronymus adv. Rufinum 1, 30 (Migne 2 p. 441 C): *Miraris si ego litteras Latinas non sum oblitus, cum tu Graecas sine magistro didiceris?*

[2]) Über den Gebrauch dieses Wortes bei Hieronymus vgl. Goelzer, Latinité p. 194; gegen Apollinaris findet es sich auch von Augustin. haer. c. 55 angewendet.

(Dictionary of Chr. Biography 3 p. 29—50) und Rauschen in seinen Jahrbüchern ausgeführt worden ist, der Lebensgang des Hieronymus in diesem Zeitabschnitte, etwa von 374 an bis zu seiner Niederlassung in Bethlehem 386 ziemlich gut verfolgen und datieren, wobei man sich allerdings zumeist mit annähernden Datierungen begnügen muss. Seine Betheiligung an dem sicher auf das Jahr 382 festgelegten Konzil in Rom bildet hierbei den festen Punkt für die Berechnung und es ergiebt sich folgender Abriss:

Abreise aus Aquileia . . . . Ende 373 oder Anfang 374.
Erster Aufenthalt in Antiochia . . . . . im Jahre 374.
Aufenthalt in der Chalkidischen Wüste . Herbst 374—379.
Zweiter Aufenthalt in Antiochia . . . . Frühling 379—380.
Aufenthalt in Konstantinopel . . . . . 380—Anfang 382.
Aufenthalt in Rom . . . . Frühling 382 — Aug. 385.
Reise in Palästina und Egypten . . . . Herbst 385 — Herbst 386.
Eintreffen in Bethlehem . . . . Herbst 386.

Es fragt sich nun, ob seine Studien bei Apollinaris in seinen ersten oder zweiten Aufenthalt zu Antiochia gehören; Vallarsi p. 28, III entscheidet sich für den ersten, Fremantle (p. 32 A oben) für den zweiten, giebt aber (p. 31 B med.) zu, dass es auch möglich sei, den ersten anzunehmen. Ich glaube, dass folgende Erwägungen für den zweiten sprechen.

Erstlich scheint eine geraume Zeit seines ersten Verweilens in Antiochia im Jahre 374 durch die Krankheit ausgefüllt zu sein, über die er in dem bekannten Briefe 22, 30 vom Jahre 384 an Eustochium die Tochter der Paula (Mi. 1 p. 416) berichtet, gerade an der Stelle, die ihm nachmals in seinem Streite mit Rufinus viel Verlegenheit bereiten sollte. *In media ferme Quadragesima*, d. i. kurz vor dem Sonntag Laetare[1]), also kurz, keinenfalls lange nach seiner Ankunft in Antiochia hatte ihn das Fieber befallen, und mag auch seine Schilderung stark rhetorisch gefärbt und

[1]) vgl. Potthast Bibliotheca 2, S. 452 B.

übertrieben sein (*interim parantur exequiae*), so ist doch unverkennbar, dass die Krankheit schwer und langwierig war. Hauptsächlich sie wird der Grund gewesen sein, weshalb er seine ursprüngliche Absicht, nach Jerusalem zu gehen (Ep. 22, 3 = Migne 1 p. 416 *Ierosolymam militaturus pergerem*, und Ep. 5, 1 = Migne 1 p. 336, geschrieben Ende 374 in der Wüste: *reaccensus est animus Ierosolymam proficiscendi*, womit zu vgl. Vallarsi 1 p. 25. 26) nicht ausführen konnte. Unter solchen Umständen ist es wenig wahrscheinlich, dass der eben von harter Krankheit erstandene die Zeit, den Willen und die Kraft gefunden haben sollte, sich Studien hinzugeben, die ihm nicht nur bis dahin so gut wie unbekannt waren, sondern ihm auch ganz besondere Schwierigkeiten entgegenstellten. Denn als er im Jahre 374 zum ersten Male in Antiochia ankam, war ihm, so auffallend dies erscheinen mag, die griechische Sprache und Litteratur noch völlig fremd.

Hiefür liegt ein Zeugniss des Rufinus vor, in seiner Apologia 2, 9 (Migne T. 21, p. 590 D): *Ante enim quam converteretur* [*Hieron.*], *mecùm pariter litteras Graecas et linguam penitus ignorabat*, und es fragt sich, was unter dem antequam converteretur zu verstehen ist. Vallarsi in seiner Vita Hieronymi 9, 3 (Migne 1 p. 30), dem sich Fremantle a. a. O. p. 30 anschliefst, geht von der Meinung aus, dass Hieronymus, als er Ende 373 seine erste Orientreise antrat, der griechischen Sprache bereits mächtig gewesen sein und daher Griechisch schon in seiner Römischen Grammatiker- und Rhetorenschule gelernt haben müsse. Folglich erklärt Vallarsi, dass durch 'conversio' der 'susceptus baptismus' bezeichnet werde, den er als Jüngling in Rom erhalten habe. Sieht man genauer zu, so haben sich Vallarsi und Fremantle übereilt und nicht erkannt dass die Stellen bei Rufinus einen ganz andren Vorgang als 'conversio' des Hieronymus bezeichnen. Kurz vor dem 'antequam converteretur' des 9. Kapitels seiner Apologie (Cap. 6 p. 588) sagt er in einer kritischen Besprechung des berühmten 22. Briefes des Hieronymus: *Refert enim, posteaquam saeculo renuntiasset et ad Deum fuisset conversus, amore tamen saecularium librorum valde*

teneretur, dass er in einem schweren Traume desshalb vor dem göttlichen Richter Bufse gethan und geschworen habe, fortan der weltlichen Litteratur zu entsagen. Diesen Traum hat also Hieronymus erlebt, nachdem er bereits der Welt entsagt und sich zu Gott bekehrt hatte, und wenn man nun die dem Jahre 384 zugeschriebene 22. Epistel selbst aufsucht, so lauten des Hieronymus eigene Worte über diesen Vorgang (Epist. 22, 30; Migne 1 p. 416):

Cum ante annos plurimos domo, parentibus, sorore, cognatis, et quod his difficilius est, consuetudine lautioris cibi, propter coelorum me regna castrassem[1]) *et Ierosolymam militaturus pergerem, Bibliotheca, quam mihi Romae summo studio ac labore confeceram, carere omnino non poteram.* Daran schliefst sich die ausführliche Schilderung jenes Traumes, übrigens eines der ärgerlichsten Musterstücke verlogener Rhetorik, mühsam ausgesonnener Begeisterung und unächter Frömmigkeit. Daraus erhellt mit Evidenz, dass jene Conversio mit der Taufe nichts zu schaffen hat, und dass sie zusammenfällt mit dem im Verkehr mit dem oben S. 226 geschilderten Freundeskreise von Aquileia gezeitigten Entschlusse des Hieronymus, der Welt zu entsagen, ins gelobte Land zu ziehen und sich einem asketischen Mönchsleben zu widmen. Folglich gehört diese Conversio in das Ende des Jahres 373, und bis dahin war Hieronymus, nach dem Zeugnisse des Rufinus, des Griechischen unkundig.

Auch aus diesem Grunde halte ich es für unwahrscheinlich, dass er bereits bei seinem ersten Aufenthalte in Antiochia (374) die Unterweisung des Apollinaris aufgesucht und erhalten habe, nach der überdies damals sein Sinn nicht stand. Durch die schwere Krankheit war er, aus uns unbekannten Gründen, genöthigt gewesen, von der beabsichtigten Reise nach Jerusalem

---

[1]) Dieses Wort ist hier unzweifelhaft im metaphorischen Sinne gebraucht; ebenso in dem Briefe an Heliodorus (Epist. 14, 6; Migne 1 p. 351): *Nam quum derelicta militia te castrasti propter regna coelorum*, was missverstanden worden ist (vgl. Thierry, St. Jérome, p. 41, doch s. auch d. Anm. 1) und den Heliodor in den unverdienten Ruf gebracht hat, dem Fanatismus des Origenes nachgeeifert zu haben.

abzulassen. Aber an dem in Aquileia bei seiner Erweckung gefassten Plane hielt er in so weit fest, dass er noch im selben Jahre 374 sich als Einsiedler in die syrisch-chalkidische Wüste begab, wo er fünf Jahre geblieben ist, befriedigt von dem mönchisch-asketischen Leben, dem sich sein sanguinisches Temperament wenigstens zunächst mit Leidenschaft hingab, und im übrigen mit dem beschäftigt, was von Anfang an den Hauptinhalt seiner Lebensarbeit gebildet hat, mit philologisch-historischer Theologie. Neben dem Leben der Heiligen und Märtyrer studiert er die heilige Schrift, und wie er in dieser Zeit, durch Umstände und Umgebung dazu veranlasst und dabei gefördert, sich der Griechischen Sprache, wenigstens in ziemlich ausreichendem Maſse, bemächtigt haben wird, so fallen auch die Anfänge seiner hebräischen Studien in dieselbe Lebensperiode.

Diese mönchisch-asketische Begeisterung hat, wie bei seinem Charakter zu erwarten ist, in seiner Lebensführung nicht lange geherrscht, wenn er sie auch in seiner theologischen Weltanschauung beharrlich festgehalten hat. Ich glaube, dass es auf Grund seiner Schriften, insbesondre seiner Korrespondenz, möglich sein wird, seinen Lebensgang in den nun folgenden Jahren, bis zur Römischen Synode im Jahre 382, in tieferem und zugleich umfassenderem Zusammenhange zu erkennen, als bis jetzt geschehen ist. Mir liegt diese Aufgabe ferne, sie gehört der Kirchengeschichte an und einem künftigen Biographen des Hieronymus, dem seine Vorgänger, und besonders das Buch von Zöckler, viel zu thun übrig gelassen haben. Ich darf mich damit begnügen, einige Gesichtspunkte hervorzuheben, von denen ich glaube, dass sie für weitere Untersuchungen brauchbar werden können.

Nach etwas mehr als zwei Jahren seines Einsiedlerthums scheint Hieronymus seiner Einsamkeit müde geworden zu sein, oder wenigstens seine Blicke wieder der Welt zugewandt zu haben. Denn gegen das Ende des Jahres 376 sieht man ihn bereits in die heftigen Streitigkeiten verwickelt, welche damals die Kirche von Antiochia erfüllten, in der drei Kandidaten um den Bischofssitz kämpften. Einer derselben, Paulinus, wurde

von Rom aus durch Papst Damasus unterstützt, und der erste Brief des Hieronymus an Damasus der erhalten ist (Epist. 15) und der ganz den Eindruck macht, dass er überhaupt der erste ist, den Hieronymus an Papst Damasus gerichtet hat, gilt diesen Streitigkeiten. Doch hat man den Eindruck, dass die darin behandelte Frage der drei Hypostases mehr den Anlass bieten sollte, mit dem päpstlichen Stuhl überhaupt anzuknüpfen: der für diesen Zweck meisterhaft abgefasste Brief berührt alle für die damalige Römische Kirchenpolitik entscheidenden Punkte und liefert die bündige Erklärung absoluter Hingabe an dieselbe. Von da an bis Ende 381, fünf Jahre lang, hat, wie es scheint, Hieronymus, wenn nicht regen brieflichen Verkehr, so doch seine ergebene und korrekte Haltung dem Papst gegenüber festgehalten, und es lässt sich wohl vermuthen, dass er gehofft hat, sich dadurch zu einer irgendwie geeigneten Stellung in der weströmischen Kirche den Weg zu bahnen.

Vorläufig war allerdings die Folge, dass sich sein Verhältniss zu seiner mönchischen Umgebung immer mehr lockerte. Es ist fraglich, ob er offen gegen die orientalische und für die weströmische Kirche (Epist. 15, 1 gegen Ende) aufgetreten ist, denn sein Talent und seine Gelehrsamkeit sowie seine Eigenschaft als 'bilinguis'[1]) und angehender 'trilinguis' werden ihm auch in der orientalischen Kirche ein gewisses Ansehen gesichert haben, und seiner Weltklugheit ist zuzutrauen, dass er solche Vortheile nicht ohne Weiteres aus der Hand gelassen, und dass er lieber zwei Sehnen an seinem Bogen gehabt haben wird, als Eine. Aber allerdings ist Hieronymus oft genug sein eigner gefährlichster Feind gewesen: Übermuth und Leichtsinn, Eitelkeit und Rechthaberei haben sich öfters bei ihm stärker erwiesen, als seine Klugheit. Die Feindseligkeit um ihn herum, an der er nicht ohne Schuld gewesen sein wird, wuchs dergestalt, dass er sich genöthigt sah, das Feld zu räumen, wobei übrigens auch eigne Wünsche nach Rückkehr aus der Einsamkeit

---

[1]) vgl. Hieron. contra Rufin. 2, 12 (Migne 2 p. 466): *et me trilinguem, bilinguis ipse, ridebis?*

in die Welt mitgesprochen haben mögen. Im Herbst 378 schrieb er dem Presbyter der Chalkidischen Mönche seinen Abschiedsbrief und im Frühjahr 379 wendete er sich wiederum nach Antiochia, wo er bis zu Ende dieses Jahres geblieben ist.

Dies ist die Zeit, in welcher er seinem oben angeführten Zeugnisse zufolge Schüler des Apollinaris wurde, selbst schon ein Mann von 42—43 Jahren, mit bereits ergrauendem Haupthaar: alle Umstände sprechen, meine ich, dafür, diese seine Schülerschaft nicht in den ersten, sondern erst in diesen zweiten Aufenthalt in Antiochia anzusetzen.

Allerdings erhebt Vallarsi, Vita H. 8, 3 (Migne 1 p. 28), dagegen den Einwand, dass des Hieronymus Schülerschaft bei Apollinaris schon deswegen nicht auf 379 sondern auf 374 angesetzt werden müsse, weil im Jahre 374 die Ketzereien des Apollinaris noch nicht an's Licht getreten waren. Dies sei erst im Jahre 376 geschehen[1]), und dem orthodoxen Hieronymus sei nicht zuzutrauen, dass er im Jahre 379 zu Füfsen eines Mannes gesessen haben könnte, der seit einigen Jahren in offenkundige Haeresie verfallen war. Diese Argumentation ist nicht stichhaltig. Erstlich spricht Hieronymus selbst dagegen, indem er in der oben angeführten Stelle Epist 84, 3 von Apollinaris sagt: *cum me in sanctis scripturis erudiret, nunquam illius contentiosum super sensu dogma suscepi*, die Haeresie muss also doch wohl schon bestanden haben. Sodann aber ist Hieronymus, wie mir scheint, nie ein selbständiger, geschweige denn ein schöpferischer oder führender Dogmatiker gewesen, und es ist wohl anzunehmen, dass noch in jenen Jahren seine persönlichen religiösen Anschauungen weit mehr dem Mönchthum und der Askese zugewandt waren, als dogmatisch orthodoxer Korrektheit. So hat er auch bei der Abwägung zwischen Orthodoxie und Heterodoxie infolge oberflächlicher Prüfung und übereilter Entscheidung öfters keine glückliche Hand gehabt, und viel harte Worte darüber

---

[1]) Joh. Dräseke, Apollinarios v. Laodicea (Texte u. Unters. von vGebhardt u. Harnack 7, 3. 4) Leipzig 1892 S. 39ff. nimmt für das entscheidende Hervortreten der Häresien des Apollinarios ebenfalls das Jahr 376 an; vgl. auch Rauschen, Jahrbücher S. 249. 250 Anm. 8.

hören müssen. Augenscheinlich fehlte ihm die in manchen anderen Persönlichkeiten der damaligen Zeit hochentwickelte Sondergabe des Feingefühls für das, was die öffentliche Meinung als korrekt orthodox erkannte, und ebenso wenig scheint er die instinktive Empfindung besessen zu haben, mit der Andere neben ihm aus der verwirrenden Fülle dogmatischer Einzelerscheinungen die Hauptrichtung herauszuspüren und innezuhalten vermochten, in der sich damals die dogmatische Weiterentwickelung der Kirche vollzog. So erklären sich seine Missgriffe und Schwankungen. Im Einzelfalle ist der Standpunkt, den er schliefslich wählt und alsbald mit gewohnter Lebhaftigkeit verficht, nicht sowohl in selbständiger Überzeugung gewonnen, als vielmehr ihm von aufsen her zugewiesen worden, wobei einflussreicher Zuspruch, äufsere Umstände und persönliche Rücksichten mit eingewirkt haben.

Endlich aber konnte es, bei der grofsen Bewegung, welche der Apollinarismus hervorrief, und zwar nicht minder in der weströmischen als in der orientalischen Kirche, dem Hieronymus unter Umständen gar nicht unwillkommen sein, den bedeutenden Mann und seine Lehre durch persönlichen Verkehr kennen zu lernen. Insbesondre Papst Damasus hat, früher noch, wie es scheint, als die orientalischen Kirchen[1]) und jedenfalls nicht später als vom Jahre 376 an, sofort nach dem Hervortreten der Apollinaristischen Haeresien auf dem Römischen Konzil des genannten Jahres ihre Bekämpfung begonnen, und auch ihm hätte es willkommen sein können, durch einem ihm völlig ergebenen Gewährsmann nähere Kunde zu erhalten. Jedesfalls hat nur drei Jahre später auf der Römischen Synode vom Jahre 382 Hieronymus Gelegenheit gehabt, in den Verhandlungen gegen die Apollinaristen seine Vertrautheit mit Person und Lehre ihres Meisters zu erproben. Ob er aber nicht schon früher und noch während seines Aufenthaltes in Antiochia und Konstantinopel

---

[1]) vgl. Rauschen, Jahrbücher S. 48 (mit den Anmerkungen), dem ich insbesondre auch darin zustimme, dass Hefeles Ansetzung jener Römischen Synode auf das Jahr 369 unannehmbar ist.

gelegentlich über Apollinaris an Damasus berichtet hat[1]), ist weder durch Zeugnisse seiner Briefe zu beglaubigen, noch auf Grund des Fehlens dergleichen brieflicher Zeugnisse als widerlegt anzusehen, denn das commercium epistolicum der beiden ist augenscheinlich nur sehr unvollständig überliefert. Leider wird, wer auf diese, wie verwandte Fragen näher eingehen will, von Anfang an durch die kritische Unsicherheit der Texte zurückgeschreckt, mit denen zu arbeiten man noch immer genöthigt ist[2]).

Wenn Hieronymus bei seiner Anknüpfung mit Damasus Hoffnungen für die Zukunft gehegt hat und auch durch persönliche Wünsche dabei geleitet worden ist, wofür mir die beiden chalkidischen Briefe (Epist. 15 u. 16) sehr vernehmlich zu sprechen scheinen, so ist in den nächsten darauf folgenden Jahren wohl kein Anzeichen hervorgetreten, welches ihm eine Erfüllung seiner Wünsche verheissen hätte. Dass Damasus jene Briefe erhalten hat, lässt sich aus seinem unten in Anmerkung 1 erwähnten Briefe schliefsen, ob er sie, oder wie er sie beantwortet hat, ist nicht überliefert. Daher ist es begreiflich, dass Hieronymus, welches auch seine Zukunftspläne gewesen sein mögen, zunächst darauf bedacht blieb, die Vortheile, die ihm sein Aufenthalt im Orient bereits gewährt hatte und noch ferner zu gewähren versprach, sich so viel als möglich anzueignen und sich nicht nur in dem Verständniss der griechischen Sprache, der Kenntniss der griechischen kirchlichen Litteratur, vielleicht auch in der Erlernung des Hebräischen zu vervollkommnen, sondern auch, wie er bisher eben. falls erfolgreich zu thun begonnen hatte, persönliche Bekanntschaft

---

1) In den beiden aus der Chalkidischen Wüste an Damasus gerichteten Briefen (Epist. 15 und 16), deren später auch Damasus (*te jam epistolas habere dixisti, exceptis his, quas aliquando in eremo dictaveras*, Epist. 35, 1, Migne 1 p. 451) gedenkt, wird Apollinaris nicht erwähnt.

2) Es ist schwer verständlich, wie es hat geschehen können, dass die seit 1866, also seit einem vollen Menschenalter erscheinende Wiener Ausgabe der Lat. Patres, wenn ich recht sehe, bis heute noch nicht Einen Band des Hieronymus aufweisen kann. Man hätte von Anfang an Alles daran setzen müssen, mindestens den Briefen des Hieronymus den ihnen gebührenden Platz unter den ersten veröffentlichten Bänden einzuräumen.

mit den hervorragendsten griechischen Kirchenlehrern und den bestimmenden Führern der orientalischen Kirchen aufzusuchen. Unter diesen hat er sich augenscheinlich mit besonderer Hingabe an Bischof Paulinus von Antiochia angeschlossen, und da dieser in der dortigen, wie überhaupt der orientalischen Kirche reichlich ebenso viel Gegnerschaft, als Anhang hatte (s. Rauschen a. a. O. S. 98 not. 2—7), dafür aber in engster Beziehung zu Papst Damasus stand, so spricht auch dieses für die Vermuthung, dass Hieronymus damals vorzugsweise durch Rücksichtnahme auf Damasus geleitet worden ist.

In dasselbe Jahr 379 wird man auch, und ich stimme hier Vallarsi, Vita p. 41 und Rauschen a. a. O. S. 56 durchaus bei, seine Priesterweihe anzusetzen haben[1]), die ihm nicht nur durch Bischof Paulinus ertheilt, sondern zu deren Annahme er auch, und nur sehr widerstrebend, durch denselben bestimmt wurde, wie er selbst in der Streitschrift 'contra Iohannem Hierosolymitanum' 41 (Migne 2 p. 410) ausdrücklich versichert. Zur Erklärung der Handlungsweise des Paulinus reicht die Annahme hin, dass er den Wunsch hatte, den talentvollen und eifrigen Theologen für die kirchliche Laufbahn zu gewinnen und, gewiss nicht zum wenigsten, darauf bedacht war, einen so ergebenen Anhänger für sich wie für Damasus zu sichern. Wenn aber Hieronymus anfangs lebhaft widerstrebte, und schliefslich dennoch dem Paulinus nachgab, so geschah dies mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass die Eigenschaft des Presbyters mit dem Mönchsleben nicht unvereinbar sein dürfe. Mithin liegen die

[1]) Allerdings bezeichnet Hieronymus in der alsbald anzuführenden Schrift seine Weihe zum Presbyter als vor 13 Jahren geschehen, und da jenes Werk zwar nicht fest datirt ist, aber ungefähr dem Jahre 399 zugewiesen zu werden pflegt, so würde die Priesterweihe nicht 20 Jahre früher, sondern viel später, etwa in das Jahr 386 oder 384 anzusetzen sein. Aber erstlich kann die Zahlangabe tredecim in der Überlieferung getrübt sein, z. B. XIII statt XVI, was der wahrscheinlichen Ziffer näher rücken würde, und sodann muss man sich eben zu der Einsicht verstehen, dass auf dergleichen Angaben bei ihm wenig Verlass ist. Genauigkeit in Zeitangaben hat er selbst durch seine Übersetzung und Bearbeitung der Eusebischen Chronik nicht gelernt.

Gründe, die ihn schliefslich dennoch für die Annahme der Weihen bestimmten, nicht im Gebiete seiner religiösen Überzeugungen, und man wird wiederum zu der Annahme geführt, dass ihm eine, vielleicht nur zeitlich befristete, Verwendung in Aussicht gestellt worden sein könnte, die seinem Ehrgeize wie seinen Fähigkeiten und seiner ganzen persönlichen theologischen Ausrüstung entsprach. Wenn man von ihm die Annahme des Priesterthums als dazu erforderlich verlangt hat, so wird das den Verhältnissen entsprochen haben. Allerdings war wenige Jahre zuvor (375) zum Bischof von Mailand Ambrosius gewählt worden, der noch nicht einmal die christliche Taufe empfangen hatte, und wiederum wenige Jahre später (381) wurde auf dem Konzil zu Konstantinopel nach dem Rücktritt des Gregor von Nazianz zu seinem Nachfolger auf dem Bischofssitz der Residenz von den Bischöfen Nektarios von Tarsos (Rauschen a. a. O. 101 not. 1. 2) gewählt, der ebenfalls noch nicht getauft war. Aber die eigenartigen Umstände, die bei der Wahl des Ambrosius obgewaltet haben, sind bekannt und aufserdem war er ebenso wie Nektarios von vornehmer Familie und bereits Inhaber eines hohen Staatsamtes, während Hieronymus und sein Gönner Paulinus ihre Zukunftspläne auf bescheidnere Voraussetzungen einzurichten hatten.

3.

Noch im Jahre 379 oder kurz darauf verliefs Hieronymus Antiochia und wandte sich nach Konstantinopel, wo er für seine gelehrte theologische Ausbildung die beste Förderung erhoffen konnte und überdies das grofse durch den Kaiser Theodosius berufene Konzil in naher Aussicht stand. Wenn dieses nicht nur nach seiner offiziellen Bezeichnung (Theodoret 5, 9), sondern auch in Wirklichkeit ein ökumenisches gewesen wäre — und möglicherweise hatte Hieronymus das gehofft und auch mit Rücksicht darauf seine Schritte nach Konstantinopel gelenkt — so würde sich für Hieronymus vermuthlich Gelegenheit zu irgendwelcher Betheiligung daran geboten haben; aber weder Papst Damasus noch überhaupt die weströmischen Kirchen waren darauf ver-

treten, sondern nur die orientalischen, ausschliefslich der Egyptischen. Dass Hieronymus während dieses vom Monat Mai bis etwa zum Juli 381 währenden Konzils in der Hauptstadt anwesend war, steht fest, aber ich erinnere mich nicht, irgend einer Erwähnung desselben bei ihm begegnet zu sein. Desto bestimmter erklärt er mehrfach, Schüler des Gregor von Nazianz (Viri illustres 117 'praeceptor meus') gewesen zu sein und berichtet er ebenfalls (a. a. O. 128), dass er bei ihm der Vorlesung der Schrift 'Contra Eunomium' durch Gregor von Nyssa beigewohnt habe: letzteres ohne Zweifel während des Konzils, an dem beide Gregore theilnahmen, ersteres jedenfalls in der Zeit vor dem Konzil. Die persönliche Bekanntschaft mit Gregor von Nazianz wird Paulinus vermittelt haben: Gregor war ihm befreundet und (s. Rauschen a. a. O. S. 98, not. 2—7) auf dem Konzil lebhaft, aber erfolglos für ihn eingetreten. Was das Gebiet anbelangt, auf dem Gregor ihn unterwiesen hat, so ist aus mehrfachen Äufserungen des Hieronymus ersichtlich, dass es sich dabei ausschliefslich um eine längere Zeit hindurch fortgesetzte Unterweisung in der Schrifterklärung gehandelt hat; hätte sie sich auch auf andre Gebiete, wie etwa Kirchen- und Dogmengeschichte, erstreckt, so würde Hieronymus, insbesondre in dem betreffenden Kapitel der Viri illustres, dies schwerlich mit Stillschweigen übergangen haben. Soweit die kärglichen Quellen reichen, sprechen sie für die Annahme, dass Hieronymus, wie bereits in Antiochia, so auch in Konstantinopel während seiner Studienzeit bei Gregor, ausschliefslich mit Schrifterklärung beschäftigt gewesen ist. Dass Hieronymus noch während des Konzils im Sommer 381 mit seinem Lehrer verkehrt hat, ist schon erwähnt worden, aber wenn auch ihre Beziehungen bestehen geblieben sein mögen[1]), so muss doch kurz darauf die persönliche Unterweisung durch den Rücktritt des Gregor von

---

[1]) Obgleich Papst Damasus (s. Rauschen a. a. O. S. 115 not. 2 u. 3) in seinen gelegentlich des Konzils von 381 nach Konstantinopel gerichteten Schreiben sich wenigstens indirekt gegen die Versetzung des Gregor aus Nazianz auf den Bischofssitz der Hauptstadt ausgesprochen hatte.

dem Bischofsamt und seinen Weggang von Konstantinopel abgebrochen worden sein.

Dass in diese Lehrzeit des Hieronymus zu Antiochia und Konstantinopel einige seiner noch erhaltenen Schriften gehören, wird zwar zumeist angenommen (Rauschen a. a. O. S. 55. 57), ist aber nur ungenügend beglaubigt. Die sehr lebendig eingeleitete Streitschrift 'Altercatio Luciferiani' (Migne 2, p. 163) hat zwar Antiochia zum Schauplatz des Dialogs gewählt, aber vielleicht spricht gerade das dagegen, dass sie auch daselbst verfasst sei. Auch erwähnt Hieronymus den Lucifer in der Chronik drei Mal (Ann. Abr. 2371. 2378. 2386), aber ohne der durch ihn gebildeten schismatischen Sekte zu gedenken: wohl aus Rücksicht auf Bischof Paulinus, der dem Lucifer zu Danke verpflichtet war. Sodann ist für den als Epist. 18 gezählten Traktat 'de Seraphim' die Überlieferung (s. Migne 1 p. 361 not. b) überaus unsicher, und die darin (p. 362) sich findende Bezugnahme auf sein: *Temporum librum quem nos in Latinam linguam ex Graeco sermone transtulimus* weist den Traktat vielmehr in ein späteres Jahr als 381, wie er denn auch in den Viri illustres erst hinter der Chronik aufgezählt wird. Endlich wird die Übersetzung der 28 Homilien des Origenes wohl in diese frühe Periode gehören, doch ordnet sie Hieronymus Viri illustres 135 in dem Katalog ebenfalls erst nach der Chronik ein.

Desto bestimmter weist Alles darauf hin, dass die Chronik in Konstantinopel, und da wiederum in der späteren Zeit seines dortigen Aufenthaltes ausgearbeitet worden ist, da alle Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass er nach seiner Ankunft zunächst den Unterricht bei Gregor begonnen und bis zum Weggange desselben (Sommer 381) fortgesetzt haben wird. Wenn übrigens Hieronymus Epist. 57, 5 ad Pammachium (Migne p. 571) berichtet, er habe die Chronik vor 20 Jahren verfasst, demzufolge sie bis in das Jahr 375 zurückgerückt werden müsste, so bedarf es kaum des Hinweises darauf, dass die Chronik ja doch erst mit dem Jahre 378 abschliefst und mithin entweder die Angabe von 20 Jahren auf einem Irrthum des Hieronymus

beruht, oder die Epist. 57 später als auf das Jahr 395 (Migne p. 508 not. c) zu datiren ist.

Man wird also dazu geführt, den Beginn der Arbeit an der Chronik kaum eher anzusetzen, als auf Mitte oder Ende des Sommers 381. Wenn Rauschen (S. 57 not. 1) unter Berufung auf die Schlussworte der Praefatio zu den Canones: *quo fine contentus reliquum temporis Gratiani et Theodosii latioris historiae stilo reservavi, non quo de viventibus timuerim libere et vere scribere . . ., sed quoniam debacchantibus adhuc in terra nostra barbaris incerta sunt omnia* hervorhebt, 'dass sie nicht mehr auf die Jahre nach 380 passen' und deshalb die Ausarbeitung der Chronik nicht später datiren will, als in die Jahre 379—380, so ist dieses Argument nicht ganz so entscheidend wie es den Anschein hat. Mit den *debacchantes adhuc in terra nostra barbari* meint der im Ostreich schreibende Hieronymus natürlich vor Allen die Gothen, deren feindliche Haltung allerdings mit dem Abschlusse des Jahres 380 sich günstig umgestaltete, da bereits am 11. Januar 381 der Gothenkönig Athanarich vor Kaiser Theodosius in der Hauptstadt erschien und Frieden und Schutz begehrte. Aber die friedliche Einordnung seiner Gothen in das Oströmische Gebiet hat sich nur allmählich vollziehen können, so dass sie erst mit dem folgenden Jahre 382 zu völliger Durchführung gelangt ist, wie Rauschen selbst (S. 121. 122) unter Mittheiluug der Belegstellen aus den Quellen erwiesen hat. Selbst in der unmittelbar nach Athanarich's Unterwerfung und vor dem Kaiser Theodosius selbst gehaltenen 15. Rede des Themistius finden sich Äufserungen, welche Rauschen (S. 84 not. 4) selbst hervorhebt, und die, wenn man die Umstände erwägt die den Redner zur Diskretion mahnen mussten, die Worte des Hieronymus, von ihrer rhetorischen Steigerung abgesehen, nicht widerlegen, sondern bestätigen. Man darf hierbei nicht übersehen, dass die Chronik des Hieronymus zwar im Orient geschrieben, aber nicht für die oströmische, sondern vorzugsweise für die weströmische Reichshälfte bestimmt war und dass sie zu einer Zeit veröffentlicht worden ist, wo seine Übersiedelung nach Rom nahe bevorstand.

Der eigentliche Friedenschluss mit den Gothen erfolgte also nicht schon Anfang 381, sondern um mehr als Jahresfrist später, im Herbst 382, wie die Datirung der Fasti Idatiani (Mommsen Chron. min. 1 p. 243) bestätigt. Und ebenso steht fest, dass selbst nach diesem endlichen Friedensschlüsse (Rauschen S. 121 not. 2) einzelne Gothenstämme sowie nachmals die Hunnen und Alanen das Römische Gebiet noch Jahrzehnte lang theilweise besetzt hielten und vielfach beunruhigten.

Schon dies Alles würde ausreichend rechtfertigen, wenn Hieronymus, selbst nach dem Eintreten günstigerer Aspekten mit dem Beginn von 381, auch im weiteren Verlaufe desselben Jahres noch von einem 'debacchari' der 'barbari in terra nostra' gesprochen hat und mit den Worten 'incerta sunt omnia' schliefst. Aber es ist noch ein anderes Zeugniss vorhanden, das in höchst anschaulicher Weise, wenn auch lange Jahre später, die hoffnungslose Stimmung schildert, die während jener ganzen Zeitperiode in der Nation geherrscht haben muss und auch durch vorübergehende günstigere Zwischenzeiten nicht beschwichtigt werden konnte. Dieses Zeugniss findet sich in Epist. 60, einem der seltnen Briefe, welche sicher datirt sind, denn die Worte (Epist. 60, 16, Migne p. 600): *Ecce tibi anno praeterito ex ultimis Caucasi rupibus immissi in nos . . . Septentrionis lupi* weisen mit Sicherheit auf den Einfall der Hunnen, also auf das Jahr 395 hin. Ebendaselbst heisst es nun: *Viginti et eo amplius anni sunt, quod inter Constantinopolim et Alpes Iulias quotidie Romanus sanguis effunditur*, woran sich eine Schilderung jener Zustände schliefst, die offenbar aus eigner Erfahrung geschöpft ist und erkennen lässt, dass wenigstens in die Erinnerung des Briefschreibers diese ganzen Jahre sich als eine lange Periode voll von Leiden und Besorgnissen eingeprägt haben.

Dies Alles wird hinreichen, um jene Schlussworte der Praefatio berechtigt und verständlich erscheinen zu lassen, auch wenn sie erst im Jahre 381 geschrieben worden sind — 'incerta sunt omnia' kann als treffendes Motto für die ganze Zeitperiode gelten.

Endlich darf man jenen Schlussworten nicht mehr Gewicht

beimessen, als sie verdienen und als sie wohl auch selbst beanspruchen wollen. Es ist oben (S. 209 Anm. 1) darauf hingewiesen worden, dass es dem Brauche der damaligen Historiker entspricht, mit dem Regierungsantritte des oder der jeweilig regierenden Herrscher abzubrechen, jedenfalls sich nicht allzuweit in die Schilderung ihrer Regierung hineinzuwagen. Ebenso ist (S. 218) hervorgehoben worden, dass es kein Zufall sein wird, wenn nicht nur Hieronymus, sondern auch Ammian mit dem Jahre 378 schliesst. Beides weist auf die Hinzuziehung einer gemeinsamen Quelle hin, und ohne eine solche zur Verfügung zu haben, würde es wenigstens dem Hieronymus schwerlich möglich gewesen sein, die Chronik noch bis über das Jahr 379 oder 380 hinaus weiter zu führen. Da er dies ebensowenig eingestehen konnte, als er verrathen durfte, dass er aus Vorsicht bereits bei dem Jahre 378 den Abschluss eintreten lässt, so sucht er nach einer schriftstellerischen Rechtfertigung: das und nicht mehr werden die Schlussworte seiner Praefatio zu bedeuten haben.

Aus diesen Erwägungen folgt, dass auch in dem Wortlaute und der Beschaffenheit der Chronik selbst nichts vorliegt, was gegen die Annahme spräche, die sich bereits aus anderen Gründen, insbesondre aus dem äufseren Lebensgange des Hieronymus hat erschliefsen lassen, dass er nämlich die Ausarbeitung der Chronik nicht vor dem Ende des Konzils, also nicht vor dem Sommer 381 begonnen, und sie ungefähr im Laufe von Sommer und Herbst dieses Jahres hergestellt haben werde.

Wenige Monate später ist Hieronymus bereits in Rom, wo für den Sommer die Abhaltung des grofsen Konzils bevorstand. Auf welche Weise ihm der Zugang dazu vermittelt worden ist, bleibt unsicher, da Alles, was darüber überliefert vorliegt, sich auf die folgenden drei Briefstellen beschränkt: 1. Hieron. Epist. 123, 10 (Migne 1 p. 1052): *Ante annos plurimos, cum in chartis Ecclesiasticis juvarem Damasum Romanae urbis Episcopum, et Orientis atque Occidentis Synodicis consultationibus responderem* . . . 2. Epist. 127, 7 (Migne 1 p. 1091): *Denique cum et me*

Romam cum sanctis pontificibus Paulino et Epiphanio ecclesiastica traxisset necessitas ... und 3. Epist. 108, 6 (Migne 1 p. 881): *Cumque Orientis et Occidentis episcopi ob quasdam ecclesiarum dissensiones Romam imperiales litterae contraxissent, vidit* [*Paula*] ... *Paulinum Antiochenae urbis episcopum, et Epiphanium Salaminae Cypri*, ... *quorum Epiphanium etiam hospitem habuit.* Diese Nachrichten stimmen unter einander überein, und es lässt sich aus ihnen so viel entnehmen, dass Hieronymus während des Konzils mit der Korrespondenz des Papstes und der gelehrten Bearbeitung der theologischen, insbesondre der etwaigen biblisch-dogmatischen Fragen betraut gewesen ist, welche unter dem Vorsitze des Damasus zur Berathung standen, und für die er (*alicuius tunc nominis esse existimabar super studio Scripturarum* [*scil. sacrarum*], sagt er in Epist. 127 a. a. O.), als besonders kompetent galt. Aber vor Allem mochte er als berufener Berather für die zwei dringenden Fragen angesehen werden, welche auf die Tagesordnung des Konzils gesetzt waren: für die Bekämpfung der Apollinaristen und für die Vertheidigung des Paulinus gegenüber dem vorjährigen Konzil von Konstantinopel, das ihm den Antiochenischen Bischofssitz aberkannt hatte, während Damasus und die weströmische Kirche auf seiner Seite stand.

Es ist oben S. 244. 246 dargelegt worden, inwiefern Hieronymus für beide Fragen als ein brauchbarer Mitstreiter und Berather von Damasus und Paulinus angesehen werden konnte, und so wird es wohl insbesondre Paulinus gewesen sein, der dem Damasus die Berufung des Hieronymus nach Rom als eine 'ecclesiastica necessitas' mit Erfolg vorgestellt hat und durch den er, vermuthlich im Winter 381/82, nach langjähriger Abwesenheit wieder dahin zurückgeführt worden ist.

Nun weisen alle Anzeichen darauf hin, dass die Chronik in der Zwischenzeit zwischen den beiden Konzilien von 381 und 382 von ihm ausgearbeitet worden ist, und dass er sie ohne Zweifel nicht unvollendet mit nach Rom genommen, sondern noch vor seiner Abreise von Konstantinopel herausgegeben, oder doch wenigstens abgeschlossen haben wird. Hieraus ergiebt sich nicht nur, dass

er diese umfangreiche und schwierige Arbeit innerhalb einiger wenigen Monate bewältigt hat, sondern auch zugleich die Erklärung dafür, warum er sich zu solcher aufsergewöhnlichen und bei der Eigenart des Werkes ganz besonders bedenklichen Beschleunigung gedrängt fühlte. Im Verlaufe dieser Untersuchung ist mehrfach darauf hingewiesen worden, dass er selbst seine Chronik ein 'opus tumultuarium' nennt und erklärt, es dem librarius 'velocissime' diktirt zu haben. Dies hat geschehen müssen, da ihn offenbar der Wunsch bestimmt hat, sein Werk vollendet nach Rom mitzubringen.

Man darf nicht vergessen, dass Hieronymus damals glauben konnte, vor einer entscheidenden Wendung seines Lebens zu stehen. Er hatte volle acht Jahre von dem weströmischen Reiche entfernt verlebt und durfte sich dessen bewusst sein, dass diese Lehrjahre ihm an Kenntnissen und Erfahrungen ein reiches Besitzthum eingetragen und seine Persönlichkeit wie sein Leistungsvermögen hoch über das Mittelmafs der meisten Clerici seiner Zeit emporgehoben hatten. Auch ein Mann von minder sanguinischer Gemüthsart in seiner Lage hätte damals ein Recht gehabt, sich zu grofsen Dingen vorbehalten zu glauben. Wenn er nun, nachdem ihm, gleichviel ob durch Damasus selbst oder durch Paulinus, die Berufung zum Konzilstheologen zu theil geworden war, den Gedanken gefasst hat, gleichsam ein Mafs dessen zu geben, was er leisten konnte, und bei seiner Heimkehr in die weströmische Heimath ihr als Gabe ein Werk von bleibendem Werthe mitzubringen, so hat er eine glücklichere und geschicktere Wahl schwerlich treffen können, als mit seiner Bearbeitung der Eusebischen Weltchronik.

Denn diese Bearbeitung der Canones des Eusebius konnte nicht nur für die in Rom zunächst erwarteten Konzilsväter bei allen kirchenhistorischen und dogmengeschichtlichen Fragen ein bequemes Hülfsmittel ihrer Berathungen werden, sondern es gewährte der gesammten weströmischen Welt einen Überblick sowohl über ihre eigne profane und kirchliche Entwickelung als auch über die parallelen Erscheinungen in den oströmischen Nationen und Landeskirchen.

Dass sein Werk jahrhundertelange Nachwirkung gehabt hat, bezeugt die Gesammtheit der von ihm abhängigen Chroniken des Mittelalters, und auch bei seiner ersten Veröffentlichung, der das gleichzeitig tagende Konzil mit seiner Versammlung von Vertretern der weströmischen Landeskirchen nicht anders als günstig sein konnte, wird es, wofür manche Anzeichen sprechen, dankbare Aufnahme gefunden haben, wenngleich einer rascheren und weiteren Verbreitung die aufsergewöhnlichen Schwierigkeiten seiner Vervielfältigung Eintrag gethan haben werden. Nicht nur von der mangelhaften gelehrten Bildung des Bearbeiters und seiner unzureichenden Kenntniss der griechischen Sprache, sondern auch von der hastigen Übereile, mit der seine Arbeit unternommen und durchgeführt worden ist, sind zahlreiche Spuren in dem Werke zurückgeblieben: ihrem Nachweis sind die vorliegenden Untersuchungen zum Theil gewidmet gewesen.

Trotz dieser Mängel bleibt die Chronik eine Leistung von hohem Werthe, für uns in vieler Hinsicht als einzige Quelle unschätzbar und unersetzlich, ein Werk von ungemeiner Gelehrsamkeit und kritischer Sorgfalt, das umfassendste Dokument der antiken Chronographie. Freilich beruht sein Werth vor Allem auf den Verdiensten seines griechischen Originals. Was dabei von Hieronymus noch selbst geleistet und seiner Vorlage hinzugefügt ist, verdankt seine Bedeutung viel mehr der Kärglichkeit der uns sonst zu Gebote stehenden Überlieferung, als dem eignen Verdienste des Bearbeiters, und dass selbst noch Manches nicht unwesentliche, das man bisher ohne genauere Prüfung gewöhnt gewesen ist der lateinischen Bearbeitung des Hieronymus zu Gute zu schreiben, vielmehr seinem Originale angerechnet werden muss, ist bereits mehrfach (S. 189. 195. 220) nachgewiesen worden. In dem folgenden Schlusskapitel über die griechischen Canones des Eusebius wird darauf nochmals zurückzukommen sein.

Kap. XII.

Die griechischen Canones des Eusebius.

Da das griechische Originalwerk des Eusebius (s. o. S. 4ff.) als solches nicht erhalten ist, sondern nur in indirekter Überlieferung vorliegt, so wird bei einer Rekonstruktion desselben für ächt Eusebisch zunächst Alles das anzusehen sein, was in den zwei Hauptquellen, der Armenischen und der lateinischen Übersetzung übereinstimmend überliefert ist. Neben beiden hat die Syrische Übersetzung des Dionysius Telmaharensis nur subsidiären Werth, da sie sich mit einer auszugsweisen und in hohem Grade verkürzten Wiedergabe des Originals begnügt. Sobald diese zwei, beziehentlich drei Hauptquellen unter einander differiren, muss die Eusebische Überlieferung erst durch Untersuchung festgestellt werden.

Von jenen beiden Hauptquellen kann die Armenische insofern einen gewissen Vorrang beanspruchen, als sie nicht nur die Canones, sondern auch das erste Buch, die Chronographia enthält und mithin das vollständige Eusebische Werk darbietet, während Hieronymus sich auf die Übersetzung des zweiten Buches, der Canones beschränkt hat. Da nun ferner seine lateinische Übersetzung theilweise in eine Bearbeitung übergeht und mit einer selbständigen Fortsetzung schliefst, während die Armenische Version nicht mehr ist noch sein will, als eine schlichte Übertragung, so hat die Armenische die Gewähr für sich, nicht nur die vollständigere, sondern, im Vergleich zu dem Werke des Hieronymus, auch die treuere und zuverlässigere Überlieferung zu sein. Andrerseits ist aber auch zu beachten, dass viel unzweifelhaft ächt Eusebisches Eigenthum sich bei griechischen Exzerptoren und bei Hieronymus findet, was bei dem Armenier fehlt, dass dieser letztere also, unabsichtlich oder absichtlich, das Original keineswegs vollständig wiedergegeben hat.

Auf Grund dieser Thatsachen ist nun allmählich die Anschauung zu allgemeiner Geltung gelangt, dass 1. für ächt Eusebisch ohne weiteres Alles zu gelten habe, was sich beim

Armenier findet, während für Alles, was aus anderen Quellen stammt, das Bürgerrecht erst zu erweisen bleibt, und 2. dass auch die äufsere Einrichtung der Chronik (s. Wachsmuth, Einleitung, S. 165 not. 1) von dem Armenier vergleichsweise getreu bewahrt und zuverlässig wiedergegeben worden sei.

Nun zeigen sich aber gerade hierin zwischen Armenier und Hieronymus sehr starke Differenzen, und da in der vorliegenden Untersuchung (s. o. S. 32ff.; 45ff.) nachgewiesen worden ist, dass die von Hieronymus bezüglich der Anordnung und Einrichtung der Canones vertretene Überlieferung dem Grundgedanken dieses Werkes sowie den darüber vorliegenden eigenen Zeugnissen des Eusebius weit besser entspricht, als die beim Armenier wiedergegebene Einrichtung des Ganzen, so bleiben vorläufig nur zwei Möglichkeiten. Entweder die ächte Eusebische Gestalt der Chronik ist durch den Armenier sehr eingreifend verändert und verschlechtert, von Hieronymus dagegen unverändert und getreu wiedergegeben worden. Oder: der Armenier hat treu überliefert, Hieronymus dagegen die Originalgestalt für ungenügend angesehen und sie durch zahlreiche einschneidende Änderungen verbessert und vervollkommnet. Ob noch andre Lösungen in Frage kommen können, wird sich bald herausstellen, aber zunächst hat die letztgenannte die gröfsere Wahrscheinlichkeit für sich. Denn dass der Armenier bei seiner Überlieferung[1]) zwar Vieles missverstanden und nicht Weniges übersehen oder weggelassen hat, ist leicht zu sehen, aber dass er sich sollte haben starke Eingriffe in Textbestand und Anordnung der Chronik gestatten

[1]) Im Hermes 30, 1895, S. 321 hat Mommsen berichtet, dass der vor einem Menschenalter im Interesse meiner Ausgabe eifrig, aber vergeblich gesuchte Codex E nunmehr in Edschmiadsin aufgefunden worden ist und hat zugleich auf Grund einer Probekollation desselben erwiesen, dass alle übrigen Handschriften aus ihm kopirt und mithin kritisch werthlos sind. So lange nun von Codex E keine vollständige Vergleichung zu Gebote steht, von der übrigens, der Lage der Sache nach, bedeutende Ergebnisse nicht erwartet werden können, wird einer eingehenden Untersuchung über die Armenische Übersetzung der Canones noch etwas Zurückhaltung geboten sein: für die vorliegende Frage ist der bis jetzt zur Verfügung stehende kritische Apparat, so geringwerthig er ist, doch völlig ausreichend.

wollen und können, ist nicht glaubhaft, und widerspricht der Vorstellung, die man bei unbefangener Prüfung seiner Übersetzung von dem bescheidenen Maſse seiner persönlichen Initiative und Leistungsfähigkeit gewinnt. Bei Hieronymus dagegen ist bisher die Frage ohne weiteres dahin entschieden worden, dass es ihm weder an der Einsicht noch an dem Willen gefehlt haben wird, gelegentlich selbst ergänzend und verbessernd in die Eusebische Chronik einzugreifen, da er seinem eignen Zeugniss zufolge bereits die gröſsere Hälfte des Werkes mit seinen Zusätzen versehen und zuletzt noch eine selbständige Fortsetzung angefügt hat.

Dementsprechend hat sich nun auch das Urtheil über die zwei sehr bedeutenden Differenzpunkte gestaltet, die bei der Vergleichung des Hieronymustextes mit dem des Armeniers hervortreten, insofern die beiden zwei verschiedene Papstlisten enthalten, auſserdem aber auch bezüglich der den Kern des ganzen Werkes bildenden Königslisten mehrfach beträchtlich von einander abweichen. Da sich nun in dieser Hinsicht das Syrische Exzerpt durchaus an den Text des Hieronymus anschlieſst, und man die Abweichungen des Hieronymus vom Armenier als absichtliche und bewusste deuten zu sollen glaubte, so hat vGutschmidt (Kl. Schr. 1, 509; 2, 549. 553) den Thatbestand dahin formulirt, dass 'beide [Hieron. und Syr.] eine eigne Rezension darstellen, für welche 1. die Ersetzung der ursprünglich von Eusebius gegebenen Römischen Bischofsliste durch die der Hist. eccles. des Eusebius das charakteristische Kennzeichen ist', und 2. als bezeichnend das hervortritt (vG. a. a. O. 1, 422. 451. 455. 515), dass 'Hieronymus sehr oft, und, wie es scheint, planmäſsig die Königslisten der Eusebischen [d. h. der Armenischen] Canones beseitigt, und dafür die der im armenischen Texte der Canones vorangehenden Series regum, wo beide von einander abwichen, substituirt hat'.

Zunächst, das Papstverzeichniss anlangend, kann zugestanden werden, dass die Vertauschung beider Listen keine übermäſsig schwere Aufgabe zu nennen sein würde. Die Eusebische beim Armenier verwendete (s. vGutschmid 2, 544f.) Liste ist, bis auf

das letzte Drittel, d. h. bis zu Pontianus völlig verschieden von dem Verzeichniss, das in der Kirchengeschichte des Eusebius verwendet ist (s. vGutschmid 2, 544 not. 1). Allerdings pflegt man beide zusammen, die Kirchengeschichte wie die Chronik, zeitlich in nächste Nähe der Vicennalia Constantins (im Jahre 326) zu stellen, aber die Chronik ist jedenfalls früher erschienen, da sie Hist. eccl. 1, 1, 7 und zwar so zitirt wird, dass es klingt, als wenn seitdem doch schon eine gewisse Frist verstrichen sei. Mithin ist die Chronik zweifellos älter als die Kirchengeschichte, und Hieronymus, falls er etwa die Bischofsliste der Chronik für veraltet erachtete, brauchte nur die Mühe nicht zu scheuen, aus der Hist. eccl. die darin verwendete Liste auszuziehen und zusammenzuordnen; sie in die Chronik an die Stelle der früheren zu setzen, war ebenso wenig schwierig, da sie nicht in die fila regnorum gehört: es reichte hin, die einzelnen Bischofsnamen suo anno beizuschreiben, und die ihnen gebührenden Jahre ihrer Regierung bis zum nächsten Nachfolger an den Anni Abrahae abzuzählen. In dem Verhältniss der fila regnorum, d. h. der vertikal nebeneinander stehenden synchronistischen Zahlenreihen wurde dadurch keinerlei Änderung nothwendig, und das ganze Zahlengerüst blieb unangetastet.

Sobald man aber zu dem zweiten von vGutschmid (s. auch Mommsen, Quellen S. 671 f. 682 f.; Wachsmuth, Einleitung S. 169 f.) hervorgehobenen Differenzpunkte übergeht, wird man bald inne, dass die Verschiedenheit zwischen Armenier und Hieronymus zwar zunächst gering erscheint und dass die nach vGutschmid's Auffassung von Hieronymus vorgenommene Änderung allerdings den Anschein leichter Durchführbarkeit hat, aber dass, sobald man sie in ihre Konsequenzen verfolgt, sie sich vielmehr als eine tiefeingreifende und nur unter ungemeinen Schwierigkeiten ausführbare Umgestaltung der Chronik erweist.

Die Series Regum[1]), deren Königslisten, nach Gutschmid's Auffassung, durch Hieronymus den ächt-eusebischen, in

[1]) Diesen Titel tragen zwei Königslisten, von denen nur die eine, durch den Armenier erhaltene, Beachtung verdient. Die andere (vgl. vGutschmid, kl. Schr. 1, 444) steht nur in den spätesten Handschriften des Hieronymus,

den Armenischen fila regnorum der Canones überlieferten substituirt worden sind, ist als ein integrirender Theil der Armenischen Übersetzung überliefert, und zwar zwischen dem ersten Buche und den Canones eingeschaltet, leider am Anfang und am Schlusse nur unvollständig erhalten und in meiner Ausgabe Bd. 1 Append. p. 1ff. abgedruckt, wo auch (p. 243—45) etliche in griechischer Sprache erhaltene Bruchstücke derselben Series mitgetheilt sind. Wenn diese Series mit den Listen der armenischen Canones übereinstimmte, würde sie ebenso überflüssig sein, wie das späte Machwerk der Series Latina. Da sie aber nicht nur vereinzelt und zufällig, sondern prinzipiell von den Canones abweicht, so ergiebt sich schon daraus, dass sie nicht ursprünglich ein Theil des ganzen Werkes gewesen sein kann, sondern erst nachmals in dasselbe eingefügt worden sein muss. Die Frage, von wem sie herrührt, und welchem Zwecke sie dienen will, wird im Zusammenhang mit den folgenden Stellen erörtert werden, welche für die zwischen der Armenischen Eusebius-Chronik und der Bearbeitung des Hieronymus bestehenden Abweichungen charakteristisch erscheinen.

1. Es ist bezeichnend, dass gleich von dem Jahre an, wo die ihres Anfangs beraubte Armenische Überlieferung beginnt (Ed. p. 20 und 21), sie mit den Zahlenreihen des Hieronymus nicht stimmt, wie eine Vergleichung der beiden synchronistischen Reihen veranschaulicht:

Armen.:	A. Abr.	Hebr.	Assyr.	Sicyon.	Argiv.	Aegypt.
		Joseph	Altadas	Erastus	Argus	XVIII. Dyn.
	344	63	28	39	38	12
Hieron.:	344	63	29	44	39	13

Die Abweichungen kommen daher, dass, wie sich leicht erkennen lässt, im Armen. der Regierungsantritt des Assyr. Altadas, des Argiv. Argus und der Aegypt. XVIII Dyn. um je ein

und ist nichts als ein von irgend einem Leser aus der Hieronymus-Chronik gemachter Auszug, der lediglich als ein Beitrag zur Geschichte der Überlieferung in meiner Ausgabe Bd. 1 Append. p. 21ff. abgedruckt worden ist.

Jahr, der des Sicyon. Erastus sogar um fünf Jahr später eingestellt gewesen ist, als bei Hieronymus. Wenn vGutschmid (kl. Schr. 1, 449) sagt: *Translator Armenius et Hieronymus in annis regum cum annis Abrahami comparandis inter se congruunt a Cyro usque ad Pertinacem*, so kann das nur unter der Voraussetzung gelten, dass ähnliche geringere und vorübergehende Differenzen, wie die eben angeführten, dabei unberücksichtigt gelassen werden sollen.

2. Zu dieser Art von Abweichungen gehört es, wenn, worüber bereits oben S. 70 im Zusammenhang gehandelt worden ist, z. B. Ed. p. 52. 53 nach dem Tit. Troia capta bei Ann. Abr. 836 Armen. und Hieron. mit 26. 4. 30 und 1, als den Jahresziffern der Assyr. Hebr. Sicyon. und Athen., unter einander vollkommen stimmen, nicht aber in der Kol. der Aegypt., wo der Armen. von der neueintretenden 20. Dynastie Diopolitarum das 1. Jahr notirt, während Hieronymus bereits das 2. einträgt und das 1. aufserhalb aller synchronistischen Entsprechung ihm voranstellt. Dieser Nothbehelf ist gewählt worden, offenbar deshalb, weil (vgl. die Praefat. Eusebii bei Hieron. Ed. p. 8, 27—9, 3) der Beginn der 20 Aegypt. Dynastie mit der Epoche von Troia capta festgehalten, aber nur unter Zuhülfenahme einer Inkorrektheit in das synchronistische Zahlengerippe eingeordnet werden konnte. Sie durch eine Text- oder Ziffernänderung beseitigen zu wollen, wäre methodisch nicht gerechtfertigt, denn BAPR übereinstimmend überliefern sie, und O sowie M ebenfalls, wie sich herausstellt, wenn man in ihnen die folgenden Ziffern der Kol. Aegypt. nachrechnet, wobei sich ergiebt, dass in beiden ebenfalls je Eine Ziffer aufserhalb der synoptischen Entsprechung untergebracht worden ist. Mithin erscheint hier die Überlieferung des Hieronymus in den ältesten und besten Handschriften völlig gesichert, wobei noch zu bemerken ist, dass die Armen. Series Regum auf dieses Detail der Rechnung nicht eingeht und folglich nicht die Quelle sein kann, der Hieronymus die ihm eigne Lösung der Differenz entnommen hat.

3. Auch bei der Epoche Olympias prima (Ed. p. 78. 79) zeigt sich die Differenz, dass der Armenier sie bei Ann. Abr. 1240, Hieronymus bei 1241 einstellt, und dass bei beiden die zusammengehörenden Jahresziffern der Königsreihen nicht übereinstimmen. Die gleiche Beobachtung wiederholt sich sowohl bei minder wichtigen Einzeldaten und Regierungsjahren, als auch bei den bedeutenden Abschnitten, in die das Werk der Canones gegliedert ist. Je weiter sie indessen in historisch gesicherte Zeiten vorrücken, und je mehr die Zahl der parallelen Königsreihen abnimmt, desto mehr wächst auch die Übereinstimmung zwischen dem Armen. und Hieronymus. Mit dem Eintritt der wichtigen Rubrik 'Initium Romanorum Consulum' bei Olymp. 65 (Ed. p. 100. 101) sind sogar alle Differenzen in den synchronistischen Zahlenreihen geschwunden, und der Einklang beider Überlieferungen ist vollständig, nur dass der Armenier die Olympiaden um ein Jahr Abrahams früher einstellt.

4. Wie auf Grund von Gutschmid's Beobachtung (oben S. 261) bemerkt, treten stärkere Differenzen wieder hervor am Ende des zweiten Jahrhunderts der Römischen Kaiserzeit, wo Armenier und Hieronymus bezüglich der Regierung des Pertinax auseinandergehen. Der Armenier (Ed. p. 174. 175) stellt Pertinax mit Einem Regierungsjahre zu Ann. Abr. 2209, darauf bei 2210 Severus erstes Regierungsjahr, und so weiter bis Ann. Abr. 2227, wo Severus mit seinem 18. Regierungsjahre abschliefst. Hieronymus dagegen — auch hier übrigens ohne jede ersichtliche Bezugnahme auf die Armenisch-eusebische Regum Series — stellt in Rechnung, dass Pertinax nur sechs Monate regiert hat; da nun die zweite Hälfte seines Einen Regierungsjahres seinem Nachfolger Severus angehört, so rechnet Hieronymus das erste Jahr des Severus zugleich als sein zweites, und da auch er dem Severus 18 Regierungsjahre giebt, so schliefst bei ihm Severus bereits mit Ann. Abr. 2226, also um Ein Jahr früher als beim Armenier, und so verschiebt sich alles Folgende um Ein Jahr.

Zu welcher chronographischen Verwirrung die vom Armenier überlieferte Zählung geführt hat, ist von Gutschmid (kl. Schr.

1, 461 f.) einleuchtend dargelegt worden. Da bei Pertinax, Caracalla und Macrinus die angefangenen Jahre als voll und jedesmal gleich Einem Ann. Abr. gerechnet und eingestellt worden waren, und da dem Philippus volle sieben Jahre zugewiesen worden sind, während er nur fünf Jahr sechs Monat regiert hat, so ergiebt sich ein starker Überschuss, und zwischen Commodus und Decius sind in der Kaiserliste volle drei Jahre Abrahams zu viel verbraucht worden.

Da der Armenier leider mit Ann. Abr. 2319, dem 16. Jahre Diocletians abbricht, so ist nicht ohne weiteres ersichtlich, ob er sich jener Rechenfehler bewusst geworden oder wie er sie zu verbessern gesucht hat. Aber das fehlende Schlussstück wird aus der Armenischen Chronik des Samuel Aniensis zu ersetzen sein (vGutschmid 2, 397) und daraus geht hervor, dass der Armenische Eusebius wenigstens Eines der drei überschüssigen Jahre zu entfernen gewusst hat, indem er den Zeitraum beseitigte, welcher zwischen der Abdankung des Diocletian und der Acclamation des Konstantin zum Augustus lag. Dadurch wurde soviel erreicht, dass der Überschuss von drei auf zwei Jahre herabgemindert wurde, doch blieb immer noch so viel bestehen, dass die Vicennalia des Constantin vom Jahre 326, welche nach der im ganzen älteren Theile der Chronik befolgten Rechnungsweise dem Jahre 2341 Abrahams entsprechen müssten, im Armenischen Eusebius vielmehr in den Ann. Abr. 2343 gesetzt sind.

Und immer blieb gegen die beim Armenier durchgeführte Korrektur das einzuwenden, dass dadurch Constantius um Ein Jahr verkürzt wurde. Dies wenigstens hat die Bearbeitung des Hieronymus zu vermeiden gewusst, indem sie von den überschüssigen Jahren Eines dadurch beseitigte, dass sie im Jahre nach der Abdankung des Diocletian Ann. Abr. 2321 Ein Jahr 2322 einschob, ohne es an ein kaiserliches Regierungsjahr zu binden (s. Ed. 189 h), welches in den Handschriften meist als Persecutionis annus 3 aufgenommen ist. Über dieses Verfahren sagt vGutschmid (1, 462): '*Optimo hic jure Hieronymus annum interposuit, ut prima specie possit sane animus inclinare*

ad Latinum exemplum tam hic quam in simili causa Armeniacae translationi praeferendum.

Hiermit streift vGutschmid vorübergehend eine Auffassung, die er leider nicht festgehalten, sondern alsbald mit Einwänden zu bekämpfen gesucht hat, welche nicht schwer genug wiegen, um das Verdikt zu rechtfertigen (S. 463): *Hieronymi igitur dissensum cum alibi tum hic a nulla alia re repentendum esse intellegitur nisi a coniecturis, quas ad emendandum Graecum exemplum callide inventas obiter ac neglegenter exsecutus est.* Es wird sich, glaube ich, vielmehr zeigen, dass, wenn jener Gesichtspunkt von Gutschmid nicht abgelehnt, sondern festgehalten und durchgeführt worden wäre, er mit Sicherheit den Weg zu einer durchaus befriedigenden Lösung des Problems gewiesen haben würde.

5. Noch an einer anderen Stelle ist vGutschmidt dieser Lösung sehr nahe gekommen, aber wiederum durch die Theorie von der alleinseligmachenden Kraft und Authentie der Armenischen Übersetzung daran vorübergeführt worden, da wo er über die Syrische Epitome (kl. Schr. 1, 509) handelt. Er weist nach, dass die Syrische Epitome dem Hieronymus weit näher steht, als dem Armenier, und fügt hinzu, dass beide vereint eine Rezension darstellen (s. o. S. 180), für welche die Ersetzung der alten Eusebisch-Armenischen Papstliste durch die der Eusebischen hist. eccl. entnommene das charakteristischste Kennzeichen sei. 'Da dies', fährt er fort, 'eine wirkliche Verbesserung ist, so könnte man auf den Gedanken kommen, in ihr eine von Eusebius selbst herrührende zweite Ausgabe zu sehen'. Leider hält vGutschmid auch hier alsbald sich selbst einen Einwand entgegen, der leicht genug zu entkräften gewesen wäre, indessen doch hingereicht hat, um ihn von dem weiteren Verfolgen des angedeuteten Gesichtspunktes abzuhalten. Auch hierauf wird noch zurückzukommen sein.

6. Auf eine besonders auffallende Übereinstimmung zwischen der Syrischen Epitome und Hieronymus hat vGutschmid 1, 509 hingewiesen. Bei Ann. Abr. 477 (s. Ed. p. 26 f.) giebt der

Armenier folgendes Lemma: *Illud sub Deucalione diluvium in Thessalia, atque sub Phaetonte in Aethiopia incendium, multaeque corruptiones factae sunt in diversis locis, ut Plato narrat*, was verständlicher in der griechischen Fassung bei Sync. 297, 7 lautet: *κατὰ τοῦτον τὸν Κραναὸν ὁ ἐπὶ Δευκαλίωνος κατακλυσμὸς ἐν Θεσσαλίᾳ, καὶ ὁ ἐπὶ Φαέθοντος ἐμπρησμὸς ἐν Αἰθιοπίᾳ· πολλαὶ δὲ καὶ ἄλλαι γεγόνασιν Ἕλλησι τοπικαὶ φθοραί, ὡς Πλάτων ἐν Τιμαίῳ* [22 c]. Dieses Lemma ist bei Hieronymus (Ed. p. 27 o und 28 a), wohl durch ein Schreiberversehen, in zwei Hälften getheilt, welche als zwei selbständige Beischriften in der Kolumne der Athener eingetragen sind, in den meisten Codices um drei bis fünf Jahre von einander getrennt: und genau dasselbe hat in Dionysius Telmaharensis p. 7 und 8 stattgefunden, wo die beiden Texthälften bei Ann. Abr. 483 und 485 eingetragen sind. Durch eine solche in ganz individuellen Eigenthümlichkeiten, ja selbst in Irrthümern hervortretende Übereinstimmung wird als unwiderleglich erwiesen anzusehen sein, dass die von Hieronymus und dem Syrer benutzten griechischen Handschriften der Eusebischen Canones als identisch zu gelten haben und dieselbe Überlieferung repräsentiren.

7. Noch mehrfach ist vGutschmid in seinen Arbeiten zu dem Resultate gekommen, dass der Überlieferung des Hieronymus in einzelnen Fällen der Vorrang vor der des Armeniers gebührt, so z. B. (kl. Schr. 2, 548) bezüglich der Antiochenischen Bischofsliste, wo der Armenier den Antritt des Babylas und Fabius irrthümlich auf das erste Jahr des Gallus (Ann. Abr. 2270) verschoben hat, während ihn Hieronymus richtig zum ersten Jahre des Decius (Ann. Abr. 2269) stellt.

Auch E. Schürer ist gelegentlich seines Aufsatzes: Zur Chronologie des Lebens Pauli, zugleich ein Beitrag zur Kritik der Chronik des Eusebius[1]) in Zeitschr. f. wissensch. Theologie 1898 S. 21—42 zu der vergleichenden Prüfung einer ansehn-

[1]) vgl. auch HvSchubert, Gött. Gel. Anz. 1899, No. 7 S. 561 ff.; C. Erbes, die Todestage der Apostel Paulus und Petrus in: Texte u. Unters. N. F. 1899, Bd. 4, 1 S. 30 ff.

lichen Zahl von Stellen der beiden Chroniken geführt worden. Für eine künftige Rekonstruktion der griechischen Canones des Eusebius bietet sein Aufsatz einen sehr werthvollen Beitrag, nicht minder aber auch für die in dem vorliegenden Kapitel behandelte Frage, schon insofern, als die vom Verfasser aufgestellten Gesichtspunkte und Resultate fast ausnahmslos gegenüber dem Armenier für Hieronymus eintreten und für eine unbefangene Abwägung beider willkommenen Beistand leisten.

Um diese Frage, soweit es der Rahmen der vorliegenden Untersuchung fordert und gestattet, zum Abschluss bringen zu können, sei nur:

8. auf einen Differenzpunkt zwischen Armenier und Hieronymus nochmals hingewiesen, der in der ersten Hälfte des Werkes bezüglich der fila regnorum hervortritt, und über den oben S. 67ff. bereits gehandelt worden ist. Es enthält nämlich von Ann. Abr. 711 an Hieronymus Eine Zahlenkolumne mehr, als der Armenier. Bei beiden schliefst die Zahlenkolumne der Argiver mit Ann. Abr. 704 (703) ab, aber während der Armenier von da an die auf fünf verminderten Königsreihen zusammenrückt, behält Hieronymus sechs Kolumnen bei, indem er an die frei gewordene Stelle ein neues Reich, das Regnum Mycenarum einschiebt, und die Zahlenreihe Mycenarum bis zu der Epoche Troia capta (Ann. Abr. 835) weiterführt. Damit beendigt er das Regnum Mycenarum, aber nicht ohne sich eine starke Abweichung vom synchronistischen Prinzip zu gestatten, wie er (s. o. S. 261), ebenfalls bei Troia capta, sich bereits in der Zahlenreihe Aegyptiorum erlaubt hat, das Ann. 1 der 20. Dynastie Diapolitanorum aufserhalb aller Zahlenresponsion und ohne Angleichung an ein Jahr Abrahams einzustellen. Bei Regnum Mycenarum ist die Abweichung noch stärker, da Troia capta zwar nach dem ann. 15 des Agamemnon eintritt, aber die Zahlenreihe des Agamemnon noch mit XVI XVII XVIII weitergeführt wird, die wiederum ohne synchronistische Responsion erscheinen. Dieser auffallende Übergriff erklärt sich sachlich dadurch, dass Eusebius im ersten Buch, der Chronographie (Ed. 1 p. 179, 26), die Eroberung von Troia

auf das 18. Regierungsjahr des Agamemnon festgelegt hat: *Post quos Agamemnon annis XXX. Cuius tempore, anno XVIII, Ilion captum est*, und damit ist zugleich die Überlieferung des Hieronymus gesichert, wenn es dessen überhaupt bedürfte. Aber die Übereinstimmung [1]) der ältesten und besten Handschriften (O A P B M R N) macht einen Zweifel überhaupt unmöglich: es steht fest, dass die relative synchronistische Korrektheit des Armeniers geopfert worden ist, um nach dem Erlöschen der Argiver eine selbständige Kolumne Mycenarum in die Zahlenreihe aufnehmen zu können, obgleich auch im ersten Buche dem Regnum Mycenarum kein selbständiges Kapitel zugewiesen ist und es nur im Anschlusse an Regnum Argivorum behandelt wird. Diese Auffassung ist auch in den Armenischen Canones Ed. p. 42 g bei Ann. Abr. 705 zum Ausdruck gebracht, der sich bei Hieronymus p. 43 n bei Ann. Abr. 711 wiederfindet. Offenbar haben sich bei der Einordnung der Mykenischen Herrscher und ihrer synchronystischen Angleichung an die übrigen Zahlenreihen Schwierigkeiten ergeben, zumal da durch die Epoche Troia capta das Abbrechen der Dynastie festgelegt war, und diese Schwierigkeiten, welche zugleich deutlich verrathen, dass die Kolumne Mycenarum erst später in das Zahlengerippe eingeschoben worden ist, haben nur durch die Aufnahme dreier überschiefsender Jahre gelöst werden können [2]).

Da die vorliegende Untersuchung sich auf die Chronik des Hieronymus konzentrirt, deren Überlieferung im vorliegenden

---

[1]) Nur Codex F hat hier wie an den übrigen analogen Abweichungen vom synchronistischen Prinzip Anstofs genommen und sie auf seine Weise zu korrigiren versucht.

[2]) Da der schwere Verstofs gegen das Gesetz synchronistischer Anordnung, welcher durch die drei nicht respondirenden Jahre 16. 17. 18 begangen ist, auf das einfachste dadurch hätte vermieden werden können, dass der Beginn des Regnum Mycenarum um drei Jahre hinauf, also von Ann. Abr. 711 auf 708 gerückt worden wäre, so müssen für den in der Hieronymus-Chronik gewählten bedenklichen Ausweg noch andre Gründe gesprochen haben. Übrigens möge hierbei das nicht unbeachtet gelassen werden, was AvGutschmid in meiner Ausgabe Vol. 1 p. 180 not. 3 zu der betreffenden Stelle des ersten Buches angemerkt hat.

Falle unbedingt festgestellt erscheint, so wird eine weitere Prüfung dieser und ähnlicher Abweichungen von der Eusebisch-Armenischen Chronik nur dann in ihr Bereich gehören, wenn die insbesondre durch vGutschmid aufgestellte und festgehaltene Ansicht zu Recht besteht, dass alle diese Änderungen und Einschaltungen, wie sie bei einer Vergleichung der Latina mit dem Armenier insbesondre auch in den Königslisten (fila regnorum) zu Tage treten, von Hieronymus selbst vorgenommen worden seien, unter Benutzung des ersten (von ihm nicht übersetzten) Buches, der Chronographie, sowie der Series Regum, der Eusebischen Kirchengeschichte, und andrer von ihm gelegentlich zn Rathe gezogener Quellen.

Gegen diese jetzt allgemein geltende Auffassung (vgl. Wachsmuth, Einleitung S. 169. 170) erheben sich aber sehr ernstliche Bedenken, vor Allem bezüglich der Schwierigkeiten, die mit allen irgendwie erheblichen Änderungen in den Zahlen der Königslisten unvermeidlich verbunden sein mussten. Man möge nur nochmals oben Tafel 1 auf S. 6 und 7 prüfen. Bei jedem Regierungsantritte eines neuen Herrschers wird zunächst sein Name nebst der Regierungsdauer als ein zweizeiliger kurzer Titel in die Kolumne des Volkes geschrieben, dem er angehört, beispielsweise:

Assyriorum XV		Argivorum VII
Sparaethus ann. XL	oder	Triopas ann. XLVI
I		I
u. s. w.		u. s. w.

Dementsprechend werdeu alle übrigen vertikalen Zahlenreihen der pagina um zwei Zeilen unterbrochen, damit das erste Jahr des neuen Königs in die synchronistische Responsion mit den übrigen fila regnorum eintreten kann. Also sind alle vertikalen Königslisten an einander gebunden und bedingen sich gegenseitig, so dass z. B. Vermehrung oder Verminderung irgend einer Regierungsdauer, auch nur um Ein Jahr, nicht nur in dem Zusatz oder der Streichung Einer Ziffer ausgedrückt wird, sondern auch die graphische Veränderung sämmtlicher übriger fila re-

gnorum nothwendig macht und nicht selten auf mehrere Hunderte von Jahren weiter wirkt.

Soll aber in das fertige Zahlengerüst, beispielsweise des Armeniers, für ein bisher nicht berücksichtigtes Regnum wie das Mycenarum eine Zahlenkolumne eingestellt werden, so nehmen die Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten beträchtlich zu, und um die Bedeutung dieser scheinbar unwesentlichen Äufserlichkeiten recht deutlich zu erkennen, empfiehlt es sich, eine kleine Probe schriftlich selbst anzustellen. Ich kann deshalb nur bitten, nochmals das überblicken zu wollen, was über diese Fragen bereits oben, besonders von S. 45—81 dargelegt worden ist. Denn ich glaube dort erwiesen zu haben, dass die äufsere Einrichtung der Canones nnd ihre ganze Disposition, wie sie Hieronymus aufweist, dem Grundgedanken des Werkes weit besser entspricht, als es bei dem Armenier der Fall ist, und dass mithin die Itala in vieler Hinsicht als eine Verbesserung und Vervollkommnung des vom Armenier übersetzten Originals angesehen werden muss.

Aber es ist auch (S. 46. 81) erwiesen worden, dass diese verbessernde Umgestaltung nicht von Hieronymus herrühren kann, der das Mafs dessen selbst (Praef. p. 3, 6) ganz bestimmt präzisirt, was er bei seiner Bearbeitung daran gethan hat. Danach ist bekanntlich der Schlusstheil von Constantins Vicennalia bis zum Jahre 378 ganz von ihm; über das erste Drittheil des Werkes dagegen sagt er: *A Nino et Abraham usque ad Troiae captivitatem pura graeca translatio est.* Bei einem Charakter, der sich seines Werthes in so hohem Grade bewusst ist und seine Leistungen weder selbst unterschätzt, noch sie von Anderen unzureichend gewürdigt zu sehen liebt, ist eine so bestimmte Angabe auch bestimmt zu fassen. Man hätte dies beachten und die Konsequenzen berücksichtigen sollen, die sich daraus ergeben. Beispielsweise liefert sie den zwingenden Beweis dafür, dass die Einschaltung der Kolumne Mycenarum (s. o. S 266) nicht von Hieronymus herrührt, denn sie beginnt 331 Jahre vor Troia capta, und: *usque ad Troiae captivitatem pura graeca translatio est.*

Und wenn er (Praef. a. a. O.) über den mittleren Haupttheil des Werkes (von Troia capta bis zu Constantin) sagt, dass dabei: *nunc addita nunc admixta sunt plurima quae de Tranquillo et ceteris inlustribus historicis curiosissime excerpsi*, so wird man auch hier urgiren dürfen, dass er keine griechische Quelle[1]) nennt, sondern nur Sueton, und dass sich seine Additamenta vermuthlich nur auf das beschränken, was er für die Römische Profan- und Litteraturgeschichte hinzugefügt hat.

Endlich sind oben (S. 75 ff.) die Folgerungen nachgewiesen worden, welche sich aus der Bemerkung des Hieronymus, er habe sein 'opus tumultuarium' dem notarius velocissime in die Feder diktirt, mit Nothwendigkeit ergeben. Dictando hat Hieronymus sein Werk nur in der Weise herstellen können, dass (S. 78 ff.) zuvor das ganze Eusebische Zahlengerippe der Königslisten durch den notarius in's Lateinische umgeschrieben und dabei die Gesammt-Disposition, vornehmlich auch die Freilassung der für den einzutragenden Text erforderlichen Spatien, möglichst sorgfältig bewahrt worden ist. Dadurch sind alle irgendwie folgenreichen Änderungen in der Gesammtanlage, insbesondre in den Königslisten, ausgeschlossen gewesen und das, was Hieronymus seinem eignen Zeugnisse nach zu der Überlieferung noch selbst hinzugefügt hat, muss sich auf die Additamenta zu dem Eusebischen Texte beschränkt haben, die grofsentheils als solche erkannt werden können.

Einerseits hat also, verglichen mit dem Armenischen Eusebius, die Hieronymus-Chronik von Abraham an bis zu Constantin zahlreiche und zum Theil so eingreifende Änderungen, Verbesserungen und Erweiterungen erfahren, dass sie gewissermafsen zu einer Neubearbeitung der Armenischen Canones umgestaltet erscheint. Andrerseits hat Hieronymus zwar zahlreiche Römische Additamenta eingeschaltet, aber jene eingreifende Umarbeitung des ganzen Werkes weder, seinem eignen Zeugnisse zufolge, ausgeführt, noch hat er sie, wie die Untersuchung nach-

---

[1]) Dasselbe besagen auch seine Worte Praef. p. 3, 1: *ut et Graecorum fidem suo auctori adsignent.*

gewiesen hat, ausführen können. Mithin hat ihm die Eusebische Chronik bereits in umgearbeiteter Gestalt vorgelegen.

Die Frage, von wem diese Umarbeitung der früheren, vom Armenier übersetzten, Canones herrührt, beantwortet sich mit Nothwendigkeit dahin, dass Eusebius selbst als der Urheber desselben anzusehen ist. Denn sein Name ist für das von Hieronymus benutzte griechische Exemplar der Canones ebenso unzweifelhaft beglaubigt, wie für das vom Armenier übersetzte. Und so muss beispielsweise Eusebius selbst derjenige gewesen sein, der seine frühere Römische Bischofsliste als mangelhaft erkannt und sie durch dasselbe Papstverzeichniss ersetzt hat, welches er in erneuter Untersuchung für seine zeitlich zwischen den Originalen der Armenischen und der Hieronymianischen Übersetzung liegende Kirchengeschichte ausgearbeitet hatte.

Demzufolge ist also die als unhaltbar und den Zeugnissen widerstreitend erwiesene bisherige Auffassung von dem Verhältniss der Hieronymusbearbeitung zur Armenischen Übersetzung aufzugeben. An ihre Stelle treten als Resultat der vorliegenden Untersuchung folgende Thatsachen:

1. Eusebius hat vielleicht beide Bücher (also die griechische Chronographie und die Canones), sicher aber die griechischen Canones zweimal bearbeitet und herausgegeben: das erste Mal vor, das zweite Mal nach der Abfassung seiner Kirchengeschichte.
2. Beide Ausgaben seiner Canones sind noch erhalten: die ältere ist vom Armenier übersetzt, die jüngere von Hieronymus bearbeitet worden.

   Hieran wird sich, obgleich von minderer Bedeutung, am besten noch das Folgende anschliefsen:
3. Die Series Regum (s. o. S. 259, 1), von der auch griechische Bruchstücke erhalten sind, ist armenisch überliefert und nach dem ersten Buche vor den Canones eingeschaltet. Wenn sie mit den Königsreihen des Armeniers, also der älteren Ausgabe übereinstimmte, würde sie überflüssig, und der Zweck ihrer Einschaltung unverständlich sein. Da sie aber viel mehr mit den Königs-

reihen des Hieronymus, also mit der späteren griechischen Ausgabe stimmt, so wird sie als ein Auszug aus den Königslisten der letzteren anzusehen sein, welcher dazu bestimmt war, einem einzelnen oder den Besitzern der älteren Ausgabe denjenigen Hauptbestandtheil der Neubearbeitung zur Verfügung zu stellen, in welchem die neue Ausgabe am stärksten von der älteren abwich. Alle anderen Zusätze und Veränderungen der zweiten Ausgabe liefsen sich ohne Schwierigkeit in die Exemplare der älteren eintragen: nicht so die modifizirten Königslisten, deren Eintragung, wie oben S. 268 dargelegt worden ist, nur durch eine völlige Umschrift des Ganzen bewerkstelligt werden konnte.

So ist bezüglich des ersten Punktes, d. h. der Annahme einer doppelten Ausgabe der Eusebischen Chronik, die vorliegende Untersuchung auf Grund einer möglichst eingehenden Prüfung ausschliefslich der Hieronymus-Chronik und der Eigenthümlichkeiten ihrer Abfassung und Einrichtung zu demselben Resultat geführt worden, welches seit lange schon von verschiedenen Gelehrten[1]) und auf verschiedene Weise gewonnen und begründet, zuletzt durch G. Salmon im Dictionary of Chr. Biogr. 2 p. 351ff., unter Zustimmung von Lightfoot (ebendas. p. 322. 330) am besten dargelegt worden ist. Nach dem Erscheinen (1880) dieses seines Aufsatzes über die Eusebische Chronik ist noch die Syrische Chronik des Dionysius Telmaharensis (1884) bekannt geworden, welche für die Richtigkeit der Annahme einer doppelten Ausgabe der Eusebius-Chronik einen neuen Beweis geliefert hat. Denn da es völlig ausgeschlossen ist, dass der Syrer die lateinische Bearbeitung des Hieronymus benutzt haben könnte, und da er trotzdem bezüglich der Königs-

---

[1]) s. Scaliger, Animadv. in Chronologica Eusebii p. 4B; Tillemont, Mém. Hist. eccl. 7 p. 50; Hieronymus de Prato, de Chronicis ab Eusebio editis, Veronae 1750, p. 154; Lightfoot, Ignat. and Polyc. 2 p. 465; ders. Clement of Rome 1² p. 224; Harnack, Chronol. d. altchr. Litt. 1, 1897, S. VII. 26. 52. 56 u. ö.; Salmon und Lightfoot an den oben im Text angegebenen Stellen.

listen und insbesondre des Römischen Bischofskatalogs dieselben Änderungen und Ergänzungen des Armenischen Eusebius aufweist, für deren Urheber man bisher den Hieronymus gehalten hat, so kann dies nur so erklärt werden, dass die Syrische wie die Lateinische Bearbeitung nicht das griechische Original des Armeniers, sondern eine andre und zwar beide dieselbe Ausgabe vor sich gehabt haben, welche eine Umarbeitung der Eusebischen Canones enthielt.

Was aber die bisherigen Versuche einer Rekonstruktion der Eusebischen Canones in hohem Grade erschwert, und was sie verhindert hat, die Überlieferung klar, übersichtlich und in sich übereinstimmend wiederzugeben und zugleich entsprechend zur Anschauung zu bringen, das ist der bisher festgehaltene Glaube an die Einheit dieser Überlieferung. Man hat zwar, wie oben angeführt, mehrfach vermuthet, dass es zwei Ausgaben der griechischen Eusebius-Canones gegeben habe, aber man hat diese Vermuthung weder hinreichend begründet, noch sie weiter verfolgt und die nöthigen Konsequenzen aus ihr gezogen. Vor Allem aber hat man nicht erkannt, dass beide Ausgaben sogar erhalten sind, und dass der Armenier die ältere, Hieronymus nebst dem Syrer die jüngere repräsentirt. Von dem Augenblicke an, wo man einsieht, dass es sich zwar um Ein Werk, aber in doppelter Ausgabe und Bearbeitung in zwiefacher Gestalt, also genau genommen eben nicht um Eine sondern um zwei gesonderte Arbeiten handelt, schwinden alle prinzipiellen Schwierigkeiten, soviel auch noch Anstöfse im Ganzen wie im Einzelnen zu lösen bleiben mögen[1]).

[1]) Es sei beispielsweise auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche darin liegen, dass Buch 1, die Chronographie, mehrfach (p. 71, 5; 131, 9) die Vicennalia Constantins erwähnt, also frühestens in diesem Jahre (326) geschrieben sein kann. Andrerseits werden seine Chronici Canones von Eusebius selbst nicht nur in der 326 abgeschlossenen Kirchengeschichte, sondern bereits in den spätestens im Jahre 313 geschriebenen Eclogae propheticae 1, 1, 27 citirt, wie auch in der Praep. evang. 10, 9. 11. Um die Verwirrung zu lösen, wird man vor Allem zu untersuchen haben, ob nicht Buch 1 (Chronographia) und Buch 2 (Canones) vielleicht ursprünglich eine gesonderte Überlieferung gehabt haben, und auch noch andre Erklärungsversuche liefsen sich

Die ältere Ausgabe der Eusebischen Canones liegt in der Armenischen Übersetzung vor, welche zugleich die einzige Überlieferung des ersten Buches, der Chronographie, darstellt: für letztere verspricht vielleicht die neuaufgefundene Handschrift von Edschmiadsin (s. o. S. 22f.) ergiebiger zu werden, als für die Canones zu erwarten steht. Bedeutende Ergebnisse, wie Mommsen (Hermes 30, 1895 S. 337) in der vorläufigen Mittheilung bereits bemerkt hat, können nicht erwartet werden, und wenn die Nomina propria besser transskribirt und die lateinische Übersetzung etwas brauchbarer gemacht wird, als dies von Petermann für meine Ausgabe geschehen ist, so wird das genügen.

Die zweite Bearbeitung ist durch Hieronymus in seine Chronik aufgenommen, sowie durch den Syrischen Bischof Dionysius Telmaharensis exzerpirt worden, und kann daher zunächst alles das in Anspruch nehmen, was in diesen beiden Quellen übereinstimmend überliefert ist[1]). Da aber der Syrer nur exzerpirt, und Hieronymus den Text ebenso oft durch Missverständnisse alterirt wie durch Weglassungen verkürzt, so müssen schon deshalb auch alle übrigen Bruchstücke der Überlieferung, insbesondre die griechischen Fragmente sorgfältig herangezogen werden. Hierbei wird zuvörderst noch die Präliminarfrage zu

---

aufstellen. Der sonst sehr sorgfältige G. Salmon (a. a. O. 348—355) hat die Frage unbeachtet gelassen, aber Lightfoot (Chr. Biogr. 2 p. 322. 330) hat sie nicht übersehen, sondern sucht sie durch die Annahme zu erklären, dass in unserer Armenischen Übersetzung eine Mischung der früheren und der späteren Ausgabe des Eusebischen Werkes zu erkennen sei. Auch liegt der Gedanke sehr nahe, dass es sich mit den griechischen Canones des Eusebius ähnlich verhalten haben kann, wie ich es für die Hieronymus-Chronik nachgewiesen habe: vielleicht gab es auch vom Griechischen keine Buchhändlerausgabe, sondern es wurden die Exemplare im Laufe der Zeit nur je nach Bedarf vervielfältigt, wobei dann dem Eusebius die Möglichkeit blieb, in diesen successive ausgegebenen Exemplaren gelegentliche Änderungen, Zusätze und Verbesserungen anzubringen.

[1]) Die Mitwirkung der Syrischen Epitome erweist sich besonders in den Fällen als nützlich, wo ihr Zeugniss gegenüber dem Schweigen des Armeniers und der griechischen Fragmente ausreicht, für einzelne Stellen des Hieronymus Eusebischen Ursprung zu beglaubigen, wofür oben S. 187—189 ein Beispiel gegeben ist.

untersuchen sein, welche von den beiden Ausgaben die einzelnen griechischen direkten und indirekten Ausschreiber benutzt haben.

Wie für die παλαιὰ ἔκδοσις der Eusebischen Canones die Armenische Übersetzung, so ist für die νέα ἔκδοσις Hieronymus die Hauptquelle, und seine Zusätze müssen von dem Eusebischen Eigenthume in fortgesetzter Einzeluntersuchung geschieden werden. Da Hieronymus das Mafs und selbst die Richtung seiner Additamente bestimmt präzisirt hat, so lässt sich diese Sichtung ohne besondre Schwierigkeiten bewerkstelligen. Was danach als erweislich Eusebisches Eigenthum zu betrachten ist, wird, insbesondre auf Grund der Annahme einer ersten und zweiten Ausgabe, zu Einzeluntersuchungen mehrfachen Anlass bieten, die sich nicht auf den Text beschränken, sondern auch auf die äufsere Einrichtung der Chronik zu erstrecken haben werden.

Im Ganzen hat Hieronymus sich an sein Eusebisches Original weit enger angeschlossen, als man bisher geglaubt hat, und als ein Resultat der vorliegenden Untersuchung hat sich herausgestellt, dass seine Chronik nicht nur in ihrem wesentlichen Textbestande, sondern auch bis in die Einzelheiten der äufseren Einrichtung hinein als ein getreues Abbild, ja in vieler Hinsicht als eine fast mechanisch genaue Kopie des griechischen Originals anzusehen ist. Und dieses Resultat ist nicht blofs als ein Beitrag für das Verständniss eines der populärsten Werke des ausgehenden Alterthums willkommen, sondern es giebt auch die Richtung an, in welcher auf dem Gebiete der griechischen Chronographie noch wichtige Probleme ihre Lösung durch weitere Untersuchungen in Zukunft zu erwarten haben.

Denn, um schliefslich nur Eine der nächstliegenden Aufgaben hervorzuheben, dass die synchronistische Nebeneinanderstellung der Königslisten und der beigeschriebenen Textabschnitte, der Grundgedanke der Eusebischen Canones, nicht von Eusebius erfunden worden ist, betrachte ich als zweifellos. Die direkten und indirekten älteren Vorbilder aufzusuchen und nachzuweisen, denen er diese Einrichtung entlehnt haben wird, ist eine Aufgabe die einen Versuch vielleicht lohnt und ihn jedenfalls verdient.

Nachträge und Verbesserungen.

S. 17 Z. 16 v. o. lies: vom Jahre Abrahams.

S. 17 Z. 9 v. u. lies: darauf ebenfalls verzichtet.

S. 22 Z. 16 v. o. lies: jung ist.

S. 25 No. 3 Leidensis F. Aus dem am Schlusse dieses Codex beigefügten Widmungsgedicht und Begleitschreiben (abgedruckt in meinen Quaest. Hieronym. p. 51—59) geht hervor, dass der Archetypus dieser Handschrift von der Hand eines Bonifatius als Geschenk für die zwei Söhne des Marinus eigenhändig geschrieben war. Marinus ist Praef. Praet. unter Anastasius und wird von Mommsen im Anschlusse an Tillemont Hist. d. E. 6, 536. 578. 647 in d. J. 515 angesetzt. Bonifatius hat vermuthlich als notarius in seinem Dienste gestanden, und dass er ein Mann von höherer und gelehrter Bildung war, lehrt sein Widmungsgedicht. Aber er zeigt auch ein gewisses, wenngleich nicht sehr gründliches Verständniss für chronologische Fragen, denn an den Stellen wo die Canones Abweichungen vom synchronistischen Grundprinzip enthalten (s. S. 67ff.), ist Cod. F einer, allerdings meist nur oberflächlichen, Diorthose unterworfen worden, welche mehrfach eine ziemlich weitreichende Umschrift der Zahlenreihen und Königslisten zur Folge gehabt hat.

Auf diese Anzeichen hin ist es vielleicht erlaubt zu vermuthen, dass dieser Bonifatius mit einem gleichnamigen Kanzleibeamten der Röm. Kurie identisch sei, der i. J. 526 von Papst Johannes I. beauftragt worden war, den zwischen Römern und Alexandrinern wieder ausgebrochenen Zwist über die Ansetzung des Osterfestes (vgl. Rühl, Chronologie S. 129) beizulegen. Der Primicerius notariorum Bonifatius hatte sich in dieser Angelegenheit an den Abt Dionysius Exiguus gewendet, und nachmals dem Papst das Resultat seiner Untersuchungen in einem Schreiben mitgetheilt, das Bruno Krusch in dem Münchener Codex Lat. 17425 aufgefunden und im N. Archiv f. ä. d. G. Bd. 9, 1884 S. 109 veröffentlicht hat.

S. 28 Z. 11 v. u. lies: eigenthümlichen Werth.

Z. 3 v. u. nach auch das Komma zu streichen.

S. 33 Z. 15 v. o. nach vorfand ist einzuschalten: (vgl. Tafel 2).

S. 35 Z. 7 v. o. ist vor zu unterstreichen.

S. 47 Z. 13 v. u. ist 'wenn vorläufig für' zu lesen.

Z. 10 v. u. zu: die armenische Anordnung u. s. w. ist zu bemerken, dass in Kap. XII an die Stelle dieser vorläufigen Annahme eine definitive Lösung gesetzt worden ist.

S. 77 Textzeile 4 v. u. lies: schliefst.

S. 79 Z. 13 v. u. lies: Nino.

S. 87 Z. 6 ist hinzuzufügen: Ebenso findet sich Ed. p. 192 g bei Ann. Abr. 2346 in Cod. B am Rande bemerkt: *Dedicatio Constantini*, was allerdings auch Randnotiz eines Lesers sein kann.

S. 90 Z. 13 v. u. lies: auf den nur sehr relativen Werth.

S. 93 Anm. letzte Zeile lies: 1896 p. 41 ff.

S. 94 Z. 6 v. o. lies: cucurrit.

S. 96 Z. 18 v. o. Das hier gegebene Versprechen habe ich nicht eingelöst. Denn Fragen in denen es auf den Textbestand des Armeniers ankommt, können füglich nicht eher entschieden werden, als bis der Wortlaut des Codex von Edschmiadsin vorliegt. Einer vorläufigen Untersuchung ist i. J. 1896 die im Text hervorgehobene Stelle auf meine Veranlassung in der oben (S. 93 Anm. 3) bereits angeführten Dissertation von A. Sundermeier unterzogen worden. Daselbst (S. 42) hat der Vf. nachgewiesen, dass aufser in dem auf Epimenides bezüglichen Satze noch an 6 anderen Stellen sich im Armenischen derselbe schwere Übersetzungsfehler vorfindet, wie bei Hieronymus. Dadurch wird die Schwierigkeit der Frage noch gesteigert. Denn man hätte vielleicht annehmen dürfen, dass Einmal der Zufall gewaltet und der Armenier ebenso wie Hieronymus *καθαίρει* mit *καθαιρεῖ* verwechselt hätte. Da aber mehrfache analoge Fälle vorliegen, so ist diese Deutung unmöglich, und ich bekenne, dass ich eine Lösung des Räthsels nicht vorzuschlagen weifs. Denn den Fehler bei Aucher und Petermann als denen die das Armenische ins Lateinische übersetzt haben, zu suchen, ist so gut wie ausgeschlossen, und eine Benutzung der lateinischen Chronik des Hieronymus durch den Armenier anzunehmen, ist ebensowohl aus inneren Gründen unstatthaft, als es der meines Wissens allgemein gültigen Anschauung von der Entwickelung der Armenischen Litteratur widerstreitet.

S. 100 Z. 15 v. u. Zu dem Wechsel der Namen Probus und Equitius vgl. noch Richter, d. Weström. Reich S. 407 u. 687, wo die auch für die vorliegende Frage nicht unwesentliche Thatsache hervorgehoben wird, dass Rufinus hist. eccl. 2, 12 dem Probus allein das von den übrigen Quellen dem Equitius zuerkannte Verdienst der Ordnung der Regierung beim Tode Valentinian's zuschreibt.

S. 104 Z. 11 v. o. lies: 382.

S. 116 Z. 17 v. o. lies: *Alamannorum*, und: *Hunnorum*.

S. 118 Z. 12 v. o. Komma nach: Irrenden.

S. 120 Z. 13 v. o. lies: Dziatzko in PWRE: 3, 1, S. 965.

S. 125 Z. 2 v. o. lies: nämlich R, B

S. 127 Z. 16 v. u. Editio Romana ist zu unterstreichen.

S. 129 Z. 2 v. o. Nach *inuenitur* sind noch folgende weitere Sätze Augustin's hinzuzufügen: *Abdias enim positus est quidem ab eis cum Michaea, sed non eo loco, ubi notantur tempora, quando Michaeam prophetasse ex eius litteris constat; quod errore neglegenter describentium labores alienos existimo contigisse; duos vero alios commemoratos in codicibus chronicorum, quos habuimus, non potuimus invenire.* vgl. auch Sundermeier a. a. O. p. 34 ff.

S. 131 Textzeile 12 v. u. lies: oder überhaupt nicht.

S. 132 Z. 2 v. u. lies: geschrieben.

S. 135 Z. 16 v. o. statt auch ist: ebenfalls zu lesen.

S. 137 Z. 3 v. u. muss es (statt 4.) heifsen: 5. Orthographie.

S. 141 Z. 4 v. u. muss es (statt 5.) heifsen: 6. Filiation der Handschriften.

S. 143 Z. 5 v. o. lies: in der Regel an ein Exzerpt aus der Chronik oder öfters an eine vorangestellte u. s. w.

S. 147 Z. 13 v. o.: dasselbe, und derselben sind zu unterstreichen.

S. 155 am Schlusse der Anm. ist hinzuzufügen: Hieron. Epist. 1, 2: *super onerariam navem rudis vector imponor.*

S. 170 Z. 17 v. o. lies: 619.

18 v. o. lies: Handschriften, die er leider nicht näher bezeichnet, gefunden zu haben. Vermuthlich gehörte zu diesen der Cod. Lodonensis (des Pontacus), von dem ich (Gött. Gel. Anz. 1875 Stück 47 S. 1494) nachgewiesen habe, dass er auf das engste mit Cod. F zusammenhängt und vermuthlich aus ihm abgeschrieben gewesen ist. Es liegt also u. s. w.

S. 172 Z. 12 v. o. ist zu lesen: 108 p. C.

Z. 14 v. u. statt dass ist zu lesen das.

S. 173 Textzeile 9 v. u. Zu den im Text behandelten Namensformen Vesuvius Besbius Bebius und *Βέσβιος* trage ich folgendes nach. In Pompeji sind nebeneinander die Gentilnamen Vesbius und Vesvius bezeugt (CIL IV Ind.) und ebenso auf einer Amphora (CIL IV 2557) Vesvinum. Die Röm. Dichter gebrauchen nur die Form Vesvius (Lachmann zu Lucr. 5, 679, p. 306), wogegen der zumeist aus einer ausgewählten Gruppe Römischer Dichter schöpfende Vibius Sequester p. 14, 18 (Bursian) schreibt: *Besbius Campaniae flammae flumen emittens*, wobei die Namensform durch die alphabetische Wortfolge gesichert ist. Beiläufig sei bemerkt, dass es unverständlich ist, warum Bursian das *flammae* gestrichen hat, da es doch, in Verbindung mit *flumen*, zweifellos den Lavastrom bezeichnet.

Für den Griech. Sprachgebrauch ist eine Stelle bei Galen *de methodo medendi* (x p. 364 Kühn) sehr beachtenswerth: *συνάπτει δ' αὐτῷ κατὰ τὸν μυχὸν τοῦ κόλπου λόφος ἕτερος οὐ μικρός, ὃν ἔν τε τοῖς συγγράμμασιν οἱ παλαιοὶ Ῥωμαῖοι καὶ τῶν νῦν οἱ ἀκριβέστεροι Βεσούβιον ὀνομάζουσι. τὸ δ' ἔνδοξόν τε καὶ νέον ὄνομα τοῦ λόφου Βέσβιον ἅπασιν ἀνθρώποις γνώριμον διὰ τὸ κάτωθεν ἀναφερόμενον ἐκ τῆς γῆς ἐν αὐτῷ πῦρ.*

Für die im Text behandelte Frage ist entscheidend, dass Hieronymus die Identität des im Eusebischen griechischen Texte vorgefundenen *Βέσβιος* mit der ihm geläufigen latein. Namensform Vesuvius nicht alsbald erkannt zu haben scheint.

S. 183 Z. 8 v. o. lies: Das steht nun aber freilich nicht in der Chronik, sondern u. s. w.

S. 190 Anm. Z. 4 v. u. lies: und durch eigne Nachforschung zu datiren.

S. 193 der Anfang von Anm. 1 muss vielmehr lauten: Das griechische *περὶ θεοσεβείας* giebt meinem Gefühl nach das *de religione* des Hieron. nicht völlig entsprechend wieder, trifft aber doch u. s. w.

S. 197 Z. 15 v. u. Zu der Variante mediocria und non mediocria habe ich nachträglich in Euseb. Hist. Eccl. 6, 2, 14 ein Analogon gefunden, das auch noch aus anderem Grunde erwähnt zu werden verdient. Über Origenes heifst es da: *Προαχθεὶς δὲ ὑπὸ τοῦ πατρὸς ἐν τοῖς Ἑλλήνων μαθήμασιν, ἐκθυμότερόν τε καὶ μετὰ τὴν ἐκείνου τελευτὴν τῇ περὶ τοὺς λόγους ἀσκήσει ὅλον ἐπιδοὺς ἑαυτὸν*, worauf in dem einem Theile der Handschriften: *ὡς καὶ παρασκευὴν ἐπὶ τὰ γράμματα μετρίαν ἔχειν* folgt, während die übrigen *οὐ μετρίαν* haben. Nach Heinichens Ausgabe (1868) p. 265 not. 33 sind es nur wenige Handschriften, welche die Negation weglassen, die durch die Mehrzahl, auch durch Codex Mazarinaeus C bezeugt ist. Trotzdem entscheidet sich Heinichen gegen die anscheinend bessere Handschriftenklasse und für das Weglassen der Negation, indem er *μετρίαν* als im lobenden Sinne (*rectus*, *idoneus*, zureichend, genügend) gesagt auffasst und hierfür sowohl aus der älteren Gräcität als auch aus Eusebius selbst (Hist. eccl. 6, 23, 4 *μετρίως — ἀνεγράψαμεν* und 7, 32, 3 *τούτου μετρίως τὰς γραφὰς — διηγουμένου*) Belegstellen anführt. Ehe die Frage völlig entschieden werden kann, müsste der Sprachgebrauch des Eusebius für *μέτριος* und *μετρίως* (ohne und mit Negation) vollständig untersucht werden. Vorläufig aber spricht Alles dafür, dass Heinichen *μετρίαν* ohne die Negation mit Recht als das Ursprüngliche angesehen hat, dessen günstige Bedeutung aber verkannt, und deshalb später durch Hinzufügung des *οὐ* in eine lobende Litotes umgeändert worden sein mag.

Wenn ich ferner im Text (S. 184—193) nachgewiesen zu haben glaube, dass die Stelle in welcher Hieronymus mediocria oder non mediocria verwendet hat, nicht von ihm verfasst, sondern nur aus seinem griechischen Exemplar des Eusebius von ihm übersetzt worden ist, so halte ich nunmehr, durch die obige Stelle der Hist. eccl. aufmerksam gemacht, es für sehr wahrscheinlich, dass in dem griechischen Original hier das Wort *μέτριος* oder *μετρίως* gestanden haben wird, das Hieronymus durch mediocria wiedergegeben hat. Demzufolge möchte ich die S. 192 a. E. versuchsweise gegebene griechische Fassung in die folgende umändern: *Βίκτωρ, οὗ βιβλίδια* (oder *βιβλία*) *τινα μετρίως πεπονημένα* (vgl. Hist. eccl. 6, 31, 2; 33, 12) *περὶ θεοσεβείας φέρεται.* Das Prädikat will freilich insofern nicht ganz unbedenklich er-

scheinen, als von den volumina des Victor sich zwar vielleicht nicht alle auf den Paschazwist bezogen haben, jedenfalls aber sich unter diesen volumina die heftigen Streitschriften befanden, deren Eusebius in der Kirchengeschichte gedenkt. Insofern würde ein *οὐ μετρίως* besser stimmen, das auch dem non mediocria des Codex Oxoniensis und Codex M genau entspräche. Allein ich muss an der im Text dargelegten Anschauung festhalten, dass, da unter den Handschriften welche vor mediocria das non weglassen, sich diejenigen befinden, die ich als die Zeugen für die erste und älteste Gestalt der Überlieferung des Hieronymus nachgewiesen habe, mithin auch die Lesart mediocria älter sein wird, als non mediocria.

S. 206 Z. 10 v. o. lies: in

S. 209 Z. 2 v. o. lies: unwahrscheinlich und nicht beglaubigt.

Textzeile 11 v. u. lies: Einem und demselben.

S. 219 Textzeile 13 v. u. lies: = Ed. p. 181 l.:

S. 225 Z. 14 v. o. lies: *beatus*, wie auch *sanctus*.

S. 227 letzte Zeile der Anmerkung: Durch ein Versehen habe ich für den Tod des Bischofs Petrus von Alexandrien d. 14. Febr. 380 als sicheres Datum bezeichnet, während es (vgl. Rauschen Jahrbücher S. 116 Anm. 8) lediglich auf einer wenig wahrscheinlichen Kombination von Tillemont (Mém. 6, 801 not. 101) beruht. Vielmehr hat Rauschen a. a. O. mit guten Gründen den Tod des Petrus auf die Zeit von Ostern bis Mitte Mai d. J. 381 angesetzt, und als, nach meiner in Kap. XI S. 250—252 dargelegten Auffassung, Hieron. etwa im Herbst 381 die Ausarbeitung seiner Chronik unternahm, war mithin seit dem Tode des Petrus kaum ein halbes Jahr vergangen. Die üble Nachrede gegen Petrus, die er z. J. 372 mitzutheilen für nöthig gehalten hat, kann ihm bereits in früheren Jahren bekannt geworden sein, aber vielleicht ist sie ihm erst in Konstantinopel durch die Konzilsväter d. J. 381 zu Ohren gekommen.

S. 233 Z. 18 v. u. lies: allzuwenig präzis, als dass

S. 237 Textzeile 14 v. u. Nach docui ist Punkt zu setzen.

S. 245 Textzeile 10 v. u. nach schliefsen ist Kolon zu setzen.

S. 248 Z. 1 v. o. zu: 'ausschliefslich der Egyptischen' ist zu bemerken, dafs Timotheos v. Alexandrien am Konzile theilnahm, vgl. Rauschen Jahrb. S. 116 Anm. 8.

S. 255 Z. 9 v. o. statt: 'werden' lies: 'mögen'.

S. 267 Textzeile 9 v. u. lies: synchronistischen.

Textzeile 1 v. u. lies: Überlieferung in diesem Falle u. s. w.

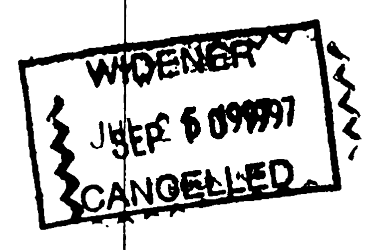
S. 270 Textzeile 14 v. u. lies: gewesen, und

S. 273 Anm. Z. 2 lies: darin liegen

S. 274 Z. 5 v. o. lies: s. o. S. 257 Anm. 1.

Druck von W. Pormetter in Berlin.


3 2044 011 234 606


WIDENER
CANCELLED



